Anlage 2 zu Drucksache Nr. 1760/2012

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes

Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum Bilanzstichtag 1.1.2011

LANDESHAUPTSTADT
HANNOVER

		Seite
Inhaltsverzeichnis		1
Abkürzungen		5
I	**Allgemeines**	8
1	Übergang zum Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR)	8
2	Prüfauftrag	9
II	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**	10
III	**Erläuterungen und Feststellungen zur Rechnungslegung**	14
1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung	14
2	Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	15
3	Stiftungen	20
4	Analyse der Vermögens- und Finanzlage	22
IV	**Feststellungen zur ersten Eröffnungsbilanz**	27
1	Grundsätzliche Feststellungen	27
2	Wesentliche Feststellungen	27
3	Weitere wesentliche Feststellungen	29
4	Prüfungshemmnis	30
5	Gesamtbewertung	30
V	**Bestätigungsvermerk**	31
VI	**Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz**	32
A	**Aktiva**	32
1.	Immaterielles Vermögen	32
1.1	Konzessionen	32
1.2	Lizenzen	33
1.3	Ähnliche Rechte	33
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	34
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	34
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	34
2.	Sachvermögen	35

		Seite
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	38
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	43
2.3	Infrastrukturvermögen	51
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	58
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	59
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	63
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	64
2.8	Vorräte	69
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	70
3.	Finanzvermögen	71
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	72
3.2	Beteiligungen	72
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	73
3.4	Ausleihungen	74
3.5	Wertpapiere	75
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	77
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	77
3.8	Privatrechtliche Forderungen	78
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	78
4.	Liquide Mittel	78
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	80
B	**Passiva**	81
1.	Nettoposition	81
1.1	Basis-Reinvermögen	81
1.1.1	Reinvermögen	82
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	82
1.2	Rücklagen	82
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	83
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	83
1.2.3	Bewertungsrücklage	83
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	84
1.2.5	Sonstige Rücklagen	85
1.3	Jahresergebnis	85
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	85
1.3.2	Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	86
1.4	Sonderposten	86
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	87

Seite

1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	90
1.4.3	Gebührenausgleich	90
1.4.4	Bewertungsausgleich	91
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	91
1.4.6	Sonstige Sonderposten	92
2.	Schulden	92
2.1	Geldschulden	93
2.1.1	Anleihen	93
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	94
2.1.3	Liquiditätskredite	94
2.1.4	Sonstige Geldschulden	95
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	95
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96
2.4	Transferverbindlichkeiten	97
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	97
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	97
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	98
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	98
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	98
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	98
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	98
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	99
2.5.1	Durchlaufende Posten	99
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	99
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	100
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	100
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	101
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	101
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	101
3.	Rückstellungen	102
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	103
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	106
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	108
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	109
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	109
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	109
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	110
3.8	Andere Rückstellungen	111
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	114

			Seite
C	**Vermerke unter der Bilanz**		115
D	**Feststellungen zum Anhang**		116
Anlagen			118
Anlage 1	Auswirkung der Prüfungsfeststellungen auf die erste Eröffnungsbilanz		119
Anlage 2	Zusammenstellung unserer Testate / Prüfberichte		125
Anlage 3	Erste Eröffnungsbilanz der LHH inkl. Anhang	ab Seite	132

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ADA	Allgemeine Dienstanweisung
AfA	Abschreibung für Abnutzung
AG Doppik	Arbeitsgruppe Umsetzung Doppik
AHW	Anschaffungs-/ Herstellungswerte
Art.	Artikel
AUR	Allgemeine Unterrichtsräume
BauGB	Baugesetzbuch
BFH	Bundesfinanzhof
Bj.	Berichtsjahr
BRW	Bodenrichtwert
Bz.	Berichtsziffer
bzw.	beziehungsweise
CML	Verbraucher- und Hypothekarkredite (Consumer and Mortage Loans)
CO	Controlling
d. h.	das heißt
Ds.	Drucksache
DV	Datenverarbeitung
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
ERGO	Ergonomische Unterrichtsräume
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
FB	Fachbereich
FI	Finanzbuchhaltung (Financial Accounting)
FI-AA	Anlagenbuchhaltung (Asset Accounting)
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GeoAS	Geographisches Auskunftssystem im Intranet der LHH
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoI	Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur
GuB	Grund und Boden
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Hj.	Haushaltsjahr
i. d. R.	in der Regel
Info-Ds.	Informationsdrucksache
infra	Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH
inkl.	inklusive
i. V. m.	in Verbindung mit
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
LHH	Landeshauptstadt Hannover
LIS	Liegenschaftsinformationssystem der LHH
LSA	Lichtsignalanlagen
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
MAK	Museum August Kestner
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
m²	Quadratmeter
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
ND	Nutzungsdauer
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NGO a. F.	Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
NVK	Niedersächsische Versorgungskasse
o. a.	oben angeführt
PAISY	Personalabrechnungs- und Informationssystem
PSCD	Kassen- und Einnahmemanagement (Public Sector Collection and Disbursement)
PWB	Pauschalwertberichtigung
RBW	Restbuchwert
rd.	Rund
RND	Restnutzungsdauer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht

SG	Sachgebiet
SMH	Sprengel Museum Hannover
SWH	Stadtwerke Hannover AG
TR	Finanzmanagement (Treasury)
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
z. B.	zum Beispiel
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
zzgl.	zuzüglich

I Allgemeines

1 Übergang zum Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR)

Der Niedersächsische Landtag hat am 15.11.2005 das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG ND 2005) beschlossen und damit u. a. die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) mit Wirkung zum 01.01.2006 geändert. Mit Beschluss vom 22.12.2005 und mit Wirkung vom 01.01.2006 trat die novellierte Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Kraft. Nach einer Übergangsfrist ist die flächendeckende Einführung der kommunalen Doppik in Niedersachsen spätestens für das Jahr 2012 verbindlich. Der Rat hat am 15.12.2005 für die LHH mit dem Beschluss zum Haushalt 2006 erstmals eine Übergangsfrist beschlossen. Letztmalig wurde dieser Beschluss am 17.12.2009 für das Haushaltsjahr 2010 gefasst, so dass nach einem fünfjährigen Übergangszeitraum erstmals für das Haushaltsjahr 2011 die Vorschriften der kommunalen Doppik zu berücksichtigen sind.

Bereits seit 2003 (Ds. 1129/2003) hat die Verwaltung der LHH den Wechsel auf das NKR vorbereitet. Die Zeitplanung sah bis 2010 einen „sanften“ Umstieg auf die Doppik vor, d. h. beginnend mit dem Haushalt 2006 wurde im neuen Finanzwesen noch kameral führend gebucht; die neu eingesetzte Finanzsoftware buchte aber im Hintergrund bereits automatisch doppisch. Nach einer produktiven Phase wurde dann zum 01.01.2011 der vollständige Wechsel auf die Doppik vollzogen.

Die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in der Größenordnung wie bei der LHH ist ein umfangreiches Projekt. Seit seinem Beginn war das RPA an den Arbeiten und Entscheidungen in allen neun Teilprojekten, im Kernteam und in der Projektsteuerungsgruppe beteiligt. Damit war die prüferische Begleitung der Projektentwicklung fortwährend sichergestellt.

Mit der Einführung der Doppik erfolgt der Wechsel vom „Geldverbrauchskonzept“ hin zum „Ressourcenverbrauchskonzept“. In der Kameralistik wurden nur die Einnahmen und die Ausgaben erfasst, also die Erhöhung bzw. die Verminderung des Geldvermögens. In der kommunalen Doppik stellen Erträge und Aufwendungen die zentralen Steuerungsgrößen dar. Dabei richtet sich der Fokus auf die Auswirkungen auf die Nettoposition (Eigenkapital). Es erfolgt eine periodengerechte Zuordnung von Ressourcenaufkommen und -verbrauch. Bisherige Inhalte, Begriffe und Prozesse waren neu zu definieren, die MitarbeiterInnen hatten sich mit der Systematik der Doppik vertraut zu machen und gleichzeitig die tägliche Sachbearbeitung weiter zu erledigen. Diese Doppelbelastung stellte eine große Herausforderung für die MitarbeiterInnen der Verwaltung dar und zeigte sich spiegelbildlich auch im RPA.

Die erste Eröffnungsbilanz hat eine herausragende Bedeutung, da erstmalig eine Gegenüberstellung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt und sie die Grundlage für die zukünftigen Jahresabschlüsse bildet. Mit dem konsolidierten Gesamtabschluss, der erstmalig verpflichtend in 2013 für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen ist, soll das Ziel erreicht werden, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu verbessern, in dem die verselbstständigten Aufgabenträger einbezogen und so dargestellt werden, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist gemäß Art. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts grundsätzlich am 01.11.2011 in Kraft getreten und hat damit die entsprechenden Vorschriften der NGO ersetzt. Nachfolgend werden wir daher zunächst die - bis zum 31.10.2011 - gültigen Vorschriften der NGO und anschließend die sie ersetzenden Vorschriften des NKomVG nennen.

2 Prüfauftrag

Die LHH hat gemäß Art. 6 Abs. 8 des GemHausRNeuOG ND 2005 für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, eine Eröffnungsbilanz (erste Eröffnungsbilanz) aufzustellen, die vom Rat zu beschließen und in einem Anhang zu erläutern ist sowie der Rechnungsprüfung unterliegt. Die erste Eröffnungsbilanz ist nach dieser Vorschrift im Anschluss an die Prüfung und die Beschlussfassung des Rates der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens zum 31. Dezember des ersten doppisch geführten Haushaltsjahres vorzulegen.

Die LHH erfasst seit dem 01.01.2011 ihre Geschäftsvorfälle vollständig und ausschließlich nach dem System der doppelten Buchführung und hat daher zum Stichtag 01.01.2011 eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der GoB aufzustellen (§ 82 Abs. 3 NGO [§ 110 Abs. 3 NKomVG], § 35 Abs. 6 i. V. m. § 60 Abs. 1 GemHKVO). Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zu diesem Stichtag die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der LHH darzustellen.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages gemäß § 120 Abs. 1 NGO (§ 156 Abs. 1 NKomVG) die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der GoB geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung ist in diesem Prüfbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

II Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung ist die erste Eröffnungsbilanz (im Folgenden auch als Eröffnungsbilanz bezeichnet) einschließlich Anhang sowie die zu Grunde liegende Buchführung, die Inventur und das Inventar.

Der Oberbürgermeister und der Kämmerer stellten am **16.12.2011** die Broschüre „Hannover zieht Bilanz“ mit der **vorläufigen Eröffnungsbilanz** der LHH zum 01.01.2011 vor. Im Text wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die genannten Werte bis zur Prüfung durch das RPA und bis zur Beschlussfassung des Rates als vorläufig gelten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war die Prüfungsfähigkeit noch nicht endgültig gegeben, da - unabhängig von dem durch unsere Prüfungen festgestellten Korrekturbedarf - noch kontinuierlich Buchungen vorgenommen wurden. Prüffähige Unterlagen für viele Bilanzpositionen standen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung. Sie wurden sukzessive erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.01.2012 teilte uns der FB Finanzen auf Nachfrage mit, welche Positionen aus seiner Sicht bereits abschließend bebucht und damit prüffähig sind, und bis wann bei den restlichen Positionen voraussichtlich Prüffähigkeit besteht. Die letzten Bilanzpositionen sollten demnach Ende März 2012 prüffähig und der gesamte Anhang voraussichtlich nicht vor Ende April 2012 fertig gestellt sein.

Am 07.05.2012 erhielten wir vom FB Finanzen die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 einschließlich Teile des Anhangs (Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht sowie die einzelnen Stiftungsbilanzen). Der vollständige Anhang wurde uns für Ende Mai 2012 avisiert. Erst am 16.07.2012 wurde uns die vom Oberbürgermeister am 12.07.2012 festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 und erstmalig auch der vermeintlich vollständige Anhang vorgelegt. Im Anhang fehlten allerdings sowohl Angaben zu den einzelnen Stiftungen als auch die erforderlichen Sonderbilanzen für jede der 17 Stiftungen. Am 18.07.2012 korrigierte die Verwaltung die vorgelegte Forderungsübersicht. Der vollständige Anhang einschließlich der Stiftungsbilanzen - in den von uns empfohlene Änderungen eingearbeitet waren - wurde uns am 25.07.2012 zugemailt. Die endgültige Fassung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 einschließlich Anhang erhielten wir am 27.07.2012. Am 01.08.2012 bestätigte uns der FB Finanzen, dass mit dem Einverständnis des Oberbürgermeisters nach seiner Unterschrift am 12.07.2012 noch nachträgliche Änderungen im Text, insbesondere im Anhang zur Eröffnungsbilanz vorgenommen werden können, ohne dass es hierzu erneut seiner Unterschrift bedarf.

Die Prüffähigkeit der Eröffnungsbilanz liegt vor, wenn alle Abschlussbuchungen durchgeführt worden sind, das war seit dem 07.05.2012 der Fall.

Grundsätzlich haben wir während der Erstellung der Eröffnungsbilanz begleitend geprüft. Allerdings war eine begleitende Prüfung der Anlagenbuchhaltung aus folgenden Gründen erschwert:

Die - auch im Rahmen unserer Prüfung festgestellten - Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung - insbesondere beim immobilen Vermögen - wurden über die Transaktion „Altdaten ändern“ vorgenommen. Bei solchen Änderungen wird im SAP-System weder ein Hauptbuchhaltungsbeleg noch ein Beleg über die Anlagenbewegung erzeugt. Eine Auswertung der Änderungen im SAP-System war uns auf Grund dieser fehlenden Belege nicht möglich, so dass die Änderungen einzeln in den Anlagenstammsätzen nachvollzogen werden mussten. Dies, wie auch fortlaufende Veränderungen im Datenbestand bis zum vom FB Finanzen festgelegten **Buchungsschluss am 04.05.2012** führte zu einem wiederkehrend erhöhten Prüfungsbedarf bei den jeweiligen Bilanzpositionen.

Wir stellen die Bestandsveränderungen einzelner Anlagenklassen des Anlagevermögens in 2012 exemplarisch an folgenden Beispielen saldiert dar:

Bestand laut Anlagenbuchhaltung zum 01.01.2011 in Mio € Erstellungszeitpunkt:			
18.01.2012	**04.04.2012**	**17.04.2012**	**07.05.2012**
Anlagenklasse: **110000 Grünflächen**			
1.579,664	1.604,872	1.605,504	1.608,341
Veränderung	25,208	0,632	2,837
Anlagenklasse: **130000 Wald, Forsten**			
91,559	64,808	64,808	64,808
Veränderung	26,751	-	-
Anlagenklasse: **190000 Sonstige unbebaute Grundstücke**			
150,869	81,650	82,191	84,595
Veränderung	69,219	0,541	2,404
Anlagenklasse: **211000 Grund und Bodenanteil für Wohngebäude**			
560,942	556,197	592,423	585,214
Veränderung	4,745	36,226	7,209
Anlagenklasse: **241000 Grund und Bodenanteil für Schulgebäude**			
674,662	649,332	649,912	647,659
Veränderung	25,330	0,580	2,253
Anlagenklasse: **381000 Grund und Bodenanteil für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen**			
-	122,143	122,143	142,979
Veränderung	122,143	-	20,836

Insgesamt errechneten wir ein Änderungsvolumen im Zeitraum der in der Tabelle dargestellten Auswertungszeitpunkte von 372,062 Mio €. Da sich der errechnete Wert aus der Summe von Salden ergibt, ist der tatsächliche Wert der Veränderungen um ein Vielfaches höher.

Unser geplanter Zeitablauf für die Prüfung wurde dadurch erheblich beeinträchtigt. Prüfungen mussten häufig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Durch die insgesamt späte Vorlage der Eröffnungsbilanz wurde die Vorgabe des Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 nicht eingehalten, wonach die erste geprüfte und vom Rat beschlossene Eröffnungsbilanz der LHH der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens zum 31.12.2011 hätte vorgelegt werden müssen.

Gegenstand der nachfolgenden Erläuterungen ist die vom Oberbürgermeister am 12.07.2012 festgestellte Eröffnungsbilanz - einschließlich der Änderungen, die bis zum 27.07.2012 vorgenommen wurden - mit einer Bilanzsumme von 10.314.594.320,40 €.

Da gemäß Art. 6 Abs. 8 Satz 2 GemHausRNeuOG ND 2005 die Vorschriften der NGO (NKomVG) für die Eröffnungsbilanz entsprechend gelten, hat der Oberbürgermeister gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 NGO (§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festzustellen. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde entsprechend dem vom MI vorgegebenen Haushaltsmuster 15 Bilanz aufgestellt und vom Oberbürgermeister am 12.07.2012 unterschrieben. Die

Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht - wie bei den kameralen Jahresabschlüssen - explizit, aber konkludent bestätigt.

Mit der Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Bilanz erklärt der Oberbürgermeister, der die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu verantworten hat, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung erfasst und sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt sind.

Die erste Eröffnungsbilanz der LHH inkl. Anhang ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 nach den Vorschriften der NGO und den auf Grund der NGO erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entsprechend aufzustellen. Da sie die Grundlage für die Fortschreibung der Bestandswerte in den zukünftigen Jahresabschlüssen bildet, kommt der Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz eine besondere Bedeutung zu. Ziel der Prüfung der Eröffnungsbilanz ist es, gemäß § 100 Abs. 1 NGO (§ 128 Abs. 1 NKomVG) festzustellen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der LHH vermittelt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages gemäß § 120 Abs. 1 NGO (§ 156 Abs. 1 NKomVG) ist die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der GoB zu prüfen.

Insbesondere waren die NGO (NKomVG), die GemHKVO, das GemHausRNeuOG ND 2005 und die GoB zu beachten.

Mit Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) wurden gemäß § 142 Abs. 3 NGO (§ 178 Abs. 3 NKomVG) aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte Haushaltsmuster für verbindlich erklärt (Ausführungserlass zur GemHKVO vom 04.12.2006).

Der für die Finanzbuchhaltung verbindlich vorgegebene Kontenrahmen, der auf Grund der Ermächtigung aus § 4 Abs. 2 GemHKVO durch den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) herausgegeben wird, gibt die weitere Unterteilung auf Sachkontenebene vor. Für die erste Eröffnungsbilanz der LHH galten der Kontenrahmen 2011 und die hierzu ergangenen verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise gemäß der Bezugsbekanntmachung des LSKN vom 29.07.2010 (Nds. MBl. Nr. 29 vom 11.08.2010, Seite 722).

Vom MI herausgegeben und ergänzend herangezogen wurden

- die Verfahrensbeschreibung und die Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft (Überleitungshinweise, Stand: 07.06.2007),
- die Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen inkl. der Hinweise zu Bilanzierung und Bewertung von Erbbaurechten (Hinweise des MI zu Fragen der Inventur und zu Bewertungsfragen bzw. Empfehlungen des MI, Stand: 04.11.2009) sowie
- die Hinweise der AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen (Hinweise der AG Doppik, Stand: 15.02.2012).

Diese Hinweise stellen keine eigenständigen Rechtsnormen dar, sondern sind im Wesentlichen eine Konkretisierung und Auslegung gesetzlicher Vorschriften im Sinne der GoB.

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz wurde zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet, wobei die Zuständigkeit für die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen auf verschiedene Prüfungsteams im RPA aufgeteilt wurde (Handbuch).

Die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Neben System- und Einzelfallprüfungen erfolgten auch Vollprüfungen. Die Auswahl der Stichproben beruhte auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl - im Gegensatz zu mathematisch-statistischen Verfahren -. Dabei wurden die ausgewiesenen Bilanzwerte in der Buchführung und deren Bewertung anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Bilanz.
Die Prüfung wurde dabei so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

Im Rahmen des Risikobeurteilungsprozesses wurden folgende Schwerpunkte für die Prüfung festgelegt:

- Vollständigkeit des inventarisierten immateriellen Vermögens und Sachvermögens,
- Bewertung des Sachvermögens,
- Bewertung des Finanzvermögens,
- Ermittlung und Bewertung von Sonderposten,
- Ermittlung und Bewertung der Rückstellungen.

Die Prüfung fand - insbesondere bei der Ermittlung und Bewertung des Sachvermögens und Teilen des Finanzvermögens sowie des Sonderpostens für Investitionszuweisungen und -zuschüsse - begleitend statt. In unseren Schlussberichten 2003 bis 2010 haben wir darüber berichtet. Der zeitliche Ablauf der Prüfung wurde durch die Prüfungsbereitschaft der Verwaltungsdaten sowie die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb des RPA bestimmt. Der Schwerpunkt der Prüfung lag daher in den Monaten Januar bis Juli 2012.

So haben wir die in den FB begonnenen bzw. fortgeführten Inventuren des beweglichen und unbeweglichen Sachvermögens soweit es unsere Ressourcen zuließen, begleitet. Für die Inventurbegleitung und daran anschließende Prüfung speziell entwickelte Prüfungsstandards in Form von Checklisten trugen dazu bei, die Prüfung der von der Verwaltung vorzulegenden Eröffnungsbilanz nach einheitlichen Standards durchzuführen. Dabei wurde sowohl die Erfassung als auch die Bewertung der Vermögensgegenstände überwiegend in Stichproben geprüft. Darüber hinaus haben wir das Überspielen der Daten in das Modul SAP / FI-AA (Financial- und Asset Accounting) durch die Anlagenbuchhaltung sowie die Fortführung der Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge in nachfolgenden Haushaltsjahren geprüft. Sind erforderliche Korrekturen verarbeitet und von uns erneut geprüft worden, haben wir dem geprüften Bereich sowie der Anlagenbuchhaltung ein schriftliches Testat über die Inventur gegeben.

Auf Grund der Vielzahl von Korrekturbuchungen - die einerseits von der Verwaltung bis zum Buchungsschluss durchgeführt und andererseits durch unsere Prüfung veranlasst wurden -, musste die Prüfung entgegen der ursprünglichen Planung auch bei Bilanzpositionen mit geringerem Risiko intensiviert werden.

Die Ergebnisse unserer Prüfungen sind in den Arbeitspapieren ausführlich dokumentiert, es wurden Prüfberichte und Prüftestate erteilt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

Erbetene Auskünfte wurden uns von der Verwaltung erteilt und Nachweise - soweit vorhanden - zur Verfügung gestellt.

III Erläuterungen und Feststellungen zur Rechnungslegung

1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKR gemäß § 82 Abs. 3 NGO (§ 110 Abs. 3 NKomVG) i. V. m. § 34 Abs. 2 GemHKVO die GoB zur allgemeinen Grundlage der kommunalen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören als Rahmengrundsätze die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stichtags- und Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisationsprinzip und das Imparitätsprinzip.

Der Grundsatz der Richtigkeit gilt gemäß § 35 Abs. 2 GemHKVO als erfüllt, wenn die Eröffnungsbilanz nach den gültigen Regeln erstellt wurde und die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Zur Herleitung besagt der Grundsatz der Nachprüfbarkeit, dass die Vermögensgegenstände und Schulden unter Angabe aller für die Bewertung erforderlichen Angaben so zu dokumentieren sind, dass ein sachverständiger Dritter ggf. unter Einschaltung des Inventurpersonals das Vorgehen bei der Inventuraufnahme, das Inventar und die Wertfindung in angemessener Zeit nachvollziehen kann. Nur dann sind Buchführung und Inventur ordnungsgemäß.

Zur Einführung der Doppik erwarb die LHH - nach einem aufwändigen, von uns begleiteten Auswahlverfahren für eine den neuen Anforderungen entsprechende Finanzsoftware - zum 01.01.2006 Nutzungslizenzen für die Anwendungssoftware SAP, die als Datenverarbeitungsspezialsoftware bilanziert wurde und über acht Jahre abgeschrieben wird. Folgende, die Eröffnungsbilanz betreffenden Module kamen zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Controlling (CO), Kassen- und Einnahmemanagement (PSCD) sowie Verbraucher- und Hypothekarkredite (CML). Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Das Inventar als Ergebnis der Inventur wurde grundsätzlich ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang einschließlich Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

2 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung

Für die Eröffnungsbilanz hat die LHH die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden, Rückstellungen und Sonderposten zu erfassen und zu bewerten. Es gelten gemäß § 60 Abs. 1 GemHKVO die Vorschriften zur Inventur, zum Inventar, zu Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden und zur Bilanz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

Die Inventur ist die mengen- und wertmäßige Erfassung aller Vermögensteile und Schulden und dient in erster Linie der Gewinnung der erforderlichen Daten zur Aufstellung des mengen- und wertmäßigen Verzeichnisses aller Vermögensteile und Schulden (Inventar).

Zur Abgrenzung der bei der Inventur aufzunehmenden Vermögensgegenstände verweist die GemHKVO auf § 39 der Abgabenordnung und stellt somit auf das wirtschaftliche Eigentum als Voraussetzung für die Aufnahme eines Vermögensgegenstandes bei der Inventur und letztlich in der Bilanz ab. Der Begriff Vermögensgegenstand umfasst alle wirtschaftlichen Werte, die selbstständig bewertbar und selbstständig verkehrsfähig, d. h. einzeln veräußerbar sind.

Zu den in der Inventur aufzunehmenden Belastungen des Vermögens benennt § 37 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO ausdrücklich die Schulden und die Rückstellungen. Nach den GoB ist eine bilanzierungsfähige Schuld gegeben, wenn es sich um eine Verpflichtung handelt, die eine wirtschaftliche Belastung darstellt und die quantifizierbar ist.

Bei der Durchführung der Inventur sind gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) zu beachten. Die GoI sind spezifische Ausprägungen der GoB. Die GoI umfassen die Grundsätze der Vollständigkeit, Richtigkeit, Nachprüfbarkeit, Einzelerfassung und Einzelbewertung sowie der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der Klarheit.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen, den GoI entsprechenden Vermögenserfassung, wurden vom SG Anlagenbuchhaltung und Bilanz des FB Finanzen folgende Richtlinien - an deren Erarbeitung wir beteiligt waren - für die Erfassung und Bewertung der unterschiedlichen Vermögensarten in Kraft gesetzt:

- Inventurrichtlinie der LHH (Stand: 06.07.2006)
- Bewertungsrichtlinie für das bewegliche Vermögen der LHH (Stand: 04.01.2007)
- Ergänzung zur Inventur- und Bewertungsrichtlinie (Stand: 26.03.2007)
- Bewertungsrichtlinie für das unbewegliche Vermögen der LHH (Stand: 24.04.2008)
- Ergänzung zur Erfassung und Bewertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern (Stand: 09.06.2008)
- Ergänzung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der LHH für das Vorratsvermögen (Stand: 09.12.2010)

Die Verfahren zur Inventurvereinfachung gelten gemäß § 60 Abs. 1 bis 6 GemHKVO grundsätzlich auch bei der Inventur zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz. Für die erste Eröffnungsbilanz gibt es mit § 60 GemHKVO und den Hinweisen des MI zu Fragen der Inventur und zu Bewertungsfragen zusätzliche Inventurerleichterungen.

Gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO kann bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte (AHW) den Einzelwert von 5 T€ einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Die Verwaltung hat durch entsprechende Festlegungen in der Bewertungsrichtlinie für das bewegliche Vermögen der LHH, ergänzt um die geänderten Regelungen des Haushaltsrundschreibens 7/2007, eine Wertaufgriffsgrenze in Höhe von 1 T€ (ohne Umsatzsteuer) für bewegliche Vermögensgegenstände vorgegeben. Für Kunstgegenstände und Kulturgüter liegt die Wertaufgriffsgrenze, davon abweichend, bei 5 T€ (inkl. Umsatzsteuer).

Die Inventur darf gemäß § 60 Abs. 4 GemHKVO abweichend von § 37 Abs. 1 GemHKVO vor dem Eröffnungsstichtag durchgeführt werden, wenn durch eine Fortschreibung gesichert ist, dass der Bestand zum Eröffnungsstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden kann. Die LHH hat hiervon Gebrauch gemacht. Wir haben im Rahmen der Schlussberichterstattung der Vorjahre (Vj.) unterschiedliche Stichproben beim immateriellen Vermögen und Sachvermögen definiert und die Fortschreibung geprüft. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse kann nach § 60 Abs. 5 GemHKVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dieses Wahlrecht fand bei der LHH Anwendung.

Die LHH hat auch die Vereinfachungsregel bei der Grundstücksbewertung aufgenommen, wonach gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, mit einem Zeitwert angesetzt werden kann, der sich an einem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert (BRW) orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Gleiches gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke.

Die Bewertungsregeln nach § 44 GemHKVO sehen vor, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln und vorsichtig zu bewerten sind, d. h. vorhersehbare Risiken und Wertminderungen, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, einschließlich der aus unterlassener Instandhaltung, soweit dafür keine Rückstellungen gebildet werden, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst nach dem Bilanzstichtag - jedoch bis zum Tag der Aufstellung - bekannt werden.

Das Vermögen ist nach § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) grundsätzlich mit den - bei abnutzbarem Vermögen darauf basierenden Abschreibungen verminderten - AHW anzusetzen. Die Schulden sind gemäß § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Zwar sind Vermögensgegenstände grundsätzlich gemäß § 44 Abs. 3 GemHKVO einzeln zu bewerten, der Gesetzgeber erlaubt aber aus Gründen der Wirtschaftlichkeit - und unter bestimmten Bedingungen - zur Bewertungsvereinfachung die Bildung von:

- Sachgesamtheiten (§ 45 Abs. 7 GemHKVO)
- Festwerten (§ 46 Abs. 1 GemHKVO)
- Gruppenwerten (§ 46 Abs. 2 GemHKVO)

Die LHH hat diese Bewertungsvereinfachungen angewandt.

Sachgesamtheiten

Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit genutzt werden, und wenn der Gesamtbetrag der AHW 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigt. Sachgesamtheiten wurden bei der LHH z. B. für die Ausstattung von PC-Arbeitsplätzen und von Konferenzräumen gebildet.

Festwerte

Für bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt (vgl. § 46 Abs. 1 GemHKVO). Es wird in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Nach den Hinweisen der AG Doppik wird in der Annahme, dass der Werteverzehr gleich der Ersatzinvestition ist, ein fester Bestand an Gegenständen mit einem Durchschnittswert von 40 % bis 50 %

angesetzt. Die Verwaltung hat festgelegt, die Festwerte mit jeweils 50 % der zu Grunde gelegten AHW auszuweisen.

Bei einer Bewertung nach dem Festwertverfahren ist die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nicht über Kredite möglich, weil der Ersatz sofort als Aufwand gebucht wird und somit nicht den Bestand an bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen erhöht. Damit erfüllt die Ersatzinvestition nicht das Tatbestandsmerkmal einer Investition gemäß § 92 Abs. 1 NGO (§ 120 Abs. 1 NKomVG).

Zur Bildung der einzelnen Festwerte hat die Verwaltung ein Ablaufschema entwickelt; wir waren in das Verfahren eingebunden. So konnten wir die den einzelnen Festwerten zu Grunde liegenden Daten zeitnah prüfen und bereits frühzeitig Korrekturhinweise geben. Insoweit ergaben sich hinsichtlich der Höhe der gebildeten Festwerte keine Prüfungsfeststellungen.

In folgenden Fällen hat die Verwaltung die Möglichkeit einer Festwertbildung genutzt:

Vermögensgegenstand	**Festwert = 50 % AHW** **in €**	**Siehe Ziffer**	**Bilanzansatz** **in €**	**Anteil Festwert** **in %**
Standard-Büroarbeitsplatz 730 € / Platz	4.168.300	Aktiva 2.7.2	43.687.597 *31.635.482	9,54 *13,18
Allgemeine Unterrichtsräume in Schulen (AUR) 1.570 € / Raum	3.026.960	Aktiva 2.7.2	43.687.597 *31.635.482	6,93 *9,57
Ergonomische Unterrichts-räume in Schulen (ERGO) 6.380 € / Raum	886.820	Aktiva 2.7.2	43.687.597 *31.635.482	2,03 *2,80
Ruheplätze/ Feuerwehr 570 € / Ruheraum	250.230	Aktiva 2.7.2	43.687.597 *31.635.482	0,57 *0,79
Zwischensumme	**8.332.310**	Aktiva 2.7.2	43.687.597 *31.635.482	19,07 *26,34
Verkehrsschilder (14 einzelne Festwerte, z. B. für Schilder, Poller, Baken)	**11.548.085**	Aktiva 2.3.5	895.860.849 *945.053.693	1,29 *1,22

Vermögensgegenstand	Festwert = 50 % AHW in €	Siehe Ziffer	Bilanzansatz in €	Anteil Festwert in %
Aufwuchs und Ausstattung der Friedhöfe, davon 14,80 bis 16,81 € / m² bei Hauptfriedhöfen 10 € / m² bei Nebenfriedhöfen	**24.793.289**	Aktiva 2.3.8	299.633.967 *174.559.936	8,27 *14,20
Biotope 1,20 €/ m²	1.033.812	Aktiva 2.2.4	963.795.077	0,11
Öffentliche Grünflächen 5,50 €/ m²	18.875.814	Aktiva 2.2.4	963.795.077	1,96
Grünverbindungen 6,50 €/ m²	20.485.184	Aktiva 2.2.4	963.795.077	2,13
Parks, davon Städtische Parks 28,00 €/ m² Landschaftsparks 11,20 €/ m²	81.142.200	Aktiva 2.2.4	963.795.077	8,42
Stadtgrünplätze 39,50 €/ m²	3.658.900	Aktiva 2.2.4	963.795.077	0,38
Straßenbegleitgrün 1,40 €/ m²	3.343.305	Aktiva 2.2.4	963.795.077	0,35
Zwischensumme	**128.539.215**	Aktiva 2.2.4	963.795.077	13,34
Summe aller gebildeten Festwerte	**173.212.899**	**Bilanzsumme** **10.314.594.320,40 €**		**1,68**

* Bei diesen Bilanzansätzen und Prozentangaben handelt es sich um die Werte nach Umsetzung erforderlicher Korrekturen. Wir stellen diese nachrichtlich dar.

Der Gesamtwert des Festwertes pro gebildete Gruppe muss im Verhältnis zum Wert des Gesamtvermögens nachrangig sein. Da keine Grenz- oder Schwellenwerte vorgegeben sind, ist dies im Einzelfall anhand des Anteils des Festwertes am Gesamtwert der Bilanzposition oder dem Anteil an der Bilanzsumme zu prüfen. Es kommt nicht nur auf den einzelnen Festwert an, sondern auch auf die

Summe aller gebildeten Festwerte, welche einen Wert von 5 % der Bilanzsumme nicht überschreiten sollte. Bezogen auf die für die LHH vorgelegte Eröffnungsbilanzsumme liegt dieser Wert bei 1,68 %.

Gruppenwerte

Gleichartige Gegenstände des Vorratsvermögens, andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Wesentliche Beispiele für die Bilanzierung zu Gruppenwerten sind die Vorräte im Gastronomiebereich der Kantine und die Vermögensgegenstände der Kleiderkammer bei der Feuerwehr. Wir waren an der Ermittlung dieser Werte beteiligt; es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Die Inventuren haben wir durch Stichprobenprüfungen - teilweise auch vollständige Prüfungen - vor Ort und durch Einsichtnahme in die Inventurunterlagen geprüft. Prüfungsschwerpunkte waren die richtige und vollständige Erfassung und die korrekte Bewertung des beweglichen und unbeweglichen Sachvermögens.

Als Ergebnis der Prüfungen wurde festgehalten, dass bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Sachvermögens grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen beachtet und die Inventuranweisungen eingehalten wurden. Im Übrigen begleitend festgestellte geringfügige Mängel wurden von der Anlagenbuchhaltung weitgehend noch zur Eröffnungsbilanz ausgeräumt. Die Daten der Inventurbereiche wurden mittels Exceltabellen über eine Standard-Schnittstelle in das SAP-System übernommen. Zu diesem Datentransfer ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

Beim immateriellen Vermögen handelt es sich um Gegenstände, die körperlich nicht fassbar sind. Daher wurde für diese Vermögensgegenstände gemäß § 38 Abs. 1 GemHKVO eine Buchinventur durchgeführt. Die Bewertung erfolgte nach § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) zu AHW.

Auch das Finanzvermögen ist grundsätzlich gemäß § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) mit AHW zu bewerten, also auch die hierzu gehörenden Beteiligungen und das Sondervermögen mit Sonderrechnung. Für die erste Eröffnungsbilanz kann die Bewertung ausnahmsweise - entsprechend der Empfehlungen der AG Doppik - nach der Eigenkapitalspiegelmethode (anteiliger Wert des Eigenkapitals) vorgenommenen werden, wenn die Anschaffungswerte nicht mehr zu ermitteln sind. Die LHH machte Gebrauch von dieser Ausnahme.
Die Ausleihungen sind ebenso mit AHW zu bewerten bzw. zu einem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert (§ 47 Abs. 6 Satz 2 GemHKVO). Auch die Wertpapiere sind mit AHW zu bewerten bzw. mit den am Bilanzstichtag niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen bzw. beizulegenden Werten.
Gemäß § 44 Abs. 4 GemHKVO ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit inhaltlich geboten, sind Abschreibungen gemäß dem Niederstwertprinzip auf den niederen Wert von Forderungen vorzunehmen (§ 47 Abs. 6 GemHKVO).

Gemäß § 42 Abs. 5 GemHKVO sind empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten in der Bilanz gesondert auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauer des mit ihnen geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände, wie z. B. Kunstgegenstände, sind auf der Passivseite beim Reinvermögen auszuweisen.

Die Schulden werden abweichend zu § 37 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 GemHKVO nicht durch eine körperliche Bestandsaufnahme, sondern durch eine Buchinventur nach § 38 Abs. 1 GemHKVO aufgenommen. Der Ausweis erfolgt gemäß § 96 Abs. 4 Satz 6 NGO (§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG) i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

Nach § 95 Abs. 2 NGO (§ 123 Abs. 2 NKomVG) hat die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss sind. Dadurch sollen die in der Zukunft zu leistenden Ausgaben gemäß ihrer Entstehung periodengerecht zugeordnet werden.

Als Ergebnis der Prüfungen zum immateriellen Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen sowie zu den Sonderposten, Schulden und Rückstellungen wurde festgehalten, dass bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden.

3 Stiftungen

Die LHH verwaltet treuhänderisch das Vermögen von 17 unselbstständigen Stiftungen, deren Erträge jeweils für den Stiftungszweck eingesetzt werden.

Diese sind gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 NGO (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 NKomVG) als Sondervermögen vom Vermögen des Kernhaushalts abzugrenzen und gesondert zu bilanzieren. Die Abgrenzung erfolgt über sogenannte „Davon-Vermerke", die den jeweiligen Anteil der Stiftungen an einer Bilanzposition ausweisen **- allerdings fehlt dieser bei der Bilanzsumme**. Die Stiftungen und ihr Wert sind im Anhang aufzuführen. Gemäß Ziffer IV Nr. 6 der Hinweise des MI zu Fragen der Inventur und zu Bewertungsfragen ist darüber hinaus für jede Stiftung eine Sonderbilanz zu erstellen und im Anhang beizufügen.

Zum 01.01.2011 werden folgende Stiftungen im Vermögen der LHH bilanziert:

- Stiftung zur Hilfe in Notfällen
- Stiftung zur Hilfe für Auszubildende
- Stiftung zur Hilfe für Kranke
- Stiftung zur Hilfe für Waisen
- Bernhard- und Anna-Caspar-Stiftung
- Carl-Patschke-Stiftung
- Gerda-Lehmann-Stiftung
- Sonstiges Treuhandvermögen
- Brück-Sprenger-Stiftung
- Stiftung Geistliches Lehnregister
- Lotte-Lettau-Stiftung
- Willy-Spahn-Stiftung
- Stephanus-Stiftung
- Rats- und von-Soden-Kloster
- Nachlass Wenzel
- Margot-Engelke-Stiftung
- Gertrud-Kroggel-Familienstiftung

Das Vermögen der Stiftungen setzt sich aus beweglichem und unbeweglichem Sachvermögen sowie Finanzvermögen und liquiden Mitteln zusammen. Auf der Passivseite wird das Stiftungsvermögen grundsätzlich als zweckgebundene Rücklage ausgewiesen. Bei Stiftungen mit negativen liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag wurden diese Fehlbeträge als Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Verwaltung hat den bilanziellen Ausweis der Stiftungen ab 2006 als Pilotprojekt der Umstellung auf das NKR geführt. Wir haben die jeweiligen Arbeitsergebnisse dieses Pilotprojektes ab 2009 kontinuierlich geprüft und erheblichen Korrekturbedarf beim Finanzvermögen festgestellt. Als Folge unserer Feststellungen entschied der FB Finanzen in 2010, die Bestände der Stiftungen unter Berücksichtigung des von uns ermittelten Korrekturbedarfs für das Hj. 2010 neu einzubuchen. Auch bei diesen neuen Beständen stellten wir Fehler bei den einzelnen Stiftungsvermögen sowie bei den Buchungen von Zinserstattungen fest.

Darüber hinaus bestanden technische Probleme, so dass die einzelnen fortgeschriebenen Bilanzpositionen erst Anfang 2012 prüfbar waren. Auch hier stellten wir erneut Fehler fest, die überwiegend noch zur Eröffnungsbilanz korrigiert wurden.

Im Mai 2012 wurden uns die endgültigen Stiftungsbilanzen vorgelegt. Unsere Prüfung erfolgte zum Teil in Stichproben. Wir stellten Folgendes fest:

- Die Bewertung der Aktien und Wertpapiere, die Kursschwankungen unterliegen, erfolgte nicht entsprechend unserer Prüfungsfeststellungen nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 47 Abs. 6 GemHKVO, sondern nach wie vor zu den AHW und damit ggf. zu hoch.

- Ein Fehler bei der Aufteilung einer Kapitalrückzahlung aus 2009 im Wert von 448 T€ ist nach wie vor nicht korrigiert worden, in dessen Folge weisen die Bilanzen der Brück-Sprenger-Stiftung, der Lotte-Lettau-Stiftung, der Stiftung Hilfe in Notfällen und des Rats- und von-Soden-Klosters nicht die korrekten Zahlen aus. Lediglich die Salden der Bilanzwerte über alle Stiftungen sind korrekt.

- Eine fehlende Korrekturbuchung von Zinserstattungen in Höhe von 9 T€ für 10 Stiftungen wurde erst im Jahr 2012 nachgeholt, womit die Bilanzwerte der betroffenen Stiftungen zur Eröffnungsbilanz zu niedrige Werte ausweisen.

- Die aus Stiftungsmitteln aufgenommenen - im Kernhaushalt ausgewiesenen - internen Tagesgelder weichen um -32 T€ von den in den Stiftungsbilanzen ausgewiesenen, an den Kernhaushalt vergebenen internen Tagesgeldern ab.

- Das Ergebnis der Stiftungen im letzten kameralen Verwaltungshaushalt wurde, sofern ein Überschuss bestand, als Bankbestand der Stiftungen unter den liquiden Mitteln auf der Aktivseite und auf der Passivseite als Rücklage aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses dargestellt. Diese Rücklage wird in der Gesamtbilanz der LHH - zusammen mit dem Reinvermögen der Stiftungen - als zweckgebundene Rücklage ausgewiesen (vgl. Passiva Ziffer 1.2.4).

  Die Fehlbeträge hingegen, die einen vom Kernhaushalt gewährten Liquiditätskredit (7 T€) darstellen, wurden als sonstige Verbindlichkeit auf der Passivseite ausgewiesen. Es erfolgte eine direkte Reduzierung des Reinvermögens.

  Wir bewerten diese Darstellung als nicht statthaft, da sie zu einer Verringerung des Stiftungsvermögens (Reinvermögen, das sich als Residualgröße errechnet aus dem Vermögen von dem die fremden Mittel und die Rücklagen abgezogen werden) führt. Der Erhalt des Stiftungsvermögens ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Stiftungsgesetz geboten.

  Unseres Erachtens sind die kameralen Fehlbeträge der Stiftungen - analog Art. 6 Abs. 8 Satz 3 GemHausRNeuOG ND 2005 - nicht direkt mit dem Reinvermögen zu verrechnen. Vielmehr sind die Fehlbeträge aus dem Hj. 2010 mit Überschüssen aus den Folgejahren zu decken. Als Gegenposition ist dem entsprechend eine negative Position auf der Passivseite auszuweisen, um die das Reinvermögen der Stiftungen zu erhöhen ist (vgl. Passiva Ziffer 1.1.2).

Im Ergebnis weisen die Stiftungsbilanzen zur Eröffnungsbilanz nicht die korrekten Werte aus.

Unsere übrigen - nicht das Finanzvermögen und die liquiden Mittel betreffenden - Prüfungsfeststellungen werden im Teil VI des Berichtes unter den Ziffern der jeweiligen Bilanzpositionen dargestellt.

4 Analyse der Vermögens- und Finanzlage

Erste Eröffnungsbilanz der LHH zum 01.01.2011 (einschließlich Stiftungen)

Nachfolgend werden die Größenordnungen der einzelnen Bilanzpositionen und deren Relation in % zur Bilanzsumme aufgezeigt. Bilanzpositionen ohne Bilanzansatz werden nicht aufgeführt.

Aktiva		in T€	in %
1.	**Immaterielles Vermögen**	**7.923**	**0,1**
1.2	Lizenzen	7.923	0,1
2.	**Sachvermögen**	**7.908.569**	**76,7**
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.949.898	18,9
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1.679.194	16,3
2.3	Infrastrukturvermögen	3.424.241	33,2
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	4.442	0,0
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	708.996	6,9
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	27.179	0,3
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	85.611	0,8
2.8	Vorräte	2.375	0,0
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.633	0,3
3.	**Finanzvermögen**	**2.270.644**	**22,0**
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	270.943	2,6
3.2	Beteiligungen	81.436	0,8
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	1.195.319	11,6
3.4	Ausleihungen	663.071	6,4
3.5	Wertpapiere	1.745	0,0
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	18.667	0,2
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	6.599	0,1
3.8	Privatrechtliche Forderungen	32.862	0,3
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	2	0,0
4.	**Liquide Mittel**	**117.476**	**1,1**
5.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**9.982**	**0,1**
Bilanzsumme		**10.314.594**	**100,0**

Passiva		in T€	in %
1.	**Nettoposition**	**7.298.971**	**70,8**
1.1	Basis-Reinvermögen	6.416.386	62,2
1.1.1	Reinvermögen	6.511.771	63,1
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	-95.385	-0,9
1.2	Rücklagen	78.896	0,8
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	78.896	0,8
1.4	Sonderposten	803.689	7,8
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	799.388	7,8
1.4.3	Gebührenausgleich	1.290	0,0
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.183	0,0
1.4.6	Sonstige Sonderposten	828	0,0
2.	**Schulden**	**1.877.746**	**18,2**
2.1	Geldschulden	1.751.063	17,0
2.1.1	Anleihen	105.178	1,0
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.352.396	13,1
2.1.3	Liquiditätskredite	293.489	2,8
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	81.275	0,8
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291	0,0
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	45.117	0,4
2.5.1	Durchlaufende Posten	11.054	0,1
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	17.449	0,2
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	16.613	0,2
3.	**Rückstellungen**	**1.123.805**	**10,9**
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	962.727	9,3
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	43.733	0,4
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.391	0,0
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	9.878	0,1
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	39.680	0,4
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	2.281	0,0
3.8	Andere Rückstellungen	63.117	0,6
4.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**14.072**	**0,1**
Bilanzsumme		**10.314.594**	**100,0**

Im Anhang zur ersten Eröffnungsbilanz wurde auf einen Rechenschaftsbericht gemäß § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) verzichtet. Damit wird keine weitergehende Bewertung der eigenen Vermögens- und Finanzlage im Sinne eines Lageberichts nach HGB - wie in § 57 GemHKVO gefordert - durch den FB Finanzen vorgenommen.

Die Kommunen haben im Rahmen von Haushaltsgenehmigungsverfahren verbindlich Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß der Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Runderlass des MI vom 08.02.2011, Nds. MBl. Seite 230) zu erstellen. Von diesen Kennzahlen lässt sich einzig der Verschuldungsgrad mit Bilanzwerten aus der Eröffnungsbilanz entwickeln.

Wir haben daher weitere betriebswirtschaftliche Kennzahlen herangezogen, so aus dem NKF-Kennzahlenset des Landes Nordrhein-Westfalen. Da die Bestandswerte aus der ersten Eröffnungsbilanz stichtagsbezogen sind und überdies keine Vergleichswerte aus Vj. vorliegen, ist deren Aussagekraft beschränkt. Periodenbezogene Werte wie Erträge und Aufwendungen können erst nach Vorliegen erster doppischer Jahresabschlüsse in eine Analyse einbezogen werden. Der o. a. Runderlass weist zu Recht daraufhin, dass unterschiedliche Faktoren wie z. B. der Grad der Ausgliederung von Aufgabenträgern die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Kennzahlen beeinflussen und beeinträchtigen können.

Basis für die von uns ausgewählten Kennzahlen waren die Bilanzwerte aus der vom FB Finanzen vorgelegten ersten Eröffnungsbilanz einschließlich des Stiftungskapitals, auf das die LHH treuhänderisch Zugriff hat. Der durch unsere Prüfung festgestellte Bedarf an Bestandsberichtigungen wurde in die Ermittlung der Kennzahlen nicht einbezogen.

Eigenkapitalquote 1

$$\frac{\text{Nettoposition ohne Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} = 63{,}0\ \%$$

Gradmesser für die Kapitalstruktur der Kommune.

Eigenkapitalquote 2

$$\frac{\text{Nettoposition ohne Sonderposten + Sonderposten aus Zuweisungen / Beiträge}}{\text{Bilanzsumme}} = 70{,}7\ \%$$

Im Unterschied zu der Eigenkapitalquote 1 werden hier Bilanzwerte in die Bewertung miteinbezogen, die der Kommune zugeflossen sind, die jedoch einem eventuellen Rückforderungsanspruch (Investitionszuweisungen) bzw. einem Leistungsanspruch Dritter (Beiträge) unterliegen. In der Quote der Nettoposition (LHH 70,8 %) ist der Gesamtbestand der Nettoposition (einschließlich aller Sonderposten) enthalten, für die jedoch gerade ein möglicher Drittanspruch - im Gegensatz zu eigenem Kapital - besteht.

Verschuldungsgrad (Offizielle Kennzahl in Niedersachsen)

$$\frac{\text{Schulden + Rückstellungen}}{\text{Bilanzsumme}} = 29{,}1\ \%$$

Diese Kennzahl stellt eine vereinfachte Fremdkapitalquote dar und ist das Gegenstück zur Eigenkapitalquote bzw. der Quote der Nettoposition (ohne passive Rechnungsabgrenzungsposten).

Anlagenintensität

$$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} = 98{,}2\ \%$$

Kommunen haben regelmäßig sehr hohe Werte auf Grund des Vorhaltens von Infrastruktur- und vergleichbarem Sach- und Finanzvermögen, das entsprechend langfristig zur Aufgabenerfüllung (Daseinsvorsorge) vorgehalten wird. Sie gibt die kosten- und leistungswirtschaftliche Flexibilität der Kommune wieder.

Infrastrukturquote

$$\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} = 33{,}2\ \%$$

Weist den Anteil des Infrastrukturvermögens am Gesamtvermögen der Kommune aus. Dieser unterliegt regelmäßig Folgeaufwendungen (Unter- / Instandhaltung) und bildet damit einen Gradmesser für zukünftige Belastungen der Kommune ab.

Anlagendeckungsgrad 2

$$\frac{\text{Nettoposition ohne Sonderposten + Sonderposten aus Zuweisungen / Beiträge + langfristiges Fremdkap.}}{\text{Anlagevermögen}} = 95{,}9\ \%$$

Der Anlagendeckungsgrad 2 bildet die „Goldene Bilanzregel" ab, wonach das langfristig der Aufgabenerfüllung der Kommune dienende Anlagevermögen auch langfristig finanziert sein soll, d. h. ohne eine fristenabweichende Rückforderungsmöglichkeit von Fremdkapitalgebern. Der Wert soll 100 % entsprechen.

Liquidität 2. Grades

$$\frac{\text{Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen (einschließlich Aktive Rechnungsabgrenzungsposten)}}{\text{Kurzfristige Schulden}} = 47{,}2\ \%$$

Ähnlich dem Anlagendeckungsgrad 2 sollte hier mindestens eine Fristenkongruenz der Aktiva und Passiva vorliegen (≥ 100 %). Ein geringerer Wert kann für die Kommune einen Liquiditätsengpass bedeuten. Die Folge ist eine notwendige Aufnahme von Liquiditätskrediten (LHH zum Bilanzstichtag 293,489 Mio €).

Kurzfristige Fremdkapitalquote

$$\frac{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}{\text{Fremdkapital}} = 14{,}5\ \%$$

Diese Kennzahl weist den kurzfristigen Finanzierungsbedarf für Rückzahlungsverpflichtungen aus. Eine geringe Quote stellt dabei eine hohe Planungssicherheit wegen geringen Finanzierungsbedarfs dar, bedeutet in Zeiten eines generell niedrigen Zinsniveaus jedoch Zinsmehraufwand für längerfristige Finanzierungen.

Kurzfristige Schuldenquote

$$\frac{\text{Kurzfristige Schulden}}{\text{Bilanzsumme}} = 3{,}8\ \%$$

Entspricht in der Aussagekraft der kurzfristigen Fremdkapitalquote. Der wesentliche Unterschied zur kurzfristigen Fremdkapitalquote liegt hier in dem abweichenden Bezugswert (Fremdkapital zu Bilanzsumme).

Aus den o. a. Gründen leiten wir aus diesen erstmalig ermittelten Kennzahlen außer den pauschalen Aussagen keine Bewertung der Vermögens- und Finanzlage der LHH ab.

IV Feststellungen zur ersten Eröffnungsbilanz

Die Bilanz einer Kommune hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zu vermitteln. Ergeben sich nach Feststellung der ersten Eröffnungsbilanz Erkenntnisse über zu Unrecht angesetzte bzw. nicht angesetzte oder mit einem unzutreffenden Wert versehene Vermögens- oder Schuldenwerte in der Eröffnungsbilanz, so ist der Ansatz nach Maßgabe des § 61 GemHKVO - unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit - in einer späteren Bilanz nachzuholen bzw. zu berichtigen. Zwischenzeitliche Jahresabschlüsse werden nicht mehr verändert.

Gemäß § 61 Abs. 2 GemHKVO wird die Berichtigung entsprechend ihrer Auswirkung bei der Bilanzposition für die Nettoposition angebracht. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Die Berichtigung muss im Anhang zu der Bilanz erläutert werden, in der die Berichtigung vorgenommen wird. Eine Berichtigung zur nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist nicht zulässig. Dabei hat sich die Wesentlichkeit im Einzelfall - sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht - an den Auswirkungen einer Berichtigung auf das Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu orientieren.

§ 61 Abs. 3 GemHKVO lässt eine Berichtigung letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss zu. Für die LHH bedeutet dies, dass letztmalig im Jahresabschluss zum 31.12.2014 Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz ergebnisneutral vorgenommen werden dürfen.

1 Grundsätzliche Feststellungen

In Höhe von 270,066 Mio € haben wir durch unsere Prüfungsfeststellungen Berichtigungen veranlasst, die der FB Finanzen bereits in der vorliegenden ersten Eröffnungsbilanz umgesetzt hat. Darüber hinaus haben wir Feststellungen getroffen, die, soweit sie beziffert werden können, einen Berichtigungsbedarf von mindestens 1.315,089 Mio € umfassen. Teilweise hat der FB Finanzen bereits Berichtigungen nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz veranlasst. Die Richtigkeit dieser Änderungen werden wir im Rahmen der folgenden Jahresabschlussprüfungen überprüfen. Die Auswirkungen unserer Prüfungsfeststellungen auf die erste Eröffnungsbilanz haben wir in der Anlage 1 dargestellt.

2 Wesentliche Feststellungen

Nachfolgend haben wir mit einer Aufgriffsgrenze von mindestens 10 Mio € die noch nicht erledigten Prüfungsfeststellungen zusammengestellt:

Aktiva

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- Im Rahmen unserer Prüfung der Vollständigkeit des immobilen Vermögens haben wir festgestellt, dass es aus verschiedenen Gründen zu **Doppelerfassungen** von Flurstücken gekommen ist. Von den in der Eröffnungsbilanz enthaltenen – von uns festgestellten – Doppelerfassungen in Höhe von 245,820 Mio € ist bis zum Berichtszeitpunkt im Wesentlichen noch Ackerland in Höhe von 83,619 Mio € doppelt erfasst (vgl. Aktiva Ziffer 2.1.2).

- Die **kommunalnutzungsorientiert bebauten Grundstücke** wurden mit 70 % des Bodenrichtwertes (BRW) 2000 bewertet. Die Hinweise des MI zu Fragen der Inventur und zu Bewertungsfragen empfehlen dagegen für bebaute Grundstücke des kommunalnutzungsorientierten Vermögens vereinfachend 25 % bis 40 % des BRW der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

Verkäufe solcher Grundstücke in den Jahren 2005 bis 2011 bestätigen, dass sich die anteilig auf das Grundstück beziehenden Verkaufserlöse zwischen 27 % und 38 % des BRW 2000 bewegen, weil die Verkaufserlöse auch - die gesondert bilanzierten - Restbuchwerte (RBW) aufstehender Gebäude etc. beinhalteten. Insgesamt sehen wir daher den Ansatz für bebaute Grundstücke des kommunalnutzungsorientierten Vermögens als zu hoch an. Eine Abwertung auf von uns angenommene 40 % des BRW 2000 ergibt geschätzt eine Differenz von mindestens 12 Mio € (vgl. Aktiva Ziffer 2.1 - 2.3).

Weitergehende Bedeutung erfährt eine endgültige Klärung des Bewertungsmaßstabes bei der Integration des Netto-Regiebetriebes FB Gebäudemanagement in 2012, da dort die Mehrzahl der kommunalnutzungsorientierten Grundstücke ausgewiesen ist, die überwiegend mit 80 % des BRW 2000 bewertet sind.

Da Grund und Boden keiner regelmäßigen Abschreibung unterliegt, ergeben sich derzeit keine weiteren Belastungen der jährlichen Ergebnisrechnungen. Künftige Verkäufe der o. a. Art würden jedoch bei Unterschreitung der Buchwerte die Ergebnisrechnungen späterer Jahre durch außerordentliche Aufwendungen belasten.

- Bei **innerstädtisch gelegenen Grünflächen** wurde dem Grundsatz der einheitlichen Bewertung von Grünflächen mit 30 % des BRW 2000 nicht ausreichend Rechnung getragen, da teilweise bei diesen auch BRW 2000 für solche Randbereiche berücksichtigt wurden, an die Grünflächen sowie Landschaftsschutzgebiete ohne BRW angrenzen. So ist der Stadtwald **Eilenriede** (rd. 650 ha) nach unseren Erkenntnissen zu einem Fünftel von Grünland umgeben, was bei einer durchgängigen Anwendung der selbst auferlegten Bewertungsmethode eine Reduzierung des Buchwertes um rd. 140 Mio € auf 560 Mio € zur Folge hat. Dieser Wert wurde von uns nicht flurstückscharf, sondern überschlägig ermittelt (vgl. Aktiva Ziffer 2.1.1).

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

- Bei der Bewertung des Beteiligungsvermögens der LHH an dem Netto-Regiebetrieb FB Gebäudemanagement wurde eine Abwertung vorgenommen. Diese basierte u. a. auf der künftigen Bewertung des dem Betrieb zugeordneten kommunalnutzungsorientierten bebauten Grundvermögens von einheitlich 70 % des BRW 2000. Eine weitergehende Abwertung auf von uns zu Grunde gelegte 40 % des BRW 2000 entspricht einer geschätzten Reduzierung des Beteiligungswertes um mindestens 250 Mio € (vgl. Aktiva Ziffer 3.3).

Passiva

1.4 Sonderposten

- Auch für **Sonderposten** ist eine Berichtigung vorzunehmen, da ansonsten das Reinvermögen - als Residualgröße (Differenz aus Vermögen abzüglich fremde Mittel, Rücklagen und Sonderposten), das sich abgesehen von Korrekturen der ersten Eröffnungsbilanz nicht mehr verändert -, zu hoch ausgewiesen wird.

  Für **empfangene Investitionszuweisungen nach dem NFAG** (Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich) ist die Bildung eines **Sonderpostens für Investitionszuweisungen und -zuschüsse** unterblieben. In dem für die Bildung des Sonderpostens zu Grunde zu legenden Zeitraum ab 1981 bis zum Jahr 2008 erhielt die LHH Zuweisungen für investive Zwecke von 261,731 Mio €, die bereinigt um anteilig finanziertes nicht abnutzbares Vermögen bzw. Vermögen zwischenzeitlich ausgegliederter Verwaltungseinheiten (insbesondere FB Gebäudemanagement) - entsprechend aufgelöst - zum Bilanzstichtag einem Wert von geschätzt 50 Mio € bis 70 Mio € entsprächen (vgl. Passiva Ziffer 1.4.1).

Die Sonderposten werden gemäß § 42 Abs. 5 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer der finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst und stehen damit den Abschreibungen dieser Vermögensgegenstände gegenüber. Werden keine Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen gebildet, hat dies insofern Auswirkungen auf die nachfolgenden Ergebnisrechnungen, dass dem Abschreibungsaufwand keine Erträge gegenüberstehen.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

- Die Verwaltung hat Pensionsrückstellungen in Höhe von 838,305 Mio € passiviert. Da insbesondere auf einen ermittelten Wert ein - aus unserer Sicht nicht begründeter - pauschaler Aufschlag von 10 % erfolgte, der so den jetzt ausgewiesenen Bilanzwert darstellt, ergibt sich für uns lediglich ein Rückstellungswert in Höhe von 756,821 Mio €. Analog betrifft dies auch die **Beihilferückstellungen**. Die Rückstellungen sind aus unserer Sicht um insgesamt 91,772 Mio € zu hoch ausgewiesen (vgl. Passiva Ziffer 3.1).

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

- Die Verwaltung hat es abgelehnt eine **Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs** - konkret für die von der LHH 2011 zu leistende Regionsumlage - zu bilden (vgl. Passiva Ziffer 3.6). Die Größenordnung ist mit rd. 18 Mio € zu bemessen.

  Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres (Hj.) 2011 wird dementsprechend mit diesem Betrag belastet.

3 Weitere wesentliche Feststellungen

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
3.8.2 Drohverlustrückstellung Immobilienverwaltung (u. a. Erbbaurechte)

- Die Auffassung der Verwaltung bei der **Bewertung von Erbbaurechten** Wertminderungen auf Grund geringer Kapitalverzinsung überwiegend nicht vorzunehmen, teilen wir nicht. Bezogen auf eine geprüfte Stichprobe hätten diese vergebenen Erbbaurechte nur mit 21,824 Mio € gegenüber den bilanzierten Werten von 143,418 Mio € bewertet werden dürfen. Aus unserer Sicht sind bei voraussichtlich andauernden Wertminderungen außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO vorzunehmen bzw. falls die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist zu prüfen, ob **Drohverlustrückstellungen** gemäß § 43 GemHKVO zu bilden sind (vgl. Aktiva Ziffer 2.2). Zwar sind bereits in der Eröffnungsbilanz Drohverlustrückstellungen für solche Einzelfälle gebildet worden. Wir erachten diese jedoch als nicht ausreichend (vgl. Passiva Ziffer 3.8.2).

2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

- Die Verwaltung hat zur Bewertung der Straßen und Nebenanlagen ein anerkanntes ingenieurtechnisches Verfahren herangezogen. Anhand des Straßenzustands wurden Rückschlüsse auf das fiktive Alter, die rückindizierten AHW und dementsprechend auf die Restnutzungsdauer gezogen. Zwar haben wir grundsätzlich dem ausgewählten Bewertungsverfahren zugestimmt, da es sich um eine bundesweit anerkannte Methodik handelt. Jedoch teilen wir nicht das hierbei von der Verwaltung übernommene - und für die Bewertung herangezogene - Durchschnittsalter der Straßen von ungefähr 9,5 Jahren. Wir halten das nicht für sachgerecht

und haben der Verwaltung einen Vorschlag unterbreitet, der bei einem Durchschnittsalter von 20 Jahren einen realistischeren RBW generiert. Die Verwaltung hat unseren Vorschlag abgelehnt. Aus unserer Sicht ist der Bilanzansatz für Straßen und Nebenanlagen um rd. 345 Mio. € zu hoch. Dies führt dazu, dass die Ergebnisrechnungen der folgenden Hj. zu lange und mit höheren Abschreibungen belastet werden sowie möglicherweise auch mit außerordentlichen Abschreibungen, falls eine noch nicht vollständig abgeschriebene Straße grunderneuert wird (vgl. Aktiva Ziffer 2.3.5).

4 Prüfungshemmnis

Aktiva

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Grundsätzliche Feststellungen zu den bilanzierten Werten für **Kunstgegenstände im Sprengel Museum Hannover und im Museum August Kestner** haben dazu geführt, dass wir unsere Prüfung abgebrochen haben. Insoweit liegt für diesen Bereich derzeit ein Prüfungshemmnis vor. Sobald die Verwaltung geklärt hat, wie sie mit dem Berichtigungsbedarf umgehen wird, werden wir unsere Prüfung wieder aufnehmen (vgl. Aktiva Ziffer 2.5).

5 Gesamtbewertung

Wie unter den Grundsätzlichen Feststellungen ausgeführt, belaufen sich unsere **Prüfungsfeststellungen** auf **insgesamt mindestens 1.585,155 Mio €**.

In Relation zur **Bilanzsumme von 10.314,594 Mio €** handelt es sich hierbei um eine durchaus wesentliche Größenordnung, die deutlich macht, dass die Anforderungen an eine vollständige und sachgerechte Erfassung aller Vermögensgegenstände und Schulden in der ersten Eröffnungsbilanz nicht im vollen Umfang erfüllt sind. Allerdings sind unsere Feststellungen bereits durch von der Verwaltung veranlasste Berichtigungen in der Eröffnungsbilanz (270,066 Mio €) bzw. nach dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erheblich zurück geführt worden.

Zudem betreffen die noch unerledigten Prüfungsfeststellungen zum einen im Wesentlichen Grundstücksbewertungen, die sich, da Grund und Boden nicht abgeschrieben wird, nicht auf die zukünftigen Ergebnisrechnungen auswirken. Zum anderen handelt es sich bei den von uns aufgeführten Weiteren wesentlichen Feststellungen um rechtliche Fragestellungen, zu denen wir die Rechtsauffassung der Verwaltung zwar nicht teilen, sie jedoch für rechtlich vertretbar halten.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit gemäß § 61 Abs. 1 GemHKVO kommen wir daher zu dem Ergebnis, dass sich die noch nicht erledigten Prüfungsfeststellungen sowohl im Hinblick auf die Größenordnung als auch auf die Bedeutung - bezogen auf die Bilanzsumme - nicht so auf die Eröffnungsbilanz auswirken, dass sie das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens- und Finanzlage beeinträchtigen.

V Bestätigungsvermerk

Wir haben die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der LHH zum 01.01.2011 einschließlich Anhang gemäß § 120 Abs. 1 NGO (§ 156 Abs. 1 NKomVG) durchgeführt.

Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auswirken, erkannt werden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass die erste Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist. Unsere wesentlichen Prüfungsfeststellungen, die wir in Ziffer IV zusammengefasst haben, wirken sich - bezogen auf die Bilanzsumme - nicht so auf die Eröffnungsbilanz aus, dass sie einer grundsätzlichen Beschlussempfehlung entgegenstehen. Insgesamt vermittelt die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der LHH.
Die wesentlichen Ergebnisse unserer Prüfung sind in diesem Bericht zusammengefasst.

Wir empfehlen dem Rat, die erste Eröffnungsbilanz der LHH zum 01.01.2011 zu beschließen.

Hannover, den 22. August 2012

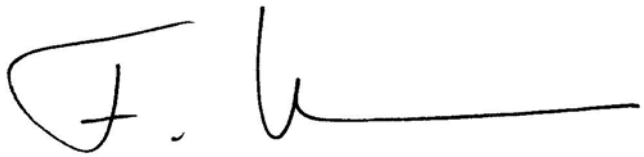

(Dr. Wehmann)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

VI Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz

A Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz stellt die Mittelverwendung dar. Es wird in Niedersachsen nicht - wie im Handelsrecht und auch etlichen anderen Bundesländern - nach Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Ein Ausweis erfolgt gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO nach immateriellem Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen, liquiden Mitteln und aktiver Rechnungsabgrenzung.

1. Immaterielles Vermögen

Bilanzansatz: 7.922.852,29 €

Beim immateriellen Vermögen handelt es sich um Gegenstände, die körperlich nicht fassbar sind. Gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO zählen in Niedersachsen dazu Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte, geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse, aktivierter Umstellungsaufwand und sonstiges immaterielles Vermögen.

Eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist nur dann zulässig, wenn diese entgeltlich von Dritten erworben wurden. Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht nach § 42 Abs. 3 GemHKVO ein Aktivierungsverbot.

Die LHH weist in ihrer Eröffnungsbilanz zum immateriellen Vermögen nur Werte für Lizenzen aus.

Immaterielles Vermögen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
1.1 Konzessionen	0
1.2 Lizenzen	7.922.853
1.3 Ähnliche Rechte	0
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0
gesamt	**7.922.853**

1.1 Konzessionen

Kein Bilanzansatz

Unter einer Konzession wird die befristete Verleihung eines Nutzungsrechts an einer öffentlichen Sache verstanden. Verträge über Konzessionen werden hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Verkehrsflächen zum Zweck der meist ausschließlichen Versorgung mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität) auf kommunaler Ebene geschlossen. Diese Konzessionen hat die LHH vertraglich vergeben und erhält im Gegenzug für die Gewährung von Leitungsrechten so genannte Konzessionsabgaben. Sie werden in der Ergebnisrechnung in der Kontengruppe 35 „Sonstige ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit“ gebucht. Da die LHH keine vermögenswirksam

zu aktivierenden Konzessionen entgeltlich erworben hat, weist dem entsprechend die Eröffnungsbilanz keine Werte zu dieser Bilanzposition aus.

1.2 Lizenzen

Bilanzansatz: 7.922.852,29 €

Als Lizenz wird rechtlich ein einem Dritten eingeräumtes Nutzungsrecht an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Marken) bezeichnet. Die LHH weist hier ausschließlich käuflich erworbene urheberrechtliche Nutzungserlaubnisse für Software aus.

Art der Lizenzen	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Lizenz Aktiv-Arbeitsplatz	797
Standardsoftware	1.487.925
Spezialsoftware	6.434.131
gesamt	**7.922.853**

Für diese immateriellen Vermögensgegenstände wurde gemäß § 38 Abs. 1 GemHKVO eine Buchinventur durchgeführt. Die Bewertung erfolgte nach § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) i. V. m. § 45 Abs. 1 GemHKVO zu fortgeschriebenen (um Abschreibungen nach § 47 Abs. 1 GemHKVO verminderten) AHW.

Unter Standardsoftware (Abschreibungsdauer 4 Jahre) wird hierbei diejenige Software gefasst, die ohne oder mit nur unerheblichem Anpassungsaufwand eingesetzt werden kann (Beispiel: Office Produkte). Spezialsoftware (Abschreibungsdauer 8 Jahre) hingegen bedingt, soweit es sich nicht sowieso um eine individuelle Sonderanfertigung handelt, einen erheblichen Anpassungsaufwand (Beispiel: SAP Customizing).

Wir haben die Erfassung und Bewertung der Software, die zu 98,9 % zentral im Bereich Informations- und Kommunikationssysteme des FB Steuerung, Personal und Zentrale Dienste erfolgte, im Rahmen der Inventurprüfung überprüft. Inkonsistente Zuordnungen zu Standard- und Spezialsoftware wurden auf Grund unserer Feststellungen korrigiert.

1.3 Ähnliche Rechte

Kein Bilanzansatz

Zu den ähnlichen Rechten zählen z. B. selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte. Die Eröffnungsbilanz der LHH weist keine Werte zu dieser Bilanzposition aus.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Kein Bilanzansatz

Die von der Kommune an Dritte ausgezahlten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die LHH hat von dem nach § 60 Abs. 5 GemHKVO bestehenden Recht Gebrauch gemacht, auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse in der ersten Eröffnungsbilanz zu verzichten.

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Kein Bilanzansatz

Gemäß Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005 dürfen Ausgaben des Verwaltungshaushalts für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das NKR als Investitionen im Sinne von § 92 Abs. 1 NGO (§ 120 Abs. 1 NKomVG) angesehen und somit in der ersten Eröffnungsbilanz aktiviert werden. Die LHH hat von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Daher erfolgte kein Ausweis dieser Bilanzposition.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es als Voraussetzung zur Umstellung auf die Doppik mit dem SAP-Finanzsystem neben dem zum 01.01.2006 bilanzierten Wert für die SAP-Lizenzen in Höhe von 6,635 Mio € auch dauerhaften Personalmehraufwand gibt. In diesem Zusammenhang wurden zum Stellenplan 2007 22,5 zusätzliche Stellen geschaffen. Davon entfallen gemäß Ds. 2323/2006 15 Stellen auf den neu eingerichteten Bereich OE 20.6 CCC-NKR / SAP Kompetenzcenter und 3,5 Stellen auf das neu geschaffene SG Anlagenbuchhaltung und Bilanz im FB Finanzen sowie 4 Stellen auf die DV-Organisiation im FB Steuerung, Personal und Zentrale Dienste.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Kein Bilanzansatz

Hierzu zählen z. B. die Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Die Eröffnungsbilanz der LHH weist keine Werte zu dieser Bilanzposition aus.

2. Sachvermögen

Bilanzansatz: 7.908.569.207,42 €
davon Stiftungen: 70.205.042,51 €

Im Sachvermögen sind materielle Vermögensgegenstände erfasst, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.

Das Sachvermögen der LHH ist entsprechend § 54 Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO gegliedert:

Sachvermögen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.949.897.650
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1.679.194.494
2.3 Infrastrukturvermögen	3.424.240.515
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	4.442.000
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	708.996.115
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	27.178.867
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	85.610.637
2.8 Vorräte	2.375.460
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.633.469
gesamt	**7.908.569.207**

2.1 - 2.3 Prüfung der Bewertung und Erfassung des unbeweglichen Sachvermögens in SAP

Der Umstieg auf das NKR war mit einer Aufnahme aller Vermögensgegenstände der LHH zur Eröffnungsbilanz verbunden. Wir haben begleitend seit Beginn der Inventur die Erfassung und Bewertung des beweglichen und unbeweglichen Sachvermögens für alle Geschäftsbereiche in Stichproben geprüft. Die Auswahl der Stichproben war jeweils so bemessen, dass wir zu gesicherten Prüfungsergebnissen gekommen sind (siehe auch Ziffer II).

Vollständigkeit des unbeweglichen Vermögens

Ein Schwerpunkt unserer Prüfung war festzustellen, ob die LHH über ein internes Kontrollsystem verfügt, d. h., ob und wie die Verwaltung selbst sichergestellt hat, dass das Vermögen vollständig erfasst wurde.
Zum unbeweglichen Vermögen stellten wir fest, dass der FB Planen und Stadtentwicklung, SG Städtischer Liegenschaftsnachweis (im Folgenden SG Städtischer Liegenschaftsnachweis) auf der Basis seiner eigenen Daten mit allen FB Bestandsabgleiche sowohl zum Grund und Boden als auch zu Gebäuden, Aufbauten und Nebenanlagen vorgenommen hatte (siehe auch Aktiva Ziffer 2.1.1).

Allerdings ergab unsere Prüfung, dass der zu Beginn der Inventur vorgenommene Bestandsabgleich, bedingt durch den langen Buchungszeitraum und die vorgenommenen Veränderungen durch Berichtigungsbuchungen bis zum Buchungsschluss, in Teilen keine Gültigkeit mehr hatte (vgl. auch Ziffer II). Darüber hinaus zeigt sich die Schwierigkeit, die Vollständigkeit des unbeweglichen Vermögens zu

bestätigen darin, dass es ständigen Korrekturbedarf gibt, der sich einerseits aus dem laufenden Geschäft der Verwaltung ergibt, andererseits aber auch auf unseren Prüfungsfeststellungen basiert. Hinsichtlich der Erstellung und der Weiterverarbeitung von Veränderungslisten sehen wir Handlungsbedarf sowohl im SG Städtischer Liegenschaftsnachweis als auch im FB Finanzen, damit Änderungen im Anlagenbestand künftig zeitnah - und vor dem jeweiligen Bilanzstichtag - in SAP verarbeitet werden können.

Wir berichten in den nachfolgenden Texten zu den Bilanzpositionen des unbebauten und bebauten Grundbesitzes über die sich daraus für unsere Prüfungen ergebenden Schwierigkeiten, die auch dazu führen, dass wir **Feststellungen zur Vollständigkeit nur bezogen auf die jeweils gewählte Stichprobe und auch hier teilweise nur eingeschränkt** treffen können (siehe auch Aktiva Ziffer 2.1.1).

Ein maschineller Abgleich über alle Grundstücke der Kernverwaltung anhand der Angaben zu Gemarkung / Flur / Flurstück erbrachte im Ergebnis in 36 Fällen Doppelerfassungen über rd. 125,105 Mio €. Damit wurden unsere nachfolgend beschriebenen Prüfungsfeststellungen bestätigt, und es zeigte sich, dass es darüber hinaus noch weitere Doppelerfassungen gibt.

Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke

Grundsätzlich sind gemäß § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) die AHW anzusetzen. Die LHH hat in ihrer Bewertungsrichtlinie § 60 Abs. 6 GemHKVO und die gleichlautende Empfehlung des MI aufgegriffen, wonach für Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 erworben wurden, die AHW anzusetzen sind und für Grundstücke, die vor dem 01.01.2000 angeschafft wurden, ersatzweise als Zeitwert der BRW aus dem Jahr 2000 zu Grunde zu legen ist, da die Ermittlung von AHW unvertretbar aufwändig ist.

Die Hinweise des MI zur Inventur und zu Bewertungsfragen sehen zu bestimmten Nutzungsarten prozentuale Abschläge auf die BRW vor, die von der Verwaltung gar nicht, zum Teil vollständig oder in modifizierter Form in die Bewertungsrichtlinie für das unbewegliche Vermögen übernommen wurden.

So wird z. B. für den Grund und Boden des **Infrastrukturvermögens** ein Ansatz mit 10 % bis 25 % des mittleren BRW der umliegenden Grundstücke empfohlen, dem ist die Verwaltung mit 25 % gefolgt.

Gemäß den o. a. Hinweisen des MI werden Grundstücke, die einer **kommunalnutzungsorientierten Zweckbestimmung** dienen, für die Aufgabenerfüllung der Kommune benötigt. Auf Grund der dauerhaften öffentlichen Zweckbestimmung sind diese Flächen der privatwirtschaftlichen Nutzung und damit auch der Wertentwicklung entzogen und werden wie Bauerwartungsland bewertet. Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit muss sichergestellt sein, dass zumindest für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung die Kommunalnutzungsorientierung sichergestellt ist. Das MI empfiehlt einen vereinfachten Wertansatz von 25 % bis 40 % des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke. Diesem Ansatz folgte die Verwaltung in modifizierter Form mit einem Ansatz von 30 % der umliegenden BRW bei der Bewertung von Grünflächen, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen sowie Friedhöfen.

Deutliche Abweichung von den Hinweisen des MI zum kommunalnutzungsorientierten Vermögen beim mit sozialen und kulturellen Einrichtungen, mit Schulen sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden bebauten Grund und Boden

Im Rahmen unserer Anfang 2010 durchgeführten umfassenden Prüfung der Bewertung dieser Grundstücke hatten wir empfohlen, eine bis dahin fehlende stadtweite Grundsatzentscheidung zur Einstufung und Bewertung des Grund und Bodens mit sozialen Einrichtungen, mit Schulen sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden zu treffen. Die Verwaltung entschied schließlich im Juni 2011, diese kommunalnutzungsorientierten Grundstücke der LHH, die überwiegend

dem Netto-Regiebetrieb FB Gebäudemanagement, aber auch dem Kernhaushalt zugeordnet sind, grundsätzlich mit 70 % des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke zu bewerten.

Wir wiesen wiederholt darauf hin, dass wir vor dem Hintergrund der Empfehlung des Landes, die einen Ansatz von 25 % bis 40 % des BRW vorsieht, und dem Grundsatz des Vorsichtsprinzips gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 GemHKVO die für diese Grundstücksart festgelegte Bewertung für zu hoch halten.
Die Verwaltung hatte sich in ihrer Begründung zur Grundsatzentscheidung auf Verkäufe von Grundstücken des Netto-Regiebetriebes FB Gebäudemanagement aus den Jahren 2005 bis 2011 bezogen und hierzu die erzielten Erlöse den abgängigen Buchwerten der Grundstücke gegenüber gestellt. Wir haben diese Fälle analysiert und festgestellt, dass zur Begründung auch als Bauland verkaufte unbebaute Grundstücke herangezogen wurden. Diese Grundstücke waren zum Zeitpunkt ihres Verkaufs nicht mehr kommunalnutzungsorientiert genutzt und damit nach unserer Auffassung nicht repräsentativ für die Grundsatzentscheidung. Bei den von der Verwaltung angeführten bebauten Grundstücken waren die Verkaufserlöse lediglich den Buchwerten der Grundstücke und nicht anteilig auch den mit den Grundstücken verkauften aufstehenden Gebäuden und Nebenanlagen - die gesondert bilanziert werden - zugeordnet worden. Wir nahmen eine anteilige Zuordnung der Erlöse auf die Buchwerte der Grundstücke und die Buchwerte der Gebäude und Nebenanlagen vor und errechneten anteilige Verkaufserlöse zu den Grundstücken von rd. 27 % bis 38 %, also Werte in dem vom MI empfohlenen Rahmen von 25 % bis 40 % des BRW 2000. Bezogen auf einen von der Verwaltung genannten Fall lag ein Gutachten aus dem Jahr 2007 vor, welches das mit einer Schule bebaute Grundstück als Gemeinbedarfsfläche einstufte und dafür einen spezifischen Bodenwert von 40 % des vollen Ausgangswertes ermittelte.

Letztendlich bestätigt das Ergebnis unserer Wertung die bisher gegenüber der Verwaltung vertretene Auffassung, wonach das kommunalnutzungsorientierte Vermögen der LHH der vorgenannten Grundstücksarten mit 70 % des BRW 2000 zur Eröffnungsbilanz zu hoch bewertet ist. Vielmehr müsste sich die Bewertung dieser Grundstücke in dem vom MI empfohlenen Rahmen von 25 % bis 40 % des BRW 2000 bewegen. Eine Abwertung auf von uns angenommene 40 % des BRW 2000 ergibt geschätzt eine Differenz von mindestens 12 Mio €.

Wir haben der Verwaltung das Ergebnis unserer Wertung mitgeteilt, mit dem Hinweis, dass wir es für zwingend erforderlich halten, die getroffene Grundsatzentscheidung zu überdenken. Die Verwaltung wurde um Stellungnahme gebeten.

Prüfung der Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke

Wir prüften die **Bewertung** der **unbebauten Grundstücke** in Stichproben auf der Grundlage der vom SG Städtischer Liegenschaftsnachweis, vorgenommenen Berechnungen. Anhand der Angaben im Geographischen Auskunftssystem (GeoAS) der LHH und, soweit erforderlich, anhand weiterer Unterlagen des SG Städtischer Liegenschaftsnachweis, überzeugten wir uns von der richtigen Bezeichnung und Größe der Flurstücke sowie ihrer Zuordnung zum jeweiligen FB. Zur Bewertung der vor dem Jahr 2000 erworbenen Grundstücke nahmen wir Einsicht in die Bodenrichtwertkarte zum Stand 31.12.2000 für Bauland und landwirtschaftliche Nutzflächen. Abschließend überzeugten wir uns davon in Stichproben, dass zwischen dem SG Städtischer Liegenschaftsnachweis und den jeweiligen FB Bestandsabgleiche der Flurstücke vorgenommen worden waren. Unsere Feststellungen und Fragestellungen insbesondere zur Höhe von Bewertungsansätzen konnten grundsätzlich geklärt werden. Die daraus folgenden Berichtigungen wurden noch nicht vollständig zur Eröffnungsbilanz vorgenommen.
Unsere Prüfung der **Bewertung** der **bebauten Grundstücke** vollzog sich nach denselben Kriterien wie unsere Prüfung der Bewertung der unbebauten Grundstücke. Auch im Rahmen dieser Prüfung bezogen sich unsere Feststellungen vor allem auf die Bewertungsansätze. Unsere Hinweise zur Bewertung mit BRW wurden überwiegend noch zur Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Davon unberührt ist die nicht einvernehmliche Einschätzung, mit welchem Prozentsatz die bebauten kommunalnutzungsorientierten Grundstücke zu bewerten sind.

Die bei Datenübernahme in SAP vorgenommene Zuordnung zu Anlagenklassen basierte auf den in der kameralen Rechnung geführten Vermögenskonten. Diese Anlagenklassenzuordnung war nicht immer

plausibel zur Bewertung der Flurstücke und zum jeweiligen Ausweis der Gebäude und Aufbauten auf diesen Flurstücken. Der sich daraus ergebende Korrekturbedarf wird von der Verwaltung aus zeitlichen Gründen überwiegend erst zum Jahresabschluss 2012 erledigt werden können.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Bilanzansatz: 1.949.897.649,98 €
davon Stiftungen: 25.550.161,85 €

Nach § 54 Abs. 2 GemHKVO sind in der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken zu aktivieren.

Die LHH weist die folgenden Werte für dieses Sachvermögen aus:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.1.1 Grünflächen	1.608.340.606
2.1.2 Ackerland	192.154.340
2.1.3 Wald, Forsten	64.807.849
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84.594.855
gesamt	**1.949.897.650**

Stiftungen

Das Vermögen der Stiftungen (25,550 Mio €) umfasst **Grünflächen, Ackerland sowie Wald- und Forstflächen** für drei der insgesamt 17 zum 01.01.2011 bestehenden Stiftungen. Die Werte sind in den vorgesehenen Anlagenklassen erfasst. Unsere Prüfung ergab keine Feststellungen.

2.1.1 Grünflächen

Bilanzansatz: 1.608.340.606,02 €

Bestandsabgleich zum Grundbesitz Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

Aus einem anlässlich der NKR-Umstellung der LHH bereits in Vj. vorgenommenen Abgleich zwischen dem Grundstücksbestand der Kernverwaltung und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Hannover ergab sich erheblicher Klärungsbedarf zur Abgrenzung und zur Zuordnung des für den Betrieb notwendigen Grundvermögens. Beim Eigenbetrieb bilanzierte Grundstücke waren u. a. in der Kernverwaltung anderen FB zugeordnet oder wurden vom Betrieb nicht mehr als betriebsnotwendig eingestuft. Andererseits gab es auch vom Eigenbetrieb als betriebsnotwendig eingestufte Grundstücke, zu denen noch eine Übertragung an den Betrieb gewünscht wurde. Über einen Wertausgleich sollte der Träger entscheiden.

Die Verwaltung entschied zur Eröffnungsbilanz, zunächst die dem Eigenbetrieb eindeutig zuzuordnenden und dort bereits bilanzierten Gräben und Gewässerflächen vermögensrechtlich von der Kernverwaltung auf den Eigenbetrieb zu übertragen und damit nicht mehr in der Anlagenbuchhaltung der

Kernverwaltung auszuweisen. Wir haben die Korrekturen zur Anlagenbuchhaltung vollständig geprüft. Zur Eröffnungsbilanz war lediglich eins von 341 Grundstücken im Wert von 21 T€ noch in der Anlagenbuchhaltung der LHH ausgewiesen und ist nun auszubuchen. Weitere Fragen zu einzelnen Grundstückszuordnungen konnten auf unseren Hinweis geklärt werden.

Alle übrigen Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme aus dem Bestandsabgleich waren aber zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zwischen der Kernverwaltung und dem Eigenbetrieb nicht abschließend geklärt. Insbesondere fehlen erforderliche Grundsatzentscheidungen des Trägers über eventuelle Wertausgleiche. Wir haben der Verwaltung dringend empfohlen, auf eine endgültige Klärung und Entscheidung in dieser Angelegenheit zur korrekten vermögensrechtlichen Abgrenzung des Grundvermögens zwischen der Kernverwaltung und dem Eigenbetrieb hinzuwirken.

Öffentliche Grünflächen

Den Grund und Boden öffentlicher Grünflächen wie z. B. Parkanlagen (Landschaftsparks und städtische Parks), Grünflächen, Grünverbindungen und Stadtgrünplätze (wie z. B. der Waterlooplatz) bewertete die LHH entsprechend der Hinweise des MI zur Inventur und zu Bewertungsfragen mit 30 % des umliegenden BRW 2000. Da BRW vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte aus den Kaufpreisen für Grundstücke für Bauland ermittelt werden, sind für Grünflächen häufig keine BRW vorhanden. In diesen Fällen wurden amtlich festgestellte Grünlandwerte aus dem Umland zur Bewertung herangezogen.

Aufwuchs und Ausstattung der Grünflächen sind in einer gesonderten Anlagenklasse (Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen), die gemäß dem verbindlichen Kontenrahmen Niedersachsen der Bilanzposition des bebauten Grundvermögens zugeordnet ist, ausgewiesen.

Zur Prüfung der Flurstücksbewertungen ermittelten wir eine Stichprobe, die alle o. a. Nutzungsarten umfasste und sich auf rd. 44 % des Gesamtwertes aller Flurstücke für Grünflächen bezog. Noch in 2012 ergaben sich Veränderungen rückwirkend zum 01.01.2011 durch die vom SG Städtischer Liegenschaftsnachweis vorgenommenen Fortschreibungen zu Flurstücken, deren Ursprung teilweise mehrere Jahre zurücklag, sowie durch festgestellte Doppelerfassungen. **Die ständige Korrektur des Datenbestandes führte dazu, dass wir über einen längeren Zeitraum keinen gesicherten prüffähigen Datenbestand zum Grundvermögen hatten und unsere begleitende Prüfung mehrfach unterbrechen mussten.**

Wir nahmen die Prüfung unmittelbar nach Vorlage der Eröffnungsbilanz im Mai 2012 auf Basis der endgültigen Daten wieder auf und stellten wiederum **Doppelerfassungen** fest. Zum einen war es in Folge von Fortschreibungen wegen Flurstücksveränderungen weiterhin zu fehlerhaften Erfassungen gekommen, da die ursprünglichen Anlagen nicht ausgebucht wurden, zum anderen waren kurze Zeit vor Fertigstellung der Eröffnungsbilanz noch (Altdaten-) Änderungen zwischen Anlagenklassen bzw. Geschäftsbereichen vorgenommen worden. Bei diesen Änderungen wurden jedoch die vorherigen Anlagen nicht ausgebucht, so dass es auch hier zu Doppelerfassungen in der Anlagenbuchhaltung kam. Für die Erfassung und Änderung von Altdaten gibt es keine automatische Überleitung der Daten aus der Anlagenbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung, aus der die Eröffnungsbilanz entwickelt wird. Die Konten der Finanzbuchhaltung wurden durch manuelle Buchungen an die Anlagenbuchhaltung angepasst, deshalb sind auch in der Eröffnungsbilanz diese Werte doppelt erfasst. Die gemäß § 100 Abs. 3 Nr. 2 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) i. V. m. § 56 Abs. 1 GemHKVO dem Anhang zur Bilanz beizufügende **Anlagenübersicht** (Muster 16) **ist damit ebenfalls fehlerhaft**. Wir weisen auch in den nachfolgenden Bilanzpositionen auf diesen Fehler hin, da der jeweilige Bilanzansatz falsch ausgewiesen ist. Allerdings sind diese Hinweise nicht abschließend, da die Verwaltung auf Grund unserer Feststellungen den Datenbestand weiterhin überprüfen und weitere Doppelerfassungen ausschließen muss.

Ferner sind im Geschäftsbereich Öffentliches Grün Flurstücke von insgesamt 4,228 Mio € erfasst, deren Wert vorläufig geschätzt ist, teilweise mit 1 € /m². Es handelt sich um Ankäufe, die bereits vor dem Jahr 2000 getätigt wurden. Damit ist der BRW 2000 für die Bewertung zu Grunde zu legen.
Lt. Aussage der Verwaltung konnten erst jetzt die Abrechnungen formell abgeschlossen werden, so dass die endgültige Bewertung des SG Städtischer Liegenschaftsnachweis noch aussteht. Wenn diese erfolgt ist, müssen die Werte korrigiert werden.

Auf Grund des geschilderten ausstehenden Korrekturbedarfs kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich bestätigt werden, dass der überwiegende Teil des Grund und Bodens für Grünflächen vollständig und richtig erfasst wurde. Wir werden unsere Prüfung zur Bewertung und Erfassung des Grund und Bodens der öffentlichen Grünflächen abschließen, wenn die Verwaltung die Korrekturen durchgeführt hat.

Eilenriede

Den höchsten Anteil am ausgewiesenen Wert der Grünflächen hat die Eilenriede mit 703,158 Mio € (= 43,7 % des Bilanzansatzes bzw. 6,8 % der Bilanzsumme), die auf Grund ihrer innerstädtischen Lage, der Ausstattung und des hohen Freizeitwertes **flächendeckend** wie eine Parkfläche mit 30 % der umliegenden BRW bewertet wurde.

Die Verwaltung folgte damit nicht den Hinweisen des MI zur Inventur und zu Bewertungsfragen, die für Waldflächen des kommunalnutzungsorientierten Vermögens 0,10 € / m² vorsehen, wobei die nicht forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen mit Unland, Moor und Naturschutzflächen gleichgestellt werden. Für forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen (privatwirtschaftliche Nutzung) wird ein Wert von maximal 0,50 € / m² empfohlen, sofern für diese Flächen kein BRW vorliegt. Im Jahr 2008 hatte der Geschäftsbereich Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Auftrag des FB Umwelt und Stadtgrün der LHH ein Waldwertgutachten erstellt, das sich auf die gesamten Stadtwälder der LHH mit 1.252,93 Hektar bezog. Davon entfallen auf die Eilenriede rd. 650 Hektar. Es wurde ein „gutachtlich eingeschätzter“ Bodenwert von 0,48 € / m² ermittelt. Daraus würde sich ein Wert von 3,120 Mio € für die Eilenriede ergeben. Dieser Bodenwert berücksichtigt - ebenso wie die vom MI vorgegebenen Werte für Waldflächen - die innerstädtische Lage gar nicht und liegt noch unter dem amtlich festgestellten Grünlandwert, deshalb würde dieser Wertansatz auch unseres Erachtens nicht zu einer realistischen Darstellung des Vermögens führen.

Da wir die exponierte Lage dieses Stadtwaldes zwar anerkennen, die Eilenriede aber nur teilweise über gestaltete Grünanlagen verfügt, die dem Begriff Parkanlage zuzuordnen sind, hatten wir einen geringeren, ggf. gestaltungsabhängigen Bewertungsansatz empfohlen. Diesem partiellen Ansatz (d. h. anteilig ins Verhältnis gesetzte Park-, Wald- und Spielplatzflächen) wollte die Verwaltung, insbesondere wegen des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwands, nicht folgen.

Wir haben uns daraufhin erneut mit dem Bewertungsansatz der Verwaltung - auch im Hinblick auf den Grundsatz der vorsichtigen Bewertung gemäß § 44 Abs. 4 GemHKVO - auseinandergesetzt, um seine Tragfähigkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ermittelten wir aus dem errechneten Gesamtwert von 703,158 Mio € einen durchschnittlichen Buchwert für den Grund und Boden der Eilenriede von 110 € / m². Im Verhältnis dazu wurden bei Verkäufen von kommunalnutzungsorientiert bebauten Grundstücken in den Jahren 2005 bis 2010 im Stadtgebiet der LHH Quadratmeterpreise zwischen 70 € und 235 € erzielt. Der bilanzierte Quadratmeterpreis der Eilenriede liegt damit im Mittel dieser erzielten Preise für bebaute oder bebaubare Grundstücke.

Allerdings empfiehlt das MI in seinen Hinweisen für kommunalnutzungsorientiertes bebautes Grundvermögen vereinfacht 25 % bis 40 % des BRW anzusetzen, wobei es folgende weitergehende spezielle Empfehlungen gibt: 30 % für Parkanlagen, Kleingärten ebenso wie für sonstige unbebaute Grundstücke, 25 % für Friedhöfe, Sportflächen und Spielplätze. Da die Verwaltung prinzipiell zur Grundstücksbewertung die BRW herangezogen hat, haben wir unter Berücksichtigung der großen Bandbreite verschiedener Bewertungsansätze dem vorgeschlagenen Bewertungsverfahren für die Eilenriede und andere städtische Wälder mit 30 % der umliegenden BRW grundsätzlich zugestimmt.

Wir stellten jedoch fest, dass diese Vorgehensweise bei der Bewertung von Grün- bzw. Parkflächen nicht konsequent umgesetzt wurde und damit dem Grundsatz der einheitlichen Bewertung nicht ausreichend Rechnung getragen wurde:

Die Verwaltung hat die Eilenriede nach ihren Ausführungen „anhand der Begrenzungslinien in Einzelflächen aufgeteilt, die mit den jeweils anliegenden Richtwerten betrachtet wurden". Allerdings haben wir auf Basis der Bodenrichtwertkarte 2000 festgestellt, dass die Eilenriede, anders als von der Verwaltung dargestellt, nicht vollständig von Bauland mit entsprechenden BRW umgeben ist. Wir ermittelten, dass sie zu mindestens **einem Fünftel an Grünland** grenzt. Legt man für alle Grünflächen ein einheitliches Bewertungsverfahren zu Grunde, hätten für die an das Grünland angrenzenden Eilenriede-Flächen, entsprechend der nachfolgend aufgeführten Grünflächen, zur Bewertung nicht die entfernt liegenden hohen BRW herangezogen werden dürfen. Unter Einbeziehung des Grünlandwertes würde sich nach unserer überschlägigen Berechnung (nicht flurstückscharf) der Gesamtwert für Grund und Boden um rd. 140 Mio € auf 560 Mio € reduzieren.

Hinsichtlich des Ausstattungswertes wurde unserem Ansatz gefolgt, für die Eilenriede nicht den hohen Parkwert für Landschaftsparks anzusetzen, sondern für diesen großflächigen Stadtwald einen gesonderten, wesentlich geringeren Ausstattungswert zu ermitteln.

Hermann-Löns-Park

Für den an die Eilenriede angrenzenden Hermann-Löns-Park gibt es ebenfalls keinen eigenen BRW. Auf Grund der Entfernung zu umliegenden BRW für Bauland hat die Verwaltung hier entschieden, bei der Bewertung flächendeckend den wesentlich geringeren Grünlandwert (1,07 € / m²) mit 30 % zu Grunde zu legen. Dabei blieben die Schnittstellen an die direkt angrenzende Eilenriede und den Tiergarten unberücksichtigt. Auf dieser Basis ergibt sich ein Gesamtwert von rd. 199 T€. Allerdings wurden zwei Flurstücke, die organisatorisch der Eilenriede zugeordnet sind, aber in den Hermann-Löns-Park hineinragen und sich deshalb unseres Erachtens im gleichen Bewertungsbereich wie dieser befinden, mit den hohen im südlichen Bereich der Eilenriede angenommenen BRW und damit mit 5,908 Mio € bewertet. Bei Ansatz des Grünlandwertes hätten sich 36 T€ für diese zwei Flurstücke als Grundstückswert ergeben.

Tiergarten

Die sich an den Hermann-Löns-Park anschließende Tiergartenfläche wurde mit 25,192 Mio € bewertet. Ein südlich angrenzender BRW floss neben den Grünlandwerten in die Bewertung ein, dies führte zu dem wesentlich höheren Wert gegenüber dem Hermann-Löns-Park.

Maschsee

Bei der Bewertung des Maschsees orientierte sich die Verwaltung an der Bewertung einer Parkanlage mit Naherholungsfunktion und ermittelte auf dieser Basis für den Grund und Boden einen Wert von 72,458 Mio € (= 4,5 % des Bilanzansatzes). Die Bodenrichtwertkarte weist sowohl angrenzende Flächen mit BRW aus als auch große Grünlandflächen wie z. B. die Leinemasch mit dem aus dem Umland hervorgegangenen Grünlandwert. Dieser floss, bei Betrachtung der anteiligen Uferlänge, aus unserer Sicht mit einem zu geringen Anteil in die Bewertung ein. Die Verwaltung führt hierzu aus, dass der Wert für die Wasserfläche anteilig nach den Uferlängen „gewichtet gemittelt" wurde.
Bei der Prüfung der Erfassung in SAP stellten wir fest, dass der Wert des Maschsees sowohl als Grünfläche als auch als Sonstiges unbebautes Grundstück und damit doppelt in der vorläufigen Eröffnungsbilanz vom Dezember 2011 erfasst war. Auf unseren Hinweis korrigierte die Verwaltung diesen Fehler zur endgültig vorgelegten Eröffnungsbilanz.

Wesentliche Feststellung

Bei allen vier vorgenannten Grünflächen handelt es sich um innerstädtisch gelegene Naherholungsgebiete, die teilweise von Grünflächen sowie Landschaftsschutzgebieten ohne BRW und teilweise von Bauland mit ausgewiesenen BRW 2000 umgeben sind. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung mit der

Verwaltung wiederholt verschiedene Bewertungsansätze erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass es unter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben und der Bewertungsrichtlinie der LHH zwar Ermessensspielräume gibt, dennoch muss die Bewertung nach einheitlichen Kriterien erfolgen.

Als Prüfungsergebnis stellten wir fest, dass bei der Bewertung dieser innerstädtisch gelegenen Grünflächen die Gewichtung der sehr unterschiedlichen angrenzenden Flächen und damit auch der heranzuziehenden Werte für diese Grünflächen nicht einheitlich war. Dadurch wurde dem Grundsatz der einheitlichen Bewertung nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Bewertungen sind dahingehend zu korrigieren.

Maschpark

Die Fläche des Maschparks wurde ebenfalls mit 30 % der umliegenden BRW bewertet, was zu einem Gesamtwert von 22,526 Mio € führte.

Georgengarten

Der MI hat in seinen Hinweisen zur Inventur und zu Bewertungsfragen die Möglichkeit eingeräumt, dass bisherige Bewertungen in ausgegliederten Bereichen und Betrieben gewerblicher Art beibehalten werden können. Demnach ist eine Neubewertung unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Bewertung nach NKR auch zulässig.
Der Grund und Boden des Georgengartens und die Grünflächen vor dem Berggarten waren dem Netto-Regiebetrieb Herrenhäuser Gärten zugeordnet und dort mit Ersatzwerten (780 T€) bewertet. Die Neubewertung mit einem Ansatz von 30 % der umliegenden BRW 2000 als Parkanlagen führte zu einem Wert von 52,208 Mio €.

2.1.2 Ackerland

Bilanzansatz: 192.154.339,43 €

Für Ackerland wurde grundsätzlich der BRW für Ackerland angesetzt. Im Rahmen unserer Prüfung der Bewertung des dem FB Wirtschaft zugeordneten unbeweglichen Vermögens stellten wir bezogen auf die Gemarkung Bemerode fest, dass Ackerland teilweise auch mit dem Baulandwert bewertet wurde. Dies betraf im Flächennutzungsplan für Wohnen ausgewiesene Flächen, die entsprechend mit einem zu hohen Wert von 83,619 Mio € erfasst waren. Ein Großteil dieser Flächen - die übrigen wurden an den FB Umwelt und Stadtgrün übertragen - war nach Vermessung zusätzlich unter neuen Flurstücksbezeichnungen mit 71,634 Mio € ausgewiesen. Auf unseren Hinweis entschied die Verwaltung, diese noch landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem BRW für Ackerland zu bewerten und korrigierte den zu hohen Bilanzansatz um 70,602 Mio € auf 1,032 Mio €. Die erforderliche Ausbuchung der Vorgängerflurstücke wurde allerdings nicht vorgenommen, so dass dadurch das **Ackerland in der Eröffnungsbilanz um 83,619 Mio € zu hoch ausgewiesen ist.**

Daneben hatten wir empfohlen, andere korrekt als Bauland bewertete Flächen unter der Anlagenklasse sonstige unbebaute Grundstücke abzubilden. Diese Kontenzuordnung ist in vier Fällen unterblieben, so dass in der Eröffnungsbilanz Bauland von 8,560 Mio € weiterhin als Ackerland ausgewiesen wird.

2.1.3 Wald, Forsten

Bilanzansatz: 64.807.849,17 €

Nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen wird in dieser Position der Grund und Boden bilanziert, der forstwirtschaftlich überwiegend kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Die Verwaltung bewertete die innerstädtisch gelegenen Wälder auf Grund der ihres Erachtens untergeordneten forstwirtschaftlichen Nutzung wie öffentliche Grünflächen mit 30 % des BRW und buchte den Grund und Boden dieser Flächen auch, bis auf einige hier noch ausgewiesene Ausnahmen, in der für Grünflächen vorgesehenen Anlagenklasse. Eine Umbuchung der restlichen Flächen ist vorgesehen. Die Bewertungsrichtlinie der LHH für das unbewegliche Vermögen sieht lediglich eine „pauschale Bewertung mit Bodenrichtwerten“ für Waldflächen vor, sie muss konkretisiert werden. 23,814 Mio € aus diesem Bilanzwert entfallen auf die im Eigentum der Stiftungen befindlichen Wälder.

2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Bilanzansatz: 84.594.855,36 €

Den Schwerpunkt bildet hier der Geschäftsbereich Immobilienverwaltung mit 52,737 Mio €. Ausgewiesen sind insbesondere Bauland und Bauplätze. Die Bewertung erfolgte mit den BRW 2000 bzw. mit niedrigeren Verkehrswerten, sofern ein entsprechendes aktuelles Verkehrswertgutachten vorliegt. Wir verweisen zu diesem Schwerpunkt auf die Berichterstattung zum bebauten Grundvermögen dieses Geschäftsbereichs unter Aktiva Ziffer 2.2.1, weil die Art der Prüffeststellungen deckungsgleich ist, die wertmäßig bedeutenden Feststellungen aber zu bebauten Grundstücken getroffen wurden.

Die in dieser Position abgebildeten Flächen des Geschäftsbereichs Öffentliches Grün mit 20,657 Mio € betreffen die Stadtgärtnerei und die Werkhöfe des FB Umwelt und Stadtgrün. Wir stellten eine **Doppelerfassung in Höhe von 172 T€** in Folge einer Veränderungsbuchung nach Fortschreibung eines Flurstücks fest. Um diesen Wert ist der Bilanzansatz zu hoch und muss korrigiert werden.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Bilanzansatz: 1.679.194.493,69 €
davon Stiftungen: 44.653.416,05 €

Unter den bebauten Grundstücken weist die LHH solche aus, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Als Gebäude gelten Baulichkeiten, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden und von einiger Beständigkeit sowie ausreichend standfest sind.
Die mit dem Grund und Boden verbundenen Gebäude sowie Neben- und Außenanlagen (z. B. Spielgeräte, Garagen) stellen selbstständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom Grund und Boden aktiviert werden. Während der Grund und Boden der Grünflächen überwiegend dem unbebauten Grundbesitz zugeordnet ist (Ausnahme sind die Grünflächen des Geschäftsbereichs Öffentliches Grün in der Bilanzposition Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen) werden der Aufwuchs und die Ausstattung von Grünflächen gemäß den Vorgaben des verbindlichen Kontenrahmens Niedersachsen hier erfasst.

Zum 01.01.2011 waren dazu folgende Werte erfasst:

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	588.615.411
2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	91.503.542
2.2.3 Grundstücke mit Schulen	394.098
2.2.4 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen	963.795.077
2.2.5 Grundstücke Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	34.886.366
gesamt	**1.679.194.494**

Bewertung der Gebäude und Aufbauten mit Neben- / Außenanlagen (Objekte)

Die LHH (Kernhaushalt und Netto-Regiebetriebe) verfügt über etwa 1.500 Objekte. Die städtischen Schulen, Kindertagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Bibliotheken, Verwaltungs- und Feuerwehrgebäude sind 2011 noch im Vermögen des Netto-Regiebetriebes FB Gebäudemanagement ausgewiesen. Der Netto-Regiebetrieb ist erst zum 01.01.2012 in den Kernhaushalt zurückgegliedert worden.

Am Beispiel einiger dem FB Gebäudemanagement zugeordneter Objekte führten wir zunächst eine stichprobenartige Grundlagenprüfung durch mit dem Ziel, festzustellen, ob eine recht- und ordnungsgemäße Bewertung vorgenommen wurde. Dabei handelte es sich nicht um eine bautechnische Prüfung. Wir weiteten die Prüfung im Anschluss auf die rd. 900 Objekte des Kernhaushaltes aus. Unsere unter dem Gesichtspunkt von Wertigkeit und Vielfalt gewählte Stichprobe betraf Wohnbauten, Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude, soziale Einrichtungen, Sportstätten und Kulturanlagen mit den dazugehörigen Neben- / Außenanlagen.

Wir stellten fest, dass die Ermittlung der AHW grundsätzlich den rechtlichen Vorgaben entsprach. Die in die Bewertung eingeflossenen Daten ließen sich prinzipiell aus den Lagerbuchakten herleiten. Sofern AHW nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, war der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert nach Sachwertverfahren gemäß § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) und weiterführenden Vorschriften verwendet worden.

Die angewandte Abschreibungsmethodik entsprach dem Grunde nach den rechtlichen Vorgaben. Die Objekte mit Neben- / Außenanlagen wurden mit gleichbleibendem jährlichen Abschreibungssatz über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Als Zugänge gewertete aktivierungspflichtige Maßnahmen erhöhten - prozentual gewichtet - den AHW sowie parallel den Restbuchwert (RBW). In der Folge verlängerte jeder Zugang automatisch auch die Nutzungsdauer. Die Zugänge ließen sich grundsätzlich anhand der Unterlagen nachvollziehen. Prüferisch nicht beurteilt werden konnte deren prozentuale Gewichtung hinsichtlich der Erhöhung des AHW sowie des RBW.

Nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach der Beginn der Abschreibungen. Den Abschreibungen wurden grundsätzlich volle Jahre zu Grunde gelegt, auch wenn der Zeitpunkt der Herstellung / Inbetriebnahme im Jahresverlauf lag. Abschreibungsbeträge wurden grundsätzlich erst im Folgejahr berücksichtigt. Durch diese, auch bei den Zugängen angewandte Vorgehensweise, wurde der RBW am Ende des Jahres zu hoch ausgewiesen und es verlängerte sich dementsprechend die Nutzungsdauer der Objekte um maximal ein Jahr.

Die Zuordnung der Objekte, Neben- / Außenanlagen zu den jeweiligen Anlagenklassen war grundsätzlich plausibel. Es bleibt festzuhalten, dass die gewählte Methodik zur Ermittlung des AHW, der RND und des RBW auf Grund ihrer Komplexität fehleranfällig ist.

Im Übrigen stellten wir fest, dass möglicherweise vorliegende dauerhafte Wertminderungen einzelner Objekte nicht gemäß § 47 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO berücksichtigt worden waren. Bei einer voraussichtlich andauernden Wertminderung, z. B. durch unterlassene Instandhaltung oder Mängel, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen (siehe auch Ziffer 7.2 der Bewertungsrichtlinie für das unbewegliche Vermögen der LHH).
Nach Aussage des FB Finanzen war es der Verwaltung wegen fehlender personeller Ressourcen nicht möglich, bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz Wertminderungen von Gebäuden festzustellen und zu werten. Von einer Vergabe an externe Gutachter sei aus Kostengründen Abstand genommen worden.

Wir wiesen den FB Finanzen im weiteren Verlauf unserer Prüfung konkret zu einem mit Bauschäden belasteten Gebäude auf die erforderliche Wertanpassung hin. Infolge dessen wurde für dieses Gebäude eine - dem Buchwert entsprechende - Drohverlustrückstellung von 102 T€ gebildet (siehe auch Passiva Ziffer 3.8.5), nicht jedoch die rechtlich vorgeschriebene außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

Von der Verwaltung ist nach § 37 Abs. 1 GemHKVO zu jedem Bilanzstichtag eine Folgebewertung vorzunehmen. Im Rahmen der Inventur ist zu beurteilen, ob Umstände eingetreten sind, die eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung zur Folge haben und daher zu außerplanmäßigen Abschreibungen führen müssen. Hinsichtlich des künftigen Umgangs mit derartigen Sachverhalten verwies der FB Finanzen auf Ziffer 11 des Haushaltsrundschreibens 9/2011 - Jahresabschluss 2011 - zur Abwicklung vermögensrelevanter Vorgänge und sagte zu, ihm zu meldende Wertminderungen einzelfallbezogen buchhalterisch korrekt abzubilden. Ob die personellen Ressourcen künftig ausreichen, um die erforderlichen jährlichen Folgebewertungen durchzuführen, bleibt offen.

Wir gaben der Verwaltung darüber hinaus Hinweise zu einzelnen Korrekturen, die überwiegend zur Eröffnungsbilanz berücksichtigt wurden bzw. die in Einzelfällen noch durchzuführen sind.

Bewertung der grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken

Erbbaurechtsgrundstücke - als grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken - wurden grundsätzlich wie bebaute Grundstücke bewertet. Ausgenommen davon waren Grundstücke mit gegebenen Wohnerbbaurechten, die gemäß Ratsbeschluss (Ds. 2457/1997) abweichend von den Verkehrswerten um bis zu 40 % abgezinst an die Erbbaurechtsnehmer verkauft werden sollen. Sie wurden mit dem Verkehrswert bilanziert, soweit dieser unter dem BRW 2000 lag. Außerdem stellte die LHH in Höhe der Differenz zwischen Verkehrswert und Verkaufspreis eine Drohverlustrückstellung von 30,075 Mio € ein (siehe auch Passiva Ziffer 3.8.2).
Zur Bilanzierung und Bewertung von Erbbaurechten sehen die Empfehlungen des MI als Anpassungsregelung eine Abwertung auf bis zu 10 % des Grundstückswertes vor, sofern der jährliche Erbbauzins keine angemessene Kapitalverzinsung erreicht. Wir stellten bei unseren Prüfungen fest, dass entsprechende Wertminderungen auf Grund geringer Kapitalverzinsung bei einer Vielzahl der im Erbbaurecht vergebenen Grundstücke nicht vorgenommen wurden. Die in unsere Stichprobe einbezogenen 70 Erbbaurechtsfälle von den insgesamt 755 vergebenen Erbbaurechten waren mit 143,418 Mio € erfasst. Nach den Empfehlungen des Landes hätten diese Grundstücke jedoch nur mit 21,824 Mio € bewertet werden können, was einer Abwertung von 121,594 Mio € entspricht.

Von einer Beanstandung haben wir abgesehen, weil die Hinweise des Landes lediglich eine Kann-Empfehlung enthalten und auch in Teilen der Literatur in derartigen Fallkonstellationen der Verzicht auf Wertminderungen unter bestimmten Voraussetzungen für vertretbar gehalten wird. Im Hinblick darauf, dass es sich um ein grundlegendes Prinzip des doppischen Rechnungswesens handelt, den Werteverzehr aufzuzeigen, empfehlen wir, sämtliche Fälle daraufhin zu bewerten, ob

- eine voraussichtlich andauernde Wertminderung eingetreten und eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 47 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO erforderlich ist,
- für Fälle, die diesen Tatbestand nicht erfüllen, eine Passivierungspflicht auf Grund geringer Kapitalverzinsung als Drohverlustrückstellung gemäß § 43 GemHKVO gegeben ist.

Zu zwei in der Prüfung enthaltenen Fällen stellten wir darüber hinaus fest, dass der bilanzierte Wert (7,534 Mio €) nicht nur unter Renditegesichtspunkten abzuwerten ist, sondern auch durch den 2005 bestimmten Verkehrswert (878 T€). Bilanzwert und Verkehrswert weichen eklatant um 6,656 Mio € voneinander ab. Wir haben eine Korrektur empfohlen.

Im Rahmen der Umstellung auf NKR wurden die Erbbaurechte generell auf die Anlagenklasse Grund und Boden für Wohnbauten übergeleitet. Dementsprechend ist diese Anlagenklasse nur bezogen auf die Nutzungsart Wohnerbbau und nicht auf die übrigen Nutzungsarten der Erbbaurechte richtig. Wir haben entsprechende Korrekturen empfohlen.

Im Rahmen unserer Schwerpunktprüfung der Bewertung der Erbbaurechte der LHH stellten wir fest, dass das mit der Altenwohnanlage der Luise-Blume-Stiftung bebaute Erbbaurechtsgrundstück sowie ein dazugehörendes Eckgrundstück nicht im Anlagevermögen des Kernhaushaltes der LHH ausgewiesen waren. Weiter waren fünf Erbbaurechtsgrundstücke zum Herta-Meyer-Haus im Anlagevermögen des Kernhaushaltes aktiviert, obwohl die Grundstücke im Jahr 2008 auf den Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren übertragen wurden und seitdem dort bilanziert sind. Auf unseren Hinweis wurde das Anlagevermögen des Kernhaushaltes zum 01.01.2011 korrigiert. Die Grundstücke der Luise-Blume-Stiftung wurden mit 1,608 Mio € aufgenommen, die Grundstücke des Herta-Meyer-Hauses mit 1,170 Mio € ausgebucht. Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind richtig dargestellt.

Stiftungen

Wir prüften die Bewertung der bebauten Grundstücke der Stiftungen in Stichproben. Das Vermögen von 44,653 Mio € umfasst Grund und Boden für Wohnbauten, Kleingartengrundstücke, Wirtschaftswald und einen Landschaftspark für vier der bestehenden 17 Stiftungen. Es besteht geringfügiger Korrekturbedarf durch eine Doppelerfassung.

2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten

Bilanzansatz: 588.615.410,96 €

Grundstücke mit Wohnbauten	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Grund und Boden mit Wohnbauten	585.214.215
Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	3.401.196

Unsere Prüfung ergab, dass der Bilanzwert zum 01.01.2011 des Grund und Bodens mit Wohnbauten auf Grund von **Doppelerfassungen** um 36,955 Mio € zu hoch ausgewiesen ist. In Folge von Veränderungsbuchungen zu Geschäftsbereichen und Anlagenklassen waren die Pferderennbahn Neue Bult (36,785 Mio €) und zwei weitere Flurstücke doppelt erfasst. Über die grundsätzliche Problematik dieser fehlerhaften Erfassungen haben wir in Ziffer 2.1.1 berichtet. Die Korrekturen wurden nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Dem FB Sport- und Eventmanagement sind in dieser und in der Bilanzposition Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen Vereinsflächen sowie Grundstücke für Sportstätten und Bäder im Wert von insgesamt 246,133 Mio € zugewiesen. Die Prüfung, die sich über 43 % der bewerteten Flurstücke erstreckte, hatte außer der o. a. Doppelerfassung ergeben, dass die Flurstücke der Schützenstiftung im Wert von 510 T€ nicht erfasst waren, dieser Fehler wurde noch zur Eröffnungsbilanz korrigiert. Die in der o. a. Bilanzposition Grundstücke mit Wohnbauten erfassten Flurstücke für Sportanlagen (61,235 Mio €) sind ebenfalls der Bilanzposition Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen zuzuordnen.

Um weitere 8,000 Mio € war der Bilanzwert zu hoch ausgewiesen, weil ein an die union-boden gmbh 2010 veräußertes Parkhausgrundstück noch im Bestand enthalten war, obwohl es bereits zum 31.12.2010 in der Bilanz der union-boden gmbh (als wirtschaftlicher Eigentümer) im Anlagevermögen stand. Der Kaufpreis war bereits zum Bilanzstichtag geleistet worden.
Das Grundstück war noch im Anlagenbestand des Kernhaushaltes ausgewiesen, weil der FB Finanzen für eine Veränderung im Anlagenbestand das Datum der grundbuchlichen Umschreibung und nicht das Datum der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums zu Grunde legt. Nach § 37 Abs. 1 GemHKVO und der Bewertungsrichtlinie für das unbewegliche Vermögen der LHH ist für den Ausweis im Anlagevermögen maßgeblich der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. Wir haben dem FB Finanzen empfohlen, für die Ausbuchung künftig gleichgelagerter Fälle eine klare Regelung zu treffen.

462,904 Mio € des Bilanzansatzes (79,1 %) entfallen auf die Geschäftsbereiche Immobilienverwaltung und Marktwesen. Wir prüften aus dem Gesamtbestand des vom FB Wirtschaft verwalteten Immobilienvermögens in einer Stichprobe rd. 50 % dieser Flurstücke. Die Auswahl umfasste sowohl bebaute als auch unbebaute Flurstücke aus der Innenstadtlage, aus Randbereichen und aus Neubaugebieten, um hinsichtlich des Gesamtbestandes die erforderliche Aussagekraft zu erhalten. Die überwiegende Zahl der Flurstücke war richtig bewertet und in SAP korrekt erfasst. Dennoch ergaben sich zahlreiche Fragen zur Bewertung, die mit dem SG Städtischer Liegenschaftsnachweis zu klären waren. So war eine Kleingartenfläche, die im bebauten Grundvermögen ausgewiesen ist, mit 100 % des BRW 2000 bewertet (14,725 Mio €), obwohl nur 30 % (4,418 Mio €) angesetzt werden durften. Auf unseren Hinweis wurde eine Korrektur in Höhe der Differenz von 10,307 Mio € vorgenommen. In weiteren Fällen waren anstelle der NKR-Werte die bisherigen Vermögenswerte aus dem Liegenschafts-Informationssystem bzw. fehlerhafte Werte erfasst, wodurch das unbebaute und bebaute Grundvermögen zunächst um 1,332 Mio € zu gering ausgewiesen war. In einigen Fällen beruhte die Berechnung auf nicht zutreffend zu Grunde gelegten BRW. 50,033 Mio € - und damit das überwiegende bebaute Grundvermögen des Geschäftsbereiches Marktwesen - waren nicht in SAP ausgewiesen. Darüber hinaus waren für zwei diesem Geschäftsbereich zuzuordnende Objekte um 769 T€ zu geringe Werte erfasst. Alle erforderlichen Korrekturen wurden noch zur Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Darüber hinaus gibt es weiteren Korrekturbedarf, der auf folgenden Prüfungsfeststellungen beruht: Der Verkauf eines Grundstücks (83 T€) aus dem Jahr 2010 wurde am 13.05.2011 dem FB Finanzen als Abgang gemeldet, jedoch nicht in SAP erfasst und somit auch nicht Vermögenswert mindernd für die Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Ein weiteres Grundstück wurde vom SG Städtischer Liegenschaftsnachweis irrtümlich nach Neuvermessung und Bewertung nicht in die Veränderungsliste aufgenommen und fehlt in der Eröffnungsbilanz. Es hätte nach unserer Auffassung mit 571 T€ bewertet werden müssen. Unsere Prüfungsfeststellungen haben wir der Verwaltung mitgeteilt.

Außerdem festgestellte fehlerhafte Zuordnungen zu den Anlagenklassen wurden noch nicht korrigiert.

2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

Bilanzansatz: 91.503.541,41 €

Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	81.983.028
Gebäude und Aufbauten mit sozialen Einrichtungen	9.520.513

Grundstücke mit sozialen Einrichtungen gehören zum kommunalnutzungsorientierten Grundvermögen, das grundsätzlich mit 70 % des BRW erfasst wird. Die Werte der ursprünglich mit 100 % bewerteten Grundstücke wurden bis auf zwei Fälle angepasst, die ausstehenden Korrekturen führen zu einer

Wertminderung von rd. 690 T€. Zu unserer grundsätzlichen Kritik an diesem Wertansatz verweisen wir auf die Ausführungen unter Aktiva Ziffer 2.1 - 2.3.

73,741 Mio € des Bilanzwertes (= 89,9 % des Bilanzansatzes) für Grund und Boden entfallen auf die den 456 städtischen Kinderspielplätzen zugeordneten Flurstücke. Da sie sich überwiegend innerhalb öffentlicher Grünflächen oder angrenzend an Stadtgrünplätze befinden, wurden sie mit 30 % des umliegenden BRW bewertet. Kinderspielplätze bestehen aus Grundstücken, Ausstattungselementen und Spielgeräten. Diese drei Elemente sind unterschiedlichen Geschäftsbereichen und auch Bilanzpositionen zugeordnet. Die Zuordnungen sind zu korrigieren.

Der Schwerpunkt bei den Gebäuden liegt mit 2,349 Mio € beim ehemaligen Netto-Regiebetrieb Jugend Ferien-Service. Wir prüften die korrekte Übernahme des immobilen Anlagevermögens in den Kernhaushalt und vollzogen die bereits zur damaligen Gründung des Netto-Regiebetriebes zum 01.01.2004 vorgenommene Bewertung der Objekte auf Plausibilität nach. Wir verweisen hierzu auf Aktiva Ziffer 2.4.

In dieser Bilanzposition sind auch die dem Geschäftsbereich Katastrophenschutz zugewiesenen oberirdischen Bunker mit einem RBW von 1,731 Mio € erfasst. Die Bewertung basierte auf Angaben des Bundesvermögensamtes von 1983, in dem Jahr waren auch wertmäßige Zugänge zur damaligen Vermögensrechnung der LHH gebucht. Da exakte Baujahre der einzelnen Bunkeranlagen nicht vorlagen, wurde einheitlich das Jahr 1943 festgelegt. Die dazugehörigen Grundstücke sind in der Bilanzposition Grundstücke Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude gebucht. Die Zuordnung ist zu vereinheitlichen.

2.2.3 Grundstücke mit Schulen

Bilanzansatz: 394.097,84 €

Grundstücke mit Schulen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Grund und Boden mit Schulen	196.964
Gebäude und Aufbauten mit Schulen	197.134

Der Grundbesitz bezieht sich auf den botanischen Schulgarten und ist hier richtig gebucht. Das dieser Position zugeordnete ehemalige Schulgebäude Wörthstraße ist entsprechend seiner Nutzung im Geschäftsbereich Unterbringung Personen, aber hier in der falschen Anlagenklasse gebucht. Eine Korrektur ist erforderlich.
Die übrigen Schulen sind im Vermögen des Netto-Regiebetriebes FB Gebäudemanagement erfasst.

2.2.4 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen

Bilanzansatz: 963.795.077,36 €

Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen	647.658.602
Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen	316.136.475

Bei dem Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen handelt es sich um kommunalnutzungsorientierte Grundstücke, die teilweise mit 70 % des BRW (Kulturanlagen) und teilweise

mit 30 % des BRW (Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen) bewertet wurden. Zu den Bewertungsansätzen verweisen wir auf unsere Ausführungen bei Ziffer 2.1 - 2.3.

Das Vermögen der Grundstücke und Gebäude des Raschplatzpavillons wurde zum 01.01.2011 vom Kernhaushalt auf den FB Gebäudemanagement übertragen. Wir stellten bei unserer Prüfung in 2012 fest, dass die zum Pavillon gehörenden zwei Grundstücke im Wert von 10,263 Mio € noch im Geschäftsbereich Sonstige Kulturpflege und damit doppelt erfasst waren. Eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz wurde vorgenommen.

Auf den Geschäftsbereich Immobilienverwaltung entfallen 345,434 Mio € des Bilanzansatzes für Grund und Boden. Hinsichtlich unserer Prüfung verweisen wir auf die Berichterstattung in Aktiva Ziffer 2.2.1.

Dem FB Sport und Eventmanagement sind in dieser Bilanzposition Flächen im Wert von 184,899 Mio € zugewiesen. Wie unter Aktiva Ziffer 2.2.1. berichtet, sind hierhin weitere 61,235 Mio € umzubuchen.

Die Neubewertung des Grund und Bodens der Herrenhäuser Gärten und des Berggartens, die von uns vollständig geprüft wurde, führte bei einem Ansatz von 30 % der umliegenden BRW für Parkanlagen zu einem Wert von 58,298 Mio € (vorheriger Ersatzwert = 2,292 Mio €).

Gebäude und Aufbauten

Die Bewertung der in dieser Bilanzposition gebuchten Gebäude prüften wir in einer Stichprobe, die u. a. auch das Sprengel Museum Hannover einbezog. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen, Korrekturen wurden bis zur Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Aufwuchs und Ausstattung

Zur Bilanzposition Gebäude und Aufbauten gehören auch die Aufwuchs- und Ausstattungselemente aller in der LHH zu bewertenden Grünflächen wie Biotope, öffentliche Grünflächen, Grünverbindungen, Parkanlagen, Stadtgrünplätze und auch Friedhöfe. Diese wurden vom FB Umwelt und Stadtgrün einheitlich bewertet. Dazu berief sich die Verwaltung auf Erfahrungswerte, die gemäß den Vorgaben der Bewertungsrichtlinie für das unbewegliche Vermögen der LHH als Ersatzwerte für die Inventarisierung herangezogen werden können. Über die Wertermittlung und unsere Feststellungen hierzu berichten wir ausführlich in Aktiva Ziffer 2.3.8. Eine gesonderte Wertermittlung wurde für den Maschpark auf Grund hoher Investitionen zur EXPO 2000 vorgenommen. Auch für Teilbereiche der Herrenhäuser Gärten (z. B. Unterglasbereich) waren bereits bei Gründung des Netto-Regiebetriebes gesonderte Bewertungen vorgenommen worden. Es wurde entschieden, die Werte für Aufwuchs und Ausstattung als Festwerte in Höhe von 50 % der Herstellungswerte zu bilanzieren. Folgende Werte je m² Grünfläche wurden als Festwerte festgelegt:

- Biotope 1,20 €
- Öffentliche Grünflächen 5,50 €
- Grünverbindungen 6,50 €
- Städtische Parks 28,00 €
- Landschaftsparks 11,20 €
- Stadtgrünplätze 39,50 €

Der FB Umwelt und Stadtgrün benannte für die verschiedenen Grünflächen die jeweilige Kategorie für Aufwuchs und Ausstattung und ermittelte die entsprechenden Flächen hierzu. Grundsätzlich bezogen sich die Flächen auf bestimmte Flurstücke, allerdings war die Zuordnung des Aufwuchses zum Grund und Boden nicht flurstückscharf, da es je Flurstück verschiedene Nutzungen geben kann. Bei unserer Prüfung stellten wir fest, dass die gewählte Kategorie für Aufwuchs und Ausstattung nicht immer plausibel zur Grundstücksbewertung war. Die Verwaltung bezog sich bei der Zuordnung der Ausstattung zum Grundbesitz auf ihren Datenbestand zu den jeweiligen Pflegebezirken des FB Umwelt und

Stadtgrün. **Das Fehlen eines gesicherten und prüffähigen Datenbestandes bei den unbebauten Grundstücken hat auch die Prüfung der Grundstücksausstattung beeinträchtigt** (vgl. Aktiva Ziffer 2.1 - 2.3 und Ziffer 2.1.1)**.** Prüffähig waren die Ausstattungswerte einzelner abgegrenzter Grünflächen und Parks, die keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen. Die Verwaltung konnte aus zeitlichen Gründen noch nicht die Korrekturen der Ausstattungswerte, die auf Grundstücksveränderungen basieren, vornehmen. Diese Korrekturen sind erst auf Basis einer Fortschreibung zum Jahresabschluss 2012 vorgesehen. Wir werden unsere Prüfung dazu begleitend wieder aufnehmen.

Aus dem Bilanzwert von 316,136 Mio € für die Gebäude und Aufbauten entwickelten wir bezogen auf die Geschäftsbereiche Herrenhäuser Gärten, Parkanlagen - Grünzüge, Naherholung - Landschaftsräume und Land- / Forstwirtschaft einen Gesamtwert der o. a. Kategorien für Ausstattung und Aufwuchs von 125,196 Mio €. Dieser verteilt sich auf die einzelnen Kategorien wie folgt:

- Biotope 1,034 Mio €
- Öffentliche Grünflächen 18,876 Mio €
- Grünverbindungen 20,485 Mio €
- Parks 81,142 Mio €
- Stadtgrünplätze 3,659 Mio €

Gesondert ermittelt wurden Ersatzwerte für Straßenbegleitgrün und Straßenbäume. Als Straßenbegleitgrün erfasst werden Nebenanlagen / Randstreifen und Straßenböschungen. Die Ermittlung der Gesamtfläche - zum Zeitpunkt der Bewertung im Mai 2009 rd. 2,388 Mio m² - erfolgte auf Basis der für den FB Umwelt und Stadtgrün digitalisierten Pflegekarten. Der ermittelte Festwert von 1,40 €/m² führte zu einem Bilanzansatz von 3,343 Mio €.
Zur Bewertung von Straßenbäumen ermittelte der FB Umwelt und Stadtgrün unter Berücksichtigung eines Mischpreises der häufig verwendeten Baumarten Kosten für eine Straßenbaumpflanzung einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 2 T€ je Straßenbaum. Auf Basis der Zahlen des Baumkatasters ergab sich unter Berücksichtigung der jährlichen Veränderungen ein Wert von 89,840 Mio € als Einstandswert für die Eröffnungsbilanz. Der Wert ist korrekt ausgewiesen.

2.2.5 Grundstücke Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude

Bilanzansatz: 34.886.366,12 €

Grundstücke Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Grund und Boden Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	9.508.413
Gebäude und Aufbauten Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	25.377.953

Zu den Gebäuden, Außen- und Nebenanlagen des FB Wirtschaft besteht aus unserer stichprobenartigen Prüfung zur ersten Eröffnungsbilanz noch ein Berichtigungsbedarf von rd. 136 T€. Um diesen Betrag wird sich der Bilanzwert verringern.

2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzansatz: 3.424.240.514,88 €
davon Stiftungen: 1.091,61 €

Das Infrastrukturvermögen der LHH umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne die Grundvoraussetzung für das Leben in der Stadt bilden, d. h. sie dienen nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur. Wegen der besonderen Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen gesondert in der Bilanz auszuweisen.
Zum Infrastrukturvermögen gehören grundsätzlich Brücken, Tunnel, Gleisanlagen, Abwasseranlagen, Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Strom-, Gas- und Wasserleitungen wie auch Friedhöfe.
Der Grund und Boden des städtischen Infrastrukturvermögens ist mit Ausnahme der Friedhöfe - unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Aufbauten - unter der Ziffer 2.3.1 gesondert erfasst.

In der Bilanz sind folgende Vermögensgruppen nach dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen zusammengefasst:

Infrastrukturvermögen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.789.652.308
2.3.2 Brücken und Tunnel	436.955.419
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	*0
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	*0
2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	895.860.849
2.3.6 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	*0
2.3.7 Wasserbauliche Anlagen	1.523.196
2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	299.633.967
2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	614.776
gesamt	**3.424.240.515**

* = Zu den in der obigen Aufstellung ohne Werte enthaltenen Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.6 gehören nach dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen Vermögensgegenstände, die nicht im Kernhaushalt bei der LHH, sondern bei den jeweiligen Betrieben / Gesellschaften bilanziert werden.

2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Bilanzansatz: 1.789.652.308,17 €
davon Stiftungen: 1.091,61 €

Zum Grund und Boden des Infrastrukturvermögens gehören alle bewerteten Flurstücke im Eigentum der LHH für die oben genannten Zwecke mit Ausnahme der Friedhöfe.

Den größten Anteil an diesem Bilanzansatz hat der Grund- und Bodenwert der städtischen Flurstücke der Straßen.

Die Hinweise des MI zu Fragen der Inventur und zu Bewertungsfragen empfehlen in Ziffer III 2.1.1.1 den Wert des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens mit 10 % bis 25 % des mittleren BRW der umliegenden Grundstücke anzusetzen, soweit die AHW fehlen.

Die LHH hat in ihrer Bewertungsrichtlinie für das unbewegliche Vermögen in Ziffer 9.4.2.2 i. V. m. Ziffer 9.2 und Ziffer 9.4.1 festgelegt, dass die Grundstücksflächen für Straßen, Wege und Plätze mit 25 % des umliegenden BRW bewertet werden. Wenn das Flurstück einer Straße in mehreren Richtwertbereichen liegt, werden diese analog der Flächenanteile gewichtet.

Im Rahmen unserer auf Stichproben basierenden Prüfung, haben wir 1.466 Flurstücke mit einer Gesamtsumme von 862,379 Mio € geprüft. Der Schwerpunkt lag auf dem Innenstadtbereich, da dort die BRW am höchsten sind. Wir nahmen Einsicht in die Bodenrichtwertkarte und haben einen Abgleich mit den Daten im SAP-System vorgenommen.

Zu den Bewertungen trafen wir in Einzelfällen Prüfungsfeststellungen:

- Es wurden unzutreffende BRW zur Bewertung herangezogen.
- Für Straßen, die sich in mehreren Richtwertbereichen befinden, wurden falsche Mittelwerte gebildet.
- Flurstücksgrößen waren fehlerhaft berechnet.

Die durchgeführten Berichtigungen ergaben in den einzelnen Fällen sowohl höhere als auch niedrigere Werte. Hierdurch wurde der Eröffnungsbilanzwert im Saldo um 6,541 Mio € erhöht.

Unserer Empfehlung, das Flurstück mit dem hier ausgewiesenen Betrag für Stiftungen in die richtige Anlagenklasse „Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen“ umzubuchen, ist die Verwaltung inzwischen nachgekommen.

2.3.2 Brücken und Tunnel

Bilanzansatz: 436.955.418,60 €

Zu diesem Bilanzposten gehören alle Brücken und Tunnel im Eigentum der LHH, unabhängig von ihrer Nutzung für Fußgänger, Straßen- oder Schienenverkehr. Auch die U-Bahn-Tunnelrohbauten sind hier erfasst.
Der Bilanzansatz setzt sich nahezu vollständig aus den U-Bahn-Tunnelrohbauten mit 401,662 Mio € (= 91,91 %) und den Straßen- und Fußgängerbrücken bzw. -tunnel mit einem Anteil von rd. 35,185 Mio € (= 8,05 %) zusammen.

Tunnelrohbauten für die U-Bahn

Der Bau der U-Bahn-Tunnel in der LHH begann im Herbst 1965, der letzte Tunnelabschnitt wurde im Oktober 1993 in Betrieb genommen. Die LHH hält das Eigentum an den Tunnelrohbauten.

Grundlage unserer Prüfung war ein von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG zusammen mit der Trans-Tec-Bauplanungs- und Management-Gesellschaft Hannover mbH im Auftrag der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH im Jahr 2000 erstelltes Gutachten über die Bewertung der Schieneninfrastruktur der LHH. Mit diesem Gutachten wurde der Eigenkapitalanteil der LHH auf Basis der fortgeschriebenen historischen AHW ermittelt. Es wurden sämtliche Streckenbereiche berücksichtigt, wobei von einer Nutzungsdauer von 75 Jahren ausgegangen wurde. Das Ergebnis der Bewertung bildet die Grundlage für die Berechnung des von der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover mbH (infra) an die LHH gemäß Flächennutzungsvertrag zu zahlenden Nutzungsentgeltes.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der historischen AHW sowie der erhaltenen Zuwendungen waren die der Bezirksregierung Hannover vorgelegten Verwendungsnachweise der Jahre 1965 bis 1994. Für jedes Bauvorhaben wurden die jährlichen Gesamtinvestitionen sowie die gewährten Bundes- und

Landeszuwendungen ermittelt, die als Sonderposten für Investitionszuwendungen zum Anlagevermögen ausgewiesen werden (vgl. Passiva Ziffer 1.4.1).

Wir haben die Übernahme der Daten aus dem Gutachten unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Abschreibung und die Auflösung des Sonderpostens im SAP-System geprüft; festgestellte Differenzen konnten aufgeklärt werden. Für die U-Bahn-Tunnelrohbauten wird zum Bilanzstichtag ein RBW von 401,662 Mio € ausgewiesen.

Abweichend von der vom MI herausgegebenen Abschreibungstabelle, die eine Nutzungsdauer von 55 Jahren vorgibt, hat die Verwaltung von dem Recht gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 GemHKVO Gebrauch gemacht und die Nutzungsdauer auf 75 Jahre verlängert. Begründet wird dies nachvollziehbar u. a. damit, dass die Tunnelrohbauten in Betonbauweise zu den massiven Bauten gehören, für die eine Nutzungsdauer von 90 Jahren festgelegt ist und die, anders als oberirdische massive Gebäude, keiner Witterung ausgesetzt sind. Eine 75-jährige Nutzungsdauer geht darüber hinaus mit der im Flächennutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsdauer einher.

Brücken

Die Brücken sind überwiegend vor 1980 erbaut worden, folglich waren für die Ermittlung der AHW keine oder keine vollständigen Unterlagen mehr vorhanden. Daher hat die Verwaltung Ersatzwerte ermittelt. Dazu wurden Mittelwerte je m² aus realistischen Werten vorhandener Baukostenunterlagen gebildet, was dem Begriff der „Erfahrungswerte“ am nächsten kommt.

Diese Ersatzwerte wurden unterteilt nach den Herstellungsmaterialien Beton, Holz und Stahl ermittelt. Außerdem wurden sowohl kleine, aber trotzdem kostenintensive als auch große, aber vergleichsweise kostengünstige Brücken berücksichtigt. Um die Entwicklung der Baukosten in die Wertermittlung einfließen zu lassen, wurden Bauten verschiedener Herstellungsjahre ausgewählt. Die korrekte Berechnung der Mittelwerte je m² haben wir begleitend geprüft.

Zu rd. einem Drittel der Brücken nahmen wir Einsicht in die Brückenbücher und überzeugten uns davon, dass die Gesamtzahl der Brücken korrekt ermittelt und die Berechnung der Flächen richtig vorgenommen wurde.

Die einzelnen Brücken sind mit ihrem individuellen Herstellungsjahr in der Anlagenbuchhaltung erfasst und wurden bis zur Eröffnungsbilanz entsprechend ihrer bisherigen Nutzungsdauer abgeschrieben. Lt. AfA-Tabelle variiert die Nutzungsdauer zwischen 25 (Holz) und 90 Jahren (Mauerwerk, Beton). Unter Verwendung der Mittelwerte beträgt der RBW der Brücken zum Bilanzstichtag 35,185 Mio €. Nach Auskunft der Verwaltung werden die Brücken regelmäßig instandgesetzt. Auftretende Schäden werden bei Prüfungen erfasst und die erforderlichen Mittel unverzüglich in die nächste Haushaltsplanung eingestellt. Somit besteht kein Sanierungsstau, der einen Abschlag bei den Werten einzelner Brücken rechtfertigen würde.

Die Brücken der Herrenhäuser Gärten wurden mit den Werten aus dem Anlagevermögen des ehemaligen Netto-Regiebetriebes übernommen.

2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Kein Bilanzansatz

Das Eigentum an Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen hält die infra, daher ist diese Vermögensposition in der Bilanz der LHH nicht ausgewiesen.

2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Kein Bilanzansatz

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen inkl. Grund und Boden zählen zum Sondervermögen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Hannover. Daher ist diese Vermögensposition in der Bilanz der LHH nicht ausgewiesen.

2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Bilanzansatz: 895.860.848,91 €

Zu diesem Bilanzposten gehören alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr errichtet worden sind. Stadtgrünplätze sind in der Anlagenklasse für Grünflächen enthalten. Die LHH verfügt über ein Straßennetz von rd. 1.200 km.

Zu bewerten und zu bilanzieren sind von der LHH nur die Straßen, deren Träger der Straßenbaulast sie auch ist. Zu den Anlageteilen von Straßen gehören die

- Befestigungen der Fahrbahnen (Straßenoberbau und Rinne) sowie die Nebenanlagen (Bordstein, Rad- und Fußweg, Parkbuchten) und
- die Verkehrslenkungsanlagen.

Straßen und Nebenanlagen

Die Verwaltung hat Ersatzwerte herangezogen, da die Ermittlung von AHW für sämtliche Straßen der LHH mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden gewesen wäre.

Im Auftrag der LHH hat eine Firma - nach europaweiter Ausschreibung - durch Befahren aller Straßen der LHH und mit Hilfe eines ingenieurtechnischen Verfahrens den Straßenzustand ermittelt.

Daraus wurden Rückschlüsse auf das fiktive Alter sowie auf die rückindizierten AHW und dementsprechend auf die Restnutzungsdauer gezogen. Dabei basierten

- die Restnutzungsdauer auf der vom MI vorgegebenen Nutzungsdauer von 25 Jahren für Straßen,
- die AHW auf im Zeitpunkt der Bewertung aktuellen, in Ausschreibungen ermittelten Herstellungskosten des Jahres 2009 für die festgelegten unterschiedlichen Straßentypen und Nebenanlageobjekte.

Allerdings wurde bei diesem Verfahren eine Abwertung einer Straße nur bis auf maximal 30 % vorgenommen, d. h., dass es buchhalterisch keine vollständig abgeschriebenen Straßen gibt, u. a. da die Verschleißschicht häufiger ersetzt wird.

Die LHH hat sich bewusst für eine Zustandsbewertung entschieden. Diese Tatsache birgt aber die Gefahr, dass das Infrastrukturvermögen Straße überbewertet ist, weil anhand des Zustandes der häufiger zu erneuernden Verschleißschicht der tatsächliche Zustand der Tragschicht nicht erkennbar ist. Die Verwaltung hat nach Abschluss der ingenieurtechnischen Zustandsermittlung die Verlängerung der Nutzungsdauer der Straßen auf 40 Jahre festgelegt, weil nach 25 Jahren kein vollständiger Bestandsverlust zu verzeichnen sei und das städtische Straßenvermögen zu 70 % aus Wohnstraßen bestehe, die keinen großen Belastungen unterliegen.

Unter Berücksichtigung der 40-jährigen Nutzungsdauer beläuft sich allein der Wert für das Infrastrukturvermögen Straßen - hier Gemeindestraßen - auf rd. 894,808 Mio €. Dabei wurden nach unseren Berechnungen die Straßen mit einem Durchschnittsalter von ungefähr 9,5 Jahren erfasst.

Wir haben der Verwaltung mitgeteilt, dass damit zukünftig folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen sind:

- Auf Grund einer zu hohen Restnutzungsdauer werden die Ergebnisrechnungen der folgenden Haushaltsjahre **zu lange** mit Abschreibungen belastet.
- Auf Grund des zu hohen Restbuchwertes werden die Ergebnisrechnungen folgender Haushaltsjahre regelmäßig mit **zu hohen** Abschreibungen belastet und haben außerdem teilweise gleichzeitig hohen Unterhaltungsaufwand für zu erneuernde Verschleißschichten zu tragen.
- Bei einer Grunderneuerung (auch bei Umgestaltung) einer noch nicht abgeschriebenen Straße werden künftig in einer größeren Fallzahl **außerordentliche Abschreibungen** mit einem höheren Restbuchwert die Ergebnisrechnung des betreffenden Haushaltsjahres belasten.

Mit dem Ziel, in Bezug auf das tatsächliche, nicht direkt zu ermittelnde Alter jeder einzelnen Straße in der LHH einen realistischeren RBW je Anlageobjekt zu generieren, haben wir der Verwaltung vorgeschlagen, auch unter Berücksichtigung der Lebensdauer von Verschleißschichten, das Durchschnittsalter der Straßen neu zu ermitteln und den so abgeleiteten Wert in Ansatz zu bringen. Das würde zu einem Durchschnittsalter von rd. 20 Jahren führen, was den tatsächlichen Gegebenheiten eher entspricht. Grob geschätzt entspräche eine solche Bewertung nach unseren Ermittlungen einem bilanziellen Wert von rd. 550 Mio €. Die Verwaltung hat den Vorschlag abgelehnt. Wir halten an unserer Auffassung fest. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem angewandten Verfahren um eine bundesweit eingesetzte Methode handelt, bewerten wir die Vorgehensweise der Verwaltung allerdings als vertretbar.

Der Ansatz dieser Bilanzposition ist um 1,053 Mio € zu hoch ausgewiesen, da hier Anlagegüter bilanziert sind, die nach dem verbindlichen Kontenrahmen des Landes Niedersachsen in die Anlagenklasse Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (= 1,037 Mio €) bzw. in die Anlagenklasse Betriebs- und Geschäftsausstattung (= 15 T€) hätten gebucht werden müssen.
Der FB Finanzen wurde gebeten, entsprechende Umbuchungen in die vom Land vorgegebenen Anlagenklassen vorzunehmen.

Zur Maßnahme „Umbau des Nord-West-Ausganges Hauptbahnhof zwischen Rundestraße und Lister Meile“ stellten wir fest, dass ein Teil des Aufbaus der Fläche bisher nicht bewertet und dementsprechend zur Eröffnungsbilanz auch nicht im Anlagevermögen ausgewiesen ist. Wir haben den FB Tiefbau Mitte Februar 2012 gebeten zu prüfen, ob es neben dieser Fläche noch weitere unbewertete Verkehrsflächen gibt. Bis zur Berichterstellung konnte der FB noch keine verbindliche Antwort erarbeiten.

Verkehrslenkungsanlagen

Zu den Verkehrslenkungsanlagen gehören Signalanlagen (Lichtsignalanlagen = LSA), Verkehrs- und Parkleitsysteme, Parkscheinautomaten, Schilder, Rotlicht- / Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, Verkehrsrechner sowie die Straßenbeleuchtung.

Sie wurden abweichend vom verbindlichen Kontenrahmen des Landes Niedersachsen nicht im Infrastrukturvermögen bilanziert, sondern in den Bilanzpositionen 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung bzw. Betriebsvorrichtungen. Der Gesamtwert der Verkehrslenkungsanlagen betrug zum Bilanzstichtag 50,245 Mio €.

Der FB Finanzen wurde gebeten, entsprechende Umbuchungen in die vom Land vorgegebene Anlagenklasse vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser und der oben geschilderten erforderlichen Umbuchungen (-1,053 Mio €) ist der auszuweisende Bilanzansatz der Position 2.3.5 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen um 49,192 Mio € höher und beträgt 945,053 Mio €.

2.3.6 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Kein Bilanzansatz

Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen sind im Eigentum der Stadtwerke Hannover AG. Daher ist diese Vermögensposition in der Bilanz der LHH nicht ausgewiesen.

2.3.7 Wasserbauliche Anlagen

Bilanzansatz: 1.523.195,80 €

Nach dem verbindlichen Kontenrahmen des Landes Niedersachsen in dieser Anlagenklasse zu bilanzierende Anlagegüter (Landungsbrücken und -stege sowie Schleusen) besitzt die LHH nicht.

Die LHH bildet in dieser Bilanzposition neben der Kläranlage des Naturbades Hainholz (472 T€) auch die Zierbrunnen im Stadtgebiet (470 T€) sowie in den Herrenhäuser Gärten (570 T€) inkl. der Großen Fontäne ab. Kläranlage und Brunnen wurden grundsätzlich mit ihren AHW bewertet, in wenigen Ausnahmen, wenn diese nicht ermittelbar waren, wurde ein Erinnerungswert von 1 € angesetzt.

Die (Zier-)Brunnen sind entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen des Landes Niedersachsen als Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens auszuweisen. Die Brunnen inkl. Große Fontäne in den Herrenhäuser Gärten sind dagegen als Betriebs- und Geschäftsausstattung zu buchen. Die Kläranlage des Naturbades Hainholz sowie die weiteren hier gebuchten - betraglich allerdings geringfügigen - Anlagegüter sind als Betriebsvermögen zu bilanzieren.

Der FB Finanzen wurde gebeten, entsprechende Umbuchungen in die vom Land vorgegebenen Anlagenklassen vorzunehmen.

2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Bilanzansatz: 299.633.966,93 €

Das immobile Vermögen der städtischen Friedhöfe – 5 Haupt- und 16 Nebenfriedhöfe – wird nach den Vorgaben des Kontenrahmens Niedersachsen innerhalb der Kontengruppe Infrastrukturvermögen in der hierfür gesondert eingerichteten Kontenart Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ausgewiesen. Nachdem bereits 2009 eine Umbuchung von der Kontenart Grund und Boden des Infrastrukturvermögens in diese spezielle Kontenart vorgenommen worden war, wurden dann die zwei im Kontenrahmen vorgegebenen differenzierenden Konten für „GuB und Gebäude“ und „Aufbauten“ eingerichtet. Seit Beginn der Inventur und Erfassung im SAP-System hat es zahlreiche Umbuchungen gegeben, die letztlich zu einer teilweise fehlerhaften Erfassung führten. Deshalb ist der oben ausgewiesene Bilanzansatz falsch.

Grund und Boden

Das MI hat in seinen Hinweisen Bewertungsansätze zum Grund und Boden der Friedhöfe an zwei verschiedenen Stellen aufgeführt. Es empfiehlt, zum einen die Grundstücke als Infrastrukturvermögen mit 10 % bis 25 % des BRW, zum anderen aber auch als kommunalnutzungsorientiertes Vermögen mit 25 % des BRW zu bewerten. Die LHH hat in ihrer Bewertungsrichtlinie für das unbewegliche Vermögen hierzu keine Regelung getroffen, stuft die Friedhofsflächen aber auf Grund des hohen Grünflächenanteils (parkähnlicher Charakter) und der Erholungsfunktion wie eine öffentliche Grünfläche ein. Sie hatte deshalb 2006 beschlossen, den Grund und Boden der Friedhöfe mit 30 % der umliegenden Bodenrichtwerte zu bewerten.

Mit der Bewertung der Friedhofsgrundstücke war bereits 2007 begonnen worden. Die Bewertung nach NKR auf Basis der BRW 2000 führte in den meisten Fällen zu Wertsteigerungen gegenüber den im LIS gebuchten Werten. Nachfolgende Veränderungen bei den Flurstücken führten zu umfangreichen Veränderungsbuchungen, die sowohl Flurstücksbezeichnungen als auch Größe und Werte betrafen. Bei unserer ersten Prüfung der Bewertung und Erfassung im SAP-System stellten wir fest, dass Flurstücke doppelt erfasst waren oder fehlten und in verschiedenen Fällen nicht die NKR-Werte, sondern die auf mittleren Bodenrichtwerten der Vj. basierenden geringeren LIS-Werte erfasst waren. Außerdem stellten wir Korrekturbedarf zu den angewandten BRW fest, da nicht in allen Fällen umliegende BRW, sondern in Einzelfällen Grünlandwerte anzusetzen waren. Auf unsere Empfehlung wurden ein nochmaliger Bestandsabgleich der dem Bereich Friedhof vermögensrechtlich zugeordneten Flächen und zahlreiche Korrekturbuchungen vorgenommen. Dabei wurde bei Umbuchungen auf das Konto für Grund und Boden aus technischen Gründen das abgebende Konto nicht bereinigt. Es kam zu **Doppelerfassungen in Höhe von 125,074 Mio €**. Um diesen Betrag ist der Bilanzwert zu hoch (siehe auch Aktiva Ziffer 2.1.1*)*. Der Gesamtwert der Flurstücke, bereinigt um die Doppelerfassungen, beläuft sich auf 143,423 Mio €. Die Verwaltung hat die Korrekturen nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Aufwuchs und Ausstattung

Die ursprünglich einzeln erfassten Werte für Aufwuchs und Ausstattung wurden 2009 wieder ausgebucht, da die Verwaltung auf Basis neuerer Erkenntnisse die Neubewertung dieses Teils des immobilen Vermögens beschlossen hatte.
Zunächst wurden die 5 Hauptfriedhöfe kartografisch neu erfasst und dabei Nutzungsarten kartiert. Für die verschiedenen Nutzungsarten (z. B. Wiese, Schmuckbeete, Pflaster) wurden Anschaffungs- und Herstellungswerte ermittelt. Dazu berief sich die Verwaltung auf Erfahrungswerte, die gemäß den Vorgaben der Bewertungsrichtlinie für das unbewegliche Vermögen der LHH vom 24.04.2008 unter bestimmten Bedingungen als Ersatzwerte für die Inventarisierung herangezogen werden können. Auf dieser Basis wurden je Friedhof Durchschnittswerte pro Quadratmeter (zwischen 14,80 € und 16,81 €) berechnet. Gesondert ermittelt wurden Werte für die überwiegend historischen Ziegelmauern sowie Tore und Zäune. Da sich diese Ausstattung grundsätzlich kaum verändert, hat die Verwaltung entschieden, diese Werte mit 50 % als Festwerte abzubilden. Wir haben den Prozess der Wertermittlung intensiv begleitet. Da die Wertermittlung verschiedener Ausstattungselemente mangels konkreter Bauobjekte zunächst nicht schlüssig war, haben wir eigene Recherchen anstellen müssen. Wir haben wiederholt auf die Verpflichtung hingewiesen, dass das Verfahren der Bildung von Ersatzwerten ausreichend zu dokumentieren ist. Die Verwaltung konnte uns schließlich die Wertermittlung schlüssig darlegen.

Lt. Aussage der Verwaltung konnte aus zeitlichen Gründen die digitale Aufnahme der 16 Nebenfriedhöfe und die damit verbundene Feststellung der Flächennutzung noch nicht abgeschlossen werden. Für die Bewertung wurde deshalb zunächst ein einheitlicher Ausstattungswert von 10 €/m² zu Grunde gelegt, die tatsächlichen Werte sollen in den Folgejahren ermittelt werden. Bis zum Jahresabschluss 2014 ist eine ergebnisneutrale Berichtigung möglich. Der Ausstattungswert aller Friedhöfe beläuft sich auf 24,793 Mio €.

Gebäude und Nebenanlagen

Gebäude und Nebenanlagen wurden im Wert von 6,344 Mio € erfasst. Wir prüften die Bewertung in Stichproben und stellten grundsätzlichen Korrekturbedarf fest. Wir haben die Verwaltung aufgefordert, die Korrekturen vorzunehmen und die Bewertung der anderen Vermögensgegenstände zu überprüfen. Wenn dies erfolgt ist, werden wir unsere Prüfung wieder aufnehmen.

2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bilanzansatz: 614.776,47 €

Zu den Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens zählen u. a. (Zier-)Brunnen und Kompostplätze.

Die hier gebuchten, für spezielle Zwecke vorgehaltenen Vermögensgegenstände stellen keine Grundvoraussetzung für das Leben in der Stadt und damit kein Infrastrukturvermögen dar (siehe Ziffer 2.3). Der FB Finanzen wurde gebeten, entsprechende Umbuchungen in die vom Land vorgegebenen Anlagenklassen vorzunehmen.

Werden die unzutreffend unter Ziffer 2.3.7 gebuchten Brunnen im Stadtgebiet hier bilanziert, ergibt sich ein Bilanzansatz von 470 T€.

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bilanzansatz: 4.442.000,00 €

Ist die Kommune Erbbauberechtigte oder Pächterin von Grundstücken, so hat sie die Herstellungskosten der auf diesen Grundstücken von ihr errichteten Bauten als wirtschaftliche Eigentümerin zu aktivieren.

Unter den Bauten auf fremden Grundstücken bilanzierte die LHH als Erbbauberechtigte bzw. Pächterin Objekte des zum 01.01.2011 in den Kernhaushalt zurück gegliederten ehemaligen Netto-Regiebetriebes Jugend Ferien-Service. Dazu wurden die entsprechenden Daten aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss des ehemaligen Betriebes zum 31.12.2010 auf die Eröffnungsbilanz der LHH zum 01.01.2011 übergeleitet.

Wir prüften die korrekte Übernahme des immobilen Anlagevermögens in den Kernhaushalt und vollzogen die bereits zur damaligen Gründung des Netto-Regiebetriebes zum 01.01.2004 vorgenommene Bewertung der Objekte auf Plausibilität nach. Wir überzeugten uns davon, dass die damalige Bewertung den von der Verwaltung festgelegten Bewertungsvorgaben zur Eröffnungsbilanz der LHH entsprach. Allerdings hatte der ehemalige Betrieb zum Zeitpunkt der Gründung das immobile Anlagevermögen mit den damaligen RBW in seine Bilanz übernommen. Infolge dessen wurden bezogen auf Altanlagen nur RBW und keine historischen AHW bzw. historische Abschreibungen in die Anlagenbuchhaltung des Kernhaushaltes übergeleitet. Dadurch sind Anfangs- und Endbestände der AHW sowie der Abschreibungen in der Anlagenübersicht der LHH zu niedrig ausgewiesen. Auf den Bilanzansatz in der Eröffnungsbilanz wirkt sich dies nicht aus. Im Laufe der Prüfung wurde mit dem FB Finanzen abgestimmt, dass eine Aufstockung auf historische AHW bzw. historische Abschreibungen nachgeholt werden soll. Die vorzunehmenden Korrekturbuchungen sind ergebnisneutral.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzansatz: 708.996.115,40 €
davon Stiftungen: 2,00 €

Kunstgegenstände finden sich insbesondere in den kommunalen Museen und Archiven der LHH. Im Unterschied zu anderen Vermögensgegenständen unterliegen Kunstgegenstände anerkannter Künstler grundsätzlich keiner gewöhnlichen Abnutzung. Ausgenommen ist die davon abzugrenzende sogenannte „Gebrauchskunst“, die über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren abzuschreiben ist.

Zu den Kulturdenkmälern zählen u. a. die nicht zu den Gebäuden gehörenden Baudenkmäler und Ehrenfriedhöfe. Kulturdenkmäler unterliegen teilweise der Abschreibung.

Eine Bewertung zu AHW im Bereich der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler ist nur in eingeschränktem Maße möglich. Einerseits sind die AHW teilweise nicht bekannt - insbesondere bei Schenkungen -, andererseits können die Vermögensgegenstände beschädigt, überarbeitet oder umgestaltet sein. In diesen Fällen hat der ursprünglich gezahlte monetäre Betrag, auch bedingt durch historische Brüche, wie Währungsumstellungen und Inflationen, seine Bedeutung verloren.
Die Verwaltung hat deshalb für die Ersterfassung und Bewertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern eine Ergänzung zur Inventurrichtlinie vom 13.07.2006 und zur Bewertungsrichtlinie vom 01.02.2007 (Sonderrichtlinie) verfasst. Demnach kann bei der Bewertung **einmaliger, historischer oder besonders wertvoller Kunstgegenstände / Kulturgüter, die vor dem 01.01.2006 angeschafft wurden**, von dem Grundsatz der Bewertung zu AHW abgewichen werden. Für diese Ausnahmefälle wird in der Sonderrichtlinie weiter ausgeführt, dass die AHW nur dann der Bewertungsansatz sind, soweit diese vorliegen, bzw. mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können und realistisch sind. Ist dies nicht gegeben, sind entsprechende Ersatzwerte heranzuziehen. Als Ersatzwerte sind Wertgutachten, Versicherungswerte und Markt- oder Vergleichswerte genannt.

Kunstgegenstände und Kulturgüter, die ab dem 01.01.2006 entgeltlich erworben wurden, sind dagegen laut Sonderrichtlinie mit den AHW zu erfassen. Schenkungen werden mit dem geschätzten Zeitwert aufgenommen, wenn die AHW nicht bekannt sind.

Darüber hinaus ist laut Sonderrichtlinie - abweichend von der innerhalb der LHH festlegten Wertaufgriffsgrenze von 1 T€ (ohne Umsatzsteuer) - bei den Kunstgegenständen und Kulturgütern die Wertaufgriffsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO von 5 T€ (einschließlich Umsatzsteuer) anzuwenden. Im Falle der Bildung von sachspezifischen Wertgruppen oder Sachgesamtheiten ist der Gesamtwert dieser Gruppe oder Sachgesamtheit maßgeblich. Bei den Kunstgegenständen erfolgte die Bewertung überwiegend in Gruppen, weshalb dieser Bilanzansatz folglich auch Vermögensgegenstände unter 5 T€ umfasst.

Die LHH weist folgende Werte für dieses Sachvermögen aus:

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
2.5.1 Kunstgegenstände	708.510.927
2.5.2 Kulturdenkmäler	485.188
gesamt	**708.996.115**

2.5.1 Kunstgegenstände

Bilanzansatz: 708.510.927,33 €
davon Stiftungen: 2,00 €

Die in dem Bilanzansatz für Stiftungen ausgewiesenen 2 € stehen für zwei Kunstgegenstände des Rats- und von-Soden-Klosters, die jeweils zu 1 € Erinnerungswert inventarisiert worden sind.

Prüfungsabbruch / Prüfungshemmnis

Wegen grundsätzlicher Feststellungen zu den bilanzierten Werten für Kunstgegenstände im Sprengel Museum Hannover (SMH) und im Museum August Kestner (MAK) - insgesamt 584,185 Mio € = 82,5 % des Bilanzansatzes -, die aus unserer Sicht einen wesentlichen Berichtigungsbedarf der ersten Eröffnungsbilanz nach sich ziehen, haben wir unsere Prüfung abgebrochen. Sobald die Verwaltung geklärt hat, wie sie mit dem Berichtigungsbedarf umgehen wird, werden wir unsere Prüfung wieder aufnehmen und ausweiten um das Vermögen des Stadtarchivs (20,142 Mio € = 2,8 % des Bilanzansatzes) und des städtischen Kunstbesitzes (67,004 Mio € = 9,5 % des Bilanzansatzes), das bisher nicht Bestandteil unserer Stichprobe war.

Sprengel Museum Hannover

Auf das SMH entfallen 477,543 Mio € (67,4 %) des Bilanzansatzes. Das Museum verfügt nach eigener Aussage ausschließlich über Werke anerkannter Künstler. Die Einzelnachweise dazu werden in der Datenbank des Museums geführt und dabei jeweils einer von zehn verschiedenen Gattungen zugeordnet. Die jeweilige Summe dieser Gattungen wurde als ein Vermögensgegenstand im SAP-System erfasst.

Bei unserer stichprobenweisen Prüfung haben wir folgende grundsätzliche Feststellungen getroffen:

- Auf eine körperliche Bestandsaufnahme für diesen hochwertigen Vermögensbestand wurde verzichtet. Das ist gemäß §§ 37 und 38 GemHKVO rechtlich nicht zulässig und nicht sachgerecht, da mögliche Fehlbestände und Wertminderungen nicht berücksichtigt werden konnten. Der Verzicht stellt daneben einen Verstoß gegen die Inventurrichtlinie der LHH dar.

- Zugänge vor 2006 wurden generell nicht mit AHW – obwohl in vielen Fällen bekannt - bewertet, sondern mit Ersatzwerten. **Damit wurde die in der Sonderrichtlinie vorgesehene zulässige Ausnahme zum Grundsatz erhoben**. Weder im Einzelfall noch für Gruppen gleichgelagerter Fälle war nachvollziehbar dokumentiert, welche der in der Sonderrichtlinie vorgegebenen Kriterien zum Ansatz von Ersatzwerten berechtigen. Unsere Stichprobe ergab von den AHW abweichende Bewertungen von im Einzelfall - 641 T€ bis + 14,815 Mio €.

- Zulässige Ersatzwerte sind dem Anschaffungszeitpunkt am nächsten liegende Versicherungswerte. Das SMH hat generell aktuelle Versicherungswerte bei der Bewertung berücksichtigt.

- In den Versicherungswerten enthaltene Zuschläge von 25 % für Wertschwankungen und mögliche Wiederbeschaffungskosten wurden nicht abgesetzt, so dass die Bewertungen auf Grundlage der Versicherungswerte grundsätzlich zu hoch sind.

- Die Sonderrichtlinie gibt unter Ziffer 3.2.1 vor, dass soweit Ersatzwerte angesetzt werden, zu dokumentieren ist, wie die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt ist. Ein sachverständiger Dritter muss sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise verschaffen und sich von der Richtigkeit dieser Ersatzwerte überzeugen können. Das ist im SMH nicht möglich. So erfolgten zum einen nachträgliche Korrekturen der Bewertungen von Sachverständigen durch die Kuratorinnen des SMH, die anhand der Unterlagen nicht nachvollziehbar sind. Beispielsweise

wurde die Bewertung eines Gemäldes von 1 Mio € auf 8 Mio € erhöht. Darüber hinaus konnten signifikante Wertänderungen von - 2,5 Mio € bis zu + 2,1 Mio € an 20 Kunstgegenständen nicht begründet werden. Außerdem waren Doubletten, die mittlerweile ausgebucht sind, unterschiedlich bewertet. Insgesamt ist die Bewertung nicht plausibel.

- Für Ankäufe ab dem 01.01.2006 wurden in einigen Fällen anstatt der zu aktivierenden AHW davon abweichend höhere als auch geringere Ersatzwerte bilanziert. Eine Aktivierung über die AHW hinaus ist gemäß § 44 Abs. 4 GemHKVO nicht zulässig (Realisationsprinzip). Wertminderungen sind gemäß § 47 Abs. 5 GemHKVO dann vorzunehmen, wenn sie voraussichtlich dauerhaft sind (gemildertes Niederstwertprinzip). Dies ist entsprechend zu begründen.

- Leihgaben werden nicht - wie üblich und auch in Ziffer 2.2 der Sonderrichtlinie so vorgegeben - konsequent beim Leihgeber bilanziert, sondern teilweise auch beim Leihnehmer. Dies birgt die Gefahr der Doppelerfassung und entspricht nicht der Vorgehensweise laut Inventurrichtlinie.

- Darüber hinaus erfüllt die Datenbank des Museums nicht alle an ein Vorbuch gestellten Anforderungen der GemHKVO, da sie nicht nach dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit geführt wird, keine stichtagsbezogenen Daten liefert und der notwendige vierteljährliche Abgleich der Daten mit der Anlagenbuchhaltung nicht erfolgt ist. Im Ergebnis kann die Übereinstimmung von der Datenbank und SAP nicht in angemessener Zeit geprüft werden.

Museum August Kestner

Auf das MAK entfallen 106,643 Mio € (15,0 %) des Bilanzansatzes. Die Einzelnachweise der Kunstgegenstände werden wie im SMH in der Datenbank des Museums geführt und jeweils einer von 117 Gattungen zugeordnet, deren Summen jeweils als ein Vermögensgegenstand im SAP-System erfasst sind.

Bei unserer stichprobenweisen Prüfung haben wir folgende grundsätzliche Feststellungen getroffen:

- Vor dem 01.01.2006 angeschaffte Kunstgegenstände, für die AHW vorliegen, wurden zur Eröffnungsbilanz generell mit Ersatzwerten bewertet, und zwar ohne jeweils im Einzelfall bzw. für Gruppen gleichgelagerter Fälle nachvollziehbar zu dokumentieren, welche in der Sonderrichtlinie vorgegebenen Kriterien dazu berechtigen.

- Für eine unbekannte Anzahl von Ankäufen und Schenkungen - für die die AHW bekannt waren - ab dem 01.01.2006 wurden anstatt der zu aktivierenden AHW davon abweichend höhere als auch geringere Ersatzwerte bilanziert. Eine Aktivierung über die AHW hinaus ist gemäß § 44 Abs. 4 GemHKVO nicht zulässig (Realisationsprinzip). Wertminderungen sind gemäß § 47 Abs. 5 GemHKVO dann vorzunehmen, wenn sie voraussichtlich dauerhaft sind (gemildertes Niederstwertprinzip). Dies ist entsprechend zu begründen.

- Die Bewertungen von rd. 3.500 Objekten der Sammlung Ägypten wurden von ursprünglich 117,106 Mio € auf 39,035 Mio € - ein Drittel - reduziert. Plausible Dokumentationen sind uns weder für den höheren noch den reduzierten Wert vorgelegt worden.

- Ein auf Grund von Restaurierung ausgelagerter Teil einer Gattung wurde noch nicht erfasst und bewertet.

- Die Datenbank des Museums erfüllt nicht alle an ein Vorbuch gestellten Anforderungen der GemHKVO, da sie nicht nach dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit geführt wird und keine stichtagsbezogenen Daten liefert. Daneben bestehen ungeklärte Differenzen zwischen den Daten im SAP-System und den aus der Datenbank exportierten Excellisten. Im Ergebnis kann die Übereinstimmung der Daten zwischen der Datenbank des Museums und SAP nicht in angemessener Zeit geprüft werden.

- Die notwendige körperliche Bestandsaufnahme für diesen hochwertigen Vermögensbestand fand nicht in allen Bereichen des MAK statt. Die im Landesmuseum als Dauerleihgabe befindlichen Grafiken und eine weitere Gattung im Gesamtwert von 6,816 Mio € (6,4 %) des Bilanzansatzes des Museums wurden anhand von Katalogen und Karteikarten inventarisiert. Das ist gemäß §§ 37 und 38 GemHKVO rechtlich nicht zulässig und nicht sachgerecht, da mögliche Fehlbestände und Wertminderungen nicht berücksichtigt werden konnten. Dieser Verzicht stellt daneben einen Verstoß gegen die Inventurrichtlinie der LHH dar.

- Leihgaben werden nicht - wie üblich und auch in Ziffer 2.2 der Sonderrichtlinie so vorgegeben - konsequent beim Leihgeber bilanziert, sondern teilweise auch beim Leihnehmer. Dies birgt die Gefahr der Doppelerfassung und entspricht nicht der Vorgehensweise laut Inventurrichtlinie.

- Außerdem wurde eine Gattung im Wert von 1,009 Mio € der Anlagenbuchhaltung nicht übermittelt, womit der Wert zur Eröffnungsbilanz entsprechend zu niedrig ausgewiesen ist.

Historisches Museum Hannover

17,632 Mio € (2,5 %) des Bilanzansatzes entfallen auf das Historische Museum Hannover. Für die Erstinventur wurden für Zugänge bis Ende 2005 sachspezifische Wertgruppen - 54 sogenannte Objektgruppen - gebildet, deren Summen jeweils als ein Vermögensgegenstand im SAP-System erfasst sind. Hochwertige Objekte (ab 5 T€) wurden einzeln erfasst. Zugänge ab 2006 wurden auf Grund der Quantität in Jahressummen erfasst. Der Einzelnachweis findet sich bis auf die historischen Bestände der hauseigenen Bibliothek, die separat geführt werden, in der museumseigenen Datenbank.

Unsere Prüfung, die in Stichproben erfolgte, ergab diverse Korrekturen. In Folge ergaben sich Werterhöhungen in Höhe von 359 T€ und Wertminderungen in Höhe von 39 T€, die im Saldo zu einer Werterhöhung der Kunstgegenstände des Historischen Museums Hannover zum Bilanzstichtag um 320 T€ führten. Die Korrekturen sind zur Eröffnungsbilanz erfolgt.

Stadtbibliothek Hannover

16,104 Mio € (2,3 %) des Bilanzansatzes entfallen auf die Stadtbibliothek Hannover. In diesem Vermögen befinden sich umfangreiche historische Bestände: das Literaturarchiv, historische Druckbestände, mittelalterliche Handschriften und die Sammlung Buchkultur (Buchkunst). Diese wurden in 12 sachspezifische Wertgruppen unterteilt, deren Summe jeweils als ein Vermögensgegenstand im SAP-System aktiviert wurde.
Für diese Kunstgegenstände liegen überwiegend keine AHW vor. Die Bewertung erfolgte in diesen Fällen anhand von Vergleichswerten auf der Grundlage durchschnittlicher Auktionsergebnisse, die pro Kategorie hochgerechnet wurden.

Unsere Prüfung ergab Korrekturbedarf bei der Bestandsermittlung in 7 der 12 sachspezifischen Wertgruppen. Dieser hatte Werterhöhungen in Höhe von 189 T€ und Wertminderungen in Höhe von 21 T€ zur Folge, die im Saldo zu einer Werterhöhung in Höhe von 168 T€ geführt hat. Die Korrekturen sind zur Eröffnungsbilanz erfolgt.

Herrenhäuser Gärten

Die Kunstgegenstände der Herrenhäuser Gärten im Wert von 3,078 Mio € (0,4 %) des Bilanzansatzes waren bereits im Netto-Regiebetrieb unter NKR - Gesichtspunkten bewertet worden und wurden zum 01.01.2011 in die Bilanz des Kernhaushalts übernommen.

2.5.2 Kulturdenkmäler

Bilanzansatz: 485.188,07 €

Wir prüften die Erfassung und Bewertung der 47 bestehenden Kulturdenkmäler vollständig. In vielen Fällen handelt es sich nur um Reste der Bauwerke oder Steinobjekte der zum Teil über 100 Jahre alten Denkmäler. In diesen Fällen wurden die Kulturdenkmäler mit 1 € Erinnerungswert bewertet. Unsere Prüfung ergab keine Feststellungen.

2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

Bilanzansatz: 27.178.867,23 €

Gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO sind die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge unter Ziffer 2.6 zu aktivieren.

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören die technischen und mechanischen Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen bzw. in so enger Beziehung zum (Verwaltungs-) Betrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird (einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang). Sie müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und nicht fest mit dem Gebäude verbunden sein. Zu den Fahrzeugen zählen sowohl Personenbeförderungsfahrzeuge als auch sämtliche Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Baufahrzeuge etc.).

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.6.1 Fahrzeuge	22.415.643
2.6.2 Maschinen	224.107
2.6.3 Technische Anlagen	4.539.117
gesamt	**27.178.867**

2.6.1 Fahrzeuge

Bilanzansatz: 22.415.643 €

Wir haben die Erfassung und Bewertung der Fahrzeuge in Stichproben geprüft. Die Schwerpunkte lagen dabei in den Geschäftsbereichen Gefahrenabwehr sowie Öffentliches Grün und Bestattung / Grabpflege (16,691 Mio €). Soweit Korrekturbedarf festgestellt wurde, wurden die AHW und ND berichtigt. Insbesondere war hier ein Fahrzeug mit einem Wert von 55 T€ nachzuaktivieren. Die Korrekturen sind zur Eröffnungsbilanz erfolgt.

2.6.2 Maschinen

Bilanzansatz: 224.107 €

Den wertmäßig größten Anteil hat mit 144 T€ der Jugend Ferien-Service. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Prüfungsfeststellungen ergeben.

2.6.3 Technische Anlagen

Bilanzansatz: 4.539.117 €

In dieser Bilanzposition sind die Jahressummen der IuK-Datenkabelnetze mit einem Wert von 4,539 Mio € erfasst. Diese Netze umfassen sowohl Lichtwellenleiter als auch Kupferkabel und dienen überwiegend der stadtinternen Kommunikation, sowohl zur Telefonie als auch zur Computervernetzung. Datenkabelnetze werden über eine Nutzungsdauer von 13 Jahren abgeschrieben. Es ergaben sich keine relevanten Prüfungsfeststellungen.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Bilanzansatz: 85.610.637,29 €
davon Stiftungen: 371,00 €

Gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO sind die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen, Pflanzen und Tiere unter Nr. 2.7 zu aktivieren.

Die Vermögensgegenstände sind gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 NGO (§ 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG) mit dem AHW, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren AHW den Einzelwert von 150 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden gemäß § 45 Absatz 6 GemHKVO unmittelbar als Aufwand gebucht.

Entsprechend § 46 GemHKVO wurde in die Bewertungsrichtlinie der LHH aufgenommen, dass aus Gründen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit Bewertungsvereinfachungen vorgenommen werden können. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Bildung von Festwerten und Sachgesamtheiten.

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.7.1 Betriebsvorrichtungen	41.674.235
2.7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.687.597
2.7.3 Pflanzen und Tiere	0
2.7.4 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände	248.805
gesamt	**85.610.637**

Falsch zugeordnete Verkehrslenkungsanlagen bei den Bilanzpositionen 2.7.1 und 2.7.2

50,245 Mio € (58,9 %) des Bilanzansatzes betreffen nicht die hier auszuweisenden Betriebsvorrichtungen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung, sondern das gemäß verbindlichem Kontenrahmen des Landes Niedersachsen der Bilanzposition 2.3.5 zuzuordnende Infrastrukturvermögen Verkehrslenkungsanlagen.
Der FB Finanzen wurde gebeten, die entsprechenden Umbuchungen in die vom Land vorgegebene Anlagenklasse vorzunehmen.
Zu den Verkehrslenkungsanlagen gehören Signalanlagen (Lichtsignalanlagen = LSA), Verkehrs- und Parkleitsysteme, Parkscheinautomaten, Schilder, Rotlicht- / Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, Verkehrsrechner sowie die Straßenbeleuchtung. Folgende Aussagen dazu sind gegliedert nach der Höhe der jeweils ausgewiesenen Werte.

Straßenbeleuchtung

Die Stadtwerke Hannover AG (SWH, mittelbare Beteiligungsgesellschaft der LHH) ist auf der Basis des bis 2014 laufenden Konzessionsvertrages mit der Betriebsführung der Straßenbeleuchtung in der LHH beauftragt. Zur Betriebsführung gehören die Pflege, Instandhaltung, Instandsetzung und ggf. Neuinstallation nach Beschädigungen. Dazu führt die SWH eine umfangreiche Datenbank mit sämtlichen Fakten der Straßenbeleuchtung (Baujahr, Standort, Leuchtentyp sowie Durchschnitts- / Mittelwerte der AHW für die unterschiedlichen Beleuchtungsanlagen). Mit unserer prüferischen Begleitung wurden diese Bestandsdaten als Grundlage für die Erfassung und Bewertung der rd. 50.000 Beleuchtungsanlagen verwendet.
Die Erfassung und Bewertung der Straßenbeleuchtung erfolgt in Jahressummen, wobei bis zum Jahr 2008 Durchschnittswerte die Basis für die Bewertung bildeten. Seit 2009 werden die tatsächlichen Kosten beim Neubau von Beleuchtungsanlagen gemäß Rechnung erfasst. Die Beleuchtungsanlagen werden entsprechend ihrer ND über 25 Jahre abgeschrieben.

Wir haben die Rechnungen des Jahres 2009 in Stichproben geprüft, Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Straßenbeleuchtung weist zum Bilanzstichtag einen RBW von 32,160 Mio € aus.

Schilder

Die Straßen- und Verkehrsschilder, Poller, Fahrradbügel etc. (kurz: Verkehrsschilder) sind mit 14 einzelnen Festwerten erfasst. Hiervon ausgenommen sind Großschilder ab 1 m² Größe, die gesondert in drei Größenkategorien mit ihren AHW bewertet und erfasst sind und entsprechend der vorgegebenen ND von 25 Jahren abgeschrieben werden.

Zur Ermittlung der Festwerte fand in acht ausgewählten Bezirken der LHH eine körperliche Bestandsaufnahme aller Schilder, Poller, Begrenzungs- und Fahrradbügel etc. statt. Die ermittelten Bestände wurden anschließend für das gesamte Stadtgebiet hochgerechnet und bewertet. Dazu wurden die Einzelpreise der verschiedenen Vermögensgegenstände den Rechnungen der vergangenen Jahre entnommen. Sofern erforderlich, wurden Mittelwerte gebildet.

Wir haben die Ermittlung der Festwerte für die Verkehrsschilder umfassend begleitet und geprüft. Die Berechnung ergab einen Gesamtwert für die Verkehrsschilder von 23,096 Mio €, woraus sich Festwerte von 11,548 Mio € ergeben.

Die Großschilder weisen zum Bilanzstichtag einen RBW von 598 T€ aus.

Lichtsignalanlagen

Die konkrete Ermittlung von AHW hätte angesichts der Vielzahl der LSA einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet und wäre in vielen Fällen wegen nicht mehr vorhandener Rechnungsunterlagen auch nicht möglich gewesen. Der FB Tiefbau bildete daher für die Bewertung der vorhandenen über 400 LSA Ersatzwerte, und zwar Mittelwerte, die sich aus den Kosten der in jüngerer Vergangenheit gebauten Anlagen errechneten.

Ausgehend von den Bestandteilen einer LSA wurden zunächst die Kosten für die oberirdischen Teile (Mast und Signalgruppen) und das Steuergerät (Schaltkasten mit Betonsockel) ermittelt. Dabei blieben Kosten für den unterirdischen Teil einer LSA unberücksichtigt; sie sind bereits in den Straßenbaukosten enthalten, da Kabelschächte generell in den Straßen verlegt werden.
Der AHW einer LSA ist maßgeblich von der Anzahl ihrer Signalgruppen abhängig, wobei eine Signalgruppe das für die jeweilige Richtung zugehörige Signal ist. Um bei der Bewertung das Spektrum unterschiedlicher LSA zu erfassen, wurden die Kosten für 13 Referenz-LSA ermittelt, die von drei bis 29 Signalgruppen aufwiesen.

Die korrekte Ermittlung der Ersatzwerte haben wir von Anfang an begleitet und anhand der Rechnungen von 11 Referenz-LSA geprüft. Ebenso haben wir die anschließende Gesamtbewertung und Erfassung in SAP in Stichproben geprüft.

Da im Vorfeld der EXPO 2000 viele neue LSA gebaut worden sind, hat die Verwaltung das Anschaffungsdatum aller Anlagen auf Januar 1999 festgelegt. Dagegen gibt es keine Einwände. Somit sind die Masten und Signalgruppen (ND 18 Jahre) und die Steuergeräte (ND 13 Jahre) zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz größtenteils abgeschrieben. Der RBW der LSA betrug zum Bilanzstichtag 3,585 Mio €.

Verkehrsrechner, Parkleitsystem und Parkscheinautomaten

Die Bewertung des Verkehrsrechners, Parkleitsystems und der Parkscheinautomaten erfolgte gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 NGO (§ 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG) mit den jeweiligen AHW. Wir haben die Rechnungsunterlagen geprüft, Feststellungen ergaben sich nicht.

Die für diese Anlagegüter gewählten Nutzungsdauern entsprechen den Vorgaben des Landes. Die RBW von Verkehrsrechner, Parkleitsystem und Parkscheinautomaten betrugen zum Bilanzstichtag 1,860 Mio €.

Rotlicht- / Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen

Für die städtischen Rotlicht- / Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen wurden Ersatzwerte (Mittelwerte) auf der Basis vorliegender Rechnungen aus dem Jahr 2007 ermittelt.
In der LHH waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung an 28 Standorten Gehäuse vorhanden, die in 10 Fällen bereits abgeschrieben sind. Für die Bestückung verfügte die LHH über 13 Rotlicht- und vier Geschwindigkeitskameras sowie eine Kombinationskamera.

Die Rotlicht- / Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen weisen zum Bilanzstichtag einen RBW auf der Basis der Ersatzwerte von 494 T€ aus.

Ohne die falsch zugeordneten Verkehrslenkungsanlagen und weitere im Folgenden beschriebene notwendige Umbuchungen sieht der Bilanzansatz wie folgt aus:

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.7.1 Betriebsvorrichtungen	4.537.527
2.7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.635.482
2.7.3 Pflanzen und Tiere	0
2.7.4 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände	248.805
gesamt	**36.421.814**

2.7.1 Betriebsvorrichtungen

Bilanzansatz: 41.674.235,30 €

Die Kläranlage des Naturbades Hainholz (472 T€), die in der Position 2.3.7 Wasserbauliche Anlagen gebucht ist, stellt eine Betriebsvorrichtung dar und ist in diese Bilanzposition umzubuchen.
Bei den Betriebsvorrichtungen verringert sich der tatsächliche Bilanzansatz von 41,674 Mio € - unter Berücksichtigung der erforderlichen Umbuchungen der Verkehrslenkungsanlagen sowie der Wasserbaulichen Anlagen - um 37,136 Mio € auf 4,538 Mio €.

Betriebsvorrichtungen sind gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 Bewertungsgesetz Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören und dem Betrieb dienen.

Ob einzelne Bestandteile Gebäuden oder Betriebsvorrichtungen zuzuordnen sind, hängt davon ab, ob sie der Benutzung des Gebäudes ohne Rücksicht auf den gegenwärtig ausgeübten Betrieb dienen (Gebäude) oder ob sie in einer besonderen Beziehung zu diesem Betrieb stehen (Betriebsvorrichtung).

Betriebsvorrichtungen sind auch dann als bewegliche Vermögensgegenstände zu behandeln, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks / Gebäudes sind.

Unsere Prüfung hat gezeigt, dass die Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen zu Gebäudebestandteilen bzw. Bestandteilen von Außenanlagen nicht eindeutig ist.
So wurden Beleuchtungsanlagen, Alarm- / Schließanlagen und Solaranlagen als Betriebsvorrichtungen gebucht, die nach unserer Auffassung und unter Berücksichtigung diverser BFH-Urteile keine Betriebsvorrichtungen darstellen, da sie nicht unmittelbar für die Leistungserbringung der Verwaltung bzw. des städtischen Betriebs erforderlich sind.

Wir haben die Verwaltung hierüber in Kenntnis gesetzt, sie teilt unsere Auffassung jedoch nicht. Wir haben im Hinblick auf künftige Buchungen der Verwaltung empfohlen, die Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen und Gebäudebestandteilen / Außenanlagen genauer festzulegen, da sich die Entscheidung vor allem hinsichtlich der Höhe der zu berücksichtigenden Abschreibung auswirkt.

2.7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzansatz: 43.687.596,51 €
davon Stiftungen: 371,00 €

Die Brunnen inkl. Große Fontäne in den Herrenhäuser Gärten (570 T€), die in der Position 2.3.7 Wasserbauliche Anlagen gebucht sind, sowie Vermögensgegenstände des Geschäftsbereiches Bäder (15 T€), die in der Position 2.3.5 Straßen und Nebenanlagen gebucht sind, stellen Betriebs- und Geschäftsausstattung dar und sind in diese Bilanzposition umzubuchen.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Umbuchungen - bei den Verkehrslenkungsanlagen, den Straßen und Nebenanlagen sowie den Wasserbaulichen Anlagen - verringert sich der Bilanzansatz der Betriebs- und Geschäftsausstattung von 43,688 Mio € um 12,053 Mio € auf 31,635 Mio €.

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören die Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind.

Insbesondere zählen hierzu die Einrichtungen von Büros, Kindertagesstätten, Schulen, Feuerwehrhäusern, Freizeitheimen wie z. B. die Tische, Stühle, Schränke, Computer, Spielsachen, Werkzeuge oder Feuerwehrschläuche.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde überwiegend einzeln erfasst und mit AHW bewertet, in Einzelfällen wurden Vermögensgegenstände zu Sachgesamtheiten zusammengefasst. Die Vermögensgegenstände wurden entsprechend der vorgegebenen Nutzungsdauer abgeschrieben. Darüber hinaus wurden die folgenden Festwerte gebildet:

- Standard-Büroarbeitsplatz (730 € / Büro)
- Allgemeine Unterrichtsräume in Schulen (AUR) (1.570 € / AUR)
- Ergonomische Unterrichtsräume in Schulen (ERGO) (6.380 € / ERGO)
- Ruheräume bei der Feuerwehr (570 € / Ruheraum)

Im Rahmen unserer Prüfung der Betriebs- und Geschäftsausstattung haben wir u. a. folgende Feststellungen getroffen, die zu Korrekturen geführt haben: Fehlerhafte Ermittlung der AHW, Übertragungsfehler beim Eingeben in das SAP-System, Korrekturen bei der Nutzungsdauer.
Bei 34,4 % aller 110 Schulen mussten - durch Fehler bei der Ermittlung der Anzahl und der Zuordnung AUR und ERGO - die Werte angepasst werden.

Medienbestand Stadtbibliothek Hannover

Sämtliche Medien der Stadtbibliothek werden als Vermögensmasse in Jahressummen buchmäßig anhand der erfolgten Auszahlungen pro Periode inventarisiert, die analog der Abschreibungsdauer von Büchern über vier Jahre abgeschrieben werden. Die Abbildung aller Medienformate in Jahressummen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Ausleiheorientierung und einer transparenten Darstellung der Investitionstätigkeit in Medien und deren Werteverzehr in der Bilanz. Zum Bilanzstichtag werden für die noch nicht abgeschriebenen Jahressummen 2008 bis 2010 insgesamt 1,444 Mio € ausgewiesen.

Unsere Prüfung der zum Teil nicht einfachen Ermittlung der Gesamtausgaben pro Periode anhand der Berichte aus dem SAP-System ab 2006 hatte anfangs einige Korrekturen zur Folge. Auf unsere Empfehlung wurde eine mit uns abgestimmte Anleitung für die Berechnung erstellt, um mögliche Fehlerquellen zu minimieren. Die uns für die Jahressumme 2010 vorgelegten Abrechnungen ergaben keine Beanstandungen.

2.7.3 Pflanzen und Tiere

Kein Bilanzansatz

Laut dem verbindlichen Kontenrahmen des Landes Niedersachsen sind in dieser Bilanzposition u. a. Zucht- und Milchvieh, Zugtiere etc., Obst- und Rebanlagen, sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden, auszuweisen.
Die Verwaltung hat mit Entscheidung vom 16.11.2009 wegen der wertmäßig nachrangigen Bedeutung auf die Bilanzierung der Tiere im Tiergarten verzichtet. Andere Nutztiere oder -pflanzen gibt es bei der LHH nicht.
Pflanzen der Stadtgärtnerei und der Baumschule werden grundsätzlich als Vorräte erfasst.

2.7.4 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände

Bilanzansatz: 248.805,48 €

Für die Abschreibung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren AHW den Einzelwert von 150 € ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist gemäß § 47 Abs. 2 GemHKVO ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Hj. der Bildung und den folgenden

vier Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

In den zum 01.01.2011 eingegliederten ehemaligen Netto-Regiebetrieben Der Gartensaal, Herrenhäuser Gärten und Jugend Ferien-Service, die bereits bei ihrer Gründung nach den Vorgaben des NKR bewertet worden waren, sind derartige Vermögensgegenstände als Sammelposten erfasst worden.
Die in der Eröffnungsbilanz erfassten Werte ergeben sich aus den jeweiligen Jahresabschlüssen 2010 dieser Netto-Regiebetriebe.

Zum Bilanzstichtag weist diese Position einen Wert von 249 T€ auf.

Für den Kernhaushalt wurden - den Empfehlungen der AG Doppik aus 2008 folgend - zur Eröffnungsbilanz noch keine Sammelposten gebildet, sondern erstmals für im ersten doppischen Hj. angeschaffte bewegliche Vermögensgegenstände innerhalb dieser Wertgrenzen.

2.8 Vorräte

Bilanzansatz: 2.375.459,67 €

Als Vorräte werden Stoffe und Güter bezeichnet, die für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung angeschafft wurden und nicht sofort im Dienstleistungs- oder Produktionsprozess verbraucht worden sind. Zu den Vorräten gehören:

Art der Vorräte	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Rohstoffe	448.964
Hilfsstoffe	141.393
Betriebsstoffe	527.577
Sonstiges Verbrauchsmaterial	709.355
Waren	548.171
gesamt	**2.375.460**

Gemäß §§ 37 und 38 GemHKVO muss mindestens einmal jährlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme der Wert des Vorratsvermögens für die Bilanz ermittelt werden.

Näheres zu dieser Inventur hat die Verwaltung in der „Ergänzung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover für das Vorratsvermögen“ geregelt. Um den Aufwand für die Erfassung der Vorräte in vertretbarem Umfang zu halten, wurden keine Handlager oder untergeordneten Lager erfasst, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Der Bestand reicht nur für einige Wochen (hohe Umschlagshäufigkeit).
- Ein Gesamtwert des Vorratsvermögens von 5 T€ wird im Lager nicht überschritten.

Wir haben die Inventur des Vorratsvermögens der LHH zum Teil vor Ort begleitet. Unsere frühzeitigen Feststellungen führten zur Optimierung des weiteren Inventurverlaufs. Uns lagen alle Daten - inkl. Fehlanzeigemeldungen - zur Inventur des Vorratsvermögens vor. Die Prüfung der Erfassung der gemeldeten Daten, die sich in der Bilanz im Einzelnen bis auf Geschäftsbereichsebene nachvollziehen lassen, ergab keinen Korrekturbedarf.

Die Bewertung erfolgte gemäß § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) i. V. m. § 45 Abs. 2 und 3 GemHKVO zu fortgeschriebenen AHW. Grundsätzlich wurde das Vorratsvermögen gemäß § 44 Abs. 3

GemHKVO einzeln bewertet. Daneben wurde von der Bewertungsvereinfachung nach § 46 Abs. 2 GemHKVO Gebrauch gemacht, wonach u. a. gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden können.

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzansatz: 26.633.469,28 €

In dieser Bilanzposition werden Anzahlungen ausgewiesen, die eine Gemeinde vor dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes leistet. Erst bei Übernahme in das wirtschaftliche Eigentum wird der Vermögensgegenstand der jeweiligen Position des Sachvermögens zugeordnet. Gleiches gilt für Abschlags- und Teilzahlungen für Baumaßnahmen. Bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme werden diese Anlagen als Anlagen im Bau ausgewiesen. Erst mit Umbuchung in die jeweilige Position des Sachvermögens unterliegen sie der Abschreibung.
Zum 01.01.2011 waren Werte für Anlagen im Bau noch in einigen, zum kameralen Haushalt gehörenden, Geschäftsbereichen ausgewiesen, obwohl diese im doppischen Haushalt vollständig in neue Geschäftsbereiche überführt werden sollten. Darüber hinaus wiesen einige Geschäftsbereiche Minussalden aus, die sich auch im Anlagengitter, das die Grundlage für die gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO dem Anhang beizufügende Anlagenübersicht ist, widerspiegelten.

Die Ursache hierfür lag darin, dass die Verwaltung erst nach Übernahme der Altdaten - die mit den alten, kameralen Geschäftsbereichen erfolgt war - feststellte, dass einige Anlagen im Bau noch zu Unrecht hier ausgewiesen wurden. Diese Vermögensgegenstände und Baumaßnahmen waren bereits aktiviert und somit doppelt erfasst. Wir haben die entsprechenden Fälle geprüft und können die Richtigkeit der Aktivierungen bestätigen.

Eine Korrektur der Altdaten zum 01.01.2011 im Anlagengitter war aus technischen Gründen nicht mehr möglich. Deshalb hat der FB Finanzen die Werte zur Eröffnungsbilanz durch Umbuchungen in Höhe von 3,015 Mio € und entsprechende Minusbuchungen berichtigt. Die Korrektur des Anlagengitters erfolgte erst zum Jahresabschluss 2011. Im Ergebnis stellten wir fest, dass die Korrekturbuchungen aus technischen Gründen zwar zu einer falschen Darstellung, aber - bezogen auf diesen Sachverhalt - zu dem richtigen Bilanzansatz geführt haben.

Eine Prüfung, ob es sich bei den hier ausgewiesenen Maßnahmen ausschließlich um investive Vorhaben handelt und ob die Aktivierung der Maßnahmen zeitnah erfolgt, konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr zur Eröffnungsbilanz durchgeführt werden. Hierzu ist eine Schwerpunktprüfung zum Jahresabschluss 2011 erforderlich.

3. Finanzvermögen

Bilanzansatz: 2.270.644.245,97 €
davon Stiftungen: 1.294.607,60 €

In Niedersachsen dient das Finanzvermögen sowohl lang- wie auch kurzfristig der stetigen Aufgabenerfüllung der Kommune im Sinne von § 82 Abs. 1 NGO (§ 110 Abs. 1 NKomVG). Als langfristig werden die Vermögensgegenstände betrachtet, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken dienen. Hierzu zählen neben den Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen auch Sondervermögen mit Sonderrechnung, Ausleihungen und Wertpapiere.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sollen eher kurzfristig der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen.

Die Gliederung des Finanzvermögens erfolgt entsprechend § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO:

Finanzvermögen	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	270.942.924
3.2 Beteiligungen	81.436.444
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	1.195.318.935
3.4 Ausleihungen	663.071.114
3.5 Wertpapiere	1.744.608
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	18.666.734
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	6.599.097
3.8 Privatrechtliche Forderungen	32.862.178
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	2.212
gesamt	**2.270.644.246**

3.1 - 3.3 Einheitliche Bewertungsgrundlage für Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen mit Sonderrechnung (ohne Stiftungen)

Das Finanzvermögen zeigt unter Aktiva 3.1 bis 3.3 in welchem Umfang und in welchen Formen die LHH ihre Aufgaben im Rahmen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Betriebe wahrnimmt.

Die Bewertung des Finanzvermögens erfolgt gemäß § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) i. V. m. § 45 Abs. 1 GemHKVO mit AHW. Darüber hinaus hat die AG Doppik des Landes Niedersachsen Hinweise zur Bewertung der Beteiligungen und des Sondervermögens mit Sonderrechnung gegeben. Auf unsere Empfehlung klärte die Verwaltung mit dem Land Niedersachsen, dass die zur Bewertung der Beteiligungen gegebenen Hinweise auch für die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen gelten. Die Bewertung der Beteiligungen und des Sondervermögens mit Sonderrechnung ist demnach grundsätzlich nach AHW vorzunehmen. Dabei sind alle vom Gesellschafter direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital zählt dazu grundsätzlich auch die Kapitalrücklage, nicht aber die Gewinnrücklage. Für die erste Eröffnungsbilanz kann die Bewertung ausnahmsweise nach der Eigenkapitalspiegelmethode (anteiliger Wert des Eigenkapitals) vorgenommen werden, wenn die AHW nicht mehr zu ermitteln sind. Dabei ist das Eigenkapital mit Kapitalrücklage, aber ohne Gewinnrücklage zu berücksichtigen. Wir machten im Zuge unserer Prüfung darauf aufmerksam, dass das Eigenbetriebsrecht keine Kapital- oder Gewinnrücklagen kennt. Hier folgte das Land Niedersachsen dem Vorschlag der Verwaltung, bei der Bewertung der Eigenbetriebe - als Teil des Sondervermögens mit Sonderrechnung - im Bedarfsfall die Gewinne, die in die Allgemeine Rücklage eingestellt wurden, wieder herauszurechnen.

Eine vorläufige Bewertung des Finanzvermögens nach § 54 Abs. 2 Nr. 3, 3.1 - 3.3 GemHKVO (ohne Bewertung des Stiftungsvermögens) lag uns bereits im Februar 2010 vor. Die Verwaltung bewertete grundsätzlich nach AHW und wandte in den Fällen, in denen AHW nicht ermittelt werden konnten, die Eigenkapitalspiegelmethode an. Bewertungsmethodik und Bewertungsgrundlagen konnten wir in weiten Teilen bestätigen. Mit einem Bericht zum Zwischenstand unserer Prüfung machten wir insbesondere auf die grundsätzlichen Problemstellungen aufmerksam. Im November 2011 erhielten wir von der Verwaltung die für die erste Eröffnungsbilanz der LHH maßgeblichen Daten, auf deren Grundlage wir unsere Prüfung abschlossen. Die Wertermittlungen gingen von geprüften Jahresabschlüssen zum 31.12.2010 aus.

Im Rahmen der Prüfung empfahlen wir grundsätzlich, die von der Verwaltung vorbereitete Richtlinie zur Bewertung des Finanzvermögens nach § 54 Abs. 2 Nr. 3, 3.1 - 3.3 GemHKVO (ohne Bewertung des Stiftungsvermögens) zu veröffentlichen, vor dem Hintergrund, dass diese Richtlinie auch Grundlage für künftige Bewertungen sein soll. Unsere in Einzelfällen gegebenen Hinweise zur Korrektur der Anteilsberechnungen wurden umgesetzt. Im Ergebnis konnten wir die vollständige und richtige Erfassung der Daten testieren. Über unsere Prüfungsfeststellungen fertigten wir einen Abschlussbericht, den wir der Verwaltung übersandten.

Nachstehend gehen wir nur auf wesentliche Einzelfeststellungen ein.

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzansatz: 270.942.923,77 €

Als verbundene Unternehmen gelten gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO i. V. m. § 100 Abs. 4 NGO (§ 128 Abs. 4 NKomVG) jene Einrichtungen und Unternehmen, die im Gesamtabschluss der Kommune voll zu konsolidieren sind. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen unter einheitlicher Leitung der Kommune steht bzw. die Kommune auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist i. d. R. anzunehmen, wenn eine Beteiligung von mehr als 50 % vorliegt oder andere Gründe dafür sprechen.

Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften. Da das Sparkassengesetz als besondere Vorschrift eine entsprechende Konsolidierung nicht vorsieht, werden Sparkassen nicht in die Konsolidierung einbezogen.

Die LHH hält Anteile an folgenden verbundenen Unternehmen:

Verbundene Unternehmen	**LHH-Anteil in %**	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH	80,49	218.480.834
Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH	90,00	31.820.000
union-boden gmbh	100,00	20.642.090
gesamt		**270.942.924**

3.2 Beteiligungen

Bilanzansatz: 81.436.443,74 €

Die Beteiligungen betreffen Anteile der Kommune an Unternehmen von mehr als 20 %. Da die verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen keinen

gesonderten Ausweis für die Beteiligungen von weniger als 20 % vorsehen, sind auch diese Beteiligungen hier ausgewiesen.

Die LHH hält Anteile an folgenden Unternehmen:

Beteiligungen	**LHH-Anteil in %**	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	35,00	51.659.467
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	37,95	15.595.026
hannoverimpuls GmbH	50,00	14.127.976
GENAMO Gesellschaft zur Entwicklung des Naherholungsgebietes Misburg-Ost mbH	50,00	25.600
Sommerlager Otterndorf Energie GmbH	45,00	11.700
Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH	25,45	7.900
Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH	25,00	6.500
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	5,20	1.300
Niedersächsische Landgesellschaft mbH	0,12	974
gesamt		**81.436.443**

Im Rahmen unserer Prüfung stimmten wir mit der Verwaltung u. a. die zur Ermittlung des Beteiligungsansatzes am Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover angewandte Bewertungsmethodik ab und gaben einen Hinweis zur Anpassung der Bewertungsgrundlage.

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Bilanzansatz: 1.195.318.934,92 €

Unter das Sondervermögen mit Sonderrechnung fallen u. a. die wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen sowie die rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die LHH verfügt über folgendes Sondervermögen mit Sonderrechnung:

Sondervermögen mit Sonderrechnung	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Netto-Regiebetrieb FB Gebäudemanagement	715.250.488
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover	422.923.786
Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover	24.350.542
Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum	17.796.661
Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren	14.586.629
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	1
Treuhandvermögen (Mündelgelder)	410.828
gesamt	**1.195.318.935**

Der nach der Eigenkapitalspiegelmethode ermittelte Anteil der LHH am Netto-Regiebetrieb FB Gebäudemanagement wurde auf 715,250 Mio € abgewertet. Die dazu von der Verwaltung erstellten Berechnungen prüften wir auf Plausibilität und hatten insofern keine Bedenken gegen den errechneten Wertansatz. Allerdings basierten die Berechnungen zur Würdigung des Wertansatzes u. a. auf der von der Verwaltung getroffenen Entscheidung, das kommunalnutzungsorientierte Vermögen beim

- mit sozialen Einrichtungen, mit Schulen sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsbauten - bebauten Grund und Boden der LHH grundsätzlich mit 70 % des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke zu bewerten. Wir wiesen wiederholt darauf hin, dass wir vor dem Hintergrund der Empfehlungen des MI - die eine Bewertung mit 25 % bis 40 % vorsehen - und dem Grundsatz des strengen Niederstwertprinzips den für diese Grundstücksarten festgelegten Bewertungsansatz für zu hoch halten (siehe auch Aktiva Ziffer 2.1 - 2.3). Entsprechend ist der Anteil der LHH am FB Gebäudemanagement um mindestens 250 Mio € stärker abzuwerten. Gleiches gilt für möglicherweise vorliegende dauerhafte Wertminderungen wie z. B. unterlassene Instandhaltungen, die generell bei der Bewertung der Gebäude unberücksichtigt blieben (siehe Aktiva Ziffer 2.2).

Bei der Ermittlung des Anteils am Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover setzte die Verwaltung - entsprechend der Klärung mit dem Land Niedersachsen - von der Allgemeinen Rücklage des Betriebes zunächst die in den Jahren 2008 - 2010 zugeführten Gewinne von 12,100 Mio € ab. Auf unsere Empfehlung wurde die Allgemeine Rücklage auch um die im Jahr 1997 zugeführten Gewinne aus den Jahren 1995 und 1996 von 10,344 Mio € reduziert.

Für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover ist ein Erinnerungswert von 1 € ausgewiesen, weil in dieser rechtlich unselbstständigen Versicherungseinrichtung nur Vermögen der Versicherten und nicht der LHH gebunden ist.

Als Treuhandvermögen (§ 103 NGO bzw. § 131 NKomVG) wird das nicht im Eigentum einer Kommune stehende Vermögen bezeichnet, das der Kommune u. a. kraft Gesetzes zur Verwaltung anvertraut ist. Die LHH hat das Mündelvermögen treuhänderisch zu verwalten, da sie Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe ist. Nach § 103 Abs. 3 NGO (§ 131 Abs. 3 NKomVG) ist für das Mündelvermögen weder ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen noch eine Sonderrechnung zu führen. Das Mündelvermögen ist nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen. Wir haben die Höhe der ausgewiesenen Mündelgelder anhand einer Saldenbestätigung des Kreditinstituts zum Bilanzstichtag geprüft.

3.4 Ausleihungen

Bilanzansatz: 663.071.114,53 €

Ausleihungen sind Forderungen, die durch die Hingabe von Kapital erworben wurden. Die LHH hat Ausleihungen in Form von für verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen aufgenommener Kredite sowie Arbeitgeberdarlehen vergeben:

Ausleihungen	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	601.013.156
Ausleihungen Wohnungsbauförderung sonstiger inländischer Bereich	60.157.605
Ausleihungen Wiederaufbau sonstiger inländischer Bereich	473.470
Ausleihungen Arbeitgeberdarlehen sonstiger inländischer Bereich	1.426.883
gesamt	**663.071.114**

Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt gemäß § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) i. V. m. § 45 Abs. 1 GemHKVO mit AHW bzw. zu einem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert (§ 47 Abs. 6 Satz 2 GemHKVO). Die AHW stellen die ausgezahlten Darlehensbeträge dar.

Im letzten kameralen Jahresabschluss des Kernhaushaltes wurden rechtskonform keine Kredite der Betriebe ausgewiesen. Im Rahmen der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz hat die Verwaltung entschieden, die Kredite der Betriebe in den Kernhaushalt zu überführen und als Ausleihungen zu

aktivieren. Die aus dieser Entscheidung resultierenden Auswirkungen auf die Haushaltssatzung und die Haushaltsplanung im Kernhaushalt wurden umgesetzt und in den Buchführungen der Betriebe berücksichtigt.
Wir stimmten die Bilanzwerte mit den in den Jahresabschlüssen 2010 ausgewiesenen Kreditverbindlichkeiten der Betriebe ab. Differenzen konnten von der Verwaltung geklärt werden, so dass zwischen den Ausleihungen und den entsprechenden Verbindlichkeiten der Betriebe Übereinstimmung besteht.

Seit der Umstellung des Rechnungswesens auf SAP ab dem Hj. 2006 werden Ausleihungen für die Wohnungsbauförderung, den Wiederaufbau und die Arbeitgeberdarlehen im SAP-System verwaltet. Wir haben in Stichproben anhand der Bewilligungsbescheide die Übernahmewerte in SAP sowie deren Rückführung durch Tilgungen nachvollzogen.

Der Bilanzansatz der Ausleihungen Wiederaufbau sonstiger inländischer Bereich ist um 51 T€ zu hoch ausgewiesen, da eine im Jahr 2010 eingegangene Sondertilgung beim Darlehensbestand zum Bilanzstichtag nicht berücksichtigt wurde.

3.5 Wertpapiere

Bilanzansatz: 1.744.607,60 €
davon Stiftungen: 1.294.607,60 €

Wertpapiere sind Urkunden, die einen Anteils- oder Zahlungsanspruch verbriefen, wie z. B. Aktien, Obligationen, Anleihen oder Pfandbriefe. Der niedersächsische Kontenrahmen unterscheidet in Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und Finanzderivate.

Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) i. V. m. § 45 Abs. 1 GemHKVO mit AHW bzw. mit den am Bilanzstichtag niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen bzw. beizulegenden Werten (§ 47 Abs. 6 GemHKVO). Die AHW sind die ausgezahlten Beträge, die aufgewendet werden, um die Wertpapiere zu erwerben.

Wertpapiere	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Investmentzertifikate	819.608
Kapitalmarktpapiere bei Kreditinstituten, Laufzeit mehr als 5 Jahre	925.000
gesamt	**1.744.608**

Der Kernhaushalt weist in seiner ersten Eröffnungsbilanz Investmentzertifikate in einer Höhe von 450 T€ aus, die wir anhand von Belegen feststellten.

In den Stiftungsbilanzen sind Wertpapiere in Form von Investmentzertifikaten (370 T€) und Kapitalmarktpapieren (925 T€) mit einer Gesamthöhe von 1,295 Mio € bilanziert. Wir stellten fest, dass die Bewertung der Wertpapiere nicht nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 47 Abs. 6 GemHKVO erfolgte (siehe Ziffer III 3).

3.6 - 3.8 Einheitliche Bewertungsgrundlage für Forderungen

Forderungen stellen in Geld bewertete Ansprüche der Kommune dar (§ 59 Nr. 18 GemHKVO). Gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO sind die Forderungen in die Bilanzpositionen 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, 3.7 Forderungen aus Transferleistungen sowie 3.8 Privatrechtliche Forderungen zu gliedern.

Die Prüfung des Forderungsbestandes erfolgte gemäß § 38 Abs.1 GemHKVO als Buchinventur und erstreckte sich auf die vollständige Übernahme und folgerichtige Zuordnung der kameralen Kasseneinnahmereste zu den entsprechenden Bilanzkonten. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert. Von der sachlichen Richtigkeit der jeweiligen Forderungen haben wir uns durch regelmäßige Prüfung der Kasseneinnahmereste zu kameralen Jahresabschlüssen in der Vergangenheit überzeugt; die Bestände der Bilanzkonten waren durch die einzelnen Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen. Die Differenz von 2,813 Mio €, um die die im letzten kameralen Jahresabschluss ausgewiesenen Kasseneinnahmereste den Bestand der Forderungen zum Bilanzstichtag überstiegen, konnte abschließend nicht aufgeklärt werden; wie in Vj. ist die Differenz der unterschiedlichen Abgrenzung zwischen dem Modul der kameralen Rechnungslegung im Buchhaltungssystem und dem doppisch erfolgenden bilanziellen Ausweis zuzuordnen.

Die Prüfung führte zu einer Verringerung der für kreditorische Debitoren eingebuchten Forderungshöhe um 3,426 Mio € auf 4,410 Mio €.

Ermittlung der Pauschalwertberichtigung

Gemäß § 44 Abs. 4 GemHKVO ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit inhaltlich geboten, sind Abschreibungen gemäß dem Niederstwertprinzip auf den niederen Wert der Forderungen vorzunehmen (§ 47 Abs. 6 GemHKVO).

Für den Bestand der Forderungen wurden diese Vorgaben durch die Pauschalwertberichtigung (PWB) umgesetzt. Abhängig vom Alter der Forderung (Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit) wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung ausgewiesen, hiervon ausgenommen waren Forderungen aus Grundsteuer, die wegen ihrer dinglichen Sicherung generell als werthaltig bewertet wurden. Darüber hinaus sind für Forderungen von der LHH keine besonderen Bewertungsvorschriften erlassen worden. Wir haben empfohlen, aus Gründen der Bilanzstetigkeit das weitergehende Verfahren der Ermittlung der PWB über die Festlegung der altersbezogenen Abwertung hinaus verbindlich festzulegen.

Nach unserer Prüfung nahm die Verwaltung eine Neuberechnung der PWB vor. Diese stieg dabei von 48,160 Mio € auf 56,986 Mio € und bezog jetzt u. a. gestundete Forderungen in die altersabhängige Abwertung mit ein (Anstieg PWB ca. +2,500 Mio €), berücksichtigte von der Abwertung ausgenommene Grundsteuerforderungen nur in tatsächlicher Höhe (+3,031 Mio €) und enthielt nur noch vollständig abgewertete Forderungen gegen Schuldner, gegen die zum Bilanzstichtag Insolvenzverfahren eröffnet waren (+3,132 Mio €).

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bilanzansatz: 18.666.733,65 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.695.713
PWB öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-4.968.472
Kommunale Steuern	38.042.638
PWB kommunale Steuern	-29.660.858
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.742.661
PWB übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	-6.027.671
Sonstige Forderungen	3.842.722
gesamt	**18.666.733**

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen stellen insbesondere die Forderungen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (u. a. nach §§ 4, 5 NKAG) dar, aber auch Beiträge (u. a. § 6 NKAG). Die Forderungen aus kommunalen Steuern umfassen die auf Grundlage des § 3 NKAG erhobenen Steuern (im Wesentlichen Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer), aber auch solche aus dem Gemeindeanteil aus Einkommen- und Umsatzsteuer. Insbesondere Forderungen aus Bußgeldern und Nebenforderungen aus der Erhebung von Steuern und anderen öffentlich-rechtlichen Entgelten sind den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zugeordnet. Unter den sonstigen Forderungen sind auch die Ausgleichsbuchungen zu Forderungsabsetzungen („kreditorische Debitoren“) enthalten.

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bilanzansatz: 6.599.097,42 €

Forderungen aus Transferleistungen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Forderungen aus Transferleistungen	19.211.186
PWB Forderungen aus Transferleistungen	-12.612.089
gesamt	**6.599.097**

Forderungen aus Transferleistungen beziehen sich insbesondere auf Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs und auf Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Kostenersatz nach Sozialleistungsgesetzen sowie Schuldendiensthilfen.

3.8 Privatrechtliche Forderungen

Bilanzansatz: 32.862.177,86 €

Privatrechtliche Forderungen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.859.929
PWB privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-3.468.696
Sonstige Forderungen	4.641.891
Durchlaufende Posten	23.508.939
Vorsteuer	19.204
Übrige privatrechtliche Forderungen	2.549.510
PWB übrige privatrechtliche Forderungen	-248.598
gesamt	**32.862.178**

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen umfassen Mieten sowie Ansprüche aus der Veräußerung von Vermögen und sonstigem Besitz (hierzu zählt auch der Verkauf von Vorräten). Sonstige Forderungen stellen insbesondere die Zinsabgrenzungen für von der LHH aufgenommene Kredite der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Ausleihungen) dar. Forderungen sowie noch nicht geltend gemachte Zahlungsleistungen für Sachverhalte, bei denen die LHH in Vorleistung getreten ist (Vorschüsse), werden als durchlaufende Posten ausgewiesen. Forderungen aus der Erstattung von Verwaltungskosten sowie Investitionszuschüssen aus dem nicht öffentlich-rechtlichen Bereich, Steuererstattungen an die LHH als Steuerschuldnerin, Gewinnabführungen verbundener Unternehmen und Beteiligungen u. ä. sind unter den übrigen privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen.

3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzansatz: 2.212,48 €

Dieser Posten bildet die im Jahresabschluss 2010 ausgewiesenen Kautionen u. ä. des zum Rechnungsjahr 2011 in den Kernhaushalt integrierten Netto-Regiebetriebes Jugend Ferien-Service ab.

4. Liquide Mittel

Bilanzansatz: 117.476.297,67 €
davon Stiftungen: 7.496.063,45 €

Liquide Mittel sind nach § 59 Nr. 34 und Nr. 51 GemHKVO die zum Bilanzstichtag in Bar- oder Buchgeld vorhandenen Zahlungsmittel, mit denen die Zahlungsverpflichtungen der LHH rechtzeitig erfüllt werden können.

Zu den Liquiden Mitteln gehören Bargeld, Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, sonstige Einlagen, u. a. in Form von Termingeldern, und zum Bilanzstichtag noch nicht eingereichte Schecks.

§ 54 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO sieht keine weitere Unterteilung dieser Bilanzposition vor.

Die LHH weist in ihrer Eröffnungsbilanz folgende liquide Mittel aus:

Liquide Mittel	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Girokonten	696.801
Handvorschüsse auf zentral geführten Girokonten	474.771
Tagesgelder des Kernhaushaltes	102.092.896
Tagesgelder der ehemaligen Versorgungsrücklage und der Stiftungen	13.067.117
Handvorschüsse	1.144.712
gesamt	**117.476.297**

Die Salden der **Girokonten** - einschließlich der Handvorschüsse auf zentral geführten Girokonten - konnten durch Saldenbestätigungen der Bankinstitute festgestellt werden. Für Girokonten, die zum Jahresende mit einem negativen Saldo abschlossen, hat die Verwaltung entschieden, diese als Liquiditätskredite auszuweisen (siehe Passiva Ziffer 2.1.3). Diese Entscheidung ist nachvollziehbar.

Zudem hat die LHH **Tagesgelder** für den Kernhaushalt und die Stiftungen angelegt. Aus der Auflösung der Versorgungsrücklage zum Jahresende 2010 bestanden noch angelegte Tagesgelder, die im Hj. 2011 zurückflossen. Die Anlage der Tagesgelder erfolgte bei inländischen Banken oder für den Kernhaushalt im Rahmen des Cash-Managements bei Beteiligungen, verbundenen Unternehmen oder Sondervermögen mit Sonderrechnung.

Wir stellten bei der Prüfung der Tagesgelder der Stiftungen eine fehlerhafte Aufteilung einer Kapitalanlage zwischen vier Stiftungen fest (siehe Ziffer III 3). Der Saldo der Tagesgelder der Stiftungen konnte anhand von internen Belegen nachvollzogen werden.

Die ausgewiesenen Bestände der Tagesgelder konnten durch Saldenbestätigungen oder Ersatzbelege der Bankinstitute sowie durch einen Ausweis in den testierten Jahresabschlüssen 2010 der Betriebe und Gesellschaften als Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger festgestellt werden.

Die Bestände der den **Handvorschüssen** zugehörigen Barkassen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Münz- und Noteninventur ermittelt und zusammen mit den Beständen der den Handvorschüssen zugehörigen Girokonten bilanziert. Ein bilanzieller Ausweis der in den Handvorschüssen verwalteten Drittmittel unterblieb, obwohl diese sowohl als liquide Mittel aktiv bzw. als Verbindlichkeit der LHH gegenüber einem Dritten passiv zu erfassen waren.

In dem ausgewiesen Bestand der liquiden Mittel der Stiftungen sind auch 338 T€ enthalten, die dem Kernhaushalt als Liquiditätskredit (internes Tagesgeld) zur Verfügung gestellt wurden. Buchhalterisch erfolgte dabei eine Konsolidierung des aus Sicht der Stiftung gegebenen Liquiditätskredits mit der Verbindlichkeit der LHH. In der Folge liegt damit eine Bilanzkürzung vor. Gleiches gilt auch für den restlichen liquiden Mittelbestand (in der Bilanz errechneter Geldbestand) der Stiftungen, der von der LHH als nicht gesondert ausgewiesene Liquiditätsverstärkung genutzt wird.

Liquide Mittel der Stiftungen	**Bilanzansatz**	**davon Stiftungen**
Tagesgelder der ehemaligen Versorgungsrücklage und der Stiftungen	13.067.117	6.533.226
Internes Tagesgeld	0	338.162
restlicher liquider Mittelbestand (Geschäftsbereichs-abgrenzer)	0	624.675
gesamt	**13.067.117**	**7.496.063**

Die Bilanzsumme ist durch die oben dargestellte Konsolidierung um 963 T€ zu gering ausgewiesen.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzansatz: 9.981.717,05 €

Dem Periodisierungsprinzip folgend, schreibt § 49 Abs. 1 GemHKVO vor, dass die Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind. Um den Aufwand zur Ermittlung dieser Rechnungsabgrenzungsposten in rechtlich vertretbaren Grenzen zu halten, hat die Verwaltung entschieden, dass

- wiederkehrende Abgrenzungsfälle wie z. B. Mieten, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungen etc. nicht abzugrenzen sind;
- eine Wertgrenze zur Ermittlung von Rechnungsabgrenzungsposten von 10 T€ festgelegt wird. Diese Wertgrenze galt auch für die Netto-Regiebetriebe.

Die LHH weist in ihrer Eröffnungsbilanz folgende aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus:

Aktive Rechnungsabgrenzung	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Hilfe zur Erziehung Minderjähriger	193.370
Wohngeld- und Mietzahlungen im Sozialhilfebereich	1.336.014
Vorauszahlungen der Beamtenbesoldung	8.443.104
Vorauszahlungen beim Jugend Ferien-Service	7.403
Erziehungshilfeleistungen	1.826
gesamt	**9.981.717**

Wir konnten für alle gebildeten Bilanzansätze inkl. der Erziehungshilfeleistungen deren inhaltliche Berechtigung als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bestätigen, auch wenn sie unter der selbst gesetzten Wertgrenze lagen. Die Verwaltung wich aus buchungstechnischen Gründen beim Jugend Ferien-Service von der Wertgrenze ab, da dieser Netto-Regiebetrieb zum 01.01.2011 in den Kernhaushalt zurück gegliedert und die Rechnungsabgrenzung mit dem Wert aus dem Jahresabschluss 2010 übernommen wurde.

B Passiva

Die Passivseite der Bilanz (gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO) stellt die Mittelherkunft dar, dabei ist hauptsächlich zwischen eigenen und fremden Mitteln zu unterscheiden. Ein Ausweis erfolgt unterteilt nach Nettoposition (inkl. Sonderposten), Schulden, Rückstellungen und passiver Rechnungsabgrenzung.

1. Nettoposition

Bilanzansatz: 7.298.971.354,40 €
davon Stiftungen: 78.989.016,93 €

Die Nettoposition stellt das Eigenkapital der Kommune dar. Sie ergibt sich als rechnerische Größe aus der Differenz des Vermögens auf der Aktivseite zu den fremden Mitteln (Schulden, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung) auf der Passivseite.

Nettoposition	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
1.1 Basis-Reinvermögen	6.416.386.226
1.2 Rücklagen	78.895.886
1.3 Jahresergebnis	0
1.4 Sonderposten	803.689.243
gesamt	**7.298.971.354**

1.1 Basis-Reinvermögen

Bilanzansatz: 6.416.386.225,50 €

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich aus dem Reinvermögen sowie den noch nicht ausgeglichenen Sollfehlbeträgen der letzten kameralen Abschlüsse. Das Reinvermögen verringert sich nicht mehr - abgesehen von Korrekturen der ersten Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO - unter den in der ersten Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Bilanzwert, da zukünftige Fehlbeträge durch eine ggf. vorhandene Rücklage aus Überschüssen oder durch zukünftige Überschüsse im Sinne des § 82 Abs. 5 Satz 2 NGO (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG) auszugleichen sind. Sehr wohl können jedoch künftig ggf. bestehende Überschussrücklagen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse durch Ratsbeschluss in Basis-Reinvermögen umgewandelt werden.

Basis-Reinvermögen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
1.1.1 Reinvermögen	6.511.771.241
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	- 95.385.015
gesamt	**6.416.386.226**

1.1.1 Reinvermögen

Bilanzansatz: 6.511.771.240,71 €

Das Reinvermögen ist eine Residualgröße und errechnet sich aus dem Vermögen von dem die fremden Mittel, die Rücklagen und die Sonderposten abgezogen werden. Gleichzeitig ist es um nicht ausgeglichene Sollfehlbeträge aus dem letzten kameralen Abschluss zu erhöhen.

Wir konnten die Ermittlung des Reinvermögens rechnerisch nachvollziehen.

1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag

Bilanzansatz: - 95.385.015,21 €

Art. 6 Abs. 8 Satz 3 GemHausRNeuOG ND 2005 sieht für die erste Eröffnungsbilanz die Bilanzierung der noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus den letzten Abschlüssen vor. Da die Sollfehlbeträge erwirtschaftet werden sollen, sind sie in der Bilanz als Minusbetrag unter dem Basis-Reinvermögen gesondert auszuweisen. Sie sind nicht mit dem Basis-Reinvermögen zu verrechnen und sind zuerst mit zukünftigen Überschüssen der doppischen Jahresabschlüsse zu verrechnen (Art. 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG ND 2005).

Der Bilanzansatz ergibt sich aus dem Ergebnis des letzten kameralen Abschlusses, von dem gebildete Haushaltsausgabereste abzusetzen sind.

Die Verwaltung hatte zum letzten kameralen Jahresabschluss 2010 entschieden keine Haushaltsausgabereste zu bilden und bis dahin nicht ausgeglichene Sollfehlbeträge auszugleichen (siehe SB 2010, Bz. 4.310 ff.). Wir konnten die Bilanzierung des Sollfehlbetrages des letzten kameralen Abschlusses feststellen.

1.2 Rücklagen

Bilanzansatz: 78.895.885,67 €
davon Stiftungen 78.596.936,52 €

Der kamerale Begriff der Rücklagen steht in keiner Verbindung zu den in der ersten Eröffnungsbilanz abzubildenden Rücklagen der Nettoposition. Nach § 95 NGO a. F. in Verbindung mit § 20 GemHVO stellte die kamerale Rücklage einen Geldbetrag dar, den die Kommune angesammelt hat und dem eine entsprechende Liquidität auf einem Konto zu Grunde liegt. Dagegen sind Rücklagen im NKR in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke abgegrenzte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung (§ 59 Nr. 42 GemHKVO). Rücklagen stellen keine liquiden Mittel dar.

Demnach hat die LHH gemäß § 95 Abs. 1 NGO (§ 123 Abs. 1 NKomVG) Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Zum Jahresende entscheidet der Rat gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 NGO (§ 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG) über die Zuführung zur Überschussrücklage, die zum Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages verwendet oder gemäß § 82 Abs. 7 Satz 3 NGO (§ 110 Abs. 7 Satz 3 NKomVG) in Basis-Reinvermögen umgewandelt werden kann, sofern keine Fehlbeträge aus Vj. abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind.

Darüber hinaus können weitere Rücklagen gebildet werden.

Rücklagen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0
1.2.3 Bewertungsrücklage	0
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	78.895.886
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0
gesamt	**78.895.886**

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Kein Bilanzansatz

Sofern am Ende eines Haushaltjahres die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen - und kein vorgetragener Sollfehlbetrag abzudecken ist -, kann auf Beschluss des Rates der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in die Rücklage eingestellt werden.

Die Bildung einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ist in der ersten Eröffnungsbilanz nicht möglich.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Kein Bilanzansatz

Sofern am Ende eines Haushaltsjahres die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen übersteigen, kann auf Beschluss des Rates eine Rücklage aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildet werden.

Der Ausweis eines Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis ist frühestens mit dem ersten Jahresabschluss möglich, die Bildung einer diesbezüglichen Rücklage in der ersten Eröffnungsbilanz ist nicht möglich.

1.2.3 Bewertungsrücklage

Kein Bilanzansatz

Sofern sich eine Kommune entschieden hat, ihr Vermögen in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen aufzuteilen (Vermögenstrennung) ist gemäß § 45 Abs. 5 Satz 4 GemHKVO eine Bewertungsrücklage zu bilden, welche den Unterschiedsbetrag zwischen einer Bewertung des realisierbaren Vermögens nach dem Veräußerungswert und einer Bewertung desselben Vermögens nach AHW ausweist.

Die LHH hat von einer Vermögenstrennung abgesehen. Eine Bewertungsrücklage war nicht zu bilden.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

Bilanzansatz: 78.895.885,67 €
davon Stiftungen: 78.596.936,52 €

Nach § 95 Abs. 1 Satz 2 NGO (§ 123 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) ist die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen zulässig. Die LHH hat zweckgebundene Rücklagen insbesondere dann zu bilden, wenn ihr von einem Dritten dauerhaft Kapital für eine bestimmte Verwendung und ohne Rückzahlungsverpflichtung bereitgestellt wird. Dies sind u. a. die Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen, für die nach § 102 Abs. 1 NGO (§ 130 Abs. 1 NKomVG) keine Sonderrechnungen geführt werden müssen, oder zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden.

Zweckgebundene Rücklagen	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Reinvermögen Stiftungen	77.972.262
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Stiftungen	624.675
Zweckgebundene Rücklagen des FB Soziales	298.949
gesamt	**78.895.886**

Die LHH weist in den zweckgebundenen Rücklagen einerseits das Reinvermögen der Stiftungen aus, andererseits aber für jede Stiftung auch das Ergebnis des letzten kameralen Haushaltsjahres.

Stiftungsnettoposition	**Reinvermögen Stiftung in €**	**Rücklage aus Überschüssen des Jahres-Ergebnisses 2010 in €**
Bernhard- und Anna-Caspar-Stiftung	121.400	-
Brück-Sprenger-Stiftung	1.338.781	89.461
Carl-Patschke-Stiftung	2.310.403	142.621
Gertrud-Kroggel-Familienstiftung	20.000	28
Geistliches Lehnregister	43.291.007	6.825
Gerda-Lehmann-Stiftung	315.951	3.695
Stiftung zur Hilfe für Auszubildende	22.941	436
Stiftung zur Hilfe für Kranke	30.646	-
Stiftung zur Hilfe für Waisen	5.007	257
Stiftung zur Hilfe in Notfällen	1.288.305	-
Lotte-Lettau-Stiftung	368.789	1.019
Margot-Engelke-Stiftung	1.015.190	228.017
Nachlass Wenzel	887.887	131.167
Rats- und von-Soden-Kloster	16.616.003	9.182
Sonstiges Treuhandvermögen	6.787	74
Stephanus-Stiftung	11.092	-
Willy-Spahn-Stiftung	10.322.072	11.892
Summe	**77.972.262**	**624.675**
gesamt		**78.596.937**

Der Sonderposten der Willy-Spahn-Stiftung (392 T€) wurde bilanziell als solcher ausgewiesen (vgl. Passiva Ziffer 1.4.1). Da das Kapital der Stiftungen jedoch einheitlich in der zweckgebundenen Rücklage auszuweisen ist, war auch der o. a. Sonderposten als Bestandteil der Nettoposition hier zu erfassen.

Die Nettopositionen der einzelnen Stiftungen wurden im Rahmen der Prüfung nachvollzogen, wobei sich diese als Residualgröße noch durch nach unserer Sicht notwendige Korrekturen bei der Bewertung von Wertpapieren verändern muss (vgl. Ziffer III 3).

Lediglich 0,4 % (299 T€) der zweckgebundenen Rücklagen betreffen den Kernhaushalt. Die zweckgebundene Rücklage aus einer Erbschaft für freie soziale Zwecke wurde anhand der vorgelegten Belege nachvollzogen.

1.2.5 Sonstige Rücklagen

Kein Bilanzansatz

Unter den Sonstigen Rücklagen werden alle Rücklagen erfasst, die keiner anderen Rücklage zugeordnet werden können.

Die Verwaltung konnte alle Rücklagen entsprechenden Bilanzpositionen zuordnen, ein Bilanzansatz für Sonstige Rücklagen unterblieb somit.

1.3 Jahresergebnis

Kein Bilanzansatz

Unter dieser Bilanzposition wird der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag aus der doppischen Haushaltswirtschaft abgebildet.

Jahresergebnis	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0
1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	0
gesamt	**0**

Für die erste Eröffnungsbilanz hat diese Bilanzposition keine Relevanz.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Kein Bilanzansatz

Ein negatives Ergebnis aus Vorjahren wird seit der Umstellung auf die Doppik in dieser Bilanzposition passiviert und hat für die erste Eröffnungsbilanz keine Relevanz.

1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen

Kein Bilanzansatz

Der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag errechnet sich am Ende des Hj. aus den Aufwendungen und Erträgen.

Der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag als Saldo der Ergebnisrechnung ist zusammen mit den unter der Bilanz auszuweisenden Vorbelastungen zukünftiger Hj. aus Haushaltsresten (§ 54 Abs. 5 GemHKVO) darzustellen.

Für die erste Eröffnungsbilanz ist diese Bilanzposition nicht relevant.

1.4 Sonderposten

Bilanzansatz: 803.689.243,23 €
davon Stiftungen: 392.080,41 €

Die Bilanzierung der Sonderposten ergibt sich aus § 42 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO. Demnach sind empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten in der Bilanz gesondert auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände sind grundsätzlich nach § 42 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO auf der Passivseite beim Reinvermögen auszuweisen.

Es handelt sich bei den Sonderposten im Wesentlichen um nicht rückzahlbare investive Zuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, um Beiträge nach dem NKAG zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen / Anlagen sowie um Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für Investitionsmaßnahmen der LHH, z. B. für den Bau von Straßen. Auch Schenkungen / Spenden für investive Zwecke sind als Sonderposten zu passivieren.

Entsprechend der in § 54 Abs. 4 GemHKVO vorgegebenen Bilanzgliederung gehören Sonderposten zur Nettoposition und sind gemäß Nr. 1.4 wie folgt ausgewiesen.

Sonderposten	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	799.388.456
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0
1.4.3 Gebührenausgleich	1.290.130
1.4.4 Bewertungsausgleich	0
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.183.153
1.4.6 Sonstige Sonderposten	827.504
gesamt	**803.689.243**

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bilanzansatz: 799.388.455,58 €
davon Stiftungen: 392.080,41 €

Im Wesentlichen handelt es sich um Zuweisungen und Zuschüsse von Bund und Land, aber auch von privaten Dritten.

Sonderposten für Straßen

Die Ermittlung der historischen Zuweisungen und Zuschüsse für die Straßen - wie Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG - 2007 weitgehend durch das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen [Entflechtungsgesetz] abgelöst) sowie der Beiträge nach dem BauGB bzw. NKAG - als Basis für den zu bildenden Sonderposten, hätte einen übermäßig hohen Aufwand bedeutet. Daher wurde der Sonderposten für die Erstinventur pauschal ermittelt.

Die Verwaltung hat dazu den prozentualen Anteil der Einnahmen an den investiven Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen - grundsätzlich auf der Basis der Haushaltsansätze der Jahre 2002 bis 2009 - errechnet. Dieses Zeitfenster wurde bewusst gewählt, da insbesondere der Zeitraum vor der EXPO 2000 nicht mit in die Betrachtung einfließen sollte, da dieser nicht repräsentativ für den Straßenbau in Hannover war und er insofern nicht korrekt abgebildet worden wäre.

Der von der Verwaltung ermittelte prozentuale Anteil der Einnahmen an den Ausgaben für investive Straßenbaumaßnahmen betrug 52,13 %.

Wir haben die Ermittlung des Sonderpostens für Straßen intensiv begleitet und grundsätzlich keine Einwände gegen die pauschale Berechnung gehabt.

Eine Unterteilung dieses pauschal ermittelten Einnahmeanteils entsprechend § 54 Abs. 4 Nr. 1.4 GemHKVO in Investitionszuweisungen und -zuschüsse bzw. Beiträge und ähnliche Entgelte ist für die Bestandsstraßen ebenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Daher ist der ermittelte Pauschalbetrag des Sonderpostens für die Bestandsstraßen Hannovers vollständig bei den Investitionszuweisungen und -zuschüssen für Gemeindestraßen gebucht. Die Position Beiträge und ähnliche Entgelte weist keinen Betrag aus.

Der Sonderposten wird entsprechend der AfA für Straßen über 40 Jahre aufgelöst und weist zum Bilanzstichtag einen RBW von 463,602 Mio € aus.

Sonderposten für die Tunnelrohbauten

Ausgangspunkt für die Ermittlung der erhaltenen Zuwendungen waren die der Bezirksregierung Hannover vorgelegten Verwendungsnachweise der Jahre 1965 bis 1994. Für jedes Bauvorhaben wurden die gewährten Bundes- und Landeszuwendungen ermittelt und als Sonderposten ausgewiesen (vgl. Aktiva Ziffer 2.3.2).

Entsprechend der AfA der Tunnelrohbauten wird der Sonderposten über 75 Jahre abgeschrieben und weist zum Bilanzstichtag einen RBW von 298,283 Mio € aus.

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen nach dem Städtebauförderungsgesetz

In den Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sind auch Städtebaufördermittel von Bund und Land enthalten. Wir prüften exemplarisch das Sanierungsgebiet Mittelfeld, welches seit 2009 abgeschlossen ist. Unsere Prüfung ergab, dass für die geförderten Vermögensgegenstände grundsätzlich entsprechende Sonderposten gebildet wurden.

Sonderposten für das Sportleistungszentrum

Der Bau des Sportleistungszentrums Hannover Mitte der 1970er Jahre wurde nahezu vollständig von Bund und Land finanziert. In enger Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und MI konnten die Baukosten und die gezahlten Investitionszuschüsse anhand der Verwendungsnachweise, auch für den 2. Bauabschnitt 2001, ermittelt werden. Der entsprechende Sonderposten betrug zum Bilanzstichtag 14,117 Mio €.

Sonderposten für das Sprengel Museum Hannover

Der von der Verwaltung für das SMH eingestellte Sonderposten betrug zum Bilanzstichtag 14,007 Mio €. Im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung haben wir festgestellt, dass der Wert des Sonderpostens zu gering ist, u. a. weil weitere Einnahmen, z. B. Spenden, zu berücksichtigen sind.
Wir haben der Verwaltung empfohlen, die Berechnung zu überprüfen.

Sonderposten für Investitionen in Schulen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II

Für Investitionen in Schulen erhielt die LHH in den Jahren 2009 bis Ende 2011 Zuwendungen von Bund und Land aus den Programmen des Konjunkturpaketes II in Höhe von 2,042 Mio €. Zur Eröffnungsbilanz waren dafür Sonderposten in Höhe von 842 T€ passiviert worden. Unsere Stichprobe der Sonderposten für Medien aus dem Landesprogramm Schulinfrastruktur ergab in 43 % der geprüften Fälle Fehler, in deren Folge Sonderposten in nicht ausreichender Höhe gebildet wurden. Für Einrichtungsgegenstände aus dem Pauschalprogramm wurden dagegen in unserer Stichprobe häufig zu hohe Sonderposten ermittelt.

Wir haben die Verwaltung aufgefordert, die Passivierung der Sonderposten für diese Investitionen vollständig zu überprüfen und zu korrigieren.

Sonderposten für Investitionen im Theater am Aegi aus Mitteln des Konjunkturpaketes II

Für Investitionen im Theater am Aegi erhielt die LHH Zuwendungen aus dem Pauschalprogramm des Konjunkturpaketes II in Höhe von 836 T€.

Der davon in 2010 erhaltene Anteil in Höhe von 654 T€ wurde nicht als Sonderposten passiviert und steht folglich nicht zur Neutralisierung der AfA des Gebäudes in gleicher Höhe zur Verfügung. Die Bilanzposition Sonderposten weist zum Bilanzstichtag einen entsprechend zu niedrigen, die Bilanzposition Nettoposition einen zu hohen Betrag aus.
Die Verwaltung hat die Korrekturbuchung zum Hj. 2011 vorgenommen.

Sonderposten für die Bunker in der LHH

Die im Stadtgebiet der LHH vom Bund errichteten Schutzbauwerke (Bunker) wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten per Überlassungsvereinbarung an die LHH übergeben. In der kameralen

Vermögensrechnung waren wertmäßige Zugänge ohne Zahlung gebucht worden. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz hatten die Bunker noch einen RBW in Höhe von 1,731 Mio €. Es ist zu klären, ob hierfür ein Sonderposten hätte gebildet werden müssen.

Sonderposten für das Rats- und von-Soden-Kloster

Für zum Teil investive Sanierungen an den bestehenden zwei Gebäuden des Rats- und von-Soden-Klosters zwischen 1978 und 1993 erhielt die Stiftung Zuwendungen, für die keine Sonderposten gebildet worden waren. Auf unsere Veranlassung wurden nachträglich Sonderposten in Höhe von rd. 134 T€ bilanziert. Da die Bilanzierung erst zum Hj. 2011 erfolgte, ist das Basis-Reinvermögen in der Stiftungsbilanz um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen; für die Bilanz des Kernhaushalts ergeben sich keine Änderungen, da sowohl das Basis-Reinvermögen als auch der Sonderposten als Bestandteil der Nettoposition der Stiftungsbilanz in der zweckgebundenen Rücklage der Kernbilanz zu erfassen sind.

Sonderposten für die Willy-Spahn-Stiftung

Zur Errichtung des Willy-Spahn-Parks der gleichnamigen Stiftung wurden in 2002 Zuwendungen in Höhe von 419 T€ gezahlt. Die Anlagenbuchhaltung erfasste 2010 in gleicher Höhe einen Sonderposten. Dieser hätte um die Auflösungen für die Jahre 2002 bis 2010 reduziert werden müssen. Aus ungeklärten Gründen wurde der Sonderposten zur Eröffnungsbilanz auf 392 T€ korrigiert.

Unter Berücksichtigung der AfA ab 2002 beträgt der Sonderposten zum Bilanzstichtag unseres Erachtens noch 373 T€. Folglich wird ein um 19 T€ zu hoher Sonderposten ausgewiesen. Die Anlagenbuchhaltung will den Sachverhalt umgehend klären.

Bezüglich der bilanziellen Abbildung von Sonderposten der Stiftungen verweisen wir auf Passiva Ziffer 1.2.4.

Zweckgebundene Zuweisung nach dem Feuerschutzsteuergesetz

Nach § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes werden den Kommunen aus dem bundesweiten Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach einem im Feuerschutzsteuergesetz festgelegten Schlüssel Zuweisungen unter Zweckbindung gewährt. Die LHH hat nach unserer Kenntnis diese Zuweisungen gemäß Ziffer 2 der Richtlinie über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes zweckentsprechend für die Kosten der hauptamtlichen Brandschau und des abwehrenden Brandschutzes, jedoch ausschließlich konsumtiv, verwendet. In der Vergangenheit sind diese Mittel ausschließlich im kameralen Verwaltungshaushalt eingenommen worden. Daher war kein Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen auszuweisen.

Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen nach dem NFAG

Bis zu ihrem Wegfall im Jahr 2008 wurden der LHH Investitionszuweisungen des Landes Niedersachsen nach dem NFAG unter Zweckbindung gewährt. Diese waren nach dem Prinzip der Gesamtdeckung im Vermögenshaushalt des jeweiligen Hj. eingenommen worden, ohne sie einzelnen Investitionen zuzuordnen (§ 16 Nr. 2 GemHVO). Gemäß den Hinweisen des MI zu Fragen der Inventur und zu Bewertungsfragen, Ziffer IV., Nr. 2.2 sollen diese Mittel deshalb über einen Zeitraum von 30 Jahren - entsprechend einer als durchschnittlich angenommenen Nutzungsdauer der hierdurch anteilig finanzierten Vermögensgegenstände - gleichmäßig aufgelöst werden.

Ein entsprechender Sonderposten wird in der ersten Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

Ab 1981 bis zum Jahr 2008 erhielt die LHH Zuweisungen für investive Zwecke von 261,731 Mio €, die unter Auflösung gemäß der o. a. Hinweise einem zu bilanzierenden Wert von 128,201 Mio € entsprächen.

Der tatsächlich zu bilanzierende Wert ist aus folgenden Gründen niedriger anzusetzen:

- Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen sind nur für hieraus beschaffte abnutzbare Vermögensgegenstände zu bilden (§ 45 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO). Daher wäre das Verhältnis des jahresbezogenen Erwerbs von abnutzbaren zu nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen im zu Grunde zu legenden Zeitraum von 30 Jahren vor der ersten Eröffnungsbilanz zu ermitteln.

- Die Gründung von Betrieben (z. B. FB Gebäudemanagement seit 2001 Netto-Regiebetrieb; Stadtentwässerung Hannover seit 1994 Netto-Regiebetrieb / seit 1995 Eigenbetrieb) war auch immer mit der Ausgliederung von durch allgemeine Investitionszuweisungen anteilig finanziertem Vermögen verbunden.

  Soweit jetzt im Kernhaushalt ein Sonderposten für allgemeine Investitionszuweisungen nach dem NFAG anteilig auch für Zeiten vor der jeweiligen Ausgründung von Betrieben zu bilden ist, wäre jahresbezogen das Verhältnis der dorthin übergegangenen abnutzbaren Vermögensgegenstände zu dem beim Kernhaushalt verbliebenen Bestand zu ermitteln.

  Da eine konkrete Ermittlung auf Grund des Zeitablaufs nicht zu erwarten ist, haben wir eine Korrektur der ersten Eröffnungsbilanz über eine pauschale Ermittlung eines Wertes des Sonderpostens für empfangene Investitionszuweisungen nach dem NFAG empfohlen. Nach unseren überschlägigen Berechnungen ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Wert von geschätzt 50 Mio € bis 70 Mio €.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Kein Bilanzansatz

Wie bereits unter Ziffer 1.4.1 ausgeführt, hat die Verwaltung den ermittelten Pauschalbetrag des Sonderpostens für die Bestandsstraßen Hannovers vollständig bei den Investitionszuweisungen und -zuschüssen gebucht. Aus diesem Grund weist die Eröffnungsbilanz in dieser Position keinen Bilanzansatz aus.
Die Verwaltung wird zukünftig die Beiträge und ähnlichen Entgelte bei dieser Bilanzposition korrekt buchen.

1.4.3 Gebührenausgleich

Bilanzansatz: 1.290.130,20 €

Kommunen können gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ihre Benutzungsgebühren für einen Zeitraum von drei Jahren kalkulieren. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Die Überschüsse müssen den Gebührenpflichtigen zurückgegeben werden, indem sie in die nächste Kalkulationsperiode gebührenmindernd einbezogen werden.
Kostenüberdeckungen einer Einrichtung dürfen nicht mit Unterdeckungen anderer Einrichtungen verrechnet werden.

Der Bilanzansatz betrifft in voller Höhe den Rettungsdienst der Feuerwehr. Da es sich dabei jedoch nicht um Gebühren, sondern um jährlich neu zu verhandelnde privatrechtliche Entgelte nach dem

Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz handelt, haben wir angesichts der nicht eindeutigen Landesvorgaben der Verwaltung empfohlen, die Buchungen künftig bei den Sonstigen Sonderposten vorzunehmen.

1.4.4 Bewertungsausgleich

Kein Bilanzansatz

Grundsätzlich sind nach § 96 Abs. 4 Satz 2 NGO (§ 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG) die Vermögensgegenstände mit den fortgeführten AHW anzusetzen.

Wenn kommunales Vermögen in den Kernhaushalt ein- oder rückgegliedert wird, welches zuvor nach anderen Grundsätzen als nach der o. a. Vorschrift bewertet wurde, bedürfen diese Vermögensgegenstände keiner Neubewertung. Die Zeitwerte der so wieder eingegliederten Vermögensgegenstände können übernommen werden. Gleichzeitig ist in der Bilanz in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem tatsächlichen AHW (bzw. dem rückindizierten AHW) ein Sonderposten für den Bewertungsausgleich auszuweisen. Mit seiner Auflösung wird eine gleiche ergebniswirksame Abschreibung aller Vermögensgegenstände erreicht.

Das Vermögen der zum 01.01.2011 in den Kernhaushalt wieder eingegliederten Netto-Regiebetriebe wurde bereits bei deren Gründung unter NKR-Gesichtspunkten mit den AHW bewertet. In der Eröffnungsbilanz der LHH ist für den Bewertungsausgleich daher kein Betrag ausgewiesen.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Bilanzansatz: 2.183.153,23 €

Hat die Kommune bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen erhalten, noch bevor sie die entsprechenden Investitionen abgeschlossen und aktiviert hat, sind diese zunächst gesondert in der Bilanz darzustellen. Ist die Aktivierung erfolgt, sind diese Beträge auf die jeweiligen Sonderposten umzubuchen und parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Im Bilanzansatz sind im Wesentlichen 1,675 Mio € aus der korrekten Überleitung der für besondere Zwecke angesammelten kameralen Rücklagen enthalten: es handelt sich um das Vermächtnis Lüders (319 T€) sowie um Rücklagen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des FB Umwelt und Stadtgrün (1,356 Mio €).

Für noch nicht aktivierte Kinderspielplätze wurden darüber hinaus Drittmittel in Höhe von 374 T€ in diesen Sonderposten eingestellt. Der Betrag ist um rd. ein Drittel zu hoch ausgewiesen und muss korrigiert werden.

Investitionen für noch nicht aktivierungsfähige Anlagen werden zunächst auf Anlagen im Bau bilanziert. Dafür erhaltene Zuwendungen wurden bei der LHH, sofern sie centgenau zugeordnet werden konnten, direkt bei den Bilanzpositionen für Sonderposten bilanziert. Das entspricht nicht den Vorgaben des verbindlichen Kontenrahmens Niedersachsen, der hierfür die o. a. Position Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vorsieht. Die Verwaltung hat dies mit aus ihrer Sicht einfacheren und damit weniger fehleranfälligen Arbeitsschritten begründet. Wir werden dieses Verfahren im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung werten.

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Bilanzansatz: 827.504,22 €

Der § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.6 GemHKVO sieht außerdem noch Sonstige Sonderposten vor. Hierunter können u. a. fallen:

- Sonderposten für die Ablösung von Einstellplätzen (§ 47 a Nds. Bauordnung (NBauO))
- Sonderposten für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 154 und 155 BauGB)

Der Bilanzansatz ergibt sich im Wesentlichen aus einem Sonderposten für den Raschplatzumbau (806 T€). Dieser Sonderposten hätte bei den Investitionszuweisungen und -zuschüssen gebucht werden müssen. Wir haben die Verwaltung gebeten, den Sonderposten korrekt zuzuordnen.

Unter Beachtung unser Ausführungen zu Passiva Ziffer 1.4.3 wäre der hier ausgewiesene Bilanzansatz um 1,290 Mio € höher.

Sonderposten für die Ablösung von Einstellplätzen nach NBauO

In den Jahren 2001 bis 2010 hat die LHH zur Ablösung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze nach § 47a NBauO Einnahmen von insgesamt 3,202 Mio € erzielt. Die Einnahmen aus den Ablösebeträgen sind zweckgebunden zu verwenden für Investitionen, die den Bedarf an Einstellplätzen verringern, wie z. B. Parkpalettenbau. Soweit die LHH diese Einnahmen in eigenes Anlagevermögen investiert hat, sind entsprechende Sonderposten zu bilden. Das ist bisher unterblieben.
Wir haben die Verwaltung aufgefordert, anhand der Vorgänge zu ermitteln, in welcher Höhe diese Sonderposten in der Eröffnungsbilanz auszuweisen waren.

Sonderposten für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Außer der Kommune selbst haben alle Eigentümer von im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücken nach § 154 BauGB einen Ausgleichsbetrag in Geld an die Kommune zu entrichten; er entspricht der durch die Sanierung bedingten Steigerung des Bodenwerts ihrer Grundstücke.

Die Ausgleichsbeträge wurden in der Vergangenheit im kameralen Verwaltungshaushalt eingenommen und im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips als Deckungsmittel des Verwaltungshaushalts verwendet. Daher war kein Sonderposten für diese Ausgleichsbeträge auszuweisen.

2. Schulden

Bilanzansatz: 1.877.745.995,25 €
davon Stiftungen: 6.696,63 €

Als Schulden werden die in der Höhe und der Fälligkeit zum Bilanzstichtag feststehenden, in Geld bewerteten Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Ausweis gliedert sich nach der Art der Verbindlichkeiten in Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten.

Schulden werden abweichend zu § 37 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 GemHKVO nicht durch eine körperliche Bestandsaufnahme, sondern durch eine Buchinventur aufgenommen (§ 38 Abs. 1 GemHKVO).

Der Ausweis erfolgt gemäß § 96 Abs. 4 Satz 6 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

Die Gliederung der Schulden erfolgt entsprechend § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO:

Schulden	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
2.1 Geldschulden	1.751.063.491
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	81.274.848
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291.152
2.4 Transferverbindlichkeiten	0
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	45.116.504
gesamt	**1.877.745.995**

2.1 Geldschulden

Bilanzansatz: 1.751.063.491,35 €

Die LHH hat Geldschulden in Form von Anleihen, Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten aufgenommen.

Geldschulden	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
2.1.1 Anleihen	105.178.339
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.352.396.200
2.1.3 Liquiditätskredite	293.488.953
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0
gesamt	**1.751.063.491**

Die Bestände der Geldschulden wurden nach Einrichtung des Buchhaltungssystems SAP sukzessive eingepflegt und fortgeschrieben. Auf dieser Grundlage wurden durch eine Buchinventur die Bilanzwerte ermittelt (gemäß § 60 Abs. 4 i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO), die anhand der Saldenbestätigungen des jeweiligen Kreditgebers vollständig festgestellt wurden.

2.1.1 Anleihen

Bilanzansatz: 105.178.338,55 €

Bei Anleihen handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen. Die LHH hat zum Bilanzstichtag zwei Anleihen ausgewiesen. Zum einen bestehen aus der 1996 herausgegebenen Bürgeranleihe noch Rückzahlungsverpflichtungen bis zum Jahr 2016 aus noch nicht eingelösten Mänteln, die den Eigentumsanteil der Käufer an der Anleihe darstellen, zum anderen wurde im Jahr 2009 als Refinanzierung der Eigenkapitalstärkung der Deutschen Messe AG eine Anleihe emittiert.

Anleihen	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Anleihen	105.000.000
Restmäntel der Hannover-Anleihe	178.339
gesamt	**105.178.339**

Der bilanzielle Ausweis der Anleihen entspricht ihrem verbleibenden Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Bilanzansatz: 1.352.396.199,76 €

Kredite dürfen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 NGO (§ 120 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind die der LHH von einem Dritten – auch Sondervermögen mit Sonderrechnung – für Investitionen zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die zurückgezahlt werden müssen und für die die LHH Zinsen zu zahlen hat (§ 59 Nr. 32 und Nr. 24 GemHKVO). In der Bilanz sind Kredite für Investitionen untergliedert nach der Art der Gläubiger auszuweisen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Kredite vom Bund	51.869
Kredite vom Land	509.581
Kredite von Kreditinstituten	1.341.467.358
Kredite vom sonstigen inländischen Bereich	10.367.392
gesamt	**1.352.396.200**

Die Salden der Kredite für Investitionen zum Bilanzstichtag konnten anhand von Belegen nachvollzogen werden.

2.1.3 Liquiditätskredite

Bilanzansatz: 293.488.953,04 €

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen können die Kommunen nach § 94 Abs. 1 Satz 1 NGO (§ 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Als Liquiditätskredite gelten gemäß § 59 Nr. 36 GemHKVO Kredite, die zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten aufgenommen werden, insbesondere Kontokorrentkredite. Im Rahmen des Cash-Managements werden neben Liquiditätskrediten von Banken auch solche von Beteiligungen, verbundenen Unternehmen oder Sondervermögen mit Sonderrechnung geliehen.

Grundsätzlich werden Girokontenbestände in der Bilanz als liquide Mittel ausgewiesen. Für Girokonten, die zum Jahresende mit einem negativen Saldo abschließen, hat die Verwaltung entschieden, diese als Liquiditätskredite auszuweisen. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar.

Die LHH hat zum Bilanzstichtag folgende Liquiditätskredite aufgenommen:

Liquiditätskredite von	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
der Sparkasse Hannover	101.500.000
dem Bankhaus Metzler	100.000.000
der Stadtentwässerung Hannover	31.500.000
der Stadtwerke Hannover AG	25.000.000
dem FB Gebäudemanagement	13.800.000
den Städtischen Häfen Hannover	4.800.000
der Hafen Hannover GmbH	500.000
der union-boden gmbh	300.000
Sonstigen	15.625.977
der Sparkasse Hannover - Girokonto -	462.976
gesamt	**293.488.953**

Die ausgewiesenen Bestände konnten durch Saldenbestätigungen der Bankinstitute oder durch einen Ausweis in den testierten Jahresabschlüssen 2010 der Betriebe und Gesellschaften als Forderung gegenüber dem Träger festgestellt werden.

Es bestanden zwischen der LHH und den Stiftungen Liquiditätskredite in Höhe von 963 T€. Diese wurden mit den liquiden Mitteln der Stiftungen konsolidiert, obwohl ein separater Ausweis als Liquiditätskredit geboten war (siehe Aktiva Ziffer 4). Die Bilanzsumme ist durch diese Konsolidierung um 963 T€ zu gering ausgewiesen.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Kein Bilanzansatz

Unter sonstige Geldschulden werden alle Geldschulden erfasst, die keiner anderen Bilanzposition zugeordnet werden können. Der niedersächsische Kontenrahmen sieht keine Konten für diese Bilanzposition vor.

Die Verwaltung konnte alle Geldschulden entsprechenden Bilanzpositionen zuordnen, ein Bilanzansatz für sonstige Geldschulden unterblieb somit.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bilanzansatz: 81.274.848,15 €

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 92 Abs. 6 NGO (§ 120 Abs. 6 NKomVG) begründen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditverpflichtungen gleichkommen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, sofern sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

Ausschlaggebend für ein kreditähnliches Rechtsgeschäft ist, dass der erhaltenen Leistung, meist in Form einer Vorleistung (insbesondere Vorfinanzierung des Vertragspartners der LHH), die vertraglich vereinbarte Zahlungsmodalität einer Stundungsabrede mit Kreditgewährung wirtschaftlich gleichkommt. Hierzu gehören z. B.:

- Periodenübergreifende Stundungsabreden
- Verbindlichkeiten aus Schuldübernahmen
- Gewährungen von Schuldendiensthilfen an Dritte
- Ratenkaufmodelle / Leasing
- Leibrentenverträge
- Verkauf von Forderungen
- Annahme von Erbbaurechten
- PPP-Projekte mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Verkauf von Wohnungsbaudarlehen	52.785.162
Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge	27.926.922
Rentenschulden	562.764
gesamt	**81.274.848**

Den größten Anteil der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte stellen Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Forderungen dar. Zum einen hat die LHH selbst Forderungen aus der Vergabe von Wohnungsbaudarlehen verkauft (52,785 Mio €), zum anderen erfolgte für von ihr gewährte Zuschüsse ein Verkauf durch die Empfänger (18,195 Mio €), zu deren Gunsten die LHH jeweils eine Einredeverzichtserklärung abgab. Für den Forderungsverkauf im Zusammenhang mit dem Erbbaurechtsvertrag des Misburger Bades stellten wir einen um 361 T€ zu geringen Ausweis der Verbindlichkeiten fest, da ein Vorsteuerabzug erfolgte, der jedoch den Rückzahlungsbetrag nicht mindern darf. Die anderen verkauften Forderungen sind korrekt ausgewiesen.

Zudem ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des Schlosses Herrenhausen ausgewiesen (4,199 Mio €). Der Einschätzung des FB Finanzen, den von der Kommunalaufsicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft genehmigten Betrag zu bilanzieren, folgen wir nicht, da insbesondere nur eine untergeordnete Teilfläche angemietet wurde und die Laufzeit von Mietvertrag (30 Jahre) und Erbbaurecht (99 Jahre) erheblich auseinanderfallen. Wir bewerten dieses Rechtsgeschäft nur als einfachen Mietvertrag.

Weitere kreditähnliche Rechtsgeschäfte der LHH waren Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen (5,220 Mio €) und eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover aus der Vorfinanzierung eines Schmutzwasserkanals auf dem Schützenplatz (313 T€). Der eingestellte Betrag entspricht den diesbezüglichen Forderungen in der Bilanz des Eigenbetriebs. Extra ausgewiesen sind Rentenschulden (562 T€). Wir konnten sie anhand von Belegen feststellen.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzansatz: 291.151,84 €

Unter diese Bilanzposition fallen in Geld bewertete Schulden, die auf Grund von erfolgten Lieferungen und Leistungen erst nach dem Bilanzstichtag zu zahlen sind.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des inländischen Bereichs	291.152
gesamt	**291.152**

Die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren vollständig durch Anordnungen aus dem SAP-System belegt.

2.4 Transferverbindlichkeiten

Kein Bilanzansatz

Transferverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, dies können u. a. Sozialtransferleistungen sein, wie z. B. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe oder Kosten der Heimerziehung. Gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2.4 GemHKVO sind Transferverbindlichkeiten wie folgt gegliedert:

Transferverbindlichkeiten	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0
gesamt	**0**

Es wurden zum Bilanzstichtag keine Transferverbindlichkeiten ausgewiesen. Unterjährig konnten wir jedoch Buchungsbewegungen feststellen, deren Ausgleich zum Bilanzstichtag erfolgte.

2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten

Kein Bilanzansatz

Hierbei handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des NFAG z. B. aus der Regionsumlage oder der Finanzausgleichsumlage für das abgelaufene Jahr, die noch nicht ausgezahlt wurden.

In der ersten Eröffnungsbilanz wurde kein Bilanzansatz gebildet, jedoch war aus unserer Sicht nach § 44 Abs. 4 GemHKVO eine Verbindlichkeit für den gemäß Spitzabrechnung 2010 überzahlten Einkommensteueranteil in Höhe von 1,934 Mio € auszuweisen.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Kein Bilanzansatz

Diese Verbindlichkeiten ergeben sich aus Zuschüssen an Dritte für das abgelaufene Jahr, die verpflichtend zugesagt, aber zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlt wurden. Es bestanden zum

Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke.

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

Kein Bilanzansatz

Schuldendiensthilfen für das vorherige Hj., sofern sie verpflichtend zugesagt und noch nicht ausgezahlt wurden, sind in dieser Bilanzposition zu erfassen. Es bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen.

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten

Kein Bilanzansatz

In dieser Bilanzposition sind soziale Leistungsverbindlichkeiten, sofern sie im vorherigen Hj. verpflichtend zugesagt wurden und noch nicht ausgezahlt wurden, zu bilanzieren. Es bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine sozialen Leistungsverbindlichkeiten.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

Kein Bilanzansatz

Investitionszuschüsse des vorherigen Hj., sofern sie verpflichtend zugesagt und noch nicht ausgezahlt wurden, sind in dieser Bilanzposition zu erfassen. Es bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen.

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

Kein Bilanzansatz

Nach dem verbindlichen Kontenrahmen des Landes Niedersachsen sind als Steuerverbindlichkeiten Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden, wie z. B. die Kfz-Steuer, auszuweisen. Es bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine derartigen Steuerverbindlichkeiten.

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

Kein Bilanzansatz

Unter andere Transferverbindlichkeiten werden alle Transferverbindlichkeiten erfasst, die keiner anderen Bilanzposition zugeordnet werden können. Es bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine anderen Transferverbindlichkeiten.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzansatz: 45.116.503,91 €
davon Stiftungen: 6.696,63 €

Als sonstige Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten bilanziert, die nicht als Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Transferverbindlichkeiten bilanziell abzubilden sind.

Sonstige Verbindlichkeiten	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.5.1 Durchlaufende Posten	11.054.085
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	17.449.260
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	16.613.159
gesamt	**45.116.504**

2.5.1 Durchlaufende Posten

Bilanzansatz: 11.054.084,89 €

Durchlaufende Posten sind Einzahlungen, welche die LHH im Namen eines Dritten annimmt, diese jedoch bis zum Bilanzstichtag noch nicht an den eigentlichen Empfänger weitergeleitet hat. Durchlaufende Posten beeinflussen nicht das Rechnungsergebnis eines Jahres. Unter die durchlaufenden Posten wurden die verrechnete Mehrwertsteuer, die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer und sonstige durchlaufende Posten der ehemaligen Verwahr- und Vorschussrechnung gegliedert.

Durchlaufende Posten	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	61.479
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	2.101.603
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	8.891.003
gesamt	**11.054.085**

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer

Bilanzansatz: 61.479,37 €

Diese Bilanzposition enthält für die Betriebe gewerblicher Art des Kernhaushaltes die Umsatzsteuerzahllast, die sich aus der abzuführenden Umsatzsteuer abzüglich der geleisteten Vorsteuer ergibt. Besteht zum Bilanzstichtag ein Vorsteuerüberhang, so ist dieser auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen.

Verrechnete Mehrwertsteuer	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Umsatzsteuerzahllast	61.479
gesamt	**61.479**

Die verrechnete Mehrwertsteuer wird in der ersten Eröffnungsbilanz zu hoch ausgewiesen, da die Vorsteuer in Teilen separat als Forderung ausgewiesen wird. Es besteht zum Bilanzstichtag nur eine tatsächliche Umsatzsteuerzahllast von 42 T€ (siehe auch Aktiva Ziffer 3.8).

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Bilanzansatz: 2.101.602,75 €

Die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer ergibt sich aus der Lohnsteueranmeldung des Monats Dezember 2010, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig war.

Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Lohnsteuer	2.101.603
gesamt	**2.101.603**

Der Saldo der abzuführenden Lohn- und Kirchensteuer zum Bilanzstichtag konnte anhand von vorgelegten Belegen nachvollzogen werden.

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

Bilanzansatz: 8.891.002,77 €

Unter dieser Bilanzposition werden die Bestandskonten der ehemaligen Verwahr- und Vorschussrechnung, sofern es sich nicht um die verrechnete Mehrwertsteuer oder die abzuführende Lohnsteuer handelte, bilanziell abgebildet. Soweit diese zum Bilanzstichtag mit einem Soll-Saldo abschlossen (ehemalige Vorschüsse), erfolgte ein Ausweis als Aktiva (3.8 Privatrechtliche Forderungen).

Sonstige durchlaufende Posten	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
Amtshilfekonten	3.995.557
Grundbesitzabgaben	3.366.265
Abwicklung Personal	835.337
Girokonten - durchlaufende Posten	410.828
Übrige durchlaufende Posten	212.797
Technische Konten	60.856
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	9.363
gesamt	**8.891.003**

Wir konnten den Bilanzansatz aus den Buchungen des SAP-Systems entwickeln. Eine inhaltliche Bewertung der jeweiligen Bestände bzw. Forderungen erfolgte zum Jahresabschluss 2010. Differenzen zwischen der kameralen Verwahr- und Vorschussrechnung und den Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Posten in der ersten Eröffnungsbilanz waren dokumentiert und begründet.

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer

Kein Bilanzansatz

Der Bilanzansatz der abzuführenden Gewerbesteuer setzt sich einerseits aus Verbindlichkeiten der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz und andererseits aus Gewerbesteuerverbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art zusammen.

Wir konnten zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeit aus abzuführender Gewerbesteuer feststellen, die in der ersten Eröffnungsbilanz auszuweisen war.

2.5.3 Empfangene Anzahlungen

Bilanzansatz: 17.449.259,68 €

Empfangene Anzahlungen setzen sich zusammen aus Einzahlungen auf Forderungen, deren Fälligkeit nach dem Bilanzstichtag liegt (Akontozahlungen) und solchen, die, z. B. auf Grund der fehlenden Angabe eines Kassenzeichens, erst nach dem Bilanzstichtag der zugehörigen Forderung zugeordnet werden können oder auf Grund einer Unmöglichkeit der Zuordnung nach dem Bilanzstichtag zurückgezahlt werden.

Empfangene Anzahlungen	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Klärungskonten	12.180.056
Verbindlichkeiten aus Akontozahlungen	5.269.204
gesamt	**17.449.260**

Der Bilanzansatz für Akontozahlungen konnte vollständig anhand von Belegen aus dem SAP-System festgestellt werden. Die Verbindlichkeiten auf Klärungskonten haben wir in Stichproben geprüft.

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzansatz: 16.613.159,34 €
davon Stiftungen: 6.696,63 €

Es handelt sich bei dieser Bilanzposition um eine Auffangposition, in der alle sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, die keiner anderen Bilanzposition zugeordnet werden können. Bei der LHH werden in dieser Bilanzposition u. a. Zinsabgrenzungen, kreditorische Debitoren bzw. debitorische Kreditoren, Verbindlichkeiten gegenüber der Umlegungsstelle und Verbindlichkeiten der zurückgeführten Netto-Regiebetriebe und des Sondervermögens dargestellt.

Andere sonstige Verbindlichkeiten	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Sonstige Verbindlichkeiten und periodenfremde Abgrenzungen	16.613.159
gesamt	**16.613.159**

Anhand von vorgelegten Belegen und Berechnungen wurde die Zinsabgrenzung geprüft. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Umlegungsstelle, den zurückgeführten Netto-Regiebetrieben und dem Sondervermögen wurden aus dem Jahresabschluss des Vj. entwickelt und konnten nachvollzogen werden. Der Bilanzansatz für kreditorische Debitoren bzw. debitorische Kreditoren konnte vollständig anhand von Belegen aus dem SAP-System festgestellt werden. Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten der Stiftungen (7 T€) stellen einen Liquiditätskredit des Kernhaushaltes an die Stiftungen dar und konnten durch Prüfung festgestellt werden. Die entsprechende Forderung des Kernhaushaltes gegenüber den Stiftungen wurde - obwohl geboten - nicht bilanziert.

3. Rückstellungen

Bilanzansatz: 1.123.805.465,66 €

Rechtsgrundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 95 Abs. 2 NGO (§ 123 Abs. 2 NKomVG). Hiernach hat die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss sind. Dadurch sollen die in der Zukunft zu leistenden Ausgaben gemäß ihrer Entstehung periodengerecht zugeordnet werden. Konkretisiert werden diese Vorgaben, insbesondere für einzelne zu bildende Rückstellungen, in § 43 GemHKVO.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, bei denen Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen, also Außenverpflichtungen, die rechtlich (gesetzlich bzw. vertraglich) oder faktisch (z. B. Leistungszusagen) begründet sind, und Aufwandsrückstellungen, die nur eine Innenverpflichtung darstellen. Solche sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen. Drohverlustrückstellungen stellen eine besondere Form der Verbindlichkeitsrückstellungen dar, bei denen der begründende Sachverhalt noch nicht abgeschlossen ist (z. B. die Abwicklung eines Rechtsgeschäftes).

Die aufwandsneutrale Bildung von Rückstellungen in der ersten Eröffnungsbilanz bedeutet eine Verringerung der Nettoposition zugunsten einer ertragswirksamen Inanspruchnahme bzw. Auflösung in zukünftigen Haushaltsperioden. Ist der Ausweis ohne sachlichen Grund erfolgt, führt dies in späteren Perioden zu einer ungerechtfertigten Entlastung. Unterbleibt die Bildung einer gebotenen Rückstellung, zeigt sich die Nettoposition zum Bilanzstichtag der ersten Eröffnungsbilanz gegenüber der eigentlichen Bewertung verbessert, allerdings ist in zukünftigen Haushaltsperioden zusätzlich - dann periodenfremder - Aufwand zu tragen. Die bilanziellen Auswirkungen haben keinen Einfluss auf die aktuelle Liquiditätslage der LHH, erst bei einer Inanspruchnahme in nachfolgenden Jahren erfolgt eine Belastung des Finanzhaushaltes.

Da sich durch Zeitablauf seit dem Bilanzstichtag der ersten Eröffnungsbilanz mittlerweile in vielen Fällen des Ausweises von Rückstellungen die tatsächliche Zahlungsverpflichtung konkretisiert hat, wären in diesen Fällen Verbindlichkeiten auszuweisen gewesen. Wir haben nicht auf diese bilanzielle Zuordnung abgestellt, sondern behandeln diese Sachverhalte als Rückstellungen - wie üblicherweise, wenn der Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz näher am Bilanzstichtag liegt und die Höhe der Verbindlichkeit noch ungewiss ist.

Die Rückstellungen sind gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO wie folgt zu gliedern:

Rückstellungen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	962.726.540
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	43.732.543
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.390.580
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	9.877.800
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	39.680.000
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	2.281.000
3.8 Andere Rückstellungen	63.117.002
gesamt	**1.123.805.466**

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Bilanzansatz: 962.726.540,00 €

Zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen und ähnlicher Ansprüche nach beamtenrechtlichen Bestimmungen wurden gemäß § 43 Abs 1 Nr. 1 GemHKVO von der LHH folgende Rückstellungen gebildet:

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
3.1.1 Pensionsrückstellungen	849.555.321
3.1.2 Beihilferückstellungen	113.171.219
gesamt	**962.726.540**

3.1.1 Pensionsrückstellungen

Bilanzansatz: 849.555.321,00 €

Der hier ausgewiesene Betrag von 849,555 Mio € setzt sich aus 838,305 Mio € für Pensionsrückstellungen sowie 11,250 Mio € für Schwebefälle Dienstherrenwechsel zusammen.

Grundsätzlich sind die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert unter Berücksichtigung einer Abzinsung mit 5 % als Rückstellung anzusetzen (§ 43 Abs. 3 GemHKVO). In der AG Doppik wurde hierzu festgestellt, dass „ ... von den ausgewiesenen Ergebnissen - Teilwerte und Barwerte - die Barwerte als Pensionsrückstellungen angesetzt werden ...“.

Der Barwert entspricht dem Wert der zukünftigen Leistungsverpflichtungen, wie dieser in der Gegenwart nach Abzinsung valutiert, beim - steuerrechtlichen - Teilwertverfahren wird dagegen der Aufwand für den Aufbau der Pensionsrückstellungen gleichmäßig über die Dienstzeit der aktiven Beschäftigten verteilt. Die LHH hat entsprechend der Empfehlung der AG Doppik den Barwert zu Grunde gelegt.

Prinzipiell übersteigt der Barwert den entsprechenden Teilwert und bildet damit zukünftige finanzielle Belastungen realistischer ab, bei den Pensionsverpflichtungen der LHH beträgt die Differenz rd. 61 Mio €.

Weiterhin wurden bei der LHH die zwischen der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK), der Versorgungskasse Oldenburg und dem MI abgestimmten Vereinfachungsregelungen zur Berechnung der Pensionsrückstellungen (Schreiben des MI vom 11.08.2006) übernommen.

Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen hat sich die LHH des Programms HAESSLER Pensionsrückstellungen 5.5.1.88 – Kommunal (HPR 5.5) der Fa. HAESSLER bedient. Dessen versicherungsmathematische Richtigkeit und die Eignung zur Berechnung von Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen sind durch Prüfbericht eines Aktuars bestätigt.

Unsere Prüfung umfasste folgende Aspekte:

- Ausgehend von den Buchungsbelegen haben wir die grundsätzliche Berechnungsweise sowie die manuellen Berechnungen von besonderen Sachverhalten (z. B. Anwärter des FB Feuerwehr, Beförderungen) nachvollzogen. Dabei haben wir die konkrete, einzelfallbezogene Berechnungsweise des Programms HPR 5.5 zu den Rückstellungsansprüchen pro Aktivem bzw. VersorgungsempfängerIn nicht überprüfen können.

- Anhand der Personenlisten haben wir den vollständigen Import der Personaldaten aus dem bei der LHH eingesetzten Programm PAISY und die Verarbeitung in Stichproben geprüft. Wir haben uns dazu Einzelfälle sowohl in PAISY als auch in HPR 5.5 anzeigen lassen.

- Zur Plausibilität haben wir die Anzahl der Beamtinnen und Beamten (1.811) und VersorgungsempfängerInnen (1.336) zum Bewertungsstichtag 31.12.2010 aus PAISY mit der Anzahl der im HPR 5.5 berechneten Personen verglichen. Es konnte eine ordnungsgemäße Datengrundlage zur Rückstellungsberechnung festgestellt werden.

- Dem ausgewiesenen Bilanzwert liegt eine Besoldungstabelle für das Land Niedersachsen 2010 zu Grunde.

Folgende Prüfungsfeststellungen wurden getroffen:

- Der ursprünglich von der Verwaltung eingestellte Rückstellungsbetrag in Höhe von 746,962 Mio € wurde nicht aus einer stichtagsbezogenen Berechnung auf den Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz mit den o. a. Parametern ermittelt, sondern entstammt einer retrograden Ermittlung auf Grundlage des für den Jahresabschluss 31.12.2011 prognostizierten Rückstellungsbedarfes. Wir ermittelten einen auf den Bilanzstichtag 01.01.2011 bezogenen Rückstellungsbetrag von 730,811 Mio €. Die Rückstellung wird somit um 16,152 Mio € überhöht ausgewiesen. Eine Neuberechnung zum Eröffnungsbilanzstichtag ist laut der Verwaltung nicht mehr möglich, da zwischenzeitlich Software-Updates des Programms HPR 5.5 eingespielt wurden, die einen Zugriff auf die Gehaltstabelle 2010 nicht mehr zulassen.

- Einzelfeststellungen ergaben einen Korrekturbedarf von im Saldo 923 T€.

- Auf Grund der Haushaltwirtschaft 2011, die die tatsächlichen Lasten der LHH abbildet, hat die Verwaltung einen gegenüber den bisherigen Planungen höheren Rückstellungsbedarf erkannt. Unter Bezug auf schwer prognostizierbare Gegebenheiten, die durch die Berechnungssoftware HPR 5.5 in der Einzelfallberechnung nicht berücksichtigt werden können, hat die Verwaltung eine vorsorgliche Berücksichtigung künftiger Ereignisse entschieden. Dies soll durch einen „Risikoaufschlag von 10 %“ auf die zum Bilanzstichtag ermittelten Barwerte für Pensionszahlungen „für einen mittelfristigen Zeitraum“ sichergestellt werden und ist so in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit 76,210 Mio € eingeflossen. Wir sehen keine gesetzliche Vorgabe, die einen solchen - <u>pauschalen</u> - Aufschlag auf den Bilanzansatz rechtfertigt. Die

Verwaltung hat zwar Sachgründe benannt, diese aber im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zur Bildung von Rückstellungen der Höhe nach nicht hinreichend verifiziert.

Die Verwaltung hat die Einzelfeststellungen zuzüglich des 10%igen Risikoaufschlags noch zur Eröffnungsbilanz korrigiert.

Wir vertreten die Auffassung, dass der Ausgangspunkt für die Bemessung der Pensionsrückstellung der auf den Bilanzstichtag 01.01.2011 ermittelte Rückstellungsbetrag zusätzlich des Korrekturbedarfes aus Einzelfeststellungen von insgesamt 731,734 Mio € ist.

Da zwischenzeitlich Besoldungsanpassungen der Jahre 2011 und 2012 feststehen (1,5 % und 1,9 %), erhöht sich der Erfüllungsbetrag aus den erworbenen Leistungsansprüchen zum Bilanzstichtag 01.01.2011 um 25,087 Mio € (§ 43 Abs. 2 GemHKVO). Sie sind daher zu berücksichtigen. Unter Beachtung der Besoldungsanpassungen ergibt sich unseres Erachtens abschließend ein Rückstellungswert in Höhe von 756,821 Mio €.

Der FB Finanzen teilt unsere Auffassung nicht, sondern es wurde der auf Basis des prognostizierten Rückstellungswertes zum 31.12.2011 retrograd ermittelte Wert auf den Bilanzstichtag (746,962 Mio €) um die Einzelfeststellungen (923 T€) korrigiert und sodann um die Besoldungsanpassung zum 01.01.2012 mit 1,9 % (14,210 Mio €) und um den 10%igen Risikoaufschlag erhöht. So ergibt sich der ausgewiesene Bilanzansatz für Pensionsrückstellungen von 838,305 Mio €.

Der bilanzierte Betrag ist damit nicht ordnungsgemäß entwickelt und um 81,484 Mio € zu hoch ausgewiesen.

Schwebefälle Dienstherrenwechsel

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16.12.2009 wurde vereinbart, dass ab 01.01.2011 künftig bei Dienstherrenwechsel Abfindungszahlungen für die Dienstzeiten vom abgebenden Dienstherren zu leisten sind.

Die zur Berechnung personenbezogener Rückstellungen eingesetzte Software ist für eine solche Berechnung nicht ausgelegt. Auf Basis aktuell bekannter Abfindungszahlungen legte die Verwaltung bei geschätzter Anzahl von rd. 150 Fällen einen durchschnittlichen Abfindungsbetrag von 75 T€ pro Dienstherrenwechsel zu Grunde. Hiernach berechnete sich ein Rückstellungsbedarf von 11,250 Mio €.

Auf Grund der Vorgaben bei der Berechnung der Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und der Ungewissheit des Eintritts des jeweiligen Versorgungsfalls erachten wir eine pauschale Berechnung für zweckmäßig. Unserer Empfehlung für die Rückstellungsermittlung, zukünftig Schätzwerte durch ermittelte Berechnungsgrundlagen zu ersetzen, will die Verwaltung nachkommen.

3.1.2 Beihilferückstellungen

Bilanzansatz: 113.171.219,00 €

Die Beihilferückstellung wurde mit Hilfe eines festen Anteils aus dem Barwert der Pensionsrückstellung abgeleitet. Der dabei ursprünglich berücksichtigte Prozentsatz von 12,2 % war von der NVK nach dem Verhältnis von in Vj. gezahlten Beihilfeaufwendungen zu Versorgungsbezügen ermittelt worden und wurde von der AG Doppik aufgegriffen und zur Übernahme empfohlen.

Auf Grund aktueller Berechnungen der NVK nimmt diese derzeit einen angepassten Anteilssatz von 13,5 % an. Dieser Anteil wurde bereits für die Berechnung der Beihilferückstellungen der LHH zum

Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 angewandt und damit der zu erwartenden Steigerung bereits vorgegriffen.

Auch wenn auf Grund des Vorsichtsprinzips bei der Bewertung der Prozentsatz von 13,5 % akzeptabel ist, empfahlen wir, eine Überprüfung der Beihilferückstellung anhand von Daten der LHH aus PAISY vorzunehmen, um festzustellen, ob dieser auch für den Personalbestand der LHH repräsentativ ist.

In Folge der Erhöhung der Pensionsrückstellungen um 16,646 Mio € auf Grund unserer Prüfung wurden auch die Beihilferückstellungen anteilig mit dem Prozentsatz von 13,5 % um 2,247 Mio € erhöht.

Hier ist ebenfalls ein Aufschlag von 10 % berücksichtigt worden. Analog der Herleitung bei den Pensionsrückstellungen bemessen wir die erforderliche Rückstellung, vermindert um 10,288 Mio €, nur in Höhe von 102,883 Mio €.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Bilanzansatz: 43.732.543,40 €

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
3.2.1 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	10.205.187
3.2.2 Rückstellungen für geleistete Überstunden	2.322.635
3.2.3 Rückstellungen für eine Inanspruchnahme von Altersteilzeit	28.057.433
3.2.4 Rückstellungen Personal sonstiges	3.147.288
gesamt	**43.732.543**

3.2.1 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Bilanzansatz: 10.205.187,00 €

Die LHH verfügt über keine - vollständige - zentral auswertbare Abwesenheits- oder Urlaubsverwaltung, aus der die ins Nachjahr übertragenen Urlaubsansprüche ersichtlich wären. Lediglich für die FB, die das Dienstplanprogramm SP-Expert bzw. eine Urlaubsverwaltung in PAISY nutzen, war zentral eine Auswertung der Daten (Stand Februar 2011) des zum 31.12.2010 noch nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaubs 2010 möglich. Aus den ausgewerteten Fällen ergab sich ein durchschnittlicher Resturlaubsanspruch von acht Urlaubstagen, der auf den gesamten Kernhaushalt hochgerechnet wurde.

Der Berechnung der Rückstellung liegt der „durchschnittliche Mitarbeitersatz“ zu Grunde, dessen Wert - gestützt auf die steuerrechtlich zulässige Methodik zur Berechnung des Gehalts / der Bezüge pro Arbeitstag - ermittelt worden war.

Auf Grund unseres Vergleiches mit den tatsächlichen Personalkostensätzen des Hj. 2010 bewerten wir den Rückstellungsbetrag als zu gering, da dieser auf Basis der steuerrechtlich geforderten regulären Arbeitstage (ca. 250 Tage) berechnet wurde, anstatt die handelsrechtlich üblichen Netto-Arbeitstage (ca. 200 Tage) zu berücksichtigen. Dieses bildet den zusätzlichen Ressourcenverbrauch ab, der Rückstellungsbetrag würde sich somit um rd. 2,728 Mio € erhöhen.

3.2.2 Rückstellungen für geleistete Überstunden

Bilanzansatz: 2.322.635,40 €

Auf eine EDV-gestützte Zeiterfassung kann bei der LHH nicht zurückgegriffen werden. Eine Kontrolle der Zeitaufzeichnungen der MitarbeiterInnen erfolgt fachbereichsweise im Rahmen der ADA 11/12 - Gleitende Arbeitszeit -. Eine darüber hinausgehende Auswertung der dezentral vorliegenden Daten sieht die Verwaltung nur im Rahmen einer geänderten ADA mit Zustimmung des Datenschutzbeauftragten und der Personalvertretung als zulässig an.

Stattdessen basiert der ursprünglich errechnete Rückstellungsbetrag von 85 T€ auf den angeordneten Überstunden und Mehrarbeitsstunden aus 2010, die im Januar und Februar 2011 ausgezahlt worden sind. Annahme war, dass ab dem Monat März nur noch Überstundenvergütungen für das laufende Jahr gezahlt werden.

Wir vertreten die Auffassung, dass auch die Gleitzeitguthaben der MitarbeiterInnen in allen Fachbereichen, als Erfüllungsrückstand gegenüber den Beschäftigten und damit als Ausweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs, in die Überstundenrückstellung einzubeziehen sind. Der FB Finanzen hat sich dem nicht angeschlossen.

Daneben wurden nachträglich weitere 2,238 Mio € Vergütungsansprüche für geleistete Mehrarbeit in die Eröffnungsbilanz eingestellt, die durch MitarbeiterInnen des FB Feuerwehr erbracht wurden. Dabei bezieht sich die der Rückstellung zu Grunde liegende Stundenanzahl auf den Zeitpunkt April 2012. Das Stichtagsprinzip wurde somit durchbrochen. Nach Rücksprache mit dem FB Feuerwehr waren zur Eröffnungsbilanz wegen der damaligen Stundenanzahl noch weitere 7 T€ zurückzustellen gewesen. Auf Grund des geringen Unterschiedsbetrages haben wir empfohlen, auf eine Korrektur zu verzichten.

3.2.3 Rückstellungen für eine Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Bilanzansatz: 28.057.433,00 €

Rückstellungen sind für MitarbeiterInnen zu bilden, die für ihre Altersteilzeit das Blockmodell nach Altersteilzeitgesetz gewählt haben. Das bedeutet, dass sie in der ersten Hälfte der Altersteilzeit wie bisher weiterarbeiten (Arbeitsphase) und sich im Anschluss für denselben Zeitraum die Arbeitszeit auf Null reduziert. Über den gesamten Zeitraum wird dabei ein Entgelt in Höhe von 83 % der Nettobezüge aus dem Vollzeitarbeitsverhältnis gezahlt.

Die Verwaltung hat entschieden, die Altersteilzeitrückstellungen nach dem EStG-Teilwertverfahren (gemäß Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.03.2007) mit einem geringeren Abzinsungsfaktor von 5 % (statt 5,5 %) in Anlehnung an den in § 43 Abs. 3 GemHKVO vorgeschriebenen Zinssatz zu berechnen. Die Anwendung des gewählten Verfahrens war nicht zu beanstanden.

Wir haben die vom Verfahren HPR 5.5 errechneten Einzelbeträge, die Grundeinstellungen und in Stichproben die Einzelberechnungen nachvollzogen.

In der Rückstellung sind auch die Teilbeträge für Beschäftigte des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren sowie der ZVK enthalten. Die Verwaltung hatte sich in der Vergangenheit für diese Sondervermögen zur Lastenübernahme verpflichtet.

Ähnlich der Bildung der Pensionsrückstellung basiert die Altersteilzeitrückstellung auf einer Berechnung zum Stichtag 31.12.2011 und damit einem abweichenden Kreis der Anspruchsberechtigten, unter Abzug der geplanten Zuführungen 2011. Die ursprüngliche Berechnung zum Stichtag

31.12.2010 erhöhte sich dadurch um 622 T€. Das Stichtagsprinzip der Bilanzierung auf den 01.01.2011 ist entsprechend durchbrochen.

Auf Grund unserer Empfehlung führte die Nachbetrachtung eines Sachverhaltes zu einer Erhöhung des Rückstellungsbetrages um 341 T€. Der Zugang wurde allerdings nicht hier, sondern unter „Rückstellungen Personal sonstiges“ gebucht.

3.2.4 Rückstellungen Personal sonstiges

Bilanzansatz: 3.147.288,00 €

Neben dem o. a. Rückstellungsbetrag von 341 T€ wurde für die Leistungsprämie 2010 ein Betrag von 2,807 Mio € passiviert. Die Auszahlung aus dem Kernhaushalt erfolgte in 2011.

Entgegen unserer Empfehlung hat der FB Finanzen keine Rückstellungen für Jubiläumszahlungen gebildet.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bilanzansatz: 2.390.580,37 €

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO hat die Kommune Rückstellungen zu bilden für im Hj. unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Hj. nachgeholt werden. Damit wird der Aufwand für Instandhaltung von Vermögensgegenständen dem Hj. zugeordnet, in dem er wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist. Unter den Begriff Instandhaltung fallen insbesondere Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Können die Instandhaltungen nicht innerhalb von drei Hj. nachgeholt werden, sind die dafür eingestellten Rückstellungen ertragswirksam aufzulösen.

Von den Rückstellungen betrafen 2,201 Mio € unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen bei Objekten des Kernhaushaltes und 189 T€ unterlassene Maßnahmen beim ehemaligen Netto-Regiebetrieb Herrenhäuser Gärten. Bei den im Kernhaushalt im letzten Hj. unterlassenen Instandhaltungen handelte es sich überwiegend um Teile von bereits in den Vj. begonnenen Maßnahmen. Wir vertreten die Auffassung, dass es sich bei den unterlassenen Instandhaltungen nicht um Teile von Maßnahmen handeln kann, sondern auf Einzelmaßnahmen abzustellen ist. In den vorgelegten Unterlagen war nicht dokumentiert, aus welchen Gründen Maßnahmen in 2010 unterlassen wurden und ob die Nachholung dieser Instandhaltungen in den nächsten drei Hj. hinreichend konkret beabsichtigt ist. Im Ergebnis ließ sich nicht nachvollziehen, ob Rückstellungen von 2,201 Mio € für unterlassene Instandhaltungen bei Objekten des Kernhaushaltes zu Recht gebildet worden waren.

Die für den FB Herrenhäuser Gärten gebuchten Rückstellungen von 189 T€ waren zu Recht zum Jahresabschluss 2009 des ehemaligen Betriebes für zwei Maßnahmen eingestellt worden, die im Jahr der Veranschlagung witterungsbedingt nicht durchgeführt werden konnten.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Kein Bilanzansatz

Im Eigentum der LHH stehen keine geschlossenen Abfalldeponien mehr, deren Rekultivierung und Nachsorge der Deponieverordnung unterliegen. Daher waren keine entsprechenden Rückstellungen zu bilden.

Die Verantwortung für die mittlerweile geschlossene Abfalldeponie Altwarmbüchen ist durch Einbringung des ehemaligen Eigenbetriebs Abfallwirtschaft in den 2003 gegründeten Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) dorthin übergegangen.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bilanzansatz: 9.877.800,00 €

Altlasten sind Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers (Kontaminationen), von denen erhebliche Gefahren ausgehen können. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten sind nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHKVO zu bilden, wenn ein Sanierungsbedarf bekannt ist. Dabei muss grundsätzlich eine Verpflichtung zur Sanierung bestehen. Diese kann sich aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften ergeben.

Rückstellungen wurden gebildet für die

- Beseitigung von Kampfmitteln auf Grundstücken (6,700 Mio €),
- Bodenuntersuchungen und Entsorgungen kontaminierter Böden bezogen auf zu vermarktende Grundstücke (2,578 Mio €),
- Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen im Bereich des De-Haën-Platzes (600 T€).

Die Höhe der Rückstellung für die Beseitigung von Kampfmitteln basierte auf dem Finanzmittelbedarf für Kampfmittelerforschungsmaßnahmen und Evakuierungen eines angenommenen Zeitraums von zehn Jahren. Für diesen Bedarf konnte uns die Verwaltung auf Nachfrage keine zum Bilanzstichtag bekannten Verdachtspunkte/-momente, also konkret einem Ort zuordenbare Kampfmittel nachweisen. Insofern war für uns eine Grundlage für den Ausweis einer Rückstellung für die Kampfmittelbeseitigung nicht erkennbar.

Für die übrigen Rückstellungen legte uns die Verwaltung auf konkrete Sanierungsverpflichtungen bezogene begründende Unterlagen vor.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Bilanzansatz: 39.680.000,00 €

Der Bilanzansatz bezieht sich auf mögliche Steuernachforderungen gegen die LHH aus derzeit noch nicht abgeschlossenen Steuerprüfungen. Die Höhe ist durch Schätzungen des FB Finanzen belegt.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs - in diesem Fall konkret für die von der LHH zu leistende Regionsumlage - sind nicht bilanziert worden. Solche sind zu bilden, um Zahlungsverpflichtungen auf Bemessungsgrundlagen abgelaufener Hj. (verbessertes Realsteueraufkommen bzw. höhere Schlüsselzuweisungen) periodengerecht abzubilden. Die Festsetzung der Regionsumlage erhöhte sich für die LHH 2011 gegenüber 2010 auf Grund der verbesserten Einzahlungssituation bei den maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Erhebungszeitraum um 17,947 Mio € auf 329,025 Mio €. Die Hinweise des MI zu Fragen der Inventur und zu Bewertungsfragen weisen explizit darauf hin, dass eine Rückstellung für erhöhte Kreisumlagezahlungen im Folgejahr zu bilden ist. Für die LHH entspricht die Regionsumlage gemäß § 3 Abs. 3 NKomVG der Kreisumlage.

Der FB Finanzen lehnte jedoch den Ausweis einer Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs mit Hinweis auf einen aus seiner Sicht fehlenden Zusammenhang ab. Wir teilen diese Ansicht nicht; aus Gründen der periodengerechten Abgrenzung war eine solche Rückstellung zu bilden. Bilanziell hat die LHH damit das Eigenkapital in der ersten Eröffnungsbilanz in einer Größenordnung des o. a. Anstiegs der Regionsumlage zulasten des Jahresergebnisses 2011 verbessert dargestellt.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Bilanzansatz: 2.281.000,00 €

Der Ansatz betrifft ausschließlich die Streitwerte von vier zum Bilanzstichtag laufenden Gerichtsverfahren, so wie sie von der Verwaltung gemeldet wurden. In diesen Fällen überwog nach damaliger Einschätzung das Risiko zu unterliegen.

Im Rahmen der Prüfung stellte sich zu einem Fall in Höhe von 21 T€ heraus, dass dieser schon 2010 abgeschlossen war und deshalb hierfür keine Rückstellung zu bilden war. Eine Absetzung des zuvor erfassten Wertes im Rahmen der Eröffnungsbilanz unterblieb jedoch.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen sind nur dann zu bilden, wenn hinreichend mit einer Inanspruchnahme aus der eingegangenen Verpflichtung zu rechnen ist (§ 43 Abs. 2 GemHKVO). Andernfalls ist eine Eventualverbindlichkeit unter der Bilanz auszuweisen (§ 54 Abs. 5 GemHKVO). Vom Gesamtvolumen zu diesem Stichtag eingegangener Bürgschaften von 66,895 Mio € entfallen 47,547 Mio € (71,1 %) auf unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligungen der LHH. Im Einzelnen sind dies die Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (35,006 Mio €; einschließlich der zu 100 % eigenen „GBH Mieterservice Vahrenheide GmbH“), die union-boden gmbh (2,878 Mio €) sowie die Städtischen Häfen Hannover (9,663 Mio €).

Weiterhin ist die LHH insbesondere eine Ausfallbürgschaft für eine Darlehensaufnahme eingegangen. Diese Bürgschaft valutierte zum Bilanzstichtag in Höhe von 19,219 Mio € (28,7 % Anteil an der Gesamtsumme Bürgschaften in 12/2010). Derzeit liegen keine Hinweise vor, die auf eine Inanspruchnahme der LHH aus der Bürgschaft hindeuten.

Es sind daher zu Recht keine Rückstellungen für Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen passiviert worden.

3.8 Andere Rückstellungen

Bilanzansatz: 63.117.001,89 €

Andere Rückstellungen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
3.8.1 Verbindlichkeitsrückstellung Schadenfälle	2.510.735
3.8.2 Drohverlustrückstellung Immobilienverwaltung (u. a. Erbbaurechte)	42.842.347
3.8.3 Drohverlustrückstellung Wohngebäude zur Unterbringung	2.000.000
3.8.4 Übernahme Sonstige Rückstellungen von zum 01.01.2011 eingegliederten ehemaligen Netto-Regiebetrieben	305.501
3.8.5 Drohverlustrückstellung Bauschäden an einem Gebäude	102.019
3.8.6 Verbindlichkeitsrückstellung Stadionumbau	10.625.000
3.8.7 Verbindlichkeitsrückstellung Deponie Bemerode	2.450.000
3.8.8 Umzüge / Arrondierung Verwaltungsstandorte	387.600
3.8.9 Verbindlichkeitsrückstellung Kreuzungsbauwerksunterhaltung	1.893.800
gesamt	**63.117.002**

3.8.1 Verbindlichkeitsrückstellung Schadenfälle

Bilanzansatz: 2.510.734,89 €

Kameral wurde eine Schadensausgleichsrücklage als Sonderrücklage gemäß § 20 GemHVO vorgehalten. Zum kameralen Jahresabschluss 2010 der LHH valutierte diese in Höhe von 2,511 Mio €. Sie ist inhaltlich folgerichtig als andere Rückstellung übernommen worden. Jedoch war eine Rückstellungsbildung nur in Höhe von 1,640 Mio € durch einen vorliegenden Schadenfall begründet. Die beabsichtigte Herabsetzung auf den geringeren Betrag ist irrtümlich nicht erfolgt, der Bilanzansatz ist daher um 871 T€ zu hoch ausgewiesen.

3.8.2 Drohverlustrückstellung Immobilienverwaltung (u. a. Erbbaurechte)

Bilanzansatz: 42.842.346,95 €

Drohverlustrückstellungen betrafen mit 30,075 Mio € Grundstücke mit bestellten Wohnerbbaurechten, die gemäß Ratsbeschluss (Ds. 2457/1997) abweichend von den Verkehrswerten um bis zu 40 % abgezinst an die Erbbaurechtsnehmer verkauft werden sollen. Die Grundstücke wurden mit den Verkehrswerten bilanziert, soweit diese unter dem BRW 2000 lagen. Die Drohverlustrückstellung errechnete sich aus der Differenz zwischen den Verkehrswerten und den Verkaufswerten. Wir hatten jedoch die Bildung dieser Drohverlustrückstellung als nicht ausreichend zur Anpassung des Wertansatzes der Erbbaurechtsgrundstücke angesehen. Vielmehr wäre nach den Hinweisen des MI zur Bilanzierung und Bewertung von Erbbaurechten eine Abwertung auf bis zu 10 % des Grundstückswertes vorzunehmen gewesen, weil der jährliche Erbbauzins für Grundstücke mit bestellten Wohnerbbaurechten keine angemessene Kapitalverzinsung erreicht (siehe auch Aktiva Ziffer 2.2).

Des Weiteren waren 10,768 Mio € Rückstellungen für drohende Verluste aus dem 1966 zwischen dem Land Niedersachsen und der LHH geschlossenen Vertrag zur Errichtung der Medizinischen Hochschule Hannover gebildet worden, wonach bestimmte Grundstücke dem Land auf dessen Anforderung unentgeltlich sowie lasten- und kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind. Die Rückstellungen entsprachen

den bilanzierten Wertansätzen dieser Grundstücke und dem für die Räumung der Flächen kalkulierten Aufwand.

Den drohenden Verlust für die LHH durch den Abbruch des Tiefbunkers auf einem Grundstück am Klagesmarkt bezifferte die Verwaltung auf 2,000 Mio €.

3.8.3 Drohverlustrückstellung Wohngebäude zur Unterbringung

Bilanzansatz: 2.000.000,00 €

Für vier der LHH überlassene Unterkünfte, die ihr kostenlos zur Unterbringung von Personen zur Verfügung stehen, sind bei Rückgabe vertraglich im Wege der Verhandlung Instandhaltungspauschalen an den Gebäudeeigentümer zu leisten. In einem konkreten Fall der Rückgabe eines Gebäudes in 2010 waren dies 495 T€. Die Höhe der gebildeten Rückstellung ist damit belegt.

3.8.4 Übernahme Sonstige Rückstellungen von zum 01.01.2011 eingegliederten ehemaligen Netto-Regiebetrieben

Bilanzansatz: 305.501,05 €

Die in den letzten kaufmännischen Jahresabschlüssen der Netto-Regiebetriebe 2010 enthaltenen Sonstigen Rückstellungen wurden bei der Übernahme in die erste Eröffnungsbilanz bewertet und, soweit sachlich geboten, übernommen. Wir haben die Übernahme anhand der Daten aus den Jahresabschlüssen nachvollzogen.

3.8.5 Drohverlustrückstellung Bauschäden an einem Gebäude

Bilanzansatz: 102.019,00 €

Wir hatten den FB Finanzen vorab darauf hingewiesen, dass die dauerhafte Wertminderung eines Gebäudes durch festgestellte Bauschäden als außerplanmäßige Abschreibung berücksichtigt werden muss. Stattdessen wurde eine Drohverlustrückstellung über 102 T€ gebildet (siehe auch Aktiva Ziffer 2.2), die im Falle eines Verkaufs ergebniswirksam aufgelöst werden soll. Rechtliche Voraussetzung für die Bildung einer Drohverlustrückstellung ist das Vorliegen eines schwebenden Geschäftes, d. h. ein noch nicht voll erfüllter Vertrag. Dies ist hier nicht gegeben. Somit war die Bildung einer Drohverlustrückstellung unzulässig.

3.8.6 Verbindlichkeitsrückstellung Stadionumbau

Bilanzansatz: 10.625.000,00 €

2002 hat sich die LHH - im Zusammenhang mit der Übertragung des ehemaligen Niedersachsenstadions zum Zwecke des Umbaus - vertraglich verpflichtet, einen Betriebskostenzuschuss abhängig vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu leisten. Die Rückstellung umfasst zum Bilanzstichtag Zweidrittel der maximal möglichen Belastung und berücksichtigt damit angemessen die „...zur Erbringung der Leistungsverpflichtung...“ (§ 43 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO) notwendige Höhe.

3.8.7 Verbindlichkeitsrückstellung Deponie Bemerode

Bilanzansatz: 2.450.000,00 €

Auf unseren Hinweis hat der FB Finanzen beschlossen, eine Rückstellung für die Nachsorge der ehemaligen Deponie Bemerode von 2,450 Mio € zu bilden. Dabei lag ein ab dem Bilanzstichtag angenommener Nachsorgezeitraum von 50 Jahren zu Grunde, der als angemessen zu bewerten ist. Der Rückstellungsbetrag enthält nur Mittel für den jährlichen Betriebsaufwand der Luft- und Grundwasserkontrolle, nicht jedoch für ggf. erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen des rekultivierten Deponiekörpers (Abdeckung, Drainage) bis zum Ablauf des Nachsorgezeitraums. Da es sich hier um eine Altlast handelt, ist diese Rückstellung unter der Bilanzposition 3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten auszuweisen gewesen. Wir haben den FB Finanzen gebeten, eine entsprechende Umbuchung vorzunehmen.

3.8.8 Umzüge / Arrondierung Verwaltungsstandorte

Bilanzansatz: 387.600,00 €

Für Umzüge im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Verwaltungsstandorten wurde eine Rückstellung in Höhe von 388 T€ eingestellt. Haushaltsrechtlich durfte jedoch für den vorliegenden Sachverhalt keine Rückstellung gebildet werden; vielmehr handelt es sich um Aufwand der Haushaltsjahre 2011 und später, da die jeweiligen Leistungen in allen Fällen nach dem Bilanzstichtag erbracht wurden.

3.8.9 Verbindlichkeitsrückstellung Kreuzungsbauwerksunterhaltung

Bilanzansatz: 1.893.800,00 €

Im Rahmen des Ausbaus des Mittellandkanals ist die Ablösung der - auf den jeweiligen Ausführungswunsch des entsprechenden Brückenbauwerkes entfallenden - künftigen Mehrunterhaltungskosten vertraglich zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der LHH geregelt. Hierzu wird jeweils vom Neubauamt für den Ausbau des Mittellandkanals als Vertretung des Bundes eine Ablösungsberechnung erstellt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz (Mai 2012) war eine Zahlungsverpflichtung von 894 T€ durch vorliegende Ablösungsberechnungen belegt, für weitere Brückenbauwerke beruht die Bildung der Rückstellungen auf Annahme der jeweiligen Zahlungsverpflichtung von insgesamt 1,000 Mio €.

In einem weiteren Fall einer zum Bilanzstichtag vorliegenden Ablösungsberechnung für ein Brückenbauwerk über 120 T€ unterblieb der Ausweis der Rückstellung.

Nicht gebildete Andere Rückstellungen

Unterbliebene Bildung von Rückstellungen für Verlustausgleiche

Ist die Kommune zur Verlustabdeckung bei verselbstständigten Aufgabenträgern verpflichtet, hat sie für zum Bilanzstichtag wahrscheinliche Verluste Rückstellungen zu bilden. Der Kernhaushalt der LHH

ist regelmäßig belastet durch die Abdeckung der Verluste des Eigenbetriebes Hannover Congress Centrum und des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren. Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 wäre der Ausgleich der Verluste dieser Betriebe aus den Geschäftsjahren 2009 und 2010 von insgesamt 9,690 Mio € zu passivieren gewesen, allerdings als konkrete Verbindlichkeit.

Keine Verbindlichkeitsrückstellung Betriebskosten Kindertagesstätten

Abrechnungen des Ersatzes von Betriebskosten für die städtischen Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Zuwendungen für verbandseigene Kindertagesstätten wurden teilweise seit 2008 nicht abgeschlossen oder von den Trägern nicht vorgelegt. Rückstellungen wurden hierfür nicht gebildet, da nicht absehbar ist, ob und für welchen Träger Zahlungsverpflichtungen der LHH eintreten werden.

Weitere Rückstellungen

In anderen Fällen hat der FB Finanzen auf die Bildung von Rückstellungen verzichtet, so z. B. für den Aufwand der Archivierung der Belege und begründenden Unterlagen abgelaufener Hj. wegen der praktischen Bemessung der Rückstellungshöhe. In diesem Fall handelt es sich um in der Höhe über die Jahre relativ konstante Beträge, so dass ein Verzicht auf die Bildung insbesondere nur den fehlenden Ausweis des Fremdkapitalcharakters bedeutet.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzansatz: 14.071.505,09 €

Dem Periodisierungsprinzip folgend, schreibt § 49 Abs. 3 GemHKVO vor, dass Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind, jedoch Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind. Daneben sind nach § 49 Abs. 4 GemHKVO als passive Rechnungsabgrenzungsposten nicht im Hj. verwendete zweckgebundene Erträge auszuweisen, soweit sie Ertrag erst für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Um den Aufwand zur Ermittlung dieser Rechnungsabgrenzungsposten in rechtlich vertretbaren Grenzen zu halten, hat die Verwaltung entschieden, dass

- wiederkehrende Abgrenzungsfälle nicht abzugrenzen sind;
- eine Wertgrenze zur Ermittlung von Rechnungsabgrenzungsposten von 10 T€ festgelegt wird. Diese Wertgrenze galt auch für die Netto-Regiebetriebe.

Die LHH weist in ihrer Eröffnungsbilanz folgende passive Rechnungsabgrenzungsposten aus:

Passive Rechnungsabgrenzung	**Bilanzwert zum 01.01.2011 in €**
Im voraus gezahlte Gelder für die städtische Dauergrabpflege	8.504.386
Im voraus zweckgebunden eingegangene Gelder beim Jugend Ferien-Service	48.809
Im voraus zweckgebunden eingegangene Gelder bei den Herrenhäuser Gärten	5.518.310
gesamt	**14.071.505**

Wir konnten für alle gebildeten Bilanzansätze deren inhaltliche Berechtigung als passive Rechnungsabgrenzungsposten bestätigen. Die Verwaltung wich aus buchungstechnischen Gründen in einem Fall bei den Herrenhäuser Gärten von der selbst gesetzten Wertgrenze ab, da dieser Netto-Regiebetrieb zum 01.01.2011 in den Kernhaushalt zurück gegliedert und die Rechnungsabgrenzung mit dem Wert aus dem Jahresabschluss 2010 übernommen wurde.

C Vermerke unter der Bilanz

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO Vorbelastungen zukünftiger Hj. vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Vorbelastung wurde ausgewiesen:

- **Bürgschaften** **Ausweis: 66.895.175,61 €**

  Der ausgewiesene Betrag für Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen konnte anhand des Bürgschaftsbuches nachvollzogen werden.

Der Ausweis folgender Vorbelastung unterblieb:

- **über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge** **Ein Ausweis unterblieb**

  Ein Ausweis der Stundungen in den Vermerken unter der Bilanz erfolgte nicht, war jedoch erforderlich, da Stundungen über den Bilanzstichtag hinaus sowohl aus Steuerforderungen als auch aus sonstigen Forderungen bestanden.

Ein Ausweis folgender zukünftiger Belastungen war nicht erforderlich:

- **Haushaltsreste** **Kein Ausweis**

  Im letzten kameralen Jahresabschluss wurden keine Haushaltsreste gebildet. Ein Ausweis erfolgte richtigerweise nicht.

- **Gewährleistungsverträge** **Kein Ausweis**

  Uns sind keine Sachverhalte bekannt, nach denen die LHH Zahlungen aus Gewährleistungsverträgen zu leisten hätte.

- **in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen** **Kein Ausweis**

  Eine zeitliche Übertragbarkeit von im letzten kameralen Haushaltsjahr veranschlagten und ganz oder teilweise in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen ist nach Ziffer 2.2.7 der Überleitungshinweise nicht zulässig. Deswegen sind auch keine Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen unter der ersten Eröffnungsbilanz auszuweisen.

- **Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** **Kein Ausweis**

  Alle Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind in den Passiva der ersten Eröffnungsbilanz erfasst. Darüber hinaus konnten wir keine weiteren kreditähnlichen Rechtsgeschäfte feststellen, die als Eventualverbindlichkeiten unter der ersten Eröffnungsbilanz auszuweisen sind.

D Feststellungen zum Anhang

Gemäß Art. 6 Abs. 8 Satz 5 GemHausRNeuOG ND 2005 ist die erste Eröffnungsbilanz in einem Anhang zu erläutern. Auf Grund der gleichartigen Funktion sind hier die gesetzlichen Regelungen für den Anhang zur Bilanz im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) bzw. §§ 55 bis 57 GemHKVO entsprechend anzuwenden. Der Anhang setzt sich danach in seiner Struktur ohne weitere Formvorgaben für eine erste Eröffnungsbilanz aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Angaben bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz, soweit dies zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben ist, insbesondere aber zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (§ 55 Abs. 2 GemHKVO).

- Eine Anlagen-, eine Forderungs- sowie eine Schuldenübersicht in der durch die Muster 16 bis 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO vorgeschriebenen Form sowie Nebenrechnungen zur differenzierten abgabenrechtlichen Kalkulation von Abschreibungen als Anlagen zum Anhang gemäß § 56 Abs. 4 GemHKVO.

- Ein Rechenschaftsbericht gemäß § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) in der Form nach § 57 GemHKVO mit stichtagsbezogener Bewertung der Vermögenssituation der LHH. Zudem sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darzustellen.

- Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gemäß § 100 Abs. 3 Nr. 5 NGO (§ 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG).

Der FB Finanzen legte uns am 27.07.2012 den endgültigen Anhang zur ersten Eröffnungsbilanz vor.

Angaben bzw. Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Bilanz und den ihnen zu Grunde liegenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen wurden hinreichend gegeben. Nicht vollständig waren diese zu

- einem Verzicht der Bilanzierung von beweglichen Vermögensgegenständen mit AHW unter 1.000 € ohne Umsatzsteuer in Anwendung des § 60 Abs. 2 GemHKVO. Für die zum 01.01.2011 in den Haushalt der LHH integrierten Netto-Regiebetriebe Gartensaal, Herrenhäuser Gärten und Jugend Ferien-Service sind solche Vermögensgegenstände in ihren Bilanzen erfasst gewesen und übernommen worden.

- der Bewertung kommunal genutzter Grundstücke mit 70 % der umliegenden BRW. Diese Aussage ist missverständlich, da zu den kommunal genutzten Grundstücken auch die zuvor aufgeführten Grünflächen, Friedhöfe, Spielplätze etc. zählen, die jedoch - wie im Anhang auch angegeben - nur mit 30 % der umliegenden BRW bewertet werden.

- der Inanspruchnahme des Bilanzierungswahlrechtes gemäß § 60 Abs. 5 GemHKVO - geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse -. Diese wurden bei der LHH nicht aktiviert.

- der Bilanzierung von Wertpapieren der Stiftungen. Diese wurden entgegen der Darstellung ausschließlich zu den ursprünglichen AHW, und damit nicht nach dem strengen Niederstwertprinzip („... dem niedrigeren beizulegenden Wert ...“), bilanziert.

- der Bilanzierung befristet niedergeschlagener Forderungen. Kameral wurde bei einer befristeten Niederschlagung das Anordnungssoll abgesetzt. Basis für die Abbildung der Forderungen in der ersten Eröffnungsbilanz war der Bestand an Kassenresten aus dem letzten kameralen

Jahresabschluss 2010. Dementsprechend enthält der Forderungsbestand keine befristet niedergeschlagenen Forderungen.

- der Bilanzierung von Pensions- und Beihilferückstellungen. Auf die rechnerisch ermittelten Rückstellungsbeträge wurde pauschal ein Aufschlag von 10 % angesetzt (siehe Passiva Ziffer 3.1).

Soweit wir abweichende Prüfungsfeststellungen zur Bilanzierung und Bewertung zu treffen hatten, führen wir diese unter den entsprechenden Bilanzpositionen in diesem Bericht aus.

Da im letzten kameralen Haushalt keine Haushaltsreste gebildet wurden, erübrigte sich eine entsprechende Angabe gemäß § 100 Abs. 3 Nr. 5 NGO (§ 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG).

Anlagen-, Forderungs- sowie Schuldenübersicht entsprachen den gesetzlichen Mustern und waren aus den vorliegenden Bilanzwerten entwickelt. Eine Nebenrechnung mit der Darstellung des Differenzbetrages aus der abgabenrechtlich zulässigen Kalkulation der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber der Abschreibung nach AHW gemäß NGO (NKomVG) bzw. GemHKVO lag nicht vor, war aber z. B. für die kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst der Feuerwehr erforderlich. Eine gesonderte, gesetzlich zwar nicht geforderte, aber dem Informationszweck des Anhangs dienende Aufstellung über die Rückstellungen mit insbesondere der Darstellung der Laufzeiten wurde nicht erstellt.

Einen Rechenschaftsbericht hat der FB Finanzen wegen der eingeschränkten Aussagefähigkeit der ersten Eröffnungsbilanz bewusst nicht vorgelegt; dies ist vertretbar, insbesondere weil unseres Erachtens weder Sachverhalte von besonderer Bedeutung, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen nach dem Bilanzstichtag ergaben, noch mögliche finanzwirtschaftliche Risiken erkennbar waren, die dementsprechend eine veränderte Bewertung der vorgelegten Bilanz bedingt hätten (siehe Analyse der Vermögens- und Finanzlage, Ziffer III 4).

Anlagen

Anlage 1

Auswirkung der Prüfungsfeststellungen auf die erste Eröffnungsbilanz

Im Rahmen unserer Prüfungen haben wir folgende Feststellungen, mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.585,155 Mio € (einschließlich unserer Empfehlungen) getroffen. Davon sind zur ersten Eröffnungsbilanz bereits 270,066 Mio € umgesetzt worden (siehe hierzu Ziffer 2). Die nach Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz bis zum Redaktionsschluss durchgeführten Berichtigungen sind in der Tabelle als erledigt (E) gekennzeichnet.

1 Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz umzusetzende Berichtigungen

Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz umzusetzende Berichtigungen		**Berichtigung** in Mio €	**zugehöriger Wertansatz** in Mio €	**Bilanzwert** in Mio €	erledigt
Aktiva					
2.	**Sachvermögen**			**7.908,569**	
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken			1.949,898	
2.1.1	Grünflächen			1.608,341	
	• Bestandsabgleich mit der Stadtentwässerung Hannover	-0,021	0,021		
	• Bewertung von Grünflächen mit vorläufig geschätzten Werten	Ermittlung steht aus	4,228		
	• Zu hohe Bewertung der Eilenriede	rd. -140,000	703,158		
	• Nicht einheitliche Bewertung der Grünflächen	Ermittlung steht aus	801,007		
2.1.2	Ackerland			192,154	
	• Doppelerfassungen	-83,619	83,619		
2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke			84,595	
	• Doppelerfassungen	-0,172	0,172		
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken			1.679,194	
	• Abwertung kommunal-nutzungsorientiert genutzter Grundstücke auf angenommene 40 % des BRW 2000 (siehe Seite 36 / 37)	mindestens -12,000	Ermittlung steht aus		
	• Abwertung von Erbbaurechten auf Grund zu geringer Kapitalverzinsung (Empfehlung)	-121,594	143,418		
	• Abwertung von Erbbaurechten auf Verkehrswerte	-6,656	7,534		
2.2.1	Grundstücke mit Wohnbauten			588,615	
	• Doppelerfassung der Pferderennbahn	-36,785	36,785		E
	• Weitere Doppelerfassungen	-0,170	0,170		E
	• Abgang auf Grund des Verkaufs eines Parkhausgrundstücks	-8,000	8,000		E
	• Abgang auf Grund des Verkaufs eines Grundstücks	-0,083	0,083		
	• Fehlende Bilanzierung eines Grundstücks nach Neuvermessung	0,571	0,000		
2.2.2	Grundstücke mit sozialen Einrichtungen			91,504	
	• Fehlende Wertanpassung auf 70 % des BRW 2000	-0,690	2,297		

Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz umzusetzende Berichtigungen		**Berichtigung** in Mio €	**zugehöriger Wertansatz** in Mio €	**Bilanzwert** in Mio €	erledigt
2.2.5	Grundstücke Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude			34,886	
	• Bewertungsberichtigungen	rd. -0,136	0,241		
2.3 2.3.5	Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen			3.424,241 895,861	
	• Bewertungsänderung der Straßen (Empfehlung)	rd. -345,000	894,808		
	• Bewertung des Aufbaus einer Teilfläche des Nord-West-Ausgangs des Hauptbahnhofs	Ermittlung steht aus	0,000		
2.3.8 davon	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Grund und Boden)			299,634 142,979	
	• Doppelerfassungen	-125,074	125,074		E
2.5 2.5.1	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Kunstgegenstände SMH und MAK			708,996 584,185	
	• Grundsätzlicher Berichtigungsbedarf	Ermittlung steht aus	Ermittlung steht aus		
Berichtigung des Sachvermögens		**mindestens 880,571**			
davon Erhöhung der Bilanzwerte		mindestens 0,571			
davon Verringerung der Bilanzwerte		mindestens 880,000			
3.	**Finanzvermögen**			**2.270,644**	
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung			1.195,319	
	• Wertberichtigung des Anteils der LHH am FB Gebäudemanagement	-250,000	715,250		
3.4	Ausleihungen			663,071	
	• Nicht berücksichtigte Sondertilgung	-0,051	0,051		E
3.5	Wertpapiere			1,745	
	• Nicht erfolgte Bewertung zum Niederstwertprinzip bei Stiftungen	Ermittlung steht aus	1,295		
Berichtigung des Finanzvermögens		**mindestens 250,051**			
davon Verringerung der Bilanzwerte		mindestens 250,051			
4.	**Liquide Mittel**			**117,476**	
	• Saldierung der Forderungen der Stiftungen gegenüber der LHH mit der Verbindlichkeit der LHH gegenüber diesen	0,963	0,000		
Berichtigung der Liquiden Mittel		**0,963**			
davon Erhöhung der Bilanzwerte		0,963			
Passiva					
1.	**Nettoposition**			**7.298,971**	
1.4	Sonderposten			803,689	
1.4.1	Investitionszuweisungen und Zuschüsse			799,388	
	• Zu gering ausgewiesener Sonderposten SMH	Ermittlung steht aus	14,007		
	• Fehlerhaft dargestellter Sonderposten der Schulen des Konjunkturpaketes II	Ermittlung steht aus	0,842		
	• Fehlerhafter Ausweis des Sonderpostens für Investitionen im Theater am Aegi	0,654	0,000		E
	• Fehlen des Sonderpostens für Bunker (Empfehlung)	1,731	0,000		
	• Fehlender nach dem NFAG auszuweisender Sonderposten	rd. 50,000 bis 70,000	0,000		

Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz umzusetzende Berichtigungen		**Berichtigung** in Mio €	**zugehöriger Wertansatz** in Mio €	**Bilanzwert** in Mio €	erledigt
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten			2,183	
	• Zu hoch ausgewiesene Drittmittel für Kinderspielplätze	rd. -0,125	0,374		
1.4.6	Sonstige Sonderposten			0,828	
	• Unterlassene Bildung von Sonderposten nach der NBauO, sofern diese in eigenes Anlagevermögen investiert wurden	Ermittlung steht aus	0,000		
Berichtigung der Nettoposition		**mindestens 52,510**			
	davon Erhöhung der Bilanzwerte	mindestens 52,385			
	davon Verringerung der Bilanzwerte	0,125			
2.	**Schulden**			**1.877,746**	
2.1	Geldschulden			1.751,063	
2.1.3	Liquiditätskredite			293,489	
	• Saldierung der Forderungen der Stiftungen gegenüber der LHH mit der Verbindlichkeit der LHH gegenüber diesen	0,963	0,000		
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften			81,275	
	• Zu geringer Ausweis der Verbindlichkeit gegenüber dem Misburger Bad	0,361	16,690		
	• Bewertung des Mietvertrages des Schlosses Herrenhausen als kreditähnliches Rechtsgeschäft	-4,199	4,199		
2.4	Transferverbindlichkeiten			0,000	
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten			11,054	
	• Fehlende Bilanzierung des überzahlten Einkommensteueranteils	1,934	0,000		
Berichtigung der Schulden		**7,457**			
	davon Erhöhung der Bilanzwerte	3,258			
	davon Verringerung der Bilanzwerte	4,199			
3.	**Rückstellungen**			**1.123,805**	
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen			962,727	
3.1.1	Pensionsrückstellungen			849,555	
	• Zu hohe Bewertung der Pensionsrückstellungen	-81,484	838,305		
3.1.2	Beihilferückstellungen			113,171	
	• Zu hohe Bewertung der Beihilferückstellungen	-10,288	113,171		
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen			43,733	
3.2.1	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub			10,205	
	• Zu geringe Bewertung der Urlaubsrückstellungen	2,728	10,205		
3.2.4	Rückstellungen Personal sonstiges			3,147	
	• Fehlende Berücksichtigung von Rückstellungen für Jubiläumszahlungen	Ermittlung steht aus	0,000		

Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz umzusetzende Berichtigungen		**Berichtigung** in Mio €	**zugehöriger Wertansatz** in Mio €	**Bilanzwert** in Mio €	erledigt
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung			2,391	
	• Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellungen des Kernhaushaltes nicht nachvollziehbar	Ermittlung steht aus	2,201		
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten			9,878	
	• Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellungen für die Kampfmittelbeseitigung nicht nachvollziehbar	Ermittlung steht aus	6,700		
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen			39,680	
	• Fehlender Ausweis einer Rückstellung für die Erhöhung der Regionsumlage	17,947	0,000		
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren			2,281	
	• Bilanzierung eines schon abgeschlossenen Gerichtsverfahrens	-0,021	0,021		E
3.8	Andere Rückstellungen			63,117	
	• Unterbliebene Bildung von Rückstellungen für Verlustausgleiche (siehe Seite 113 / 114)	9,690	0,000		
3.8.1	Verbindlichkeitsrückstellung Schadenfälle			2,511	
	• Zu hohe Verbindlichkeitsrückstellung Schadenfälle	-0,871	2,511		
3.8.8	Umzüge / Arrondierung Verwaltungsstandorte			0,388	
	• Fehlende Grundlage für die Bildung der Rückstellungen für die Umzüge / Arrondierung der Verwaltungsstandorte	-0,388	0,388		
3.8.9	Verbindlichkeitsrückstellung Kreuzungsbauwerksunterhaltung			1,894	
	• Unterbliebene Bilanzierung einer vorliegenden Ablösungsberechnung	0,120	0,000		
Berichtigung der Rückstellungen	**mindestens**	**123,537**			
davon Erhöhung der Bilanzwerte	mindestens	30,485			
davon Verringerung der Bilanzwerte	mindestens	93,052			
Gesamtsumme	**mindestens**	**1.315,089**			

2 Zur Eröffnungsbilanz bereits umgesetzte Korrekturen

Wir haben den FB Finanzen vor der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz über die Feststellungen der bis dahin stattgefundenen begleitenden Prüfungen informiert. Die daraus resultierenden Auswirkungen und Veränderungen der ersten Eröffnungsbilanz stellen sich - mit einer Gesamthöhe von 270,066 Mio € - im Wesentlichen wie folgt dar:

Zur Eröffnungsbilanz bereits umgesetzte Korrekturen		**Korrektur** in Mio €	**zugehöriger Wertansatz** in Mio €	**Bilanzwert** in Mio €
Aktiva				
2.	**Sachvermögen**			**7.908,569**
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken			1.949,898
2.1.1	Grünflächen			1.608,341
	• Doppelte Erfassung des Maschsees	-72,458	0,000	
2.1.2	Ackerland			192,154
	• Zu hohe Bewertung	-70,602	1,032	
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken			1.679,194
	• Fehlende Bilanzierung von Grundstücken der Luise-Blume-Stiftung	1,608	1,608	
	• Zu Unrecht vorgenommene Bilanzierung von Grundstücken des Herta-Meyer-Hauses	-1,170	0,000	
2.2.1	Grundstücke mit Wohnbauten			588,615
	• Nicht erfasste Grundstücke der Schützenstiftung	0,510	0,510	
	• Zu hohe Bewertung von Kleingartenflächen	-10,307	4,418	
	• Fehlerhafte Erfassung von Grundstückswerten (Immobilienverwaltung)	1,332	4,770	
	• Fehlende Bilanzierung von Grundstücken	50,033	50,033	
	• Fehlerhafte Erfassung von Grundstückswerten (Marktwesen)	0,769	0,793	
2.2.4	Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen			963,795
	• Doppelerfassung zum Pavillon (Raschplatz) gehörender Grundstücke	-10,263	0,000	
2.3	Infrastrukturvermögen			3.424,241
2.3.1	Grund und Boden			1.789,652
	• Diverse Korrekturen, als Saldo aus: - unzutreffenden BRW - fehlerhaften Mittelwerten - fehlerhaften Flurstückgrößen	6,541	1.789,652	
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			708,996
2.5.1	Kunstgegenstände			708,511
	• Wertanpassungen Historisches Museum Hannover (Werterhöhungen und Wertminderungen)	0,359 -0,039	17,632	
	• Wertveränderungen in 7 sachspezifischen Wertgruppen für die Stadtbibliothek (Werterhöhungen und Wertminderungen)	0,189 -0,021	16,104	
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge			27,179
2.6.1	Fahrzeuge			22,416
	• Fehlende Bilanzierung eines Fahrzeugs	0,055	0,055	
Korrektur des Sachvermögens		**226,256**		
	davon Erhöhung der Bilanzwerte	61,396		
	davon Verringerung der Bilanzwerte	164,860		
3.	**Finanzvermögen**			**2.270,644**
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung			1.195,319
	• Zu hoher Anteil der LHH an der Stadtentwässerung Hannover	-10,344	422,924	
3.4	Ausleihungen			663,071
	• Fehlerhafte Jahresabgrenzungen (nicht im Bericht erwähnt, Werterhöhungen und Wertminderungen)	14,388 -3,112	601,013	

Zur Eröffnungsbilanz bereits umgesetzte Korrekturen		**Korrektur** in Mio €	**zugehöriger Wertansatz** in Mio €	**Bilanzwert** in Mio €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen und			18,667
3.7	Forderungen aus Transferleistungen und			6,599
3.8	Privatrechtliche Forderungen			32,862
	• Erhöhung der Pauschalwertberichtigungen (Summiert auf die Bilanzpositionen 3.6-3.8)	-8,826	-56,986	
	• Verringerung der kreditorischen Debitoren	-3,426	4,410	
Korrektur des Finanzvermögens		**40,096**		
	davon Erhöhung der Bilanzwerte	14,388		
	davon Verringerung der Bilanzwerte	25,708		
Passiva				
3.	**Rückstellungen**			**1.123,805**
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen			962,727
3.1.1	Pensionsrückstellungen			849,555
	• Durchgeführte Einzelkorrekturen	0,923	838,305	
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen			43,733
3.2.4	Rückstellungen Personal sonstiges			3,147
	• Korrektur der Rückstellungen für Altersteilzeit	0,341	0,341	
3.8	Andere Rückstellungen			63,117
3.8.7	Verbindlichkeitsrückstellung Deponie Bemerode			2,450
	• Einstellung einer Verbindlichkeits-rückstellung für die Deponie Bemerode	2,450	2,450	
Korrektur der Rückstellungen		**3,714**		
	davon Erhöhung der Bilanzwerte	3,714		
Gesamtsumme		**270,066**		

Anlage 2

Zusammenstellung unserer Testate / Prüfberichte

Testat / Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
	Fachbereiche	
	Rechnungsprüfungsamt	
10.02.2009	Inventur des Geschäftsbereiches 0100 - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	14
	Büro des Oberbürgermeisters	
22.08.2011	Inventur im FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	15
	FB Steuerung, Personal und Zentrale Dienste	
31.05.2011	Inventur im FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	18
	FB Finanzen	
10.03.2009	Inventur im FB und in Dezernat II - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	20
23.11.2009	Bewertung der städtischen Wälder	20
08.12.2009	Bewertung der städtischen Kinderspielplätze	20
17.02.2010 18.05.2010 30.08.2010	Inventur des Finanzvermögens der Stiftungen	20
22.10.2010	Zwischenstand zur Bewertung des (vorläufigen) Finanzvermögens der LHH zum Stichtag 31.12.2008	20
04.03.2011	Zwischenstand zur Bewertung der dem FB Gebäudemanagement zugeordneten Grundstücke durch das SG Städtischer Liegenschaftsnachweis	20 19 / 61.28
26.04.2011	Zwischenstand - zugleich Grundlagenprüfung - der Bewertung von Gebäuden und Außenanlagen des FB Gebäudemanagement durch das SG Städtischer Liegenschaftsnachweis	20 19 / 61.28
01.06.2011	Inventur des Vorratsvermögens der LHH - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	20

Testat / Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt			Adressat
02.12.2011	Finanzvermögen nach § 54 II Nr. 3, 3.1 - 3.3 GemHKVO (ohne Stiftungsvermögen) der LHH - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP			20 / II
20.01.2012	Doppelerfassung des Wertes für Grund und Boden des Maschsees			20
13.02.2012	Inventur der Flurstücke des Geschäftsbereiches C608 - Jugend Ferien-Service - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP			20 61.28
21.03.2012	Daten zu verschiedenen Bilanzpositionen des Sachvermögens			20
29.03.2012	Passiva Position	3.1	Personenbezogene Rückstellungen	20
02.04.2012	Passiva Position	2.1	Geldschulden	20
23.04.2012	Passiva Position	1.4.3	Sonderposten für Gebührenausgleich	20
25.04.2012	Umgang mit der Wertminderung von Gebäuden			20
04.05.2012	Aktiva Position	4.	Liquide Mittel	20
08.05.2012	Passiva Position	3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	14 (intern)
08.05.2012	Inventur der Flurstücke des Geschäftsbereiches E409 - ÖPNV - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP			20 66 / 61.28
11.06.2012	Aktiva Position	3.4	Arbeitgeberdarlehen der LHH	20
11.06.2012	Aktiva Position	3.6 bis 3.8 3.9	Forderungen der LHH Sonstige Vermögensgegenstände	20
11.06.2012	Doppelerfassung von Grundstückswerten im Anlagengitter			20
26.06.2012	Passiva Position	3.3 3.8	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung Andere Rückstellungen / hier: Rückstellungen zur Verlustabdeckung bei verselbständigten Aufgabenträgern	20
27.06.2012	Passiva Position	1.4.1	Sonderposen für Investitionszuweisungen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II	20

Testat / Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt			Adressat
29.06.2012	Passiva Position	3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	20
		3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	
		3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
		3.8	Andere Rückstellungen	
13.07.2012	Passiva Position	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	20
13.07.2012	Passiva Position	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20
		2.4	Transferverbindlichkeiten	
		2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	
19.07.2012	Passiva Position	1.4.1	Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen nach dem NFAG	20
20.07.2012	Passiva Position	1.4.1	Sonderposten für das Sprengel Museum Hannover	14 (intern)
25.07.2012	Aktiva Position	3.4	Wohnungsbaudarlehen der LHH	20
30.07.2012	Inventur der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen der Geschäftsbereiche C602 - Kinder- und Jugendarbeit, C606 - Kindertagesbetreuung und C610 - Heimverbund - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP			20 51 / 61.28
31.07.2012	Inventur der Gebäude, Außen- und Nebenanlagen der Geschäftsbereiche A128 - Immobilienverwaltung und E705 - Marktwesen - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP			20 23 / 61.28
	FB Wirtschaft			
16.03.2010	Inventur im FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP			23
15.02.2012	Bewertung der Erbbaurechtsgrundstücke - inkl. Erfassung in SAP			23 20 / 61.28
26.07.2012	Inventur der Flurstücke der Geschäftsbereiche A128 - Immobilienverwaltung und E705 - Marktwesen - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP			23 20 / 61.28

Testat / Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
	FB Recht und Ordnung	
20.06.2011	Inventur im FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	32
	FB Feuerwehr	
26.05.2011	Inventur im FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	37
	FB Museen und Kulturbüro	
12.12.2011	Inventur des Geschäftsbereiches B504 - Historisches Museum Hannover - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	41
11.07.2012	Inventur der Kunstgegenstände des Sprengel Museums Hannover - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	41 / 20 II / IV
	FB Bibliothek und Schule	
12.02.2009	Inventur des Geschäftsbereiches 2000 - Allgemeine Schulverwaltung - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	42
20.10.2009	Inventur des Geschäftsbereiches 3520 - Stadtbibliothek Hannover - bewegliches Vermögen (ohne Medienbestand und historische Bestände) - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	42
07.12.2009	Inventur des Geschäftsbereiches 3211 - Stadtarchiv - bewegliches Vermögen (ohne historische Bestände) - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	42
29.07.2010	Inventur Historische Bestände der Stadtbibliothek Hannover - Literaturarchive - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	42
26.10.2010	Inventur des beweglichen Vermögens in Schulen und Schuleinrichtungen - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	42
22.11.2010	Inventur des Medienbestandes der Stadtbibliothek Hannover (ohne historische Bestände) - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	42
29.03.2011	Inventur historischer Druckbestände und der Sammlung Buchkultur der Stadtbibliothek Hannover - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	42

Testat / Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
	FB Bildung und Qualifizierung	
29.10.2010	Inventur des Geschäftsbereiches 3330 - Musikschule Hannover - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	43
28.10.2011	Inventur des Geschäftsbereiches B803 - Erinnerungsarbeit: Brunnen - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	43
18.11.2011	Inventur der Geschäftsbereiche B703 - Stadtteilkulturarbeit und B803 - Erinnerungsarbeit: Denkmäler - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	43
19.01.2012	Inventur des Geschäftsbereiches B701 - Volkshochschule Hannover - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	43
	FB Soziales	
23.09.2008 14.08.2009	Inventur des Geschäftsbereiches Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	50
15.03.2010	Inventur im FB und in Dezernat III - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	50
	FB Jugend und Familie	
07.02.2011	Inventur des beweglichen Anlagevermögens im FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	51
	FB Sport und Eventmanagement	
30.03.2010	Inventur der Geschäftsbereiche 3340 - Kleines Fest im Großen Garten sowie 5510 bis 5729 - Sportstätten und Bäder - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	52
13.02.2012	Inventur der Flurstücke des FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	52 61.28
	FB Senioren	
15.07.2009	Inventur des beweglichen Anlagevermögens im FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	57
14.09.2009	Inventur des Geschäftsbereiches 4316 - Luise-Blume-Stiftung - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	57

Testat / Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
	Baureferat VI-01	
13.03.2009	Inventur des Geschäftsbereiches 6000 - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	VI-01
	FB Planen und Stadtentwicklung	
29.03.2010	Inventur des beweglichen Anlagevermögens im FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	61 / 20
28.11.2011	Bestandsabgleich zwischen Grundbesitz Kernhaushalt und Grundbesitz Städtische Häfen	61.28
13.01.2012	Bestandsabgleich zwischen Grundbesitz Kernhaushalt und Grundbesitz union-boden gmbh	61.28
11.06.2012	Bestandsabgleich zwischen Grundbesitz Kernhaushalt und Grundbesitz Stadtentwässerung Hannover	61.28 68 /20
	FB Tiefbau	
02.10.2009	Inventur des Geschäftsbereiches 6300 - Brücken - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	66 / 20
15.04.2009 20.10.2009	Inventur des Geschäftsbereiches 6021 - Lichtsignalanlagen - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	66 / 20
12.01.2010	Inventur des Geschäftsbereiches 6300 - Straßen- und Verkehrsschilder, Poller, Fahrradbügel etc. - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	66 / 20
26.04.2010	Inventur des Geschäftsbereiches 6300 - Rotlicht-/Geschwindigkeitsmesser - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	66 / 20
24.02.2009 18.06.2010	Inventur des Geschäftsbereiches 6300 - Straßenflurstücke - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	66 / 61.28 20
24.08.2010	Inventur des Geschäftsbereiches 6700 - Straßenbeleuchtung - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	66 / 20
23.02.2011	Erfassung und Bewertung des Straßenaufbaus sowie der Verlängerung der Nutzungsdauer der Straßen auf 40 Jahre	66 / 20 II / VI
02.03.2011	Inventur des beweglichen Anlagevermögens der Geschäftsbereiche 6021, 6040, 6300 bis 6900 (ohne 6752) und 8220 - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	66 / 20

Testat / Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat
08.03.2011	Ermittlung des Wertes „Sonderposten für Straßen“	66 / 20 II / VI
11.04.2011	Inventur des Geschäftsbereiches 8220 - U-Bahn-Tunnel-Rohbauten sowie Verlängerung der Nutzungsdauer - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	66 / 20 II / VI
	FB Umwelt und Stadtgrün	
17.07.2009	Bewertung der Eilenriede	67 / 20
05.05.2011	Wertnachweise für Ausstattungselemente auf Grünflächen und Straßenbegleitgrün	67 / 20
04.07.2011	Ausstattungselemente auf städtischen Friedhöfen	67
21.12.2011	Grundvermögen der städtischen Friedhöfe	67 / 61.28 20
23.01.2012	Inventur des beweglichen Anlagevermögens im FB - inkl. Bewertung und Erfassung in SAP	67 / 20
18.06.2012	Bewertungen von Gebäuden auf städtischen Friedhöfen	14 (intern)

Anlage 3

Erste Eröffnungsbilanz der LHH inkl. Anhang

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Finanzen

Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01. 2011

Einwohnerzahl am 17.05.1939	470 950
01.04.1945	217 000
am 01.12.1962	575 227
	(höchster Stand)
am 25.05.1987	494 864
	(Volkszählung)
am 31.12.2010	522.686
Größe des Stadtgebietes am 01.01.2008	20 414 ha

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

			Seite
Teil I		**Bilanz**	
	1.	Komprimierte Bilanz zum 01.01.2011	9
	2.	Bilanz zum 01.01.2011	12
	3.	Vermerke unter der Bilanz	15
Teil II		**Anhang**	
	1.	Allgemeine Erläuterungen	19
	2.	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	20
	3.	Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen	20
	4.	Nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus dem kameralen Abschluss 2010	30
	5.	Nicht rechtsfähige Stiftungen - Sonderbilanzen	31
Teil III		**Anlagen zum Anhang**	
	1.	Anlagenübersicht	68
	2.	Forderungsübersicht	69
	3.	Schuldenübersicht	70
Teil IV		**Allgemeines**	
	1.	Neues Kommunales Rechnungswesen NKR	72
	2.	Begriffe des doppischen Haushalts im NKR	77

I. Bilanz

1. Komprimierte Bilanz zum 01.01.2011

2. Bilanz zum 01.01.2011

3. Vermerke unter der Bilanz

Komprimierte Darstellung
der
Eröffnungsbilanz
der

Landeshauptstadt Hannover

zum
01.01.2011

Komprimierte Darstellung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2011

Aktiva	-Euro-	Passiva	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	7.922.852,29	1. Nettoposition	7.298.971.354,40
		1.1 Basis-Reinvermögen	6.416.386.225,50
2. Sachvermögen	7.908.569.207,42	1.2 Rücklagen	78.895.885,67
davon Stiftungen	*70.205.042,51*	*davon Stiftungen*	*78.596.936,52*
3. Finanzvermögen	2.270.644.245,97	1.3 Jahresergebnis	0,00
davon Stiftungen	*1.294.607,60*	1.4 Sonderposten	803.689.243,23
		davon Stiftungen	*392.080,41*
4. Liquide Mittel	117.476.297,67		
davon Stiftungen	*7.496.063,45*	2. Schulden	1.877.745.995,25
		2.1 Geldschulden	1.751.063.491,35
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.981.717,05	davon	
		2.1.1 Liquiditätskredite	293.488.953,04
		2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.457.574.538,31
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	81.274.848,15
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291.151,84
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	45.116.503,91
		davon Stiftungen	*6.696,63*
		3. Rückstellungen	1.123.805.465,66
		4.0 Passive Rechnungsabgrenzung	14.071.505,09
Bilanzsumme	**10.314.594.320,40**	**Bilanzsumme**	**10.314.594.320,40**

Unterschrift	.....
Ort Hannover ..... Datum 12.7.2012	Oberbürgermeister

Eröffnungsbilanz
der

Landeshauptstadt Hannover

zum
01.01.2011

Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2011

(Bilanz ohne Vermögenstrennung)

Aktiva		-Euro-	Passiva		-Euro-
1.	**Immaterielles Vermögen**	**7.922.852,29**	**1.**	**Nettoposition**	**7.298.971.354,40**
				davon Stiftungen	***78.989.016,93***
1.1	Konzessionen	0,00	1.1	Basis-Reinvermögen	6.416.386.225,50
1.2	Lizenzen	7.922.852,29	1.1.1	Reinvermögen	6.511.771.240,71
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	-95.385.015,21
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00			
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	1.2	Rücklagen	78.895.885,67
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
			1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
2.	**Sachvermögen**	**7.908.569.207,42**	1.2.3	Bewertungsrücklage	0,00
	davon Stiftungen	***70.205.042,51***	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	78.895.885,67
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.949.897.649,98		*davon Stiftungen*	*78.596.936,52*
	davon Stiftungen	*25.550.161,85*	1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1.679.194.493,69			
	davon Stiftungen	*44.653.416,05*	1.3	Jahresergebnis	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	3.424.240.514,88	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
	davon Stiftungen	*1.091,61*	1.3.2	Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	0,00
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	4.442.000,00			
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	708.996.115,40	1.4	Sonderposten	803.689.243,23
	davon Stiftungen	*2,00*	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	799.388.455,58
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	27.178.867,23		*davon Stiftungen*	*392.080,41*
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	85.610.637,29	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00
	davon Stiftungen	*371,00*	1.4.3	Gebührenausgleich	1.290.130,20
2.8	Vorräte	2.375.459,67	1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.633.469,28	1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.183.153,23
			1.4.6	Sonstige Sonderposten	827.504,22

Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2011

Aktiva		-Euro-	Passiva		-Euro-
3.	**Finanzvermögen**	**2.270.644.245,97**	**2.**	**Schulden**	**1.877.745.995,25**
	davon Stiftungen	***1.294.607,60***		***davon Stiftungen***	***6.696,63***
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	270.942.923,77	2.1	Geldschulden	1.751.063.491,35
3.2	Beteiligungen	81.436.443,74	2.1.1	Anleihen	105.178.338,55
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	1.195.318.934,92	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.352.396.199,76
3.4	Ausleihungen	663.071.114,53	2.1.3	Liquiditätskredite	293.488.953,04
3.5	Wertpapiere	1.744.607,60	2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00
	davon Stiftungen	*1.294.607,60*	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	81.274.848,15
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	18.666.733,65	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291.151,84
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	6.599.097,42	2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen	32.862.177,86	2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	2.212,48	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00
			2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
4.	**Liquide Mittel**	**117.476.297,67**	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
	davon Stiftungen	***7.496.063,45***	2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00
			2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00
5.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**9.981.717,05**	2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	45.116.503,91
			2.5.1	Durchlaufende Posten	11.054.084,89
			2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	61.479,37
			2.5.1.2	Abzuführende Lohn-und Kirchensteuer	2.101.602,75
			2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	8.891.002,77
			2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
			2.5.3	Empfangene Anzahlungen	17.449.259,68
			2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	16.613.159,34
				davon Stiftungen	*6.696,63*

Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2011

Aktiva	-Euro-	Passiva		-Euro-
		3.	**Rückstellungen**	**1.123.805.465,66**
		3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	962.726.540,00
		3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	43.732.543,40
		3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.390.580,37
		3.4	Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
		3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	9.877.800,00
		3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	39.680.000,00
		3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	2.281.000,00
		3.8	Andere Rückstellungen	63.117.001,89
		4.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**14.071.505,09**

Bilanzsumme	-Euro-	Bilanzsumme	-Euro-
	10.314.594.320,40		**10.314.594.320,40**

Unterschrift	
Ort: Hannover, Datum 12.7.2012	Oberbürgermeister

Vermerke unter der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen kommender Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Diese Regelung entspricht den handelsgesetzlichen Bestimmungen nach § 251 Handelsgesetzbuch (HGB) und stellt die Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre dar, ohne das Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres zu beeinflussen.

Für die Landeshauptstadt Hannover bestehen danach folgende Vorbelastungen:

1. Haushaltsreste aus Vorjahr	0 €
2. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0 €
3. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	66.895.175,61 €
4. Stundungen über das Ende des Jahres 2010 hinaus sind in der Bilanzposition Forderungen enthalten.	
5. Summe der Vorbelastungen	**66.895.175,61 €**

II. Anhang

1. Allgemeine Erläuterungen

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

3. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen mit darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4. Darstellung noch nicht abgedeckter Sollfehlbeträge aus kameralen Abschluss 2010

5. Nicht rechtsfähige Stiftungen - Sonderbilanzen

Erläuterung der ersten Eröffnungsbilanz Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2011

1. Allgemeine Erläuterungen

Im Rahmen der Gemeindehaushaltsreform in Niedersachsen hat die Landeshauptstadt Hannover das Haushalts- und Rechnungswesen zum 1. Januar 2011 von der Kameralistik auf die Doppik (Doppelte Buchführung in Kontenform) umgestellt. Die Doppik ist ein Buchungssystem, dem die kaufmännische Buchführung zu Grunde liegt.

Dieses dient der planmäßigen und lückenlosen Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle mit dem Ziel, jederzeit einen Überblick über die Vermögenslage und den Stand der Schulden zu ermöglichen. Die Erfolgsermittlung geschieht durch die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung und durch Veränderungen der Aktiv- und Passivposten in der Bilanz. Dies ermöglicht einen schnellen Überblick über die finanzielle Lage der Landeshauptstadt Hannover. Im Gegensatz zur Kameralistik, die nur Ausgaben und Einnahmen erfasst, werden in der Doppik auch nicht zahlungswirksame Ressourcenverbräuche, wie z.B. Abschreibungen, erfasst. Auch Pensionsrückstellungen wurden in der Kameralistik nicht abgebildet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 8 NGO-Neuordnungsgesetz ist die Eröffnungsbilanz in einem Anhang zu erläutern. Das gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG (vorher: § 142 Abs. 3 NGO) verbindlich vorgegebene Gliederungsschema für die Bilanz und die Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht wurde verwendet.

Die Leistungen der Landeshauptstadt Hannover unterliegen zum überwiegenden Teil nicht der Umsatzsteuerpflicht. Die Landeshauptstadt Hannover ist insoweit auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Anschaffungswerte werden grundsätzlich einschließlich Umsatzsteuer, abzgl. Rabatte und Skonti berücksichtigt. Ausnahmen hierzu bilden die BGA (Betriebe gewerblicher Art), die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Die Anschaffungswerte für Vermögensgegenstände werden bei den BGA netto – ohne Umsatzsteuer angesetzt.

Alle seit dem 01.01.2006 neu angeschafften Vermögensgegenstände wurden mit ihren Anschaffungswerten im SAP-Anlagenmodul FI-AA erfasst und fortgeschrieben. Die Erfassung des Altbestandes der Vermögensgegenstände, Bewertung und Übernahme in das SAP-Anlagenmodul FI-AA und die Fortschreibung der Veränderungen, erfolgte kontinuierlich im Rahmen einer mehrjährigen flächendeckenden Inventur in allen Fachbereichen der Landeshauptstadt Hannover.

Von Dritten erhaltene Zuschüsse für Investitionen des abnutzbaren Anlagevermögens werden auf der Passivseite in einen Sonderposten eingestellt und werden über die jeweilige Nutzungsdauer aufgelöst.

In der Eröffnungsbilanz wurden alle Daten und Tatsachen auf den 01.01.2011 berücksichtigt, die bis zur Bilanzerstellung vorlagen bzw. bekannt waren. Sollte es aufgrund der Vielzahl der einzelnen Vermögenswerte, die Jahrzehnte zurückverfolgt werden mussten, und der Vielzahl der Aufgaben der Kommune vorgekommen sein, dass bei der ursprünglichen Bewertung Informationen nicht zur Verfügung gestanden haben, sieht § 61 GemHKVO die Möglichkeit einer Berichtigung vor, sofern der zu ändernde Betrag wesentlich war.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgte gemäß §§ 42 ff. GemHKVO. Die Regelungen des § 60 GemHKVO zur ersten Eröffnungsbilanz wurden berücksichtigt. Außerdem bildeten die Inventur- und Bewertungsrichtlinien eine weitere Grundlage.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz durch eine Inventur mengen- und wertmäßig erfasst.

Von den folgenden speziell für die erste Eröffnungsbilanz geltenden Vereinfachungsregeln, des § 60 GemHKVO wurde Gebrauch gemacht:

- Auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs-/Herstellungswert den Einzelbetrag von 1.000 Euro ohne USt. nicht überschreitet, wurde verzichtet.

- Bereits abgeschriebene bewegliche Vermögensgegenstände wurden nicht erfasst.

- Die Inventur hat abweichend von § 37 Abs. 1 GemHKVO schon vor dem 1. Januar 2011 stattgefunden, weil durch Fortschreibung in der Anlagenbuchhaltung der Bestand zum 1.Januar 2011 festgestellt werden konnte.

Dies gilt nicht für die zum 01.01.2011 eingegliederten Netto-Regiebetriebe.

Die Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs-/Herstellungswerten, jeweils vermindert um die kumulierte Abschreibung bilanziert. Soweit diese nicht zu ermitteln waren, wurde auf Ersatzwerte gemäß den Bewertungsrichtlinien zurückgegriffen. Für die Ermittlung der Abschreibungen und Restnutzungsdauern wurden grundsätzlich die Nutzungsdauern aus der Abschreibungstabelle in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt. Bei fehlenden Angaben wurde auf die AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen oder eigene Erfahrungswerte zurückgegriffen. Für Straßen wurde grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 40 Jahren zugrunde gelegt.

Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet wurde, wurden nicht bei den Herstellungswerten berücksichtigt.

3. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen mit darauf angewandte Bilanzierung- und Bewertungsmethoden

AKTIVA

1. Immaterielles Vermögen	**7.922.852,29 Euro**

Als immaterielles Vermögen werden geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse, entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte, Lizenzen an solchen Rechten und Werten bezeichnet.

Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und –zuschüsse wurde für die Eröffnungsbilanz gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO verzichtet, ebenso auf die gemäß Artikel 6 Abs. 11 NGO-Neuordnungsgesetz mögliche Aktivierung des Aufwandes der Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen.

Zum immateriellen Vermögen gehören hauptsächlich entgeltlich von Dritten erworbene Software-Lizenzen. Die Bewertung erfolgte zum Anschaffungswert. Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden gemäß § 42 Abs. 3 GemHKVO nicht aktiviert.

2. Sachvermögen 7.908.569.207,42 Euro

Sachvermögen sind materielle Vermögensgegenstände, die der Landeshauptstadt Hannover längerfristig zur Verfügung stehen. Das Sachvermögen gliedert sich in folgende Positionen:

		01.01.2011	
		- Euro -	%
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.949.897.649,98	24,66%
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1.679.194.493,69	21,23%
2.3	Infrastrukturvermögen	3.424.240.514,88	43,30%
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	4.442.000,00	0,06%
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	708.996.115,40	8,96%
2.6	Maschinen und technische Anlagen	27.178.867,23	0,34%
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.610.637,29	1,08%
2.8	Vorräte	2.375.459,67	0,03%
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.633.469,28	0,34%
Sachvermögen		7.908.569.207,42	100,00%

Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt grundsätzlich zum Anschaffungswert. Die vor dem Jahr 2000 erworbenen Grundstücke wurden entsprechend der Vereinfachungsregel gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO mit dem Bodenrichtwert aus dem Jahr 2000 bewertet, ebenso die Grundstücke, die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragen wurden.

Davon abweichend bewertet wurden – z.T. in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachungen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration -

- Grundstücke des Infrastrukturvermögens, wie für Straßen, Wege und Plätze, mit 25 % der umliegenden Bodenrichtwerte.

- Ackerland und Grünland mit den Bodenrichtwerten für Acker- bzw. Grünland.

- Öffentliche Grünflächen, wie Parkanlagen, parkähnliche Landschaften, Stadtwald, Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen, Wasserflächen und Kleingartenflächen mit 30 % der umliegenden Bodenrichtwerte.

- Kommunal genutzte Grundstücke mit 70 % der umliegenden Bodenrichtwerte.

Für die Verpflichtungen zur Sanierung von Altlasten diverser Grundstücke wurden entsprechende Rückstellungen gebildet. Für Grundstücke mit sehr hoher Belastung wurden Wertberichtigungen in Höhe des Grundstückswertes vorgenommen.

Vergebene Erbbaurechte sind in der Bilanz der Landeshauptstadt Hannover aktiviert. Genommene Erbbaurechte wurden nicht aktiviert. Gemäß Beschlussdrucksache 2457/97 wurden Wohnerbbaurechtsgrundstücke zu Verkehrswerten bewertet, wenn dieser niedriger waren als die Bodenrichtwerte.
Für die Differenzen zu den voraussichtlichen Verkaufspreisen wurden entsprechende Drohverlustrückstellungen gebildet.

Gem. Rahmenvertrag mit der Medizinischen Hochschule Hannover vom 31.03.1966 sind Kleingartengrundstücke in der Größe von ca. 16 ha. im Falle einer Erweiterung kostenlos zu übertragen und frei zuräumen. Auch hierfür wurde eine entsprechende Drohverlustrückstellung gebildet.

Gebäude

Ab 1958 wurde eine Erfassung und Bewertung aller Gebäude im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover durchgeführt und diese Werte stetig fortgeschrieben. Die Werte dieser Fortschreibung stellen für die Altbestände die Grundlage der Anschaffungs-/ Herstellungswerte und der ermittelten Restbuchwerte dar. Die Nutzungsdauer für mit massivem Mauerwerk errichtete Gebäude beträgt, in Anlehnung an die Nds. Abschreibungstabelle, 90 Jahre. Gebäude, die nur teilweise massiv oder in Holzbauweise errichtet sind, haben entsprechend kürzere Nutzungsdauern.

Im Gebäudebestand der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 nicht berücksichtigt sind Schulen, Kindertagesstätten und der überwiegende Teil der Verwaltungsgebäude. Diese gehörten bis einschl. 2011 zum Bestand des Netto-Regiebetriebes Gebäudemanagement, der mit einem Buchwert von 715,3 Mio. Euro in der Position „Sondervermögen“ enthalten ist.

Außenanlagen

Hierzu gehören Einfriedungen, Umzäunungen, Hof- und Platzbefestigungen einschließlich der Tore und Zufahrten, Gartenanlagen, Brunnenanlagen etc. Außenanlagen können auch eigenständige Betriebsvorrichtungen darstellen, wie z. B. die Flutlichtanlage eines Sportplatzes oder Betriebsausstattung, wie Aufbauten auf Spielplätzen, z. B. Rutschen, Kletterwände, Schaukeln.

Außenanlagen können sich sowohl auf bebauten als auch unbebauten Grundstücke befinden und wurden mit ihren, auf Grundlage der Anschaffungs-/Herstellungswerte basierenden Restbuchwerten erfasst.

Aufwuchs

Die Bewertung des Aufwuchses erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs-/ Herstellungswerten. Im Rahmen der Inventurvereinfachung für die Eröffnungsbilanz wurden jedoch zum überwiegenden Teil Festwerte unter Berücksichtigung einer 50 % Sofortabschreibung gebildet. Beispiele hierfür: Biotope, Friedhöfe, Grünflächen, Grünverbindungen, Stadt- und Landschaftsparks, Stadtgrünplätze, Straßenbegleitgrün, Wald.

Hierzu wurden die durchschnittlichen Anschaffungs-/Herstellungswerte für die unterschiedlichen Ausstattungen pro m² ermittelt und den gleichartigen Flächen zugrunde gelegt. Für Acker, Grünland und Brachflächen wurde von einem Ausstattungswert von 0 Euro/m² ausgegangen.

Bei der Bewertung der aufstockenden Gehölze für die städtischen Waldflächen wurde dem Waldwertgutachten der Landwirtschaftskammer vom 01. Januar 2008 gefolgt, aus dem sich ein durchschnittlicher Wert von 0,83 Euro/m² ergibt. Die Ausstattung der Eilenriede, wie z. B. Bänke, Brücken, Schutzhütten, Wander-, Rad- und Reitwege wurden zusätzlich mit 0,80 Euro/m² bewertet. Auf den Ausweis eines Jagdwertes für die städtischen Wälder wurde verzichtet.

Straßenaufbau

Das Infrastrukturvermögen Straße wurde im Rahmen der Erstellung einer Straßendatenbank anhand des Straßenzustandes ermittelt. Ein führender Anbieter für das Unterhaltungsmanagement kommunaler Straßen hat in einem mehrmonatigen Prozess alle hannoverschen Straßen befahren und dabei auch die Nebenanlagen wie Bordstein, Bürgersteig, Radweg, Parkbuchten, mit den jeweiligen Maßen, Oberflächenbeschaffenheiten und Zuständen erfasst. Diese Erfassung erfolgte computergestützt durch schriftliche Niederlegung und Ablichtung der vorgefundenen Straßenzustände in festgelegten Abständen. Die verschiedenen Schadensmerkmale führten mit entsprechender Gewichtung zu Wertabschlägen von den Herstellungskosten der jeweiligen Straßenklasse und zu der Bestimmung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer. Für die Straßen wurde grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 40 Jahren aufgrund eigener, langjähriger Erfahrungswerte zugrunde gelegt.

U-Bahn-Tunnel, Brücken und Tröge wurden aufgrund ihrer Anschaffungs-/Herstellungswerte mit den jeweiligen Restbuchwerten bewertet.
Abweichend von den gesetzlichen Regelungen wurde eine Nutzungsdauer von 75 Jahren zugrunde gelegt. Grund für diese Nutzungsdauer ist der Umstand, dass die U-Bahn-Tunnel aus Beton und keinen Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

Die Straßenbeleuchtung wurde in Jahressummen pro Anschaffungsjahr erfasst, die mit ihrem Restbuchwerten unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von 25 Jahre in die Bilanz eingegangen ist.

Für die Lichtsignalanlagen wurden Mittelwerte aus der Anzahl der jeweiligen Signalgruppen (Fahrzeug-, Fußgänger- und Radfahrerampeln) gebildet. Wegen der unterschiedlichen Nutzungsdauern erfolgte die Aktivierung getrennt nach Signalgruppen einschließlich Mast und den Steuergeräten zu Restbuchwerten und Restnutzungsdauern.

Die übrigen technischen Einrichtungen, wie Poller, Fahrradbügel, Leitpfosten und -platten, Namensschilder, Richtungstafeln, Warnbaken etc. wurden unter Zugrundelegung der Anschaffungs-/Herstellungswerte zu Festwerten unter Berücksichtigung einer 50%igen Sofortabschreibung bewertet.

Kunstgegenstände und Kulturgüter

Die Bewertung der Vermögensgegenstände zu Anschaffungs-/Herstellungswerten ist im Bereich der Kunstgegenstände und Kulturgüter nur im eingeschränkten Maße möglich, da diese Werte zum größten Teil nicht bekannt sind.

Im Unterschied zu „normalen“ Vermögensgegenständen unterliegt der Wert von Kunstwerken anerkannter Künstler und Werken von kulturgeschichtlicher Bedeutung regelmäßig keiner zeitlichen Nutzungsbegrenzung und keinem Werteverzehr.

Kunstgegenstände und Kulturgüter, die ab dem 1. Januar 2006 entgeltlich erworben wurden, sind fast ausschließlich mit den Anschaffungs-/Herstellungswerten erfasst worden. Für Kunstgegenstände und Kulturgüter, die vor dem 1. Januar 2006 angeschafft wurden, waren die Anschaffungs-/Herstellungswerte nur dann der Bewertungsansatz, soweit diese vorlagen, bzw. mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten und realistisch waren. Ersatzwerte waren Wertgutachten, Versicherungswerte, Vergleichswerte. Zur Bewertungsvereinfachung wurden u. a. sachspezifische Wertgruppen nach Kunstgattungen und Sachgesamtheiten gebildet.

Soweit es sich nicht um Werke anerkannter Künstler handelt, ist von sogenannter Gebrauchskunst auszugehen. Diese Werke werden über die Nutzungsdauer, grundsätzlich 20 Jahre, abgeschrieben.

Maschinen und technische Anlagen

Betriebsvorrichtungen, Maschinen und technische Anlagen, die der Nutzung des Betriebes dienen, sind Lastenaufzüge und Klimaanlagen. Sie wurden eigenständig mit Anschaffungs-/Herstellungswerten bewertet.

Gegenstände, die hingegen als Gebäudebestandteil einzustufen sind und der eigentlichen Nutzung des Gebäudes dienen, wie z. B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, sind im Rahmen der Gebäudebewertung berücksichtigt worden.

Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu den Fahrzeugen zählen sowohl Personenbeförderungsfahrzeuge wie auch sämtliche Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Baufahrzeuge etc.). Fahrzeuge wurden mit den Anschaffungs-/ Herstellungswerten angesetzt.

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind z. B. Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Kantinen, die grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet wurden, wobei von Bewertungsvereinfachungen wie Festwert, Gruppenbewertung und Sachgesamtheiten Gebrauch gemacht wurde.

3. Finanzvermögen 2.270.644.245,97 Euro

Finanzvermögen bezeichnet langfristige Beteiligungen und Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen. Weiter zählen dazu auch die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände.

		01.01.2011	
		- Euro -	%
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	270.942.923,77	11,93%
3.2	Beteiligungen	81.436.443,74	3,59%
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung undTreuhandvermögen	1.195.318.934,92	52,64%
3.4	Ausleihungen	663.071.114,53	29,20%
3.5	Wertpapiere	1.744.607,60	0,08%
3.6	Öffentlich-rechtlichte Forderungen	18.666.733,65	0,82%
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	6.599.097,42	0,29%
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	32.862.177,86	1,45%
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	2.212,48	0,00%
Finanzvermögen		2.270.644.245,97	100,00%

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen wurden, wenn möglich, zu Anschaffungswerten oder ersatzweise nach der Eigenkapital-Spiegelmethode mit dem anteiligen Eigenkapital aktiviert.

Verbundene Unternehmen

Als verbunden gelten Unternehmen, die nach § 59 Nr. 50 GemHKVO definiert sind als „die nach § 128 Abs. 4 NKomVG (vorher: § 100 Abs. 4 NGO) konsolidierungspflichtige Unternehmen“, über die die Landeshauptstadt Hannover einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. ausüben könnte. Diese Definition folgt den Regelungen des § 271 Abs. 2 HGB. Dazu gehören:

Union Boden GmbH	20.642.090,21 €
Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover (GBH)	31.820.000,00 €
Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG)	218.480.833,56 €

Beteiligungen

Der Begriff Beteiligungen wird in § 59 GemHKVO nicht definiert. Nach § 271 Abs. 2 HGB sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen. Damit stellt auch das HGB darauf ab, dass mit einer Beteiligung mehr verfolgt wird, als die Absicht einer Kapitalanlage gegen angemessene Verzinsung. Dies trifft auf die Anteile der Landeshauptstadt Hannover an privatrechtlichen Unternehmen zu. Um eine klare sachliche Trennung von Beteiligungen und Wertpapieren zu ermöglichen, werden alle Anteile an privatrechtlichen Unternehmen, sofern sie nicht Anteile an verbundenen Unternehmen sind, unter den Beteiligungen ausgewiesen. Dazu gehören:

Hannoverimpuls GmbH	14.127.976,47 €
Genamo Gesellschaft zur Entwicklung des Naherholungsgebietes Misburg-Ost GmbH	25.600,00 €
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	51.659.467,23 €
Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH	7.900,00 €
Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH	6.500,00 €
Niedersächsische Landgesellschaft mbH	973,94 €
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	15.595.026,10 €
Sommerlager Otterndorf Energie GmbH	11.700,00 €
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	1.300,00 €

Sondervermögen mit Sonderrechnung und Treuhandvermögen

Zum Sondervermögen mit Sonderrechnung gem. § 130 NKomVG (vorher: § 102 NGO) gehören insbesondere nach Abs. 1 Nr. 3 wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen (Eigenbetriebe und Netto-Regiebetriebe) und nach Abs. 1 Nr. 4 rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. Hierzu gehören:

Hannover Congress Centrum (HCC)	17.796.660,96 €
Städtische Häfen Hannover	24.350.541,71 €
Stadtentwässerung Hannover	422.923.786,22 €
Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren	14.586.629,49 €
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover (ZVK)	1,00 €
Netto-Regiebetrieb Gebäudemanagement	715.250.487,97 €
Treuhandvermögen Mündelgelder	410.827,57 €

Ausleihungen

Ausleihungen werden grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen, dazu zählen vergebene Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehn, sowie weitergeleitete Kredite an städtische Betriebe.

Derzeit sind dies:

an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	601.013.156,26 €
Wohnungsbauförderung / Wohnungsbaudarlehen	60.157.604,92 €
Wiederaufbau / Wohnungsbaudarlehen	473.470,16 €
Arbeitgeberdarlehen	1.426.883,19 €

Wertpapiere

Wertpapiere für treuhändisch verwaltete Stiftungen wurden ebenfalls zu den ursprünglichen Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Werten aktiviert.

Investmentzertifikate	819.607,60 €
Kapitalmarktpapiere Kreditinstitute Lfz. > 5 Jahre	925.000,00 €

Forderungen

Die Forderungen untergliedern sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten abgebildet werden. Enthalten sind auch befristet niedergeschlagene Forderungen, die entsprechend wertberichtigt wurden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind nicht bilanziert worden. Soweit Forderungen nicht mehr werthaltig waren, wurden sie einzeln oder pauschal wertberichtigt und nur mit dem wahrscheinlich eingehenden Betrag angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind geleistete Kautionen des Jugend Ferien-Service für eine Tankstelle, Carsharing und die Vorauszahlung für eine Versicherung.

4. Liquide Mittel	**117.476.297,67 Euro**

Liquide Mittel sind die Barmittel der Landeshauptstadt Hannover, also jene Mittel, die unmittelbar flüssig gemacht werden können. Darunter fallen insbesondere der Kassenbestand und die Bankguthaben.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung	**9.981.717,05 Euro**

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, d.h. vorschüssig gezahlte Beträge. Beispiele dafür sind Beamten- und Versorgungsbezüge, Wohngeld, etc. für Januar 2011.

PASSIVA

1. Nettoposition	**7.298.971.354,40 Euro**

Die Nettoposition setzt sich in der Eröffnungsbilanz zusammen aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden, Rückstellungen und passiver Rechnungsabgrenzung. Die Nettoposition gliedert sich in das Basis - Reinvermögen (Reinvermögen abzüglich des Sollfehlbetrages aus dem letzten kameralen Abschluss) sowie das Reinvermögen der Stiftungen, den Rücklagen aus Überschüssen der Stiftungen, den zweckgebundenen Rücklagen und den Sonderposten.

	01.01.2011	
	- Euro -	%
1.1 Reinvermögen	6.511.771.240,71	89,21%
SFB aus kameralem Abschluss	-95.385.015,21	-1,31%
1.2 Reinvermögen Stiftungen	77.972.261,75	1,07%
Rücklagen Stiftungen	624.674,77	0,01%
zweckgebundene Rücklagen	298.949,15	0,00%
1.4 Sonderposten	803.689.243,23	11,01%
Nettoposition	7.298.971.354,40	100,00%

Zweckgebundene Rücklagen

Als zweckgebunden werden solche Rücklagen bilanziert, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen für einen definierten Verwendungszweck ausgewiesen und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden dürfen. Hierzu zählen das Reinvermögen der Stiftungen, Rücklagen aus Überschüssen der Stiftungen und eine Spende für Zahlungen an Kriegsbeschädigte.

Sonderposten

Erhaltene Investitionszuschüsse, -zuweisungen, sofern abnutzbare Vermögensgegenstände hiervon beschafft wurden, sowie Investitionsbeiträge werden als Sonderposten ausgewiesen. Sofern sie einem einzelnen Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, werden sie ertragswirksam über dessen Restnutzungsdauer linear aufgelöst. In allen anderen Fällen erfolgt die Auflösung pauschal über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren.

Die erforderliche Nebenrechnung für den Rettungsdienst der Feuerwehr gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO konnte nicht erstellt werden, da durch die Umstellung auf das neue Rechnungssystem keine Vergleichsdaten zu ermitteln waren.

2. Schulden 1.877.745.995,25 Euro

Der Begriff der Schulden umfasst nicht nur die in der Vergangenheit als Schulden dargestellten Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, sondern auch die weiteren nachfolgend aufgeführten Positionen.

	01.01.2011	
	- Euro -	%
2.1 Geldschulden	1.751.063.491,35	93,25%
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	81.274.848,15	4,33%
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291.151,84	0,02%
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00%
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	45.116.503,91	2,40%
Schulden	1.877.745.995,25	100,00%

Verbindlichkeiten sind zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Geldschulden

Geldschulden beinhalten:

- Anleihen 105.178.338,55 €
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, incl. der Kredite der Netto-Regie- und Eigenbetriebe 1.352.396.199,76 €
- Liquiditätskredite 293.488.953,04 €

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Kommune, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG (vorher: § 92 Abs. 6 Satz 1 NGO). Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäfts, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung, insbesondere im Hinblick auf die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre. Hierbei handelt es sich um Rentenschulden, Verbindlichkeiten aus verkauften Wohnungsbaudarlehn, Mietkaufverträgen und vier Kreditaufnahmen gleichkommende Verträge.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

enthalten die offenen Kreditorenrechnungen und zählen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Sonstige Verbindlichkeiten

beinhalten noch abzuführende Steuern und Gebühren, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Amtshilfe, Grundbesitzabgaben durchlaufende Gelder und Verbindlichkeiten aus der periodengerechten Abgrenzung.

3. Rückstellungen 1.123.805.465,66 Euro

Rechtsgrundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 123 Abs. 2 NKomVG (vorher § 95 Abs. 2 NGO). Rückstellungen werden gebildet für bereits dem Grunde nach der Rechnungsperiode zuzurechnenden Aufwand, der bezüglich des Eintretens und der Höhe nicht völlig, aber dennoch hinreichend sicher ist. Sie sind nur in Höhe des Betrages angesetzt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

		01.01.2011	
		- Euro -	%
3.1	Pensionsrückstellungen	849.555.321,00	75,60%
	Beihilferückstellungen	113.171.219,00	10,07%
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit	28.057.433,00	2,50%
	nicht in Anspruch genommener Urlaub	10.205.187,00	0,91%
	geleistete Überstunden	2.322.635,40	0,21%
	sonst. Personalrückstellungen	3.147.288,00	0,28%
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.390.580,37	0,21%
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	9.877.800,00	0,88%
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	39.680.000,00	3,53%
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	2.281.000,00	0,20%
3.8	Andere Rückstellungen	63.117.001,89	5,62%
Rückstellungen		1.123.805.465,66	100,00%

Pensionsrückstellungen

Die Bildung von Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen zeigt die Belastung zukünftiger Rechnungsperioden, die der Landeshauptstadt Hannover durch die rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern aus heutiger Sicht entstehen werden und somit den finanziellen Rahmen zukünftiger Haushaltsjahre beeinflussen.

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen werden mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt. Der Berechnung wurde ein Zinssatz von 5 % Prozent zugrunde gelegt (§ 43 Abs. 3 GemHKVO). Für die dafür notwendigen Berechnungen wurde eine versicherungsmathematische Rechensoftware eingesetzt.

Aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatvertrages vom 16. Dez. 2009 wurden Rückstellungen für künftige Abfindungszahlungen bei Dienstherrenwechsel gebildet. Auf Basis aktuell bekannter Abfindungszahlungen wurde von einem durchschnittlichen Abfindungsbetrag von 75.000 € ausgegangen. Bei einer geschätzten Anzahl von 150 Fällen ergab sich ein Betrag von 11.250.000 €.

Beihilferückstellungen

Beihilferückstellungen wurden vereinfacht mit 13,5 % der Pensionsrückstellung ermittelt.

Urlaubsrückstellungen

Die Berechnung für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage erfolgt im Durchschnittswertverfahren, unter Zugrundelegung der Gesamtanzahl der Bediensteten und 256 Arbeitstagen, sowohl bei der Ermittlung der Resturlaubstage als auch des Betrages.

Rückstellung für geleistete Überstunden

Die Rückstellung für geleistete Überstunden beinhaltet hauptsächlich Mehrarbeitsstunden bei der Feuerwehr, die über die Jahre 2012 und 2013 aufzulösen sind sowie Mehrarbeitsstunden, die im Januar und Februar 2011 ausgezahlt wurden.

Altersteilzeit

Altersteilzeitverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einer 5 %igen Verzinsung berechnet. Berücksichtigt wurden neben dem Brutto-Teilzeitgehalt die Jahressonderzahlung, der Aufstockungsbetrag und die SV- und ZV-Arbeitgeberanteile.

Sonstige Personalrückstellungen

Die sonstigen Personalrückstellungen enthalten überwiegend Leistungsprämien, die für 2010 im Febr. 2011 ausgezahlt wurden.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Als Grundlage für die Rückstellungsbildung wurden die dem FB 19 erteilten Instandhaltungsaufträge herangezogen, deren Notwendigkeit im Vorjahr bereits erkannt wurde, deren Durchführung geplant und budgetiert wurden, aber tatsächlich nicht mehr durchgeführt werden konnten.

Rückstellungen Sanierung von Altlasten

Kosten für die Bodensanierung von 14 unterschiedlich verunreinigten Grundstücken, wie Bodenaustausch, Entsorgungskosten etc. sowie den Aufwand für die Kampfmittelbeseitigung im Stadtgebiet für die nächsten 10 Jahre durch die Feuerwehr.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Voraussichtliche Steuerrückerstattungen aus laufenden Betriebsprüfungen des Finanzamtes.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Aufgrund der Mitteilungen der Kreditinstitute und der Bürgschaftsnehmer wurde ein Gesamtbestand an Bürgschaften von 66.895.175,61 € zum 31.12.2010 durch die Landeshauptstadt Hannover übernommen. Vier der sechs Bürgschaftsnehmer sind Tochterunternehmen der Landeshauptstadt Hannover. In der Vergangenheit gab es keine Rückstände bei den Tilgungen, so dass eine gute Zahlungsmoral und die notwendige Liquidität unterstellt werden kann. Das Risiko einer Inanspruchnahme stellt sich aus aktueller Sicht nicht. Rückstellungen waren danach nicht zu bilden.

Für vier anhängige Gerichtsverfahren wurden Rückstellungen gebildet.

Andere Rückstellungen

Wurden gebildet für drohende Verluste aus dem Verkauf von Wohnerbbaurechtsgrundstücken, deren Verkaufspreis per Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 festgelegt wurde.

Für die vertraglich festgelegte kostenlose Übertragung und Freiräumung von Kleingartengrundstücken an die MHH wurde eine Drohverlustrückstellung gebildet (siehe hierzu auch Grundstücksbewertung).

Weitere Rückstellungen wurden für die Ablösung zukünftigen Unterhaltungsaufwandes von Mittellandkanalbrücken, den Abbruch des Klagesmarktbunkers, für Schadensausgleiche, für der Nachsorge einer Mülldeponie, ein Risiko zur Übernahme von Betriebskostenzuschüssen etc.

4. Passive Rechnungsabgrenzung	**14.071.505,09 Euro**

Soweit Einzahlungen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, z. B. für im Haushaltsjahr nicht verwendete zweckgebundene Erträge, unter anderem bereits im Voraus gezahlte Kosten für die städtische Dauergrabpflege.

4. Darstellung noch nicht abgedeckter Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss 2010

Noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss nach § 55 Abs.2 Nr.7 , § 62 Abs.6 GemHKVO

	Stand:	01.01.2011
1.1	Basisreinvermögen	6.416.386.225,50
1.1.1	Reinvermögen	6.511.771.240,71
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss 2010	-95.385.015,21

Der kamerale Abschluss 2010 endete mit einem Sollfehlbetrag in Höhe von 95.385.015,21 €, der gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 1.1.2 GemHKVO in der Eröffnungsbilanz 01.01.2011 unter dem Basisreinvermögen ausgewiesen wurde.

5. Nicht rechtsfähige Stiftungen - Sonderbilanzen

Gemäß den Vorschriften von § 60 GemHKVO in Verbindung mit Ziffer IV.6. der Hinweise zur Inventur ist für jede Stiftung eine Sonderbilanz im Anhang beizufügen. Die einzelnen Stiftungsbilanzen sind in der Numerik der alten und neuen Geschäftsbereiche der Stiftungen nachfolgend beigefügt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Landeshauptstadt Hannover, wie unter Punkt 2. des Anhangs erläutert, wurden analog bei den nicht rechtsfähigen Stiftungen angewandt.

Die einzelnen Stiftungsbilanzen sind auf den nachfolgenden Seiten in der Sortierung der nachfolgenden Tabelle angefügt:

Übersicht der anliegenden Eröffnungsbilanz der nicht rechtsfähigen Stiftungen

lfd. Nr.	SAP-Geschäftsbereich alt	SAP-Geschäftsbereich neu	Stiftungsname	Nettoposition
1	8911	A131	Stiftung zur Hilfe in Notfällen	1.288.304,65 €
2	8912	A132	Stiftung zur Hilfe für Azubis	23.376,92 €
3	8913	A133	Stiftung zur Hilfe für Kranke	30.646,05 €
4	8914	A134	Stiftung zur Hilfe für Waisen	5.263,75 €
5	8915	A135	Bernhard- und Anna-Caspar-Stiftung	121.400,30 €
6	8916	A136	Carl-Patschke-Stiftung	2.453.023,63 €
7	8917	A137	Gerda-Lehmann-Stiftung	319.645,82 €
8	8918	A138	Treuhandvermögen	6.861,60 €
9	8919	A139	Brück-Sprenger-Stiftung	1.428.242,05 €
10	8920	A140	Geistliches Lehnregister	43.297.832,73 €
11	8921	A141	Lotte-Lettau-Stiftung	369.808,88 €
12	8922	A142	Willy-Spahn-Stiftung	10.726.044,50 €
13	8930	A143	Stephanus-Stiftung	11.091,65 €
14	8940	A144	Rats- und von-Soden-Kloster	16.625.184,82 €
15	8951	A145	Nachlass Wenzel	1.019.054,18 €
16	8952	A146	Margot-Engelke-Stiftung	1.243.207,42 €
17	8953	A151	Gertrud-Kroggel-Familienstiftung	20.027,98 €
			Gesamtsumme	**78.989.016,93 €**

A 13-1 8911
Notfälle

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 09:03:45 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10	Währungstype Buchungskreiswährung
EUR	Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16	Berichtsperioden
2010.01 -2010.16	Vergleichsperioden

Stiftung zur Hilfe in Notfällen

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
[- AKTIVA	1.293.468,14	1.293.468,14	0,00
[- 2. Sachvermögen	182.781,51	182.781,51	0,00
[- 2.1 Unbebaute Grundstücke u. gg Rechte	182.781,51	182.781,51	0,00
[- 2.1.1 Grünflächen	182.781,51	182.781,51	0,00
# 011000 Grünflächen	182.781,51	182.781,51	0,00
[- 4. Liquide Mittel	1.110.686,63	1.110.686,63	0,00
[- 4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	110.068,26	110.068,26	0,00
[- 4.1.3 Tagesgelder	110.068,26	110.068,26	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	110.068,26	110.068,26	0,00
[- 4.2 Sonstige Einlagen	1.000.618,37	1.000.618,37	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	1.000.618,37	1.000.618,37	0,00
[- PASSIVA	1.293.468,14-	1.293.468,14-	0,00
[- 1. Nettoposition	1.288.304,65-	1.288.304,65-	0,00
[- 1.1 Basis Reinvermögen	1.288.304,65-	1.288.304,65-	0,00
[- 1.1.1 Reinvermögen	1.288.304,65-	1.288.304,65-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	1.288.304,65-	1.288.304,65-	0,00
[+ 1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
[- 2. Schulden	5.163,49-	5.163,49-	0,00
[- 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	5.163,49-	5.163,49-	0,00
[- 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	5.163,49-	5.163,49-	0,00
[- 2.5.4.1 So. Verbindl./periodenger. Abgrenz.	5.163,49-	5.163,49-	0,00
# 279100 So.Verbindlkeiten/ periodengerechte Abgrenzung	5.163,49-	5.163,49-	0,00
[+ Gewinn- und Verlust-Rechnung	18.692,52	18.692,52	0,00
[+ Ergebnis-Verwendung	18.692,52-	18.692,52-	0,00
[+ Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00
[+ Anhang	0,00	0,00	0,00

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 09:00:08 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1

Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Stiftung zur Hilfe für Azubis

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	23.376,92	23.376,92	0,00
4. Liquide Mittel	23.376,92	23.376,92	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	435,71	435,71	0,00
4.1.6 Bank Stiftungen	435,71	435,71	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	435,71	435,71	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	22.941,21	22.941,21	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	22.941,21	22.941,21	0,00
PASSIVA	23.376,92-	23.376,92-	0,00
1. Nettoposition	23.376,92-	23.376,92-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	22.941,21-	22.941,21-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	22.941,21-	22.941,21-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	22.941,21-	22.941,21-	0,00
1.2 Rücklagen	435,71-	435,71-	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	435,71-	435,71-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	435,71-	435,71-	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	45,55	45,55	0,00
Ergebnis-Verwendung	45,55-	45,55-	0,00
Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

A 1531 1415

Kranke

Produktion Hannover — Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen — Zeit 09:..:31 — Datum 02.05.2012 — RFBILA00/H154202 — Seite 1/1

Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 — Währungstype Buchungskreiswährung
EUR — Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 — Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 — Vergleichsperioden

Stiftung zur Hilfe für Kranke

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
[- AKTIVA	30.646,05	30.646,05	0,00
[- 4. Liquide Mittel	30.646,05	30.646,05	0,00
[- 4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	5.049,54	5.049,54	0,00
[- 4.1.3 Tagesgelder	5.049,34	5.049,34	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	5.049,34	5.049,34	0,00
[- 4.1.6 Bank Stiftungen	0,20	0,20	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	0,20	0,20	0,00
[- 4.2 Sonstige Einlagen	25.596,51	25.596,51	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	25.596,51	25.596,51	0,00
[- PASSIVA	30.646,05-	30.646,05-	0,00
[- 1. Nettoposition	30.646,05-	30.646,05-	0,00
[- 1.1 Basis Reinvermögen	30.645,85-	30.645,85-	0,00
[- 1.1.1 Reinvermögen	30.645,85-	30.645,85-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	30.645,85-	30.645,85-	0,00
[- 1.2 Rücklagen	0,20-	0,20-	0,00
[- 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	0,20-	0,20-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	0,20-	0,20-	0,00
[+ 1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
[+ Gewinn- und Verlust-Rechnung	5.551,97	5.551,97	0,00
[+ Ergebnis-Verwendung	5.551,97-	5.551,97-	0,00
[+ Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

A 137/ 5944
Waisen

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 09:..:17 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Stiftung zur Hilfe für Waisen

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
[- AKTIVA	5.263,75	5.263,75	0,00
[- 4. Liquide Mittel	5.263,75	5.263,75	0,00
[- 4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	759,40	759,40	0,00
[- 4.1.3 Tagesgelder	502,42	502,42	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	502,42	502,42	0,00
[- 4.1.6 Bank Stiftungen	256,98	256,98	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	256,98	256,98	0,00
[- 4.2 Sonstige Einlagen	4.504,35	4.504,35	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	4.504,35	4.504,35	0,00
[- PASSIVA	5.263,75-	5.263,75-	0,00
[- 1. Nettoposition	5.263,75-	5.263,75-	0,00
[- 1.1 Basis Reinvermögen	5.006,77-	5.006,77-	0,00
[- 1.1.1 Reinvermögen	5.006,77-	5.006,77-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	5.006,77-	5.006,77-	0,00
[- 1.2 Rücklagen	256,98-	256,98-	0,00
[- 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	256,98-	256,98-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	256,98-	256,98-	0,00
[+ 1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
[+ Gewinn- und Verlust-Rechnung	997,86	997,86	0,00
[+ Ergebnis-Verwendung	997,86-	997,86-	0,00
[+ Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 09:29:08 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1/1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Bernhard- und Anna-Caspar-Stiftung

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	122.814,02	122.814,02	0,00
4. Liquide Mittel	122.814,02	122.814,02	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	1.410,53	1.410,53	0,00
4.1.3 Tagesgelder	1.410,53	1.410,53	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	1.410,53	1.410,53	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	121.403,49	121.403,49	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	121.403,49	121.403,49	0,00
PASSIVA	122.814,02-	122.814,02-	0,00
1. Nettoposition	121.400,30-	121.400,30-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	121.400,30-	121.400,30-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	121.400,30-	121.400,30-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	121.400,30-	121.400,30-	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
2. Schulden	1.413,72-	1.413,72-	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.413,72-	1.413,72-	0,00
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.413,72-	1.413,72-	0,00
2.5.4.1 So. Verbindl./periodenger. Abgrenz.	1.413,72-	1.413,72-	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	3.318,88	3.318,88	0,00
Ergebnis-Verwendung	3.318,88-	3.318,88-	0,00
Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10	Währungstype Buchungskreiswährung
EUR	Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16	Berichtsperioden
2010.01 -2010.16	Vergleichsperioden

Carl-Patschke-Stiftung

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	2.453.023,63	2.453.023,63	0,00
2. Sachvermögen	1.460.912,50	1.460.912,50	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und gg. Rechte	1.459.820,89	1.459.820,89	0,00
2.2.4 GS mit Kultur, Sport, Freizeit, Garten	1.459.820,89	1.459.820,89	0,00
2.2.4.1 Grund und Boden mit Kultur-,Sport-...	1.459.820,89	1.459.820,89	0,00
# 024100 Grdst.m Kultur-, Sport- u.Gartenanlagen	1.459.820,89	1.459.820,89	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	1.091,61	1.091,61	0,00
2.3.1 Grund und Boden d.Infrastrukturverm.	1.091,61	1.091,61	0,00
# 031000 Grund u Boden d Infrastrukturvermögens	1.091,61	1.091,61	0,00
4. Liquide Mittel	992.111,13	992.111,13	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	146.616,63	146.616,63	0,00
4.1.3 Tagesgelder	3.996,04	3.996,04	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	3.996,04	3.996,04	0,00
4.1.6 Bank Stiftungen	142.620,59	142.620,59	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	142.620,59	142.620,59	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	845.494,50	845.494,50	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	845.494,50	845.494,50	0,00
PASSIVA	2.453.023,63-	2.453.023,63-	0,00
1. Nettoposition	2.453.023,63-	2.453.023,63-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	2.310.403,04-	2.310.403,04-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	2.310.403,04-	2.310.403,04-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	2.310.403,04-	2.310.403,04-	0,00
1.2 Rücklagen	142.620,59-	142.620,59-	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	142.620,59-	142.620,59-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	142.620,59-	142.620,59-	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	371.919,69	371.919,69	0,00

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
├──[+ ── Ergebnis-Verwendung ──	371.919,69-	371.919,69-	0,00
├──[+ Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00
└──[+ Anhang	0,00	0,00	0,00

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 1. :3:06 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1

Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Gerda-Lehmann-Stiftung

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	319.645,82	319.645,82	0,00
3. Finanzvermögen	50.000,00	50.000,00	0,00
3.5 Wertpapiere	50.000,00	50.000,00	0,00
3.5.2 Kapitalmarktpapiere	50.000,00	50.000,00	0,00
# 142730 Kapitalmarktpapiere b Kreditinstitut Lfzt>=5J	50.000,00	50.000,00	0,00
4. Liquide Mittel	269.645,82	269.645,82	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	30.695,08	30.695,08	0,00
4.1.3 Tagesgelder	27.000,00	27.000,00	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	27.000,00	27.000,00	0,00
# 1000 Landeshauptstadt Hannover	27.000,00	27.000,00	0,00
4.1.6 Bank Stiftungen	3.695,08	3.695,08	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	238.950,74	238.950,74	0,00
PASSIVA	319.645,82-	319.645,82-	0,00
1. Nettoposition	319.645,82-	319.645,82-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	315.950,74-	315.950,74-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	315.950,74-	315.950,74-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	315.950,74-	315.950,74-	0,00
1.2 Rücklagen	3.695,08-	3.695,08-	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	3.695,08-	3.695,08-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	3.695,08-	3.695,08-	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	1.110,32-	1.110,32-	0,00
Ergebnis-Verwendung	1.110,32	1.110,32	0,00
Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

A 138/8918

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 10:0 .02 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1/1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Treuhandvermögen

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	6.861,60	6.861,60	0,00
4. Liquide Mittel	6.861,60	6.861,60	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	192,56	192,56	0,00
4.1.3 Tagesgelder	118,39	118,39	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	118,39	118,39	0,00
4.1.6 Bank Stiftungen	74,17	74,17	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	74,17	74,17	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	6.669,04	6.669,04	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	6.669,04	6.669,04	0,00
PASSIVA	6.861,60-	6.861,60-	0,00
1. Nettoposition	6.861,60-	6.861,60-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	6.787,43-	6.787,43-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	6.787,43-	6.787,43-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	6.787,43-	6.787,43-	0,00
1.2 Rücklagen	74,17-	74,17-	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	74,17-	74,17-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	74,17-	74,17-	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	2.383,51	2.383,51	0,00
Ergebnis-Verwendung	2.383,51-	2.383,51-	0,00
Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

A 739/0919
Brück Sprenger

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 10:06:29 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10	Währungstype Buchungskreiswährung
EUR	Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16	Berichtsperioden
2010.01 -2010.16	Vergleichsperioden

Brück-Sprenger-Stiftung

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
- AKTIVA	1.428.242,05	1.428.242,05	0,00
- 3. Finanzvermögen	278.000,00	278.000,00	0,00
- 3.5 Wertpapiere	278.000,00	278.000,00	0,00
- 3.5.2 Kapitalmarktpapiere	278.000,00	278.000,00	0,00
# 142730 Kapitalmarktpapiere b Kreditinstitut Lfzt>=5J	278.000,00 ✓	278.000,00	0,00
- 4. Liquide Mittel	1.150.242,05	1.150.242,05	0,00
- 4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	93.870,24	93.870,24	0,00
- 4.1.3 Tagesgelder	4.408,94	4.408,94	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	4.408,94 ✓	4.408,94	0,00
- 4.1.6 Bank Stiftungen	89.461,30	89.461,30	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	89.461,30	89.461,30	0,00
- 4.2 Sonstige Einlagen	1.056.371,81	1.056.371,81	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	1.056.371,81 ✓	1.056.371,81	0,00
- PASSIVA	1.428.242,05-	1.428.242,05-	0,00
- 1. Nettoposition	1.428.242,05-	1.428.242,05-	0,00
- 1.1 Basis Reinvermögen	1.338.780,75-	1.338.780,75-	0,00
- 1.1.1 Reinvermögen	1.338.780,75-	1.338.780,75-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	1.338.780,75- ✓	1.338.780,75-	0,00
- 1.2 Rücklagen	89.461,30-	89.461,30-	0,00
- 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	89.461,30-	89.461,30-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	89.461,30- ✓	89.461,30-	0,00
+ 1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
+ Gewinn- und Verlust-Rechnung	6.311,62-	6.311,62-	0,00
+ Ergebnis-Verwendung	6.311,62	6.311,62	0,00
+ Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LH. ahr 2010 f. Stiftungen Zeit 10:08:50 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1

Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10	Währungstype Buchungskreiswährung
EUR	Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16	Berichtsperioden
2010.01 -2010.16	Vergleichsperioden

Geistliches Lehnregister

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	43.297.832,73	43.297.832,73	0,00
2. Sachvermögen	42.590.422,41	42.590.422,41	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke u. gg Rechte	11.191.576,66	11.191.576,66	0,00
2.1.1 Grünflächen	1.432.220,58	1.432.220,58	0,00
# 011000 Grünflächen	1.432.220,58	1.432.220,58	0,00
2.1.2 Ackerland	120.861,47	120.861,47	0,00
# 012000 Ackerland	120.861,47	120.861,47	0,00
2.1.3 Wald, Forsten	9.638.494,61	9.638.494,61	0,00
# 013000 Wald, Forsten	9.638.494,61	9.638.494,61	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und gg. Rechte	31.398.845,75	31.398.845,75	0,00
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	1.336.903,00	1.336.903,00	0,00
2.2.1.1 Grund und Boden mit Wohnbauten	1.336.903,00	1.336.903,00	0,00
# 021100 Grundstücke mit Wohnbauten	1.336.903,00	1.336.903,00	0,00
2.2.4 GS mit Kultur, Sport, Freizeit, Garten	30.061.942,75	30.061.942,75	0,00
2.2.4.1 Grund und Boden mit Kultur-,Sport-...	30.003.017,10	30.003.017,10	0,00
# 024100 Grdst.m Kultur-, Sport- u.Gartenanlagen	30.003.017,10	30.003.017,10	0,00
2.2.4.2 GuB bei Kultur, Sport, ...	58.925,65	58.925,65	0,00
# 024200 Gebäude,Betr.vorr.Kultur,Sport,Gartenanlagen	58.925,65	58.925,65	0,00
3. Finanzvermögen	199.000,00	199.000,00	0,00
3.5 Wertpapiere	199.000,00	199.000,00	0,00
3.5.2 Kapitalmarktpapiere	199.000,00	199.000,00	0,00
# 142730 Kapitalmarktpapiere b Kreditinstitut Lfzt>=5J	199.000,00	199.000,00	0,00
4. Liquide Mittel	508.410,32	508.410,32	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	14.589,61	14.589,61	0,00
4.1.3 Tagesgelder	7.764,27	7.764,27	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	7.764,27	7.764,27	0,00
4.1.6 Bank Stiftungen	6.825,34	6.825,34	0,00

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	6.825,34	6.825,34	0,00
[+ 4.2 Sonstige Einlagen	493.820,71	493.820,71	0,00
[- PASSIVA	43.297.832,73-	43.297.832,73-	0,00
[- 1. Nettoposition	43.297.832,73-	43.297.832,73-	0,00
[- 1.1 Basis Reinvermögen	43.291.007,39-	43.291.007,39-	0,00
[- 1.1.1 Reinvermögen	43.291.007,39-	43.291.007,39-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	43.291.007,39-	43.291.007,39-	0,00
[- 1.2 Rücklagen	6.825,34-	6.825,34-	0,00
[- 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	6.825,34-	6.825,34-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	6.825,34-	6.825,34-	0,00
[+ 1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
[+ Gewinn- und Verlust-Rechnung	26.899,43	26.899,43	0,00
[+ Ergebnis-Verwendung	26.899,43-	26.899,43-	0,00
[+ Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00
[+ Anhang	0,00	0,00	0,00

A 141892
Lottau

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Ja. 2010 f. Stiftungen Zeit .11:03 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1/1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Lotte-Lettau-Stiftung

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	369.808,88	369.808,88	0,00
3. Finanzvermögen	16.694,10	16.694,10	0,00
3.5 Wertpapiere	16.694,10	16.694,10	0,00
3.5.1 Investmentzertifikate	16.694,10	16.694,10	0,00
# 141100 Investmentzertifikate	16.694,10	16.694,10	0,00
4. Liquide Mittel	353.114,78	353.114,78	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	1.019,43	1.019,43	0,00
4.1.6 Bank Stiftungen	1.019,43	1.019,43	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	1.019,43	1.019,43	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	352.095,35	352.095,35	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	352.095,35	352.095,35	0,00
PASSIVA	369.808,88-	369.808,88-	0,00
1. Nettoposition	369.808,88-	369.808,88-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	368.789,45-	368.789,45-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	368.789,45-	368.789,45-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	368.789,45-	368.789,45-	0,00
1.2 Rücklagen	1.019,43-	1.019,43-	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	1.019,43-	1.019,43-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	1.019,43-	1.019,43-	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	658,75-	658,75-	0,00
Ergebnis-Verwendung	658,75	658,75	0,00
Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

A 4421/8922
W. Spahn

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 10:12:08 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1/2
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10	Währungstype Buchungskreiswährung
EUR	Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16	Berichtsperioden
2010.01 -2010.16	Vergleichsperioden

Willy-Spahn-Stiftung

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	10.726.044,50	10.726.044,50	0,00
2. Sachvermögen	10.155.129,60	10.155.129,60	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und gg. Rechte	10.155.129,60	10.155.129,60	0,00
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	9.319.112,60	9.319.112,60	0,00
2.2.1.1 Grund und Boden mit Wohnbauten	9.319.112,60	9.319.112,60	0,00
# 021100 Grundstücke mit Wohnbauten	9.319.112,60	9.319.112,60	0,00
2.2.4 GS mit Kultur, Sport, Freizeit, Garten	434.336,00	434.336,00	0,00
2.2.4.2 GuB bei Kultur, Sport, ...	434.336,00	434.336,00	0,00
# 024200 Gebäude,Betr.vorr.Kultur,Sport,Gartenanlagen	434.336,00	434.336,00	0,00
2.2.9 GS Dienst-, Geschäfts- u.a. BetrG	401.681,00	401.681,00	0,00
2.2.9.1 GuB Dienst-, Geschäfts- u.a. BetrG	401.681,00	401.681,00	0,00
# 029200 Gebäudc,Aufb,Betr.vorr so. Dienst-u.Betr.geb.	401.681,00	401.681,00	0,00
4. Liquide Mittel	570.914,90	570.914,90	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	16.395,78	16.395,78	0,00
4.1.3 Tagesgelder	4.503,80	4.503,80	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	4.503,80	4.503,80	0,00
4.1.6 Bank Stiftungen	11.891,98	11.891,98	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	11.891,98	11.891,98	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	554.519,12	554.519,12	0,00
PASSIVA	10.726.044,50-	10.726.044,50-	0,00
1. Nettoposition	10.726.044,50-	10.726.044,50-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	10.322.072,11-	10.322.072,11-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	10.322.072,11-	10.322.072,11-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	10.322.072,11-	10.322.072,11-	0,00
1.2 Rücklagen	11.891,98-	11.891,98-	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	11.891,98-	11.891,98-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	11.891,98-	11.891,98-	0,00

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonderposten	392.080,41-	392.080,41-	0,00
1.4.1 Investitionszuweisungen und zuschüsse	392.080,41-	392.080,41-	0,00
211100 SoPo a Investitionszuweisungen u.-zuschüssen	392.080,41-	392.080,41-	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	37.766,66	37.766,66	0,00
Ergebnis-Verwendung	37.766,66-	37.766,66-	0,00
Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00
Anhang	0,00	0,00	0,00

+143 / 593
Stephanus

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 20 f. Stiftungen Zeit 10:16:49 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1/1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Stephanus-Stiftung

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
[- AKTIVA	11.211,07	11.211,07	0,00
[- 4. Liquide Mittel	11.211,07	11.211,07	0,00
[- 4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	248,15	248,15	0,00
[- 4.1.3 Tagesgelder	248,15	248,15	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	248,15	248,15	0,00
[- 4.2 Sonstige Einlagen	10.962,92	10.962,92	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	10.962,92	10.962,92	0,00
[- PASSIVA	11.211,07-	11.211,07-	0,00
[- 1. Nettoposition	11.091,65-	11.091,65-	0,00
[- 1.1 Basis Reinvermögen	11.091,65-	11.091,65-	0,00
[- 1.1.1 Reinvermögen	11.091,65-	11.091,65-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	11.091,65-	11.091,65-	0,00
[+ 1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
[- 2. Schulden	119,42-	119,42-	0,00
[- 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	119,42-	119,42-	0,00
[- 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	119,42-	119,42-	0,00
[+ 2.5.4.1 So. Verbindl./periodenger. Abgrenz.	119,42-	119,42-	0,00
[+ Gewinn- und Verlust-Rechnung	587,38	587,38	0,00
[+ Ergebnis-Verwendung	587,38-	587,38-	0,00
[+ Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Rats- und von-Soden-Kloster

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	16.625.184,82	16.625.184,82	0,00
2. Sachvermögen	15.815.796,49	15.815.796,49	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke u. gg Rechte	14.175.803,68	14.175.803,68	0,00
2.1.3 Wald, Forsten	14.175.803,68	14.175.803,68	0,00
# 013000 Wald, Forsten	14.175.803,68	14.175.803,68	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und gg. Rechte	1.639.619,81	1.639.619,81	0,00
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	1.563.250,22	1.563.250,22	0,00
2.2.1.1 Grund und Boden mit Wohnbauten	1.057.198,22	1.057.198,22	0,00
# 021100 Grundstücke mit Wohnbauten	1.057.198,22	1.057.198,22	0,00
2.2.1.2 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	506.052,00	506.052,00	0,00
# 021200 Gebäude, Aufbauten,Betriebsvorr.b Wohnbauten	506.052,00	506.052,00	0,00
2.2.4 GS mit Kultur, Sport, Freizeit, Garten	76.369,59	76.369,59	0,00
2.2.4.2 GuB bei Kultur, Sport, ...	76.369,59	76.369,59	0,00
# 024200 Gebäude,Betr.vorr.Kultur,Sport,Gartenanlagen	76.369,59	76.369,59	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00	0,00
2.5.1 Kunstgegenstände	2,00	2,00	0,00
# 051000 Kunstgegenstände	2,00	2,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	371,00	371,00	0,00
2.7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	371,00	371,00	0,00
# 072200 Geschäftsausstattung	371,00	371,00	0,00
3. Finanzvermögen	149.250,00	149.250,00	0,00
3.5 Wertpapiere	149.250,00	149.250,00	0,00
3.5.2 Kapitalmarktpapiere	149.250,00	149.250,00	0,00
4. Liquide Mittel	660.138,33	660.138,33	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	15.048,10	15.048,10	0,00
4.1.3 Tagesgelder	5.866,43	5.866,43	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	5.866,43	5.866,43	0,00

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
4.1.6 Bank Stiftungen	9.181,67	9.181,67	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	9.181,67	9.181,67	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	645.090,23	645.090,23	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	645.090,23	645.090,23	0,00
PASSIVA	16.625.184,82-	16.625.184,82-	0,00
1. Nettoposition	16.625.184,82-	16.625.184,82-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	16.616.003,15-	16.616.003,15-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	16.616.003,15-	16.616.003,15-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	16.616.003,15-	16.616.003,15-	0,00
1.2 Rücklagen	9.181,67-	9.181,67-	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	9.181,67-	9.181,67-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	9.181,67-	9.181,67-	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	28.576,89	28.576,89	0,00
Ergebnis-Verwendung	28.576,89-	28.576,89-	0,00
Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00
Anhang	0,00	0,00	0,00

A145/8931
Wenzel

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 11:04:30 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1/1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Nachlass Wenzel

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
[- AKTIVA	1.019.054,18	1.019.054,18	0,00
[- 3. Finanzvermögen	263.473,50	263.473,50	0,00
[- 3.5 Wertpapiere	263.473,50	263.473,50	0,00
[- 3.5.1 Investmentzertifikate	14.723,50	14.723,50	0,00
# 141100 Investmentzertifikate	14.723,50 ✓	14.723,50	0,00
[- 3.5.2 Kapitalmarktpapiere	248.750,00	248.750,00	0,00
# 142730 Kapitalmarktpapiere b Kreditinstitut Lfzt>=5J	248.750,00 ✓	248.750,00	0,00
[- 4. Liquide Mittel	755.580,68	755.580,68	0,00
[- 4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	193.884,70	193.884,70	0,00
[- 4.1.3 Tagesgelder	62.717,78	62.717,78	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	62.717,78 ✓	62.717,78	0,00
[- 4.1.6 Bank Stiftungen	131.166,92	131.166,92	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	131.166,92	131.166,92	0,00
[- 4.2 Sonstige Einlagen	561.695,98	561.695,98	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	561.695,98 ✓	561.695,98	0,00
[- PASSIVA	1.019.054,18-	1.019.054,18-	0,00
[- 1. Nettoposition	1.019.054,18-	1.019.054,18-	0,00
[- 1.1 Basis Reinvermögen	887.887,26-	887.887,26-	0,00
[- 1.1.1 Reinvermögen	887.887,26-	887.887,26-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	887.887,26- ✓	887.887,26-	0,00
[- 1.2 Rücklagen	131.166,92-	131.166,92-	0,00
[- 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	131.166,92-	131.166,92-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	131.166,92- ✓	131.166,92-	0,00
[+ 1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
[+ Gewinn- und Verlust-Rechnung	20.519,96	20.519,96	0,00
[+ Ergebnis-Verwendung	20.519,96-	20.519,96-	0,00
[+ Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

A 476/89.52
Engelke

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH J. - 2010 f. Stiftungen Ze. 11:05:13 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1/1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Margot-Engelke-Stiftung

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	1.243.207,42	1.243.207,42	0,00
3. Finanzvermögen	338.190,00	338.190,00	0,00
3.5 Wertpapiere	338.190,00	338.190,00	0,00
3.5.1 Investmentzertifikate	338.190,00	338.190,00	0,00
# 141100 Investmentzertifikate	338.190,00	338.190,00	0,00
4. Liquide Mittel	905.017,42	905.017,42	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	327.525,87	327.525,87	0,00
4.1.3 Tagesgelder	99.508,45	99.508,45	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	99.508,45	99.508,45	0,00
4.1.6 Bank Stiftungen	228.017,42	228.017,42	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	228.017,42	228.017,42	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	577.491,55	577.491,55	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	577.491,55	577.491,55	0,00
PASSIVA	1.243.207,42-	1.243.207,42-	0,00
1. Nettoposition	1.243.207,42-	1.243.207,42-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	1.015.190,00-	1.015.190,00-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	1.015.190,00-	1.015.190,00-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	1.015.190,00-	1.015.190,00-	0,00
1.2 Rücklagen	228.017,42-	228.017,42-	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	228.017,42-	228.017,42-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	228.017,42-	228.017,42-	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	141.412,10-	141.412,10-	0,00
Ergebnis-Verwendung	141.412,10	141.412,10	0,00
Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

A 151/0955
Kroggel

Produktion Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen Zeit 11 .50 Datum 02.05.2012
Hannover RFBILA00/H154202 Seite 1/1
Bilanz/GuV-Struktur LHH Jahr 2010 f. Stiftungen

10 Währungstype Buchungskreiswährung
EUR Beträge in Europäischer Euro
2010.01 -2010.16 Berichtsperioden
2010.01 -2010.16 Vergleichsperioden

Gertrud-Kroggel-Familienstiftung

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
AKTIVA	20.027,98	20.027,98	0,00
4. Liquide Mittel	20.027,98	20.027,98	0,00
4.1 Sichteinlagen b. Banken u. Kreditinst.	5.027,98	5.027,98	0,00
4.1.3 Tagesgelder	5.000,00	5.000,00	0,00
# 171795 Tagesgeld Stiftungen intern	5.000,00	5.000,00	0,00
4.1.6 Bank Stiftungen	27,98	27,98	0,00
# 171195 Liquide Mittel Stiftungen	5.000,00-	5.000,00-	0,00
# 176201 maschineller Geschäftsbereichsabgrenzer	5.027,98	5.027,98	0,00
4.2 Sonstige Einlagen	15.000,00	15.000,00	0,00
# 172110 Termingeld Stiftungen	15.000,00	15.000,00	0,00
PASSIVA	20.027,98-	20.027,98-	0,00
1. Nettoposition	20.027,98-	20.027,98-	0,00
1.1 Basis Reinvermögen	20.000,00-	20.000,00-	0,00
1.1.1 Reinvermögen	20.000,00-	20.000,00-	0,00
# 204100 Reinvermögen Stiftung	20.000,00-	20.000,00-	0,00
1.2 Rücklagen	27,98-	27,98-	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl	27,98-	27,98-	0,00
# 204110 Rücklage a Übersch.d ordentlich.Ergeb.Stiftung	27,98-	27,98-	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlust-Rechnung	27,98-	27,98-	0,00
Ergebnis-Verwendung	27,98	27,98	0,00
Abschluss und Verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00

III. Anlagen zum Anhang

1. Anlagenübersicht

2. Forderungsübersicht

3. Schuldenübersicht

Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2011

Anlagenübersicht

gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungswerte	Abschreibungen	Buchwerte
	Stand am 01.01.2011 des Haushaltsjahres -Euro-	Stand am 01.01.2011 des Haushaltsjahres -Euro-	Stand am 01.01.2011 des Haushaltsjahres -Euro-
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	17.874.065	9.951.213	7.922.852
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	8.233.601.351	327.407.603	7.906.193.748
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	2.212.514.025	0	2.212.514.025
insgesamt	10.463.989.441	337.358.816	10.126.630.625

Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2011

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs.2 GemHKVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 1.Januar 2011	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am	Mehr(+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	-Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1.Öffentlich-rechtliche Forderungen	18.666.734	18.387.048	224.864	54.821		
2.Forderungen aus Transferleistungen	6.599.097	6.415.581	120.333	63.183		
3.Sonstige Privatrechtliche Forderungen	32.862.179	32.813.056	45.541	3.582		
Summe aller Forderungen	58.128.010	57.615.685	390.738	121.587		

Die Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2011

Schuldenübersicht

gem. § 56 Abs. 3 GemHkvo

Art der Schulden [1)]	Gesamtbetrag am 01.Januar 2011 - Euro -	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -	Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres - Euro -	Mehr (+) / Weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	1.751.063.492	293.617.877	6.952.964	1.450.492.651		
1.1. Anleihen	105.178.339		178.339	105.000.000		
1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.352.396.200	128.924	6.774.625	1.345.492.651		
1.3. Liquiditätskredite	293.488.953	293.488.953				
1.4. sonstige Geldschulden	0					
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	81.274.848	52.785.162	6.096.123	22.393.563		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	291.152	291.152				
4. Transferverbindlichkeiten	0					
5. Sonstige Verbindlichkeiten	45.116.504	45.116.504				
Schulden insgesamt	1.877.745.996	391.810.695	13.049.087	1.472.886.214	0	

[1)] Gliederung richtet sich nach der Bilanz

IV. Allgemeines

1. Neues Kommunales Rechnungswesen NKR

2. Begriffe des doppischen Haushalts im NKR

Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

1. Rechtsvorschriften

Der Niedersächsische Landtag hat am 9. November 2005 das „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ (GemHausRNeuOG) beschlossen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Es ist eine Übergangsregelung von sechs Jahren vorgesehen, sodass das neue Recht von allen Kommunen spätestens ab 1. Januar 2012 anzuwenden ist.

Der Rat der Stadt Hannover hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 erstmalig einen doppischen Haushalt nach den Grundzügen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens beschlossen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat gem. Art 6, Abs. 8 GemHausRNeuOG für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundzügen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, eine erste Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat danach eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 aufzustellen.

2. Grundzüge des neuen Kommunalen Rechnungswesen

Ausgehend von den Überlegungen zu einem „Neuen Steuerungsmodell“ wird im Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) mit dem Umstieg von der Inputorientierung zur Outputorientierung das Reformziel „Outputorientierung“ abgebildet. Durch die Bildung von Produkten mit Zielen und Kennzahlen werden Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen im Haushaltsplan dokumentiert.

Daneben sind u.a. folgende Ziele mit Einführung des NKR angestrebt:

- Darstellung des Ressourcenaufkommens und- verbrauchs
- Darstellung des Vermögens und der Schulden
- Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung durch Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Controllings mit unterjährigem Berichtswesen.

Basis für das NKR ist das Führen der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der doppelten Buchführung. Die doppelte Buchführung erfordert das Buchen auf Bestands-, Aufwands- und Ertragskonten nach dem Prinzip „Soll an Haben“ und erlaubt die vollständige Abbildung des Ressourcenverbrauchs.

3. Drei- Komponenten - System

Ein weiteres wesentliches Merkmal des NKR ist das Dreikomponentensystem.
Dieses Drei - Komponenten - System stellt sich folgt dar:

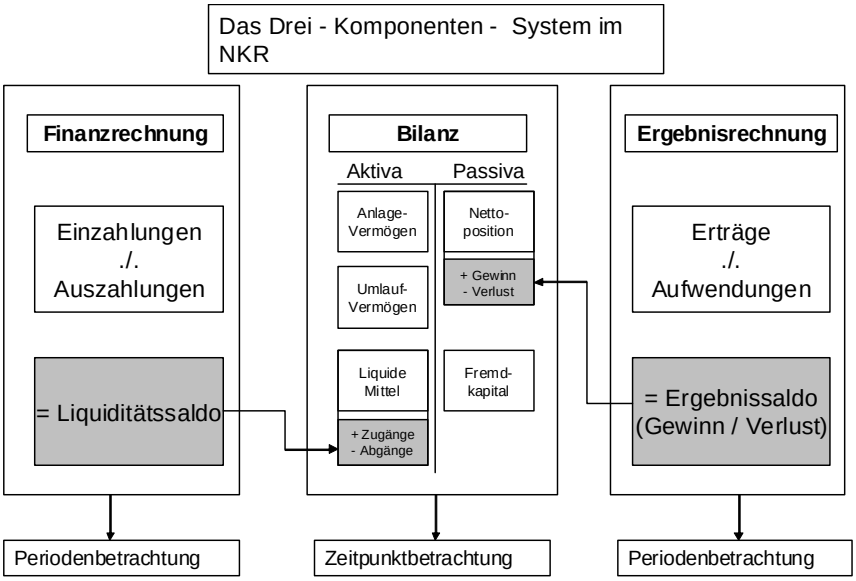

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsrecht ähnlich und umfasst die periodengerechte Darstellung von Aufwendungen und Erträgen. Sie bildet das Herzstück des NKR.
Aufwendungen (**Ressourcenverbrauch**) sind nach § 59 Nr.4 GemHKVO der in Geld bewertete Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen im abgelaufenen Haushaltsjahr. Dagegen bilden die Erträge (**Ressourcenaufkommen**) nach § 59 Nr.17 GemHKVO die in Geld bewerteten Wertezuwächse von Gütern und Dienstleistungen im abgelaufenen Haushaltsjahr.

Der doppische Grundsatz der Periodengerechtigkeit besagt, dass Erträge und Aufwendungen derjenigen Periode zuzuordnen sind, in der der Ressourcenverbrauch wirtschaftlich entstanden ist. Der Zeitpunkt des Zahlungsmittelflusses ist hierbei unerheblich.
Der Aufbau der Ergebnisrechnung richtet sich nach den Vorgaben aus der GemHKVO und weist folgende Positionen auf:

1. Steuern und ähnliche Abgaben
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3. Auflösungserträge aus Sonderposten
4. sonstige Transfererträge
5. öffentlich-rechtliche Entgelte
6. privatrechtliche Entgelte
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge
9. aktivierte Eigenleistungen
10. Bestandsveränderungen
11. sonstige ordentliche Erträge
12. = Summe ordentliche Erträge

13. Aufwendungen für aktives Personal
14. Aufwendungen für Versorgung
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
16. Abschreibungen
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
18. Transferaufwendungen
19. sonstige ordentliche Aufwendungen
20. = Summe ordentliche Aufwendungen

21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)

22. außerordentliche Erträge
23. außerordentliche Aufwendungen
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)

Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)

Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Besonderheit des NKR und verpflichtet die Kommunen periodengerecht sämtliche Ein- und Auszahlungen zu buchen und über die Finanzrechnung abzubilden. So werden auch Zahlungen erfasst, die keinen Aufwand oder Ertrag darstellen.

Die Zahlungen werden unterteilt in die Positionen

- Ein- und Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Ein- und Auszahlung für Investitionstätigkeit
- Ein- und Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit

Der Aufbau der Finanzrechnung richtet sich nach den Vorgaben der GemHKVO und weist folgende Positionen auf:

10. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
17. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

18. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)

24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

32. = Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 24 abzüglich Zeile 31)

33. = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)

34. = Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit
35. = Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

36. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)

37. = Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)

38. = haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)
39. = haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)

40. =Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres

42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)

Bilanz

Im Gegensatz zu der periodengerechten und somit zeitraumbezogenen Betrachtung der Ergebnis- und Finanzrechnung bildet die Bilanz zum Bilanzstichtag und somit stichtagsbezogen den Status des Vermögens und der Schulden und im überjährigen Vergleich die Entwicklung der Nettoposition dar.

Auf der linken Seite der Bilanz sind als **Aktiva** das immaterielle Vermögen (Lizenzen, Konzessionen), das Sachvermögen (Grundstücke, Gebäude), das Finanzvermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen), Liquide Mittel (Kassenbestände, Barmittel) und die Aktive Rechnungsabgrenzung dargestellt und zeigen, wie die Kommune die zur Verfügung stehenden Mittel verwendet hat.

Dagegen wird auf der **Passivseite** die Mittelherkunft dokumentiert und unterscheidet dabei in Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), Rückstellungen (ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste), Passive Rechnungsabgrenzung sowie die Nettoposition.

Die Nettoposition stellt die Differenz zwischen Vermögen und Schulden dar und wird unterteilt in das Reinvermögen abzüglich des Sollfehlbetrages aus dem letzten kameralen Abschluss (= Basis-Reinvermögen) sowie Rücklagen (Mittel für einen, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen definierten Verwendungszweck und Sonderposten (Zuschüsse für Investitionen an die Kommune)).

Das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und die Sonderposten entsprechen dabei dem Eigenkapital nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Die Nettoposition ändert sich jährlich in der Höhe des in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Ergebnisses.

Unter dem Begriff Schulden werden neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auch die Geldschulden (Anleihen, Liquiditätskredite und Kredite für Investitionen) ausgewiesen.

Der Aufbau der Bilanz richtet sich nach den Vorgaben der GemHKVO und weist folgende Positionen auf:

Aktiva	**Passiva**
1.Immaterielles Vermögen 2.Sachvermögen 3.Finanzvermögen 4.Liquide Mittel 5.Aktive Rechnungsabgrenzung	1.Nettoposition 2.Schulden 3.Rückstellungen 4.Passive Rechnungsabgrenzung

4. Bestandteile der ersten Eröffnungsbilanz

Gemäß Art. 6, Abs. S. 8 GemHausRNeuOG gelten für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz grundsätzlich die Vorschriften des NKomVG und die aufgrund von Ermächtigungen erlassenen Verordnungsvorschriften zur Bilanz entsprechend. Die erste Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern.

Nach der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz einschließlich der Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Oberbürgermeisters wird die erste Eröffnungsbilanz dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die erste Eröffnungsbilanz wird mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer Stellungnahme des Oberbürgermeisters dem Rat der Landeshauptstadt Hannover zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Ratsbeschluss ist der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Begriffe des doppischen Haushalts im NKR

Abschreibungen

bilden die buchmäßige Wertminderung von längerfristig dienenden, abnutzbaren Vermögensgegenständen im Haushaltsjahr ab.

Aktiva

Die Aktiva bezeichnen die Aktivseite der Bilanz (= linke Seite), auf der die Verwendung der Finanzmittel aufgezeigt wird. Der Wert aller ausgewiesenen Aktiva entspricht immer dem Wert aller ausgewiesenen Passiva (Bilanzgleichung).

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, von der Kommune dauerhaft genutzt zu werden. Anlagevermögen beinhaltet immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Konzessionen), Sachanlagen (z. B. Grundstücke und Gebäude) sowie Finanzanlagen (z. B. Beteiligungen).

Aufwand

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr.

Auszahlung

Auszahlungen der Periode sind alle geleisteten Geldzahlungen (Bar- und Buchgeld). Eine Auszahlung vermindert den Zahlungsmittelbestand.

Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen ist ein Teil der Nettoposition auf der Passivseite der Bilanz und ergibt sich bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden, vermindert um bestehende Rücklagen und Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge.

Bilanz

Ist ein Bestandteil des Drei-Komponentenmodells. In der Bilanz werden das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen. Die Bilanz unterteilt sich in Aktiva und Passiva und wird in Kontenform dargestellt.

Budget

Ein Budget ist ein festgelegter Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit für eine bestimmte Periode (z.B. Haushaltsjahr) und zur Erbringung der geforderten Leistungen bzw. zur Erreichung der vereinbarten Ziele vorgibt, zur Verfügung gestellt wird.

Budgetierung

Der Begriff Budgetierung bezeichnet den Prozess der bedarfsgerechten Planung, Zuteilung und Überwachung des Budgets einer Organisationseinheit. Ein Budget hat für die Organisationseinheit verbindlichen Charakter. Die Budgetierung folgt hierbei dem Leitgedanken der Dezentralisierung der Fach- und Ressourcenverantwortung, die detaillierte Mittelverwendung liegt in der Verantwortung der Organisationseinheit.

Controlling

Das Controlling ist ein Mittel zur Steuerung für die Verwaltungsführung. Im Zentrum steht die Beschaffung, Aufbereitung und Analyse von Daten (z.B. Plan-Ist-Vergleich) zur Vorbereitung von möglichst effizienten und effektiven Entscheidungen.

Dezentrale Ressourcenverantwortung

Der Begriff der dezentralen Ressourcenverantwortung beschreibt die Delegation der Verantwortung für Personal-, Finanz- und Sachmittel von zentralen Stellen auf die dezentralen Stellen.

Doppik

Die Abkürzung steht für **dopp**elte Buchführung **i**n **K**onten. Sie bezeichnet die kaufmännische (doppelte) Buchführung, denn sie hält jeden Geschäftsvorfall auf mindestens zwei Konten fest. Die Beträge der durch einen Buchungssatz angesprochenen Soll- und Haben-Buchungen müssen wertmäßig gleich sein, so dass die Bestände aller Aktivkonten mit den Beständen aller Passivkonten immer übereinstimmen müssen.

Drei-Komponentenmodell

Das Rechnungswesen der Doppik setzt sich aus drei Komponenten zusammen: aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten). Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Nach der NKomVG gliedert sich die Passivseite der Bilanz in Schulden sowie Rückstellungen und Nettoposition. Die Nettoposition enthält neben dem Basis- Reinvermögen, den Rücklagen und dem Jahresergebnis auch die Sonderposten. Das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und das Jahresergebnis entsprechen dem Eigenkapital nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Einzahlung

Einzahlungen sind alle Geldeingänge (Bar- und Buchgeld) in einer Periode. Eine Einzahlung erhöht den Zahlungsmittelbestand.

Ergebnishaushalt

umfasst die geplanten ordentlichen und außerordentlichen Erträge sowie die ordentlichen und die außerordentlichen Aufwendungen.
Der Ergebnishaushalt ist ein Bestandteil des doppischen Haushaltsplans und ist das entsprechende Planungsinstrument zur Ergebnisrechnung.

Ergebnisplanung

Ist ein Planwerk für die erwarteten ordentlichen und außerordentlichen Erträge sowie die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen, also das gesamte Ressourcenaufkommen bzw. der gesamte Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr.

Ergebnisrechnung

ist ein Bestandteil des Drei-Komponentenmodells. Sie dient dazu, dass Betriebsergebnis am Jahresende zu ermitteln. Das Ergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

Eröffnungsbilanz

Unter der Eröffnungsbilanz versteht man zum einen die zum allerersten Mal aufgestellte Bilanz. Eine solche Eröffnungsbilanz ist von einer öffentlichen Gebietskörperschaft zu erstellen, wenn sie ihr Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik umstellt und vom Rat zu beschließen. Zum anderen wird die Bilanz, die zu Beginn einer jeden neuen Rechnungsperiode zu erstellen ist, ebenfalls als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Gemäß des Grundsatzes der Bilanzidentität ist die Schlussbilanz des Vorjahres identisch mit der Eröffnungsbilanz.

Ertrag

sind alle Beträge, die der Kommune für die Leistungsabgabe oder in Zusammenhang mit der Leistungsabgabe zufließen. Der Ertrag steht dem Aufwand gegenüber und geht in die Ergebnisrechnung ein.

Fehlbetrag

Ein Fehlbetrag liegt vor, wenn die Erträge die Aufwendungen nicht decken.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist ein Bestandteil des doppischen Haushaltsplans und ist das entsprechende Planungsinstrument zur Finanzrechnung. Er umfasst alle ordentlichen Ein- und Auszahlungen, die entweder ergebniswirksam sind und sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben oder vermögenswirksamen Charakter haben. Der Finanzhaushalt dient primär der Investitions- und Liquiditätsplanung.

Finanzplanung

Ist ein Planwerk für die erwarteten Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr. Es wird differenziert zwischen laufenden, investiven und finanzierenden Ein- bzw. Auszahlungen.

Finanzrechnung

Ist ein Bestandteil des Drei-Komponentenmodells. Sie dient der Darstellung von Ein- und Auszahlungen sowie von Änderungen des Zahlungsmittelbestands in unterschiedlichen Bereichen und wird am Jahresende erstellt. Die Unterteilung erfolgt in die Bereiche laufend, investiv und finanzierend.

Haushaltsausgleich

Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. In Niedersachsen gilt dies sowohl für das ordentliche als auch das außerordentliche Jahresergebnis, d. h. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge entspricht dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge entspricht dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen. Daneben sind Liquidität und Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicher zu stellen und ggf. Jahresfehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen.

Innenauftrag

Im Rahmen der Haushaltsplanung dienen die Innenaufträge zur Planung von Erlösen.

Interne Leistungsbeziehung

Leistungen, die zwischen den einzelnen Fachbereichen erbracht werden. Interne Leistungen werden auf Ebene der Teilergebnishaushalte ausgewiesen. Sie werden nicht in den Gesamtergebnishaushalt aufgenommen, um ein Aufblähen des Haushaltsvolumens zu vermeiden. Eine Veranschlagung im Finanzhaushalt entfällt, da interne Leistungsbeziehungen keinen Zahlungsmittelfluss auslösen.

Inventar

Beim Inventar handelt es sich um ein zum Abschlussstichtag aufzustellendes, ausführliches Bestandsverzeichnis, in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden einer öffentlichen Gebietskörperschaft art-, mengen- und wertmäßig erfasst werden.

Inventur

Erstellung des Bestandsverzeichnisses Inventar mittels Erfassung aller vorhandenen Bestände bzw. in wirtschaftlichem Eigentum stehender Vermögensgegenstände, der Schulden und der Rückstellungen zu einem Stichtag.

Jahresergebnis

Umfasst das ordentliche Ergebnis über die ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie das außerordentliche Ergebnis über die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.
Das Jahresergebnis weist einen Fehlbetrag aus, wenn die Summe der Aufwendungen die Summe der Erträge übersteigt. Es handelt sich um einen Überschuss, wenn die Summe der Erträge die Summe der Aufwendungen übersteigt.

Kassenwirksamkeitsprinzip

Einzahlungen und Auszahlungen werden in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge veranschlagt.

Kennzahlen

Kennzahlen dienen der verdichteten Darstellung komplizierter Sachverhalte. Kennzahlen sind Steuerungsinstrumente, die insbesondere zur Festlegung von Zielen und zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades dienen. Steuerungsrelevant sind Kennzahlen dann, wenn sie veränderbare und beeinflussbare Sachverhalte beschreiben.

Kontenrahmen

Organisationspläne für die Buchführung der Betriebe/Organisationseinheiten einer bestimmten Branche. Sie sollen Ordnung und Übersicht in die Vielzahl der Konten bringen. Ihr Zweck besteht in der einheitlichen Ausrichtung der Buchführungsorganisation. Durch sie wird die gleichmäßige Buchung der Geschäftsvorfälle in den verschiedenen Betrieben/Organisationseinheiten gewährleistet. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHKVO ist der Kontenrahmen vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikation Niedersachsen (LSKN) für die öffentliche Verwaltung in Niedersachsen verbindlich festgelegt worden.

Kostenarten

Kostenarten geben Auskunft darüber, welche Kosten entstehen und werden nach Primär- und Sekundärkostenarten unterschieden. Primärkostenarten entsprechen in Ihrer Numerik und Bezeichnung den Sachkonten (Abbildung des Kontenrahmens). Sekundärkostenarten sind Kostenarten, welche ausschließlich in der KLR für innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verwendet werden.

Kostenartengruppe

Gleichartige Kostenarten können zu Kostenartengruppen zusammengefasst werden.
Im Haushaltsplan werden Kostenarten nicht einzeln aufgeführt, sondern auf Teilhaushaltsebene zu Gruppen zusammengefasst.

Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Verfahren als Teil des internen Rechnungswesens, in dem Kosten und Leistungen erfasst und nach Kostenarten verursachungsgerecht zum Zweck spezieller Auswertungen auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern zugeordnet werden. Die KLR dient unter anderem der Informationsbereitstellung für die Planung von Kosten und Erlösen sowie deren Kontrolle anhand von Plan-, Soll- und Ist-Werten.

Kostenstellen

Kostenstellen geben Auskunft darüber, wo Kosten entstehen. Die Kostenstellenstruktur bei der Landeshauptstadt Hannover folgt im Wesentlichen dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung.

Leistungen
Zu bewertende Arbeitsergebnisse einer Verwaltungstätigkeit, die zur Aufgabenerfüllung erzeugt werden.

Liquidität

Unter dem Begriff der Liquidität (auch: Zahlungsfähigkeit) versteht man die Fähigkeit eines Unternehmens bzw. einer öffentlichen Verwaltung, fällige Verbindlichkeiten fristgerecht und in voller Höhe begleichen zu können.

Nettoposition

Differenz zwischen Vermögen und Schulden, die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird und vergleichbar mit dem Eigenkapital in der Privatwirtschaft ist. Jahresüberschüsse erhöhen die Nettoposition, Jahresfehlbeträge verringern sie.

Output

Der Output ist das bewertete Ergebnis der Leistungserstellung. Die Bewertung einer öffentlichen Leistung unter währungsspezifischen Gesichtspunkten ist zum Teil jedoch nicht oder nur schwer möglich. Dies liegt darin begründet, dass für öffentliche Leistungen keine Preisbildung auf Handelsplätzen erfolgt. Daher wird eine Alternativbewertung, u.a. anhand von Mengen- bzw. Qualitätsmerkmalen, notwendig.

Outputorientierung

Ausrichtung von Planung, Steuerung und Kontrolle an den Verwaltungsleistungen, gebündelt zu Produkten, und an den Zielen des Verwaltungshandelns.

Passiva

Die Passiva bezeichnet die Passivseite der Bilanz (= rechte Seite), auf der die Herkunft der Finanzmittel ausgewiesen wird. Der Wert aller ausgewiesenen Passiva entspricht immer dem Wert aller ausgewiesenen Aktiva (Bilanzgleichung).

Periodengerechtigkeitsprinzip

Erträge und Aufwendungen werden in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, wobei der Zeitpunkt des Zahlungsmittelflusses unerheblich ist.

Produkt

Zusammenfassung von Leistungen nach sachlichen Gesichtspunkten, die von einer Verwaltungseinheit für andere Stellen erbracht werden und Ressourcenverbrauch verursachen.

Produktbereich

Als Produktbereich bezeichnet man die oberste Gliederungsebene in der Produkthierarchie des Produkthaushalts. Ein Produktbereich fasst mehrere inhaltlich zusammengehörende Produktgruppen zusammen.

Produktgruppe

Als Produktgruppen bezeichnet man die mittlere Gliederungsebene der Produkthierarchie des Produkthaushalts. Oberhalb der Produktgruppen sind hierarchisch betrachtet die Produktbereiche angesiedelt. Die Produktgruppen selbst sind den einzelnen Produkten hierarchisch übergeordnet.

Produktrahmen

Der Produktrahmen ist in der Doppik ein vorgegebener Gliederungsplan zur Produktstruktur im Haushalt. Analog zum Kontenrahmen wird der Produktrahmen gemäß § 4 Abs. 2 GemHKVO vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikation Niedersachsen (LSKN) für die öffentliche Verwaltung in Niedersachsen verbindlich festgelegt.

PSP-Elemente

Im Modul PS (Projektsystem) des SAP-Systems gibt es zur Abbildung von Projekten Strukturpläne. Ein Element in der Hierarchie dieser Pläne wird Projektstrukturplanelement (PSP-Element) genannt.
PSP-Elemente dienen bei der Landeshauptstadt Hannover der Planung und Kontierung von Investitionsmaßnahmen, für die Planung von Krediten und Ausleihungen sowie für die Abbildung von Textinformationen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes.

Rechenschaftsbericht

Darstellung der derzeitigen und zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune sowie die Abbildung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft. Der Rechenschaftsbericht ist Bestandteil des Jahresabschluss.

Ressourcen

Mittel, um eine Handlung zu tätigen oder einen Vorgang ablaufen zu lassen, z. B. Kapital, Mitarbeiter, Zeit.

Rücklagen

Die Rücklagen sind in der Doppik ein Teil des Eigenkapitals und werden entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Der Rücklage werden die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zugeführt. Gleichzeitig dient die Rücklage im Falle eines Fehlbetrags zum Ausgleich.

Rückstellung

Rückstellungen sind für in Höhe und Fälligkeit noch ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Zweck der Rückstellungsbildung ist die Erfassung von Verpflichtungen, die entweder bereits feststehen oder dem Grunde nach zu erwarten sind.

SAP

Abkürzung für **S**ysteme, **A**nwendungen, **P**rodukte in der Datenverarbeitung. Diese modular aufgebaute Software bietet die Möglichkeit zur Abwicklung von Geschäftsprozessen wie z. B. Buchhaltung, Controlling, Ein- und Verkauf, Lagerhaltung oder Personalwesen. Bei der Landeshauptstadt Hannover werden verschiedene Module des SAP für das Rechnungswesen genutzt.

Schulden

Als Schulden bezeichnet man zum einen allgemein sämtliche Kreditmarktschulden (z.B. Darlehen, Anleihen) und aufgenommenen Kassenkredite, zum anderen im Kontext der Doppik die in der Bilanz auszuweisenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Sie werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Der Begriff der Schulden kann weitestgehend mit dem Begriff des Fremdkapitals gleichgesetzt werden.

Sonderposten

Hauptsächlich von Dritten gezahlte Zuwendungen, deren Verwendungszweck feststeht. Sonderposten werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.